

Solar-Deutschlandportfolio V CFB-Fonds 180

Solarfonds | Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot



Hinweis nach § 7 Abs. 2 VermAnlG (Vermögens-Anlagen-Gesetz)

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Impressum

Emittentin

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG
nachfolgend **HAJOTARA KG** oder **Fondsgesellschaft**
genannt.

Alleinige Anbieterin des Beteiligungsangebotes/
Prospektverantwortliche/Fondsverwalterin

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 7708-2200
Telefax: 0211 7708-3281
E-Mail: cfb-fonds@commerzreal.com
Internet: www.commerzreal.com/cfb-fonds
nachfolgend **CFB** genannt.

Gestaltung und Realisation

GCM Gesellschaft für Creatives Marketing mbH,
Duisburg

Die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption liegt bei der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH.

Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Fotografien stellen – mit Ausnahme der Abbildung auf Seite 49 – die Photovoltaikanlagen des CFB-Fonds 180 dar.

Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Sie beruhen auf Informationen Dritter und auf Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche getroffen. Soweit es sich um Angaben Dritter handelt, sind diese durch Nennung der entsprechenden Quelle kenntlich gemacht. Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags-, Aufwands- und Liquiditätsprognosen sowie für den Eintritt etwaiger von den Investoren angestrebter wirtschaftlicher oder steuerlicher Ziele wird nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, übernimmt gemäß § 3 Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

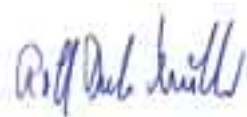
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Datum der Prospektaufstellung: 20.02.2013

Die Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (Anbieterin des Beteiligungsangebotes)



Michael Kohl



Rolf-Dieter Müller



Inhalt

3	Erklärung der Prospektverantwortlichen
6	Angebot auf einen Blick
8	Motive für Ihre Beteiligung
13	Angebot in der Zusammenfassung
20	Besondere Hinweise
24	Darstellung der Risiken der Vermögensanlage
42	Wirtschaftliche Grundlagen
42	Die Rahmenbedingungen
47	Die Grundlagen der Photovoltaik
50	Die Photovoltaikkraftwerke
56	Die Ertragsgutachten
58	Die Einspeisevergütung
59	Die Partner
61	Das Vertragswerk
88	Investitionsplanung und Prognoserechnung
88	Investitions- und Finanzplan
94	Prognoserechnung der Fondsgesellschaft
96	Einnahmen- und Ausgabenprognose
102	Wirtschaftlichkeitsberechnung
104	Die Handlungsalternativen
108	Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung
110	Steuerliche Grundlagen
120	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
144	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
148	Gesellschaftsvertrag
172	Treuhandvertrag
186	Partner im Überblick
198	Abwicklungshinweise
202	Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Als Anlage beigefügt sind die Beitrittserklärung (inklusive Widerrufsbelehrung), der Zahlungsauftrag, die Empfangsbestätigung und die Verbraucherinformation für den Fernabsatz sowie Vermögensanlagen-Informationsblatt (vgl. Auflistung S.201 Ziffer 11).

Angebot auf einen Blick

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab. Hinsichtlich weiterer Einschränkungen vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, S. 120 f.

Investitionsgegenstand:	acht in 2012 errichtete Photovoltaikanlagen und zwei im Bau befindliche Umspannwerke sowie Netzanschluss im brandenburgischen Templin, Ortsteil Groß Dölln, mit einer Gesamtnennleistung von 128,4 MWp; kein Blind-Pool
Wirtschaftliche Grundlage:	tariflich gesicherte Vergütung des produzierten und eingespeisten Stroms über 20 Jahre bis zum 31.12.2032 gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (nachfolgend EEG genannt)
Geplante Laufzeit:	Betrieb der Photovoltaikanlagen über 10 Jahre mit anschließendem geplanten Verkauf der Anlagen
Beteiligung:	Abschluss des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrages mit der ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH (nachfolgend auch „Treuhandkommanditist“ genannt) und der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ genannt). Auf Grundlage des Treuhandvertrages wird der Treuhandkommanditist für den Investor die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen aber auf Rechnung des Investors erwerben, halten und verwalten. Die Beteiligung kann vom Investor in eine unmittelbare Beteiligung mit Eintragung in das Handelsregister umgewandelt werden. Sofern im Verkaufsprospekt in Bezug auf den Investor Pflichtangaben nach dem Vermögensanlagegesetz getätigt werden, wird der Investor im Sinne des Gesetzes auch als Anleger bezeichnet.
Haftsumme gemäß Handelsregistereintragung:	€ 0,10 je Euro Nominaleinlage. Soweit die Haftsumme aufgrund von von der Fondsgesellschaft erhaltenen Rückzahlungen der Einlage unter die eingetragene Haftung sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe von 10 % der Einlage, Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten.
Generalübernehmer/Betriebsführer:	BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Kolitzheim (nachfolgend BELECTRIC genannt)
Solar-Modultechnologie:	Cadmium-Tellurid-Dünnschicht (CdTe-Dünnschicht)
Hersteller	
Module:	First Solar Inc., Tempe, USA
Wechselrichter:	SMA Solar Technology AG, Niestetal, Deutschland
BoS-Komponenten*1:	BELECTRIC
Fondseckdaten	
Fondsvolumen:	€ 204.519.500
– davon Eigenkapital:	€ 49.400.000
– davon Fremdkapital:	€ 152.650.000
– davon Agio:	€ 2.469.500
Projektgesellschaften	
I. Photovoltaikkraftwerk KGs	
1. Photovoltaikkraftwerk 1:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 1 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 15,778 MWp
2. Photovoltaikkraftwerk 2:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 2 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 17,837 MWp
3. Photovoltaikkraftwerk 3:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 3 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 16,015 MWp
4. Photovoltaikkraftwerk 4:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 4 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 18,218 MWp
5. Photovoltaikkraftwerk 5:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 5 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 18,118 MWp
6. Photovoltaikkraftwerk 6:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 6 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 16,091 MWp

*1 „Balance of System“ (BoS): Sammelbegriff für die neben den Photovoltaikmodulen und Wechselrichtern weiteren wesentlichen Anlagenteile wie Kabel- und Energieverteilungssysteme, Wechselrichtertechnik, Kontrollsysteme und die im Wesentlichen aus Fundament und Trägern bestehende Unterkonstruktion

7. Photovoltaikkraftwerk 7:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 7 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 13,209 MWp
8. Photovoltaikkraftwerk 8:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 8 “ genannt)
Nennleistung:	ca. 13,158 MWp
II. Infrastrukturgesellschaften	
9. Umspannwerk 1:	USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ USW KG 1 “ genannt)
10. Umspannwerk 2:	USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ USW KG 2 “ genannt)
11. Netzanschluss:	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ Netzanschluss KG “ genannt)
Inbetriebnahme	
Photovoltaikkraftwerke:	die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und die erstmalige Inbetriebsetzung der Photovoltaikkraftwerke im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG ist im August/September 2012 erfolgt
EEG-Vergütung:	0,1595 €/kWh eingespeisten Strom bis zum 31.12.2032
Umspannwerke/Netzanschluss:	die Fertigstellung der Umspannwerke und des Netzanschlusses und damit der Beginn der Stromeinspeisung in das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers E.ON edis AG ist für Ende Februar 2013 geplant
Fondsprognose¹ (2013 – 2022)	
Ertragsgutachter:	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg, sowie Ingenieurbüro Dr. Bergmann, Langewiesen
Spezifischer Ertrag:	Ø 932,5 kWh/kWp (gutachterlicher Mittelwert)
Modul-Degradation (Leistungsabnahme):	0,6 % p. a.
Sicherheitsabschlag:	einmalig 1 % vom spezifischen Ertrag ab dem sechsten Betriebsjahr sowie pauschale Sicherheitsabschläge in Höhe von € 1.400.000 von den Stromerlösen in 2013 sowie zusätzlich in Höhe von € 250.000 im Jahr 2015
Veräußerungserlös nach 10 Jahren (Prognose):	€ 114.725.000; Barwert der Bruttostromerlöse von weiteren 15 Betriebsjahren mit einem Abzinsungsfaktor von 10,25 %. Prognostizierte Stromerlöse: 0,1595 €/kWh für weitere 10 Jahre gemäß EEG, anschließend 0,06 €/kWh für weitere fünf Betriebsjahre
Mindestbeteiligung:	€ 10.000 zzgl. 5,0 % Agio
Einzahlung:	100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt
Prognostizierte Ausschüttungen p. a. und Liquidationserlös ² in % der Nominaleinlage ohne Agio vor Steuern	Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2013 erfolgt im zweiten Quartal 2014, anschließend erfolgen die Ausschüttungen halbjährlich nachschüssig, d. h. für 2014 im dritten Quartal 2014 und im zweiten Quartal 2015. Die Ausschüttungen und der Liquidationserlös enthalten in Summe Rückzahlungen der Nominaleinlage in Höhe von 100 %.
Jahr 2013–2016:	7,5
Jahr 2017–2022:	8,0
Liquidationserlös Jahr 2022:	91,52 nach Abzug von Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn
Summe (2013–2022):	165,8 bei unterstelltem Beitritt und Einzahlung am 20.06.2013
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Steuerliches Ergebnis ³ :	Besteuerung auf Investorenebene erfolgt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Prognosegemäß erfolgt erst im Jahr 2022 bei Veräußerung der Photovoltaikkraftwerke eine steuerpflichtige Gewinnzuweisung für die Investoren

¹ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

² Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die teilweise nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme in Höhe von 10% der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

³ Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Motive für Ihre Beteiligung

Die Sonne bietet nahezu unendliche Energiereserven. Photovoltaik macht dieses riesige Energiepotenzial nutzbar. Investieren Sie in nachhaltige Stromerzeugung und partizipieren Sie als Betreiber umweltfreundlicher Photovoltaikkraftwerke von der Energiewende in Deutschland. Mit Beitritt zur Fondsgesellschaft investieren Sie in Energieanlagen, die im Vergleich zu herkömmlichen Steinkohle-Kraftwerken bzw. geringerem Umfang Erdgas und Braunkohle umgerechnet rund 600 g CO₂ pro kWh erzeugtem Strom weniger in die Umwelt abgeben. Mit Zeichnung einer Beteiligung von 10.000 Euro vermeiden Sie somit anfänglich umgerechnet mehr als 14 Tonnen CO₂ pro Jahr (vgl. auch „Vermeidung schädlicher Emissionen“, S. 47).

Für den Erfolg eines Solarfonds sind u. a. die folgenden Faktoren relevant:

1. die Einbindung kompetenter und erfahrener Partner
2. die Auswahl der geeigneten Standorte und der eingesetzten Technik sowie
3. die langfristig hohe Einnahmesicherheit durch gesetzliche Rahmenbedingungen.

Diese Grundregeln hat die CFB hier bei ihrer Investitionsentscheidung in Solarenergie berücksichtigt und hat hier somit aufgrund der Erzielung des unter dem EEG tariflich gesicherten Vergütungssatzes den Grundstein für attraktive Beteiligungen mit hoher Einnahmesicherheit gelegt.

Assetmanagement: Erfahrene Partner

Das Know-how und die Erfahrung der Partner, die das professionelle Management Ihrer Vermögensanlage übernehmen, sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Ihr Investment. Verantwortlich für die Planung, schlüsselfertige Errichtung und langjährige Betriebsführung ist die BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Kollitzheim. BELECTRIC hat als erstes Unternehmen weltweit über 1 Gigawatt (= 1.000 MWp) Nennleistung Photovoltaik installiert. Als Partner der CFB hat BELECTRIC mit diesen acht Kraftwerken bisher 48 Photovoltaikkraftwerke mit einer Nennleistung von insgesamt 365 MWp errichtet, die über bisher vier CFB-Solarfonds und diesem Beteiligungsangebot finanziert werden.



BELECTRIC Gruppe

BELECTRIC ist Weltmarktführer (2010 und 2011) in der Entwicklung und im Bau von Freiflächen-Solarkraftwerken und Photovoltaik-Dachanlagen. Die führende Marktposition von BELECTRIC ist auf die hohe vertikale Integration der Entwicklungs- und Fertigungsprozesse zurückzuführen. 2.000 Mitarbeiter weltweit sind von der Forschung über den Anlagenbau bis hin zur Wartung im Unternehmen beschäftigt. Ein Großteil der BoS-Komponenten wie Kabel- und Energieverteilungssysteme, Wechselrichtertechnik, Kontrollsysteme und die Unterkonstruktion, wird in Eigenproduktion hergestellt. Dieses Alleinstellungsmerkmal macht es möglich, die Komponenten perfekt auf ihr Einsatzgebiet anzupassen. Das reduziert langfristig die Kosten pro erzeugter kWh und liefert zuverlässige und effiziente Anlagentechnik. Ingenieure und Techniker forschen interdisziplinär in allen Bereichen der Photovoltaik und entwickeln innovative Technologien,



die die Basis für eine umweltfreundliche Energieversorgung der Zukunft bilden. Modernste Kraftwerkstechnik unterstützt unter anderem die vorhandene Infrastruktur der deutschen Stromnetze durch Netzdienstleistungen und trägt somit zur Kostenentlastung im Energiesektor bei. Mit mehr als 100 angemeldeten Patenten stellt BELECTRIC seinen hohen Innovationsgeist unter Beweis. Im Oktober 2012 wurde BELECTRIC für die innovative Technik der „Nachhaltigen Stabilisierung von Stromnetzen durch dynamische Blindleistungsbereitstellung“ von der Europäischen Vereinigung für Erneuerbare Energien, EUROSOLAR e. V., mit dem Deutschen Solarpreis ausgezeichnet (Quelle: eigene Darstellung der BELECTRIC, vgl. „www.belectric.com/de/“).

COMMERZ REAL

Commerzbank Gruppe

Commerz Real

Die Commerz Real Gruppe mit der Commerz Real AG (nachfolgend „CR“ genannt) an der Spitze – ein mittelbares und organschaftlich verbundenes Tochterunternehmen der Commerzbank AG – ist seit mehr als 40 Jahren in Deutschland einer der führenden Spezialisten für Sachwertinvestitionen. Insgesamt beläuft sich das von der Commerz Real Gruppe verwaltete Vermögen auf rund 36 Milliarden Euro. Davon entfallen 22 Milliarden Euro auf das breite Spektrum von Fonds- und Beteiligungsprodukten für Privatinvestoren sowie institutionelle Investoren. Für die Diversifikation von Anlageportfolios sind Sachwerte unverzichtbar. Sie zeichnen sich durch eine ausgeprägte Krisenresistenz und ihre Inflationsschutzeffekte aus. Damit bieten sie gute Voraussetzungen für einen langfristig ausgerichteten Vermögensaufbau.

Umfassendes Know-how im Fonds- und Assetmanagement sowie eine exzellente Vernetzung mit den nationalen und internationalen Anlagemärkten begründen den nachhaltigen Erfolg der Commerz Real in der Konzeption und Steuerung ihrer Fonds und unternehmerischen Beteiligungen.

Mit der Marke hausInvest ist die Commerz Real seit 40 Jahren im Anlagesegment der Offenen Immobilienfonds etabliert. In dieser Zeit hat sich hausInvest vom kleinvolumigen Investmentfonds zu einem der größten Offenen Immobilienfonds für Privatinvestoren entwickelt. Auf über 9 Milliarden Euro beläuft sich das Volumen des Fonds, dessen Portfolio eine Mischung von Büroimmobilien, Shoppingcenter, Hotels und Logistikobjekte umfasst. Die rund 450.000 hausInvest-Investoren erhalten mit dem Fonds ein solides Basisinvestment. Seit seiner Auflage im Jahr 1972 hat hausInvest jedes Jahr positive Renditen erwirtschaftet.

Auch institutionellen Investoren bietet die Commerz Real ein breites Spektrum interessanter Investmentlösungen. Über den Produktschwerpunkt der Immobilien-Spezialfonds hinaus hat die Commerz Real 2011 diesem Investorenkreis mit der mehrheitlichen Übernahme der RWE-Tochtergesellschaft Amprion die Assetklasse der Infrastrukturbeteiligungen erschlossen. Gemeinsam mit einer Gruppe institutioneller Investoren erwarb die Commerz Real 74,9 Prozent des Unternehmens, welches das mit 11.000 Kilometern Länge größte Höchstspannungsnetz in Deutschland betreibt.

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Die CFB ist das Emissionshaus für Unternehmerische Beteiligungen der Commerz Real Gruppe. Sie ist innerhalb der Gruppe die Spezialistin für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung von Unternehmerischen Beteiligungen. Die konsequente Vernetzung mit den weitreichenden Ressourcen und

Auszug aus der Leistungsbilanz 2011 der CFB-Solarfonds⁴

(vollständige Leistungsbilanz vgl. Internetauftritt der CFB unter www.commerzreal.com/cfb-fonds)

	Emissions-jahr	Nominal-eigenkapital in T€	Investitions-volumen in T€	Ausschüttungen ⁵ in % des Nominaleigenkapitals		
				Jahr	Soll	Ist
CFB-Fonds 174 Solar-Deutschlandportfolio I	2009	18.650	77.938	2010 2011	7,5 7,5	7,5 8,0
CFB-Fonds 175 Solar-Deutschlandportfolio II	2009	19.000	74.849	2010 2011	7,5 7,5	7,5 8,0
CFB-Fonds 177 Solar-Deutschlandportfolio III	2010	49.600	184.830	2011	7,5	9,0
CFB-Fonds 179 Solar-Deutschlandportfolio IV	2011	67.400	245.350	Frühjahr 2013 erste planmäßige Ausschüttung		

dem gebündelten Investitions-Know-how der Commerz Real Gruppe schafft optimale Voraussetzungen für die Konzeption nachfrageorientierter Fondsangebote. Die Marke „CFB-Fonds“ steht bei der Commerz Real für eine Vielzahl von Unternehmerischen Beteiligungen.

Mit 30 Jahren Erfahrung aus 180 realisierten Fonds und einem Investitionsvolumen von umgerechnet über 13,5 Milliarden Euro zählt die CFB zu den führenden Anbietern in Deutschland. Für über 74.000 Kunden mit rund 142.000 Beteiligungen betreut die CFB Eigenkapital in Höhe von umgerechnet rund 5,5 Milliarden Euro (Stand 31.12.2011).

Die Produktpalette der CFB entwickelte sich von Leasingfonds über Infrastruktur-Betreiberkonzepte, Flugzeug-Leasingfonds, Medienfonds und Schiffsfonds hin zu den heutigen Schwerpunkten Immobilienfonds im In- und Ausland sowie Solarfonds und selektiv Flugzeugfonds. Neben Publikums-

fonds, die an einen breit gestreuten Kundenkreis gerichtet sind, werden auch Private Placements und maßgeschneiderte Individualkonzepte für private und institutionelle Investoren realisiert. Im Geschäftsjahr 2011 haben die CFB-Fonds 205 Millionen Euro an ihre Investoren ausgeschüttet⁴.

Die Leistungsbilanz der CFB liefert einen umfassenden Überblick über die Historie sämtlicher CFB-Fonds und dokumentiert die langjährig erfolgreiche Performance der CFB. Die Leistungsbilanz 2011 basiert auf den Leitlinien des VGF Verband Geschlossene Fonds und wurde von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft (CFB-Leistungsbilanz siehe auch unter www.commerzreal.com/cfb-fonds).

Die CFB betreibt zur Erhöhung der Fungibilität von Fondsanteilen eine aktive Zweitmarktpflege. Anteile können über die Handelsplattform der CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT) zum Verkauf angeboten werden. Im Jahr 2011 wurden Anteile von CFB-Fonds mit einem Umsatzvolumen von insgesamt 15,0 Millionen Euro gerechnet in Nominalanteilen an den Zweitmärkten für Unternehmerische Beteiligungen gehandelt.

Die CFB verfügt bereits über mehrjährige Erfahrung im Solarbereich. Im Jahr 2006 wurde ein Private Placement in Bayern mit 10 MWp platziert. Im Jahr 2009 hat die CFB mit dem CFB-Fonds 174 Solar-Deutschlandportfolio I und einer Nennleistung von 23,5 MWp ihren ersten Publikumsfonds emittiert und diese Reihe mit den erfolgreich platzierten CFB-Fonds 175 Solar-Deutschlandportfolio II mit 23,4 MWp und 177 Solar-Deutschlandportfolio III mit 67,3 MWp fortgeführt. Alle drei Solarfonds haben 2011 Ausschüttungen über Plan an ihre Investoren leisten können⁴. Im Jahr 2011 wurde der bislang größte Solarfonds, der CFB-Fonds 179 Solar-Deutschlandportfolio IV mit einer Gesamtnennlei-

⁴ Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung oder künftige Ausschüttungen.

⁵ Investoren haben von der Fondsgesellschaft entsprechend der Prognose Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und insofern als Rückzahlungen der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinken kann. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme in Höhe von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

tung von 122,6 MWp, emittiert. Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot CFB-Fonds 180 Solar-Deutschlandportfolio V bietet die CFB erneut eine Unternehmerische Beteiligung, die in den Bau und Betrieb von durch ihren langjährigen Partner BELECTRIC in Deutschland errichtete Photovoltaikkraftwerke einschließlich Umspannwerke und Netzanschluss investiert.

Standorte und Technik

Die Fondsgesellschaft investiert mittelbar über Beteiligungen an acht Gesellschaften in acht Photovoltaikkraftwerke auf einem ehemaligen sowjetischen Militärflughafen in Templin, Brandenburg. Die Photovoltaikkraftwerke mit einer Gesamtnennleistung von 128,4 Megawatt Peak (MWp) weisen im Jahresdurchschnitt laut Ertragsgutachten einen anfänglichen spezifischen Ertrag von durchschnittlich 932,5 kWh/kWp (Mittelwert aus zwei Gutachten) auf. Die Nutzung der Standortflächen ist durch Pacht- und Gestattungsverträge grundsätzlich über mindestens 20 Jahre gesichert (Einzelheiten zum Standort und den Ertragsgutachten vgl. „Der Standort“, S.50 und „Die Ertragsgutachten“, S.56 ff.).

Alle Photovoltaikkraftwerke werden mit Modulen des Herstellers First Solar Inc., Tempe, USA (First Solar) ausgestattet. Die verwendeten Wechselrichter stammen von der SMA Solar Technology AG, Niestetal (SMA), einem auf die Herstellung von Wechselrichtern spezialisierten Unternehmen.

Das deutsche Unternehmen SMA Solar Technology AG ist nach eigenen Angaben Weltmarktführer für Solar-Wechselrichter und Überwachungssysteme für Photovoltaikanlagen.

Das börsennotierte, US-amerikanische Unternehmen First Solar Inc. ist nach eigener Darstellung der weltweit größte Hersteller von Dünnschichtsolarmodulen.

Ein Großteil der BoS-Komponenten, wie Kabel- und Energieverteilungssysteme, Wechselrichtertechnik, Kontrollsysteme und die Unterkonstruktion, wird in Eigenproduktion von BELECTRIC hergestellt.

Einzelheiten zu den wesentlichen Komponentenherstellern vgl. „Die Photovoltaikkraftwerke“, S. 50 ff.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Viele Länder haben gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen geschaffen, die Investitionen in regenerative Energien fördern und langfristige Vergütungsregelungen vorsehen. Mit dem in 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie leitet die Bundesregierung nunmehr nachdrücklich das Zeitalter der erneuerbaren Energien ein. Durch Novellierung des EEG zur weiteren Förderung dieser Energieressourcen soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland im Jahr 2020 statt der bisher geplanten 20 % bereits mindestens 35 %



betragen. Im Jahr 2050 soll dieser bereits bei 80 % liegen⁶. Die Erreichung dieser Ziele setzt nach Meinung der Bundesregierung voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung mit der erneuten Novellierung des EEG die zentralen Weichen gestellt, um das Energieversorgungssystem auf diese hohen Anteile erneuerbarer Energien auszulegen und das ambitionierte Ziel eines Marktanteils von 35 bis 40 Prozent erneuerbarer Energien an der Stromversorgung innerhalb der laufenden Dekade noch zu gewährleisten.

Die Vergütung in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, auch Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genannt, vom 25.10.2008. Dieses wurde zwischenzeitlich u. a. durch Artikel 1 des Europa-rechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12.04.2011, welches europäische Vorgaben in nationales Recht umsetzt, sowie die sogenannte PV-Novelle zum 01.04.2012 geändert. Hierin wurde das Gesamtausbauziel für die geförderte Photovoltaik in Höhe von 52 GW verankert. Der jährlich förderfähige Ausbaukorridor wurde auf 3.500 MW begrenzt. Anlagen, die größer sind als 10 MW erhalten zudem künftig keine Förderung mehr. Für Anlagen, die bei der Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag bereits in Planung waren, gelten jedoch Übergangsregelungen, wonach diese noch unter die alten Regelungen des EEG fallen. Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, können diese Regelungen dann in Anspruch nehmen, sofern mit dem Planungsverfahren vor dem 01.03.2012 begonnen wurde und sie bis zum 30.09.2012 technisch in Betrieb genommen wurden. Soweit eine Solaranlage die vorstehenden Kriterien erfüllt und EEG vergütungsfähig ist, ist der zuständige Netzbetreiber E.ON edis AG aufgrund des EEG zum Anschluss der Solaranlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet. Mit dem Planungsverfahren der Photovoltaikkraftwerke dieses

Beteiligungsangebotes wurde bereits in 2011 begonnen. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Photovoltaikkraftwerke dieses Beteiligungsangebotes ist im Sinne des § 3 Nr.5 EEG zwischen dem 07.08. und 26.09.2012 erfolgt (vgl. Übersicht „Eckdaten der Photovoltaikkraftwerke nach EEG-konformer Inbetriebnahme“, S.69). Damit ist der zuständige Verteilnetzbetreiber (**VNB**) zum Anschluss der Photovoltaikkraftwerke und zur Zahlung der gesetzlich festgelegten Vergütung in Höhe von 0,1595 Euro/kWh in das Stromnetz eingespeisten Stroms verpflichtet.

Auf Basis aktueller Vorschläge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Einführung einer Strompreissicherung im EEG wird u. a. eine einmalige, geringe Beteiligung von Betreibern von Bestandsanlagen diskutiert. Inwieweit dieser Vorschlag tatsächlich breite Zustimmung findet und gesetzlich umgesetzt wird, ist völlig offen. Das Bundesministerium macht bei ihrem Vorschlag jedoch auch deutlich, dass die Wahrung des Vertrauens in gesetzlich gegebene Zusagen weiterhin essentiell sei.

Für alle Segmente der Erneuerbaren Energien (Wind, Biomasse, Solar, etc.) wurde ein Gesamtbeitrag aller Bestandsanlagen von bis zu 300 Millionen Euro zur Diskussion gestellt. Wie sich dieser Betrag auf die Gesamtzahl aller Bestandsanlagen verteilen soll, ließ das Bundesministerium offen. Denkbar wäre eine Verteilung nach der jeweiligen Leistung der Anlage. Bei einer Gesamtnennleistung von mindestens 70.000 MW per 31.12.2012 würde sich bezogen auf diese Vermögensanlage ein einmaliger Beitrag in Höhe von rd. 550.000 Euro ergeben. Aus Vorsichtsgründen wurde in der Prognoserechnung im Jahr 2013 zusätzlich zu dem einmaligen pauschalen Sicherheitsabschlag von 650.000 Euro eine einmalige Vergütungskürzung von 750.000 Euro unterstellt.

⁶ Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien, Stand: August 2012



Angebot in der Zusammenfassung

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, S. 120 ff.).

Art der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung in Form von direkt oder indirekt gehaltenen Kommanditanteilen an einer Fondsgesellschaft, die mittelbar in acht in 2012 errichtete Photovoltaikkraftwerke investiert. Die Beteiligung von Investoren erfolgt durch Abschluss eines Treuhandvertrages (vgl. „Treuhandvertrag“, S. 172 ff.) mit der ALDULA Verwaltung und Treuhand (nachfolgend auch „**Treuhandkommanditist**“ genannt) und der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (nachfolgend auch „**Fondsgesellschaft**“ genannt). Auf Grundlage des Treuhandvertrages wird der Treuhandkommanditist für den Investor die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors erwerben, halten und verwalten. Die Beteiligung kann durch den Investor nach seinem Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung mit direkter Eintragung des Investors ins Handelsregister gewandelt werden. Sowohl die mittelbaren als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligten als auch die unmittelbar im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten der Fondsgesellschaft werden im Folgenden jeweils „**Investor**“ genannt. Sofern im Verkaufsprospekt in Bezug auf den Investor Pflichtangaben nach dem Vermögensanlagengesetz getätigt werden, wird der Investor im Sinne des Gesetzes auch als Anleger bezeichnet.

Die Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft beteiligt sich direkt als alleinige Kommanditistin an acht Kommanditgesellschaften (zusammen die „**Photovoltaikkraftwerk KGs**“ genannt) sowie jeweils als alleinige Gesellschafterin an deren jeweiligem Komplementär. Jede der Photovoltaikkraftwerk KGs wird ein Photovoltaikkraftwerk am Standort Templin, Brandenburg, betreiben.

Darüber hinaus haben sich die Photovoltaikkraftwerk KGs gemeinschaftlich entsprechend ihres jeweiligen Anteils an der Gesamtnennleistung aller Photovoltaikkraftwerke als alleinige Kommanditisten an drei Infrastrukturgesellschaften jeweils in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (nachfolgend die „**Infrastrukturgesellschaften**“ genannt) beteiligt und 100 % der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär erworben. Gegenstand der Infrastrukturgesellschaften ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Umspannwerken und des Netzanschlusses sowie der erforderlichen Zuleitungen (Kabeltrasse) zur Einspeisung des von den Photovoltaikkraftwerk KGs hergestellten Stroms in das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers.

Die Fondsgesellschaft ist somit als alleinige Gesellschafterin der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der von diesen gehaltenen 100 % igen Gesellschaftsanteile an den Infrastrukturgesellschaften mittelbare Eigentümerin der von den Photovoltaikkraftwerk KGs errichteten Photovoltaikanlagen sowie der beiden von den Infrastrukturgesellschaften für die Einspeisung des von den Photovoltaikkraftwerk KGs produzierten Stroms zu errichtenden Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse.

Die Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren jeweiligem Komplementär, die Photovoltaikkraftwerke der Photovoltaikkraftwerk KGs, die Beteiligungen der Photovoltaikkraftwerk KGs an den Infrastrukturgesellschaften und deren jeweiligem Komplementär

sowie die Umspannwerke und der Netzanschluss der Infrastrukturgesellschaften werden nachfolgend gemeinschaftlich als „Anlageobjekte“ bezeichnet.

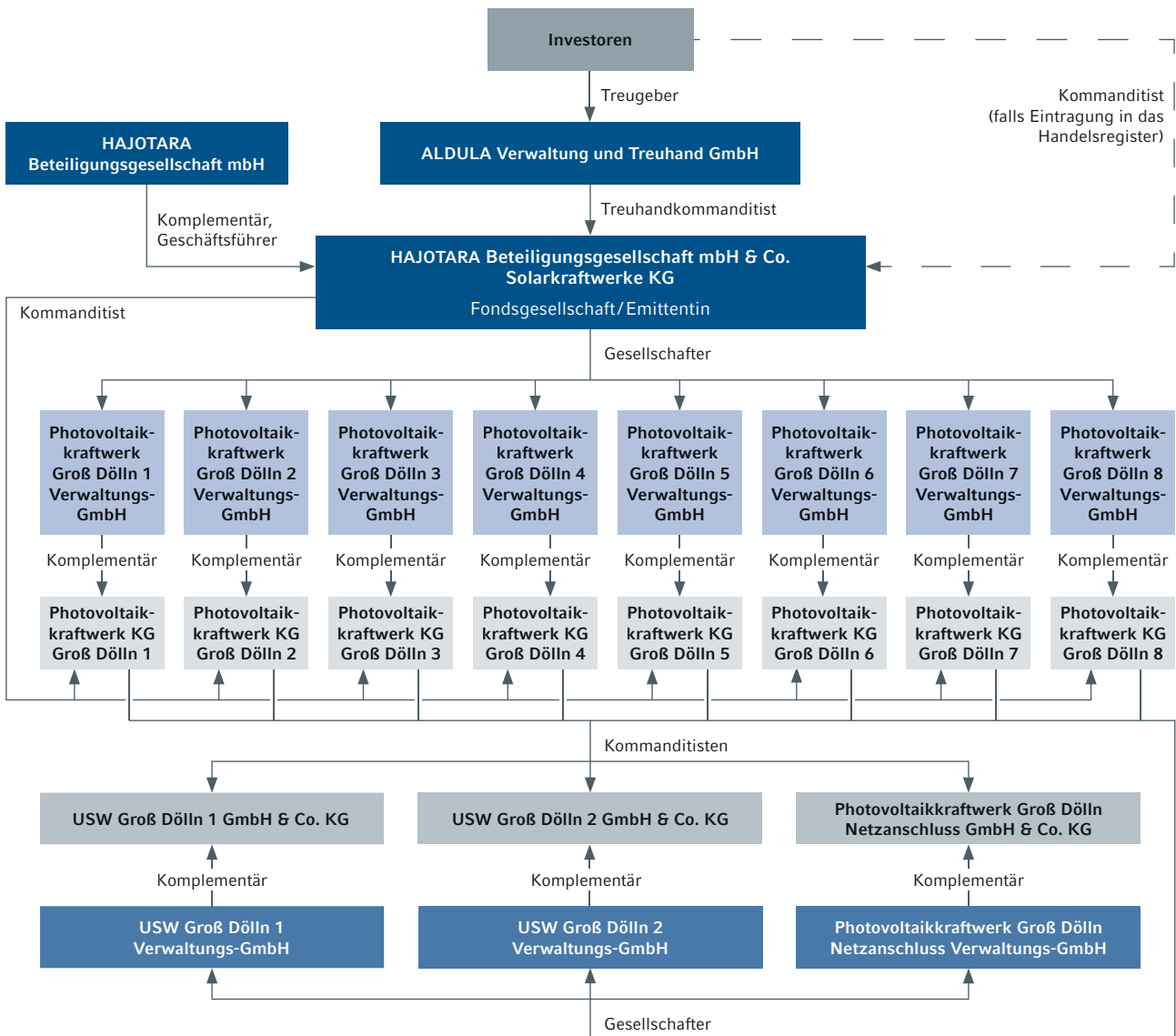
Die Investition in Solarenergie

Der Weltenergiebedarf, d. h. die Menge an Primärenergie, die weltweit benötigt wird, ist gerade in den zurückliegenden Jahren stark angestiegen⁷. Hervorgerufen wird dieser Anstieg unter anderem durch die beschleunigte Globalisierung.

Derzeit wird dieser steigende Energieverbrauch größtenteils noch durch die Nutzung fossiler Energieträger (Erdöl, Erdgas und Kohle) gedeckt. Die Vorkommen fossiler Energieträger sind jedoch begrenzt. Nach Prognose der OECD wird die Weltwirtschaft bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um ein Vierfaches expandieren. Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen lasse dies auf einen Anstieg der CO₂-Emission um rund 70 % schließen⁸. Die Konsequenzen wären schwerwiegende Beeinträchtigungen des natürlichen Umfelds⁹.

Angesichts der ökologischen Notwendigkeiten sowie der begrenzt verfügbaren fossilen Energieträger haben die

Fondsstruktur im Überblick



Regierungen in vielen Ländern inzwischen konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung alternativer Energieerzeugung durch erneuerbare Energien geschaffen. Diese Energiequellen stehen nach menschlichem Ermessen nahezu unbegrenzt zur Verfügung. Allein die Sonne liefert eine Energiemenge, die etwa dem 2.850-Fachen des Weltenergiebedarfs entspricht¹⁰. Dieses Potenzial kann mit Hilfe von Photovoltaikkraftwerken genutzt werden.

Auf Basis der langfristigen Zusage des Vergütungstarifs für in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom unter dem EEG investiert die Fondsgesellschaft mittelbar in Photovoltaikkraftwerke und trägt damit gleichermaßen zur Reduzierung der CO₂-Emission bei. Mit der umweltfreundlichen Stromproduktion der Photovoltaikkraftwerke dieses Beteiligungsangebotes werden gegenüber herkömmlichen Energieträgern wie Steinkohlekraftwerke pro Jahr ca. 70.000 Tonnen CO₂-Emission vermieden (vgl. „Die ökologischen Herausforderungen“, S. 43 f.).

Die Photovoltaikkraftwerke

Die acht Photovoltaikkraftwerke wurden alle zusammen auf einem ehemaligen Militärflugplatz in Templin errichtet. Die Gesamtnennleistung beträgt 128,4 MWp. Dies reicht aus, um über 34.000 Vier-Personen-Haushalte mit Strom zu versorgen.



Alle Photovoltaikkraftwerke sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG bereits fertig gestellt. Damit ist der zuständige Verteilnetzbetreiber ab dem Zeitpunkt der Einspeisung zur Zahlung der gesetzlich festgelegten Vergütung in Höhe von 0,1595 Euro/kWh für aus Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen produzierten Stroms verpflichtet. Die Photovoltaikkraftwerke und die noch nicht fertiggestellten Umspannwerke – der Baubeginn erfolgte im Oktober – sollen planmäßig bis zum 28.02.2013 vollständig in Betrieb genommen und an das regionale Stromnetz des VNB angeschlossen werden. Für den Fall des früheren oder späteren Netzanschlusses wurden mit dem Generalübernehmer Preisanpassungsklauseln vereinbart, durch die die Wirtschaftlichkeit für den Investor unverändert bleibt (vgl. All-Parteien Vereinbarung“, S. 74 ff.).

Alle Photovoltaikkraftwerke werden mit Modulen des weltweit führenden Herstellers von Dünnschicht-Solarmodulen, First Solar Inc., Tempe, USA (**First Solar**) ausgestattet¹¹. Die verwendeten Wechselrichter stammen von dem Weltmarktführer¹² SMA Solar Technology AG, Niestetal (**SMA**), einem auf die Herstellung von Wechselrichtern spezialisierten Unternehmen.

Die Ertragsprognosen

Sonnenenergie ist messbar. Daher lässt sich der mögliche Energieertrag auf Basis von vergangenheitsbezogenen meteorologischen Daten und Einstrahlungswerten sowie Angaben zur technischen Beschaffenheit der Photovoltaikkraftwerke für den Beteiligungszeitraum prognostizieren.

Für den Standort der Photovoltaikkraftwerke liegen jeweils zwei Ertragsgutachten vor. Die Prognoserechnung (vgl. „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“, S. 94 f.) basiert auf dem prognostizierten Mittelwert der Gutachten des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg (**Fraunhofer ISE**), sowie des Ingenieurbüro Dr. Bergmann, Langewiesen (vgl. „Die Ertragsgutachten“, S. 56).

⁷ BP – „Statistical Review of World Energy“, Workbook 1965-2012, Juni 2012

⁸ OECD, Umweltausblick bis 2030, Zusammenfassung, 2012

⁹ International Energy Agency (IEA), World Energy Outlook 2011, Factsheet, 2011

¹⁰ BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Solarenergie in Deutschland, Oktober 2010

¹¹ Fachmagazin Photon, Artikel: Das Jahr des Drachen, Ausgabe April 2012

¹² Fachmagazin Photon, Internetveröffentlichung unter www.photon-solar.de/pr-wechselrichter.html



Das Fondskonzept

Wesentliche Komponenten des Beteiligungsangebotes sind:

- Projektierung, schlüsselfertige Errichtung und laufende Betriebsführung der Photovoltaikanlagen und der Umspannwerke einschließlich des Netzanschlusses durch den Partner BELECTRIC
- Errichtung der Photovoltaikanlagen mit Komponenten von Weltmarktführern
- Langfristige Einnahmesicherheit durch das EEG bis zum 31.12.2032
- Prognose der erwarteten Sonneneinstrahlung durch zwei unabhängige Ertragsgutachten (vgl. „Die Ertragsgutachten“, S.56)
- Performance Ratio Garantie (für 5 Jahre nach noch zu erfolgreichem Probebetrieb) von BELECTRIC in Höhe von mindestens 92 % des Mittelwertes der in den Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werte (vgl. „Performance Ratio Garantie“, S. 70 f.)
- Berücksichtigung in der Prognoserechnung eines einmaligen Sicherheitsabschlages von 1 % vom spezifischen Ertrag der Ertragsgutachten ab dem sechsten Betriebsjahr sowie eines pauschalen Sicherheitsabschlages in Höhe von rund 650.000 Euro von den Gesamtstromerlösen aller Photovoltaikanlagen in der Inbetriebnahme-phase sowie zusätzlich in Höhe von 250.000 Euro in 2015

- Berücksichtigung eines zusätzlichen pauschalen Sicherheitsabschlages in Höhe von 750.000 Euro für unvorhergesehene, einmalige Belastungen ggf. aus Rechtsänderungen zum EEG (vgl. „Die Einspeisevergütung“, S.58)
- **Kumulierter Investitions- und Finanzplan per 28.02.2013 – Prognose**¹³

	€*1	in %
Generalübernehmervergütung Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und Netzanschluss	191.029.027	93,40
Erwerbsnebenkosten	648.200	0,32
Kosten der Finanzierung	4.300.338	2,10
Dienstleistungshonorare/Marketing	6.993.350	3,42
Liquiditätsbestände	1.548.586	0,76
Gesamtausgaben	204.519.500	100,00
Fremdkapital	152.650.000	74,64
Eigenkapital	49.400.000	24,15
Agio	2.469.500	1,21
Gesamtfinanzierung	204.519.500	100,00

*1 Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

- Platzierungsgarantie für das einzuwerbende Eigenkapital von der CFB zum 31.12.2013 (vgl. „Platzierungsgarantievertrag“, S.83)
- Aufnahme des Fremdkapitals zu 100 % in Euro
- Vollständige Tilgung des Fremdkapitals mit Ablauf von maximal 18 Jahren nach Darlehensaufnahme und Zins-sicherung jeweils über 18 Jahre

- Angestrebter Verkauf aller Photovoltaikkraftwerke nach Ablauf von rd. zehn Betriebsjahren zum 31.12.2022
- 93,4 % der Investitionssumme entfallen auf den Erwerb der Photovoltaikanlagen einschließlich Umspannwerke und Leitungstrassen. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen sowie Marketingkosten, beträgt 6,99 Millionen Euro. Dies entspricht einem Anteil von 14,16 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage (Eigenkapital) bzw. rund 3,42 % der Investitionssumme (vgl. „Investitions- und Finanzplan“, S.88 ff.).

Die Beteiligung

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Sie beteiligen sich einzeln als natürliche Person an der Fondsgesellschaft:

- als Treugeber über den Treuhandkommanditisten mit der Möglichkeit, Ihre Beteiligung nach erfolgtem Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist der Fondsgesellschaft mit Eintragung in das Handelsregister umzuwandeln (vgl. „2. Mittelbare und unmittelbare Beteiligung“, S. 132);
- mit einer Nominaleinlage von mindestens 10.000 Euro oder einem höheren, durch 2.500 teilbaren Betrag (auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals in Höhe von 49.390.000 Euro entspricht dies maximal weiteren 4.939 Gesellschaftsanteilen) zzgl. 5 % Agio und
- mit Einzahlung in Höhe von 100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt.

Der Beitritt wird rechtlich wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige Beteiligung ausgelegt. Die Fondsgesellschaft ist eine gewerblich tätige Kommanditgesellschaft. Die Haftung der Investoren ist im Außenverhältnis auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage, die 10 % der Nominaleinlage beträgt, begrenzt. Investoren, die als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten entsprechend. Eine Nachschusspflicht ist für Sie als Investor weder im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft noch in dem von Ihnen mit dem Treuhand-

kommanditisten abgeschlossenen Treuhandvertrag vorgesehen. Eine auf Ihre persönlichen Verhältnisse abgestellte Anteilsfinanzierung ist grundsätzlich möglich, wird jedoch im Rahmen der Prognoserechnung nicht berücksichtigt. Sollten Sie dennoch den Abschluss einer persönlichen Anteilsfinanzierung beabsichtigen, empfehlen wir Ihnen in jedem Fall, diese Thematik mit Ihrem persönlichen Steuerberater zu erörtern.

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist unbefristet. Die Kündigung der Beteiligung ist grundsätzlich erstmals zum 31.12.2033 möglich.

Das Beteiligungsergebnis

Ihr Ergebnis gemäß Prognoserechnung setzt sich bis zum Ende des Planungszeitraumes wie folgt zusammen:

Prognostizierte Ausschüttungen und Liquidationserlös vor Steuern¹³

Für die Jahre	p. a. in % der Nominaleinlage (ohne Agio)
2013 – 2016	7,5
2017 – 2022	8,0
Liquidationserlös 2022 (nach Abzug Gewerbesteuer)	91,5
Summe (2013–2022)	165,8

Bei Beitritt in 2013 erfolgt die Ausschüttung für 2013 zeitanteilig entsprechend dem Zeitpunkt des Beitritts und der Einzahlung der Kommanditeinlage zzgl. Agio. Die Ausschüttung für 2013 erfolgt zu Beginn des zweiten Quartals 2014 für das Gesamtjahr 2013. Aufgrund der Regelungen des Darlehensvertrages (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S.84ff.) sind erste Ausschüttungen erst

¹³ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die teilweise nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme in Höhe von 10% der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

nach Beginn der Tilgung (ab 31.03.2014) zulässig. Darüber hinaus sind die Photovoltaikkraftwerk KGs nach dem Darlehensvertrag zunächst verpflichtet, Liquiditätsreserven in Höhe von bis zu 50 % des im Folgejahr für das Darlehen zu leistenden Kapitaldienstes zu bilden.

Ab 2014 erfolgen etwaige Ausschüttungen halbjährlich nachschüssig jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr, d. h. für das Kalenderjahr 2014 im dritten Quartal 2014 und im zweiten Quartal 2015.

Nach Ablauf von zehn Betriebsjahren zum 31.12.2022 wird der Verkauf der kompletten Photovoltaikkraftwerke zu einem Preis von 114.725.000 Euro angenommen. Die Prognose des Verkaufspreises basiert auf den mit einem Faktor von 10,25 % p. a. abgezinsten Bruttostromerlösen von weiteren 15 Betriebsjahren ab dem 01.01.2023. Die Prognose der Stromerlöse beruht auf den Ertragswerten gemäß dem Durchschnitt der beiden Ertragsgutachten unter Fortführung der unterstellten Sicherheitsabschläge und der Degradation. Die Prognose beruht weiterhin auf Erlösen in Höhe von 0,1595 Euro/kWh für weitere zehn Jahre (verbleibender EEG-Zeitraum) ab dem 01.01.2023 und dem Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke zu Marktpreisen in Höhe von angenommenen 0,06 Euro/kWh für weitere fünf Jahre ab dem 01.01.2033. Nach Abzug der noch bestehenden Fremdfinanzierung, Verwertungskosten und Gewerbesteuerzahlungen auf den Veräußerungsgewinn verbleibt ein Liquidationserlös in Höhe von 45.212.338 Euro unter Hinzurechnung der prognostizierten Liquiditätsreserve. Dies entspricht einem Liquiditätserlös vor Steuern auf Anlegerebene aber nach Steuern auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs in Höhe von 91,5 % bezogen auf die Nominaleinlage.

Durch die Verlustverrechnung nach § 15b EStG erfolgt eine Steuerbelastung beim Investor planmäßig erst bei Veräußerung im Jahr 2022. Somit können die Ausschüttungen bis dahin ohne Steuerbelastungen erzielt werden. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Wesentliche Grundlage für das prognostizierte Beteiligungsergebnis sind unter anderem folgende Prämissen:

- Netzanschluss der von den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften errichteten Photovoltaikkraftwerken, Umspannwerken und der Kabeltrasse und Einspeisung des durch diese produzierten Stroms in das Stromnetz des Verteilnetzbetreibers

- technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen und Umspannwerke über den gesamten Prognosezeitraum
- Eintreten des in der Prognoserechnung angenommenen durchschnittlichen spezifischen Energieertrages von 932,5 kWh/kWp
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen laufenden Kosten und der Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Photovoltaikkraftwerke
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Konditionen für das Fremdkapital und Zinssicherung über die gesamte Laufzeit
- Vergütung der Stromerträge auf Basis des EEG in der Fassung vom 17.08.2012
- vollständige Einzahlung des Kommanditkapitals und
- Eintreten des in der Prognoserechnung angenommenen Verkaufs der Photovoltaikkraftwerke einschließlich Umspannwerke und des Netzanschlusses zum 31.12.2022.

Die Prognose des Beteiligungsergebnisses ist abhängig von den zuvor aufgeführten Prämissen und Annahmen. Sie basiert zum Teil auf Prognosen und Gutachten unabhängiger Dritter. Veränderungen des prognostizierten Ergebnisses und deren Auswirkungen auf die Ausschüttungssumme einschließlich Liquidationserlös Ihrer Beteiligung sind im Abschnitt „Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung“ ab S.108 ff. beschrieben.

Die Handlungsalternativen

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen bis zum angestrebten Verkauf nach zehn Betriebsjahren ist nur eine Handlungsalternative.

Alternativ ist die Veräußerung einzelner oder aller Anlagen zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird laut dem Gesellschaftsvertrag, ab dem siebten Betriebsjahr regelmäßig einen Ausblick zu dem geplanten Veräußerungsszenario mit aufnehmen und über etwaige Ergebnisse von Marktanalysen bzgl. der Verkaufsmöglichkeiten und potenziell erzielbarer Verkaufspreise berichten.

Sollte die geplante Veräußerung der Photovoltaikkraftwerke im Jahr 2022 nicht möglich bzw. der prognostizierte Ver-

kaufserlös nicht nachhaltig erzielbar sein, so können die Photovoltaikkraftwerke zunächst über weitere zehn Jahre bis zum Ende des Jahres 2032 (Ablauf des EEG-Vergütungszeitraum) betrieben werden.

Die Ausschüttungsprognose für den alternativen Betrieb über rund 20 Jahre beträgt kumuliert 197,8 %¹⁴ der Nominaleinlage. Dabei wird kein Veräußerungserlös nach Ablauf von 20 Betriebsjahren unterstellt. Es wurde unterstellt, dass die Kosten für den Rückbau der Anlagen durch Rücknahmevereinbarungen mit First Solar und Erlöse aus der Verwertung von Anlagenkomponenten vollständig kompensieren werden. Darüber hinaus können die Investoren mittels Gesellschafterbeschluss die Ausübung des den acht Photovoltaikkraftwerks KGs zustehenden Andienungsrechts beschließen und die Anlagen zu einem bereits heute fest vereinbarten Gesamtkaufpreis in Höhe von 7.000.000 Euro an BELECTRIC veräußern. In diesem Fall beträgt die Ausschüttungsprognose 210,3 % der Nominaleinlage¹⁴.

Denkbar ist auch eine über den alternativen Betriebszeitraum von rund 20 Jahren hinausgehende Nutzung der Photovoltaikanlagen. Für alle Anlagen dieses Beteiligungsangebotes einschließlich der Pachtflächen für die Umspannwerke können die Investoren die Verlängerung der Pachtverträge und den Weiterbetrieb der Anlagen beschließen. Zudem beinhalten die Betriebsführungsverträge mit BELECTRIC Vereinbarungen zugunsten der Photovoltaikkraftwerk KGs, wonach diese einseitig berechtigt sind, die Betriebsführungsverträge um weitere fünf Jahre zu gleichen Konditionen zu verlängern. Das Fremdkapital ist prognosegemäß

¹⁴ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung. Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die teilweise nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme in Höhe von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

¹⁵ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

nach 18 Jahren für alle Anlagen vollständig getilgt. In Abhängigkeit der ab 2033 am Markt erzielbaren Stromerlöse können die Investoren weitere Einnahmen erzielen.

Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere von der Marktentwicklung und den Entscheidungen der Investoren ab.

Das steuerliche Ergebnis

Sie erzielen mit Ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Investorenebene erfolgt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die im Wesentlichen abschreibungsbedingten negativen Einkünfte in der Anfangsphase können nach § 15b EStG nur mit positiven Einkünften in den Folgejahren aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verrechnet werden. Die Prognose sieht daher vor, dass sich erst ab dem Jahr 2022 mit Veräußerung der Anlagen steuerpflichtige Gewinnzuweisungen für die Investoren ergeben¹⁵.

Nach § 35 EStG können Investoren anfallende Gewerbesteuer nach einem pauschalierten Verfahren bei der Ermittlung ihrer persönlichen Einkommensteuerschuld als Steuerermäßigungsbetrag geltend machen.

Vier gute Gründe für eine Investition in Photovoltaikkraftwerke

Nutzen Sie das nahezu unerschöpfliche Energiepotenzial der Sonne:

- Nutzen Sie einen Energielieferanten, der keine Rechnung schickt: Die Sonne.
- Profitieren Sie von dem tariflich gesicherten Vergütungssatz für den erzeugten und eingespeisten Strom im Rahmen des EEG.
- Fördern Sie mit Ihrer Investition die Herstellung von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien und die Gewinnung von „sauberer“ Energie.
- Erweitern Sie Ihr Anlageportfolio durch ein nachhaltiges Investment. Die Sonneneinstrahlung ist ohne Korrelation zu anderen Anlagemärkten wie z.B. Aktien, Rohstoffe, Zinsen.

Besondere Hinweise

Weitere Kosten der Anleger

Bei Abschluss eines Treuhandvertrages zum Zwecke der mittelbaren Beteiligung an der Fondsgesellschaft fällt ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5 % der gezeichneten Kapitaleinlage an. Leistet ein Anleger seine Kapitaleinzahlung zzgl. Agio bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe, kommt er ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder gemäß dem Gesellschaftsvertrag bzw. Treuhandvertrag vorgesehener Rechtsfolgen ist ein säumiger Anleger verpflichtet, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Zusätzlich kann die Fondsgesellschaft die Kosten verlangen, die ihr durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Einlage nachweislich entstanden sind. Neben der Kapitaleinlage zzgl. Agio und ggf. anfallenden Verzugskosten fallen bei einer gewünschten Umwandlung in eine Direktbeteiligung die Fremdkosten für die Unterschriftsbeglaubigung nebst Handelsregistereintragung (ca. 100 Euro) sowie bei einer Übertragung der Beteiligung durch Erbschaft, Verkauf oder Schenkung Kosten in Höhe von pauschal 250 Euro zzgl. Umsatzsteuer an. Gemäß § 13 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft hat der direkt beteiligte Anleger der Fondsgesellschaft jegliche dieser – im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen – entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch den Komplementär zu erstatten. Der indirekt über den Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger ist gemäß § 4 des Treuhandvertrages verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen, die diesem im Zusammenhang mit dem treuhänderischen Halten des Anlegeranteils entstehen, unverzüglich zu ersetzen.

Ein ausscheidender Gesellschafter hat der Fondsgesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern der Fondsgesellschaft die durch sein Ausscheiden verursachten Nach-

teile (z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben) ggf. über den Treuhandkommanditisten zu erstatten. Im Falle des Ausschlusses eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund hat der Anleger zudem eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % der Einlage (höchstens jedoch 1.000 Euro) zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Befindet sich ein Anleger mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, seit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Zusätzlich kann die Fondsgesellschaft ggf. über den Treuhandkommanditisten die Kosten verlangen, die ihr durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlungen nachweislich entstanden sind.

Außerdem hat der Anleger etwaige Nachteile, die der Fondsgesellschaft oder einem anderen Gesellschafter der Fondsgesellschaft daraus entstehen, dass er die gemäß des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft bzw. des Treuhandvertrages von ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht unverzüglich vollständig oder richtig mitgeteilt hat, zu tragen. Im Falle einer Veräußerung der Beteiligung trägt der unmittelbar beteiligte Anleger zudem die mit seiner Aus- und der Eintragung seines Nacherwerbers im Handelsregister verbundenen Kosten.

Eigene Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und ggf. der Veräußerung seiner Beteiligung, insbesondere Kosten einer Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs (einschließlich Zinsen und ggf. anfallender Vorfalligkeitsentschädigung), Rechts- und Steuerberatungskosten, Kosten in Zusammenhang mit der Ausübung von Mitbestimmungs- und Kontrollrechten, wie Reise-, Telefon- und Portokosten oder Kosten durch Einschaltung eines Maklers bei Erwerb oder Veräußerung der Beteiligung, hat der Anleger selbst zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für die notarielle Beglaubigung

gung der Handelsregistervollmacht, soweit ein Anleger der Gesellschaft nach Beitritt seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung überführt. Dieses gilt ebenfalls im Rahmen von Erbfällen oder in dem Fall, wenn der Treuhandkommanditist den mit den Anlegern geschlossenen Treuhandvertrag z. B. aufgrund einer Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen kündigt und kein neuer Treuhandvertrag abgeschlossen werden kann.

Die Höhe der Kosten hängt von der Beteiligungshöhe und den individuellen Gegebenheiten des Anlegers ab und kann daher nicht quantifiziert werden. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen der Anleger

Die Haftung des Anlegers, der sich an der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beteiligt, ist im Innenverhältnis auf die vom Anleger übernommene Kapitaleinlageverpflichtung begrenzt. Im Außenverhältnis ist die Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (10 % der gezeichneten Kapitaleinlage) begrenzt, sofern die Eintragung ins Handelsregister bereits erfolgt ist (vgl. § 176 HGB), die zu erbringende Einlage in Höhe der Hafteinlage geleistet ist und diese dem Anleger in Form von Eigenkapitalrückzahlungen durch Ausschüttungen nicht zurückgezahlt wurde. Soweit dem Anleger seine Nominaleinlage ganz oder teilweise durch Ausschüttung von Barüberschüssen gemäß § 172 Abs.4 HGB zurückgewährt wird, lebt seine persönliche unmittelbare Haftung (unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung im Außenverhältnis auf 10 % der Einlage) wieder auf. Konzeptionsbedingt erhalten die Anleger von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und prognosegemäß im Jahr 2022 als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der direkt als Kommanditist beteiligte Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 % seiner Einlage.

Darüber hinaus können unter Umständen laufende Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Anleger gegen das Rückzahlungsverbot gemäß §§ 30 und 31 GmbHG analog verstoßen und zu einer noch weitergehenden Haftung für den Investor führen. Dies wäre der Fall, wenn der Komplementär der Fondsgesellschaft entgegen der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft Vorabausschüttungen an die Anleger leistet, ohne dass die Fi-

nanzlage der Fondsgesellschaft dies zuließe und in diesem Zeitpunkt eine Unterbilanz bei der Komplementär GmbH bestünde oder infolge der Ausschüttung eine Unterbilanz entstünde. Vorabausschüttungen des Komplementärs sind gemäß Gesellschaftsvertrag nur dann zulässig, wenn die Liquidität der Fondsgesellschaft diese zulässt. Grundsätzlich beschließen die Anleger im Rahmen der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen über die Gewährung von Ausschüttungen an die Anleger. Die Fondsgesellschaft hat in einem solchen Fall einen Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger in Höhe der nicht zulässig erhaltenen Ausschüttung gemäß § 31 Abs.1 GmbHG analog. Je nach Höhe der unter diesen Bedingungen ausgezahlten Ausschüttungen kann ein Rückgewähranspruch betragsmäßig höher sein als die gemäß § 172 Abs.4 beschränkt auf die eingetragene Haftsumme wiederauflebende Haftung des Kommanditisten. Dies hat zur Folge, dass es neben einem Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio zu Rückforderungsansprüchen in Höhe der Ausschüttungszahlungen kommen kann, die in einer Privatinsolvenz des Anlegers münden können (vgl. „Haftung“, S. 37f.).

Der unmittelbar beteiligte Anleger haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Fondsgesellschaft für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene bzw. dem Grunde nach bestehende Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme für bis zu weiteren fünf Jahren nach. Gleiches gilt, soweit die Fondsgesellschaft aufgrund an sie geleisteter Ausschüttungen in Anspruch genommen werden würde.

Die Haftung des Anlegers, der sich an der Fondsgesellschaft über den Treuhandkommanditisten – welcher bereits im Handelsregister eingetragen ist und dessen Hafteinlage sich entsprechend dem gezeichneten Treugeberkapital sukzessive erhöht – beteiligt, ist im Innenverhältnis ebenfalls auf die von ihm gezeichnete Kapitaleinlage beschränkt. Für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft trifft den Anleger, der seine Beteiligung über den Treuhandkommanditisten hält, im Außenverhältnis keine unmittelbare Haftung. Der mittelbar beteiligte Anleger ist verpflichtet, den Treuhandkommanditisten von einer etwaigen Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft gemäß § 172 HGB freizustellen, soweit der mittelbar beteiligte Anleger Ausschüttungen erhalten hat, die beim Treuhandkommanditisten Entnahmen im Sinne von § 172 Abs.4 HGB darstellen.

Der mittelbar beteiligte Anleger ist zudem verpflichtet den Treuhandkommanditisten aus einer möglichen Haftung aus der Beteiligung, die für den Anleger treuhänderisch gehalten

wird, freizustellen (ausgenommen davon sind Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Treuhandkommanditisten). Anleger, die sich indirekt über den Treuhandkommanditisten beteiligen, haften demnach indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten entsprechend den Direktkommanditisten.

Eine Nachschusspflicht zur Erbringung weiterer, über die vereinbarte Einlage zzgl. Agio hinausgehender Leistungen besteht laut Gesellschaftsvertrag nicht. Die Gesellschafter können jedoch die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zudem der Zustimmung durch die Komplementärin.

Das Haftkapital der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs ist auf 1.000 Euro je Photovoltaikkraftwerk KG beschränkt.

Zu den Risiken wird auf das Kapitel „Darstellung der Risiken – Haftung“, S.37 f. verwiesen.

Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet und Nachschüsse zu leisten hat.

Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt 6.993.350 Euro. Dies entspricht einem Anteil von 14,16 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage (einzuwerbendes Eigenkapital) bzw. rund 3,42 % der Investitionssumme (vgl. „Investitions- und Finanzplan“, S. 88 ff.)

Hierin enthalten sind die Vergütung für die Fondsaufbereitung, Marketingkosten sowie Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung und Platzierungsgarantie. Die Vergütungen für die Fondsaufbereitung und die Platzierungsgarantie sind fest vereinbart. Hinsichtlich der Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung strebt die Fondsgesellschaft an, mit den Vertriebspartnern und Vertriebskoordinatoren Gebühren in Höhe von bis zu 8,75 % des eingeworbenen Eigenkapitals, insgesamt 4.321.625 Euro, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen, darf maximal jedoch 9,25 % zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer betragen. Die CFB hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Gebühren in Höhe von maximal 4.321.625 Euro übernommen und erhält als Gegenleistung dafür eine Vergütung, die in der gemäß dem Platzierungsgarantievertrag von der Fondsgesellschaft an die CFB zu zahlenden Platzierungsgarantievergütung enthalten ist. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Gebühren als 4.321.625 Euro vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag.



Darstellung der Risiken der Vermögensanlage

Ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung. Dabei kann es nicht ausgeschlossen werden, dass **Risiken eintreten, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der unternehmerischen Beteiligung – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage zzgl. Agio – auswirken.** Die wirtschaftliche Entwicklung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristig orientierte Vermögensanlage, an der sich natürliche Personen einzeln beteiligen können. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf die Zielgruppe der natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ab. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Investors können bei der nachfolgenden Risikodarstellung nicht berücksichtigt werden und zu individuellen Risiken des betreffenden Investors führen.

Zukünftige Entwicklungen der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, können die Vermögens-, und Ertragslage der Photovoltaikkraftwerk KGs, der Infrastrukturgesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage nachteilig beeinflussen.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln eintreten. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Einzelne oder kumu-

lierte Risiken können bis zu einer Insolvenz der Photovoltaikkraftwerk KGs, der Infrastrukturgesellschaften, deren jeweiligem Komplementär und/oder der Fondsgesellschaft und/oder des Treuhandkommanditisten führen. Es kann ein vollständiger Verlust der Nominaleinlage zzgl. Agio entstehen. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der CFB über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Sofern Sie nicht über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Kenntnisse verfügen, sollten Sie vor Ihrer Anlageentscheidung den jeweiligen fachkundigen Berater hinzuziehen.

Im Hinblick auf eine Risikostreuung sollte auch eine Anlage in einen unternehmerischen Solarfonds immer nur einen Teil Ihres Vermögens bzw. einen Teil Ihrer frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung), dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann. Die aus dieser Beteiligung resultierenden Risiken sind im Sinne des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) **prognose-, anlage- oder anlegergefährdend**. Prognosegefährdend sind hier nach Risiken, welche zu einer schwächeren Prognose führen können, während anlagegefährdende Risiken entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Nominaleinlage und des Agios führen können.

Durch die nachfolgend dargestellten Risiken können der Photovoltaikkraftwerk KGs, der Infrastrukturgesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle entstehen, die zu verringerten Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Investoren bis hin zum Totalverlust der Nominaleinlage des Investors und des Agios führen können. Darüber hinausgehend kann es zu

einer Gefährdung des Vermögens des Investors kommen (anlegergefährdendes Risiko). Das Vermögen des Investors kann derart gefährdet sein, dass es zu einer Privatinsolvenz des Investors kommt (vgl. auch „Maximales Risiko“, S. 41).

Sofern im Verkaufsprospekt in Bezug auf den Investor Pflichtangaben nach dem Vermögensanlagegesetz getätigt werden, wird der Investor im Sinne des Gesetzes auch als Anleger bezeichnet.

Fungibilität der Beteiligung

Bei der Beteiligung an einem unternehmerischen Solarfonds handelt es sich um eine langfristige Vermögensanlage. Der Anleger ist entweder direkt als Kommanditist oder indirekt über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligt (nachfolgend beides „**Beteiligung**“ genannt). Die Fondsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet, der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung der Beteiligung ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2033 möglich.

Die Beteiligung ist mit Zustimmung des Komplementärs der Fondsgesellschaft zum Ende des Kalenderquartals, in dem die schriftliche Zustimmung zugegangen ist, veräußerbar. Teilübertragungen sind möglich, sofern der verbleibende Nennbetrag der Beteiligung nicht unter den Mindestbetrag von 10.000 Euro absinkt oder nicht durch 2.500 ganzzahlig teilbar ist. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an Unternehmerischen Beteiligungen, wie z. B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Der Anleger trägt damit das Risiko, seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern zu können. Zudem ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligung nur näherungsweise bestimmbar. Es besteht für den Anleger das Risiko, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem erwarteten Verkehrswert der Beteiligung liegt. Darüber hinaus können mit der individuellen Veräußerung zusätzliche Kosten für den Anleger, z. B. Maklerprovisionen oder Beratungskosten, entstehen. Ein Rückgaberecht an die Fondsgesellschaft besteht nicht.

Bei einer angedachten Veräußerung der Beteiligung können sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der geplanten Veräußerung und der persönlichen steuerlichen Situation auf Ebene des Anlegers und/oder des potenziellen Erwerbers negative Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Beteiligung oder die Höhe des erzielbaren Kaufpreises ergeben. So muss der Erwerber der Beteiligung – sofern er diese im Wege des Zweitmarktes erwirbt – der Fondsgesellschaft alle Kosten, Steuern (insbesondere Aufwand aus Gewerbesteuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht), Provisionen, Gebühren und Abgaben erstatten. Hierdurch kann die Fungibilität der Anteile zusätzlich eingeschränkt sein.

Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit am 31.12.2033 halten zu müssen und somit über die eingesetzte Liquidität nicht verfügen zu können.

Erwerb der Beteiligungen

Die Fondsgesellschaft hat mit BELECTRIC einen Kaufvertrag über den Erwerb der Kommanditanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und der Geschäftsanteile des jeweiligen Komplementärs geschlossen. Es besteht das Risiko, dass der Kaufvertrag ganz oder in Teilen rückabgewickelt wird und die Fondsgesellschaft keine oder nicht im vollen Umfang über die Beteiligungen an den Photovoltaikkraftwerk KGs verfügt und somit nicht oder nicht im vollen Umfang die prognostizierten Einnahmen aus der Einspeisung des durch die jeweiligen Photovoltaikkraftwerke generierten Stroms erzielen kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Falle der teilweisen oder vollständigen Rückabwicklung des Kaufvertrages BELECTRIC die von der Fondsgesellschaft im Rahmen des Kaufvertrags empfangenden Leistungen sowie die im Zusammenhang mit dem Rücktritt und der Rückabwicklung anfallenden Kosten (z. B. Notarkosten, Zinsen, Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren) nicht oder nicht in vollem Umfang zurückgewähren kann. Dies kann bis hin zum Totalausfall der prognostizierten Einnahmen sowie zu nicht kalkulierten Kosten führen und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren bis hin zum Totalverlust der Einlage und des Agios führen.

Bau der Photovoltaikanlagen

Generalübernehmerverträge mit BELECTRIC

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haben BELECTRIC als Generalübernehmer mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen, der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der erforderlichen Kabeltrasse beauftragt und tragen damit das Bauherrenrisiko. Die Inbetriebsetzung der Photovoltaikkraftwerke i. S. des EEG ist bereits erfolgt. Die zur Einspeisung des Stroms erforderlichen Umspannwerke und der Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse befinden sich noch im Bau und sollen planmäßig bis zum 28.02.2013 an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen werden. Es besteht das Risiko, dass die Umspannwerke und der Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse nicht wie vereinbart fertig gestellt oder endgültig nicht im vertraglich vereinbarten Zustand abgeliefert werden können. Dies kann zu verringerten oder gänzlich ausbleibenden Einnahmen, abweichenden steuerlichen Behandlungen und/oder höheren Kosten und damit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. des Agios führen.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass BELECTRIC als Generalübernehmer seine zugesagten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der zugesicherten Qualität erbringt und den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften dadurch Einnahmen entgehen und höhere Kosten entstehen. Sollten im Zusammenhang mit der Fertigstellung und der Endabnahme Zusatzleistungen erforderlich sein, welche in den Generalübernehmerverträgen nicht geregelt sind, oder sollte BELECTRIC als Generalübernehmer insolvent werden, werden die zugesicherten Leistungen unter Umständen nicht oder nur teilweise erbracht und müssten unter Umständen zu schlechteren Konditionen eingekauft werden. Daraus können Mehrausgaben entstehen, die anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu niedrigeren Rückflüssen an die Investoren führen können. Es besteht weiterhin das Risiko, dass diese Mehrausgaben nicht finanziert werden können und bis hin zu einer Insolvenz der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG, der Infrastrukturgesellschaften und der Fondsgesellschaft führen. Dieses kann für den Investor zum teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Im Hinblick auf von BELECTRIC zu erfüllende Gewährleistungsansprüche haben die Photovoltaik KGs und die Infrastrukturgesellschaften mit BELECTRIC vereinbart, dass diese Ansprüche über eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der gesamten Generalübernehmervergütung einer deutschen Bank oder einer Versicherung abgesichert werden. Die Photovoltaikkraftwerk KGs und damit die Investoren über die tatsächlichen Ausschüttungen von der Fondsgesellschaft tragen das Bonitätsrisiko der jeweiligen Bank bzw. der Versicherung aus dieser Bürgschaft.

Hinsichtlich der abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge besteht das Risiko, dass Sach- und Rechtsmängel bzgl. der Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und/oder dem Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse bzw. der Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften erst nach den vereinbarten Verjährungsfristen erkannt werden und daher dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Dieser führt zu höheren Kosten der Gesellschaften und mindert somit die Ausschüttungen an die Investoren.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben mit dem Generalübernehmer verschiedene Rücktrittsrechte vom jeweiligen Generalübernehmervertrag vereinbart, insbesondere für den Fall, dass die Fertigstellung der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse und somit der Anschluss der Photovoltaikkraftwerke an das Netz des Verteilnetzbetreibers erst nach dem 31.03.2013 fertig gestellt werden, der Nachweis über die Abnahme der Photovoltaikkraftwerke durch die Stadt Templin nicht fristgerecht erbracht wird oder für das ganze oder Teile des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes die EEG-Vergütung von 0,1595 Euro/kWh nicht zur Anwendung kommt. Machen die Photovoltaikkraftwerk KGs in Abstimmung mit den darlehensgewährenden Banken Rücktrittsrechte unter den Generalübernehmerverträgen geltend, erfolgt eine Rückabwicklung des durch die Fondsgesellschaft erfolgten Anteilerwerbs bezogen auf einzelne oder alle von der Fondsgesellschaft erworbenen Beteiligungen mit den vorstehend unter „Erwerb der Beteiligungen“ beschriebenen Risiken. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass in einem solchen Fall BELECTRIC als Generalübernehmer bereits geleistete Anzahlungen unter den Generalübernehmerverträgen nicht zurückzahlen kann und die mit Auszahlung der ersten Raten der Generalübernehmervergütung beizubringenden Vertragserfüllungsbürgschaft der jeweiligen Bank bzw. Versicherung nicht ausreichen, um die geleisteten Anzahlungen zurückzuzahlen. Außerdem besteht das Risiko, dass in

diesem Fall nicht alle bereits entstandenen Kosten vollständig von BELECTRIC zurückgezahlt werden. Die Fondsgesellschaft trägt das Bonitätsrisiko von BELECTRIC. In Folge besteht das Risiko, dass der Investor anders als in der Prognoserechnung dargestellt seine eingezahlte Nominaleinlage zzgl. Agio nicht bzw. nicht vollständig zurück erhält.

Fertigstellungstermin/EEG

Im Wesentlichen hängen die Einnahmen der Fondsgesellschaft von der erzielten Vergütung der Photovoltaikkraftwerk KGs für die erzeugte Strommenge ab. Die Photovoltaikkraftwerk KGs können die erzeugte und eingespeiste Strommenge entweder zur im EEG geregelten Einspeisevergütung oder zu einem Tarif am so genannten freien Markt verkaufen. Die EEG-technische Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke ist zwischen dem 07.08. und 26.09.2012 erfolgt. Dies wurde gutachterlich festgestellt. Die Einspeisevergütung unter dem derzeit gültigen EEG wird für 20 Jahre zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage gezahlt. Es besteht das Risiko, dass sich bei einer Änderung oder Aufhebung des EEG die Höhe der Vergütung aus dem Verkauf von Strom reduziert oder die Abnahme-/Vergütungspflicht des zuständigen Verteilnetzbetreibers entfällt. Es kann daher anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren Einnahmen sowie zu höheren Kosten und damit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren oder gänzlich ausbleibenden Ausschüttungen an die Investoren kommen.

Nachträgliche Modifikation des Netzanschlusses

Der Generalübernehmer BELECTRIC hat sich vertraglich gegenüber den Infrastrukturgesellschaften verpflichtet, auf eigene Kosten neben dem provisorischen Netzanschluss auch den Netzanschluss zu dem voraussichtlich bis zum Jahr 2015 zu errichtenden endgültigen Einspeisepunkt herzustellen. Zur Absicherung dieser vertraglichen Verpflichtung von BELECTRIC wird die Netzanschluss KG in Höhe der erwarteten Kosten für die Umverlegung des Netzanschlusspunktes einen Teil der Vergütung unter dem Generalübernehmervertrag einbehalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Generalübernehmer seiner vertraglichen Verpflichtung zur Errichtung des endgültigen Netzanschlusses nicht nachkommt und die durch die Beauftragung Dritter entstehenden tatsächlichen Kosten den Einbehalt übersteigen. Die hierfür entstehenden Mehrausgaben gehen in diesem Fall mittelbar zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft und führen anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu verminderten Ausschüttungen an die Investoren.

Versicherung

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften tragen während des Betriebs der jeweiligen Photovoltaikkraftwerke, der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse das Risiko von Schäden an den Photovoltaikkraftwerken, der Kabeltrasse bis hin zu deren wirtschaftlichem Totalverlust. Die Photovoltaikkraftwerke und die Umspannwerke sowie der Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse werden marktüblich gegen Risiken versichert. Es besteht das Risiko, dass im Einzelfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Schäden in Folge von Unbenutzbarkeit und/oder ganzer oder teilweiser Zerstörung der Photovoltaikkraftwerke, der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse vollständig auszugleichen, oder dass bestimmte Sachverhalte nicht versichert (z. B. Terrorrisiken) oder nicht versicherbar sind. In diesen Fällen muss die Fondsgesellschaft letztendlich die wirtschaftlichen Lasten tragen und es besteht zusätzlich das Risiko, dass die Liquidität der Fondsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar durch den Anfall von Kosten auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z. B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) sowie Kosten zur (teilweisen) Behebung der Schäden unvorhergesehen belastet wird. Im Schadensfall können sich durch branchenübliche Selbstbehalte die Kosten der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften unvorhergesehen erhöhen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Versicherungen nicht bzw. nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden können. Dieses kann das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und für den Investor zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Ausschüttung sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Wiederholte Schadensfälle können die Prämien der Versicherungen erhöhen, bzw. zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Schadensfall der Versicherer die Verträge aufkündigt und dann die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften bei einem neuen Versicherer die Versicherungen nur zu schlechteren Konditionen abschließen können. Dies kann zu zusätzlichen Kosten für die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften führen. Außerdem tragen die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften und damit mittelbar die Fondsgesellschaft das Bonitätsrisiko des jeweiligen Versicherers. Als Folge kann es daher

zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren bis hin zum Totalverlust der vom Investor geleisteten Einlage und des Agios kommen.

Betrieb der Photovoltaikanlagen/Umspannwerke

Betriebsführung

Zum Betrieb der Photovoltaikanlagen, der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse wurden von den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften mit BELECTRIC Betriebsführungsverträge abgeschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BELECTRIC seine Leistungen nicht oder nicht ordentlich erfüllt und Fehlleistungen, für die BELECTRIC haftet, weder durch die Versicherung noch durch BELECTRIC selbst abgegolten werden. Die Fondsgesellschaft trägt mittelbar das Bonitätsrisiko von BELECTRIC. Dies kann anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu verringerten oder gänzlich ausbleibenden Ausschüttungen an die Investoren führen.

Leistung der Anlagen und Garantien

Es bestehen Garantien der Hersteller für die wesentlichen Komponenten und des Generalübernehmers für die vertragsgemäße Funktion der Photovoltaikkraftwerke. Es besteht das Risiko, dass einzelne Komponenten oder die Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke oder der Netzanschluss mit Baumängeln behaftet sind, die Module, Wechselrichter oder sonstigen Komponenten oder die Photovoltaikanlagen die zugesicherte und/oder kalkulierte Leistungsfähigkeit nicht erreichen, die Module von First Solar aufgrund von Produktionsfehlern eine höhere Degradation als kalkuliert aufweisen oder während des Betriebes Schadensfälle und nicht kalkulierte Ausfallzeiten auftreten. Innerhalb der Garantiefrist besteht das Risiko, dass Ansprüche aus den Garantien bei Eintreten eines Schadensfalls wirtschaftlich (z. B. bei einer Insolvenz des Garantiegebers) und/oder rechtlich (z. B. bei einer Änderung der Rechtslage) nicht mehr durchsetzbar sind. Die unsachgemäße Wartung der Photovoltaikanlagen und der Umspannwerke kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust von Garantieansprüchen führen. Nach Ablauf der Garantiefrist tragen die Photovoltaikkraftwerk KGs selbst das volle Risiko der einwandfreien Verfügbarkeit der jeweiligen Photovoltaikanlage und der Umspannwerke bzw. des Netzanschlusses, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des Betriebsführers liegt. Außerdem können Schadensfälle auftreten, die nicht durch die Garantien gedeckt sind. Im Schadensfall kann es zu zusätzlichen

Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie Ausfallzeiten kommen, die von der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG und/oder den Infrastrukturgesellschaft zu tragen sind und damit mittelbar die Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Investoren negativ beeinflussen. Die ausgegebenen Garantien und Gewährleistungen der Vertragspartner sind, soweit nicht explizit beschrieben, nicht mit Bürgschaften oder Ähnlichem hinterlegt. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Garantiegeber nicht in der Lage ist, für unter die jeweilige Garantie fallende Schäden einzutreten.

Darüber hinaus können Störungen, Verschlechterung der Leistungsfähigkeiten der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse, Ausfälle oder sonstige Gründe (z. B. höhere Durchleitungs- und Einspeiseverluste als kalkuliert oder außergewöhnliche Klimabedingungen, Verschneigung bzw. Verschmutzung) dazu führen, dass weniger Strom ins Netz eingespeist wird als prognostiziert. Zusätzlich können technische Nachrüstungen sowie Reparaturarbeiten für den Netzanschluss bei dem zuständigen Netzbetreiber erforderlich sein, wodurch es zu Netzabschaltungen der Photovoltaikkraftwerke kommen kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass durch eine verringerte technische Verfügbarkeit aufgrund unvorhergesehener Betriebsunterbrechungen oder höherer Gewalt sowie durch behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen weniger Strom als im Rahmen der Prognoserechnung kalkuliert erzeugt wird. Es besteht des Weiteren das Risiko, dass Schwankungen im Netz des Verteilnetzbetreibers zur Abschaltung der Photovoltaikkraftwerke führen, bzw. die technische Verfügbarkeit durch Dritte wiederhergestellt werden muss und der Betriebsführer in diesem Fall nicht herangezogen werden kann. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass bisher unbekannte Faktoren zu einer geringeren als der kalkulierten erzeugten Strommenge führen.

Diese Risiken können alle, kumulativ oder einzeln, anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren Einnahmen oder höheren Kosten und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren führen.

Ertragsgutachten

Zur Beurteilung der Standortbedingungen und der geplanten technischen Beschaffenheit der Photovoltaikanlagen wurden Ertragsgutachten eingeholt. Diese Ertragsprognose wurde der Prognoserechnung für diese unternehmerische Beteiligung zu Grunde gelegt. Die Menge des erzeugten

Stroms ist dabei wesentlich von der an dem Standort tatsächlich vorherrschenden Sonneneinstrahlung sowie von der technischen Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen und der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlich produzierte Strommenge, z. B. aufgrund von Wettereinflüssen, technischen Gegebenheiten oder baulichen bzw. nutzungsbedingten Veränderungen des Umfeldes, von den gutachterlichen Prognosewerten abweicht und die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG geringere Einnahmen als prognostiziert realisiert. Es besteht auch das Risiko, dass die in den Ertragsgutachten berücksichtigten standortspezifischen Abschläge, u. a. Leitungsverluste und Verschattungen, einen höheren Einfluss auf die erzeugte Strommenge haben als von den Gutachtern angenommen. Dies kann zu verminderten Einnahmen für die Photovoltaikkraftwerk KGs und damit auch zu verminderten Ausschüttungen an die Investoren führen.

Pachtgrundstücke/Altlastensanierung

Die Nutzung der Grundstücke, auf welchen die Photovoltaikanlagen und die Umspannwerke gebaut wurden bzw. werden, ist durch Pachtverträge über mindestens 20 Jahre sowie behördliche Genehmigungen wie den Baugenehmigungen und dem Städtebaulichen Vertrag zum Betrieb der Anlagen gesichert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird und die Photovoltaikkraftwerke vorzeitig abgebaut werden müssen. Aus dem Städtebaulichen Vertrag ergeben sich Verpflichtungen zur Altlastensanierung auf den betreffenden Pachtgrundstücken der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften. Diese haben BELECTRIC im Rahmen der Generalübernehmerverträge mit der auflagenkonformen und fachgerechten Grundstücksaufbereitung einschließlich der Altlastensanierung und Kampfmittelräumung beauftragt. Entsprechende Maßnahmen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und die Austragung der Flächen aus dem Altlastenkataster vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz der erfolgten Maßnahmen zur Altlastensanierung die Nutzung der Grundstücke bereits vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird (z. B. aufgrund nachträglicher Feststellung von weiteren Altlasten oder Beeinträchtigung der Bodenbeschaffenheit) und die Photovoltaikanlagen, Umspannwerke und der Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse vor Ablauf des Prognosezeitraumes zeitweise nicht genutzt werden können oder teilweise oder vollständig abgebaut werden müssen. Darüber hin-

aus besteht das Risiko, dass die Grundstückseigentümerin und BELECTRIC nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus der gegenüber den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften erteilten Haftungsfreistellung zu erfüllen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften tragen insoweit das Bonitätsrisiko der Grundstückseigentümerin und von BELECTRIC. Als Folge kann es daher anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren Einnahmen sowie zu höheren Kosten und damit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren bis hin zum vollständigen Verlust der vom Investor geleisteten Einlage und des Agios kommen.

Neben der Verpflichtung zur Altlastensanierung und Kampfmittelräumung besteht die behördliche Auflage, ein Sanierungskonzept für ebenfalls auf den Baugrundstücken befindliche Tanklager zu entwickeln und diese innerhalb von drei Jahren ab Erteilung der Baugenehmigung zu beseitigen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften haben mit der Entwicklung eines Konzeptes und der Sanierung ebenfalls BELECTRIC im Rahmen der Generalübernehmerverträge beauftragt. Der erarbeitete Sanierungsplan befand sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Genehmigungsprozess. Für die erwarteten Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung der Tanklager haben die Photovoltaikkraftwerk KGs einen Teil der unter den Generalübernehmerverträgen zu zahlenden Vergütung einbehalten. Es besteht das Risiko, dass die Sanierung der Tanklager nicht fristgerecht erfolgt, etwaige durch die Stadt Templin selbst in Auftrag gegebenen Maßnahmen den Einbehalt von der Vergütung des Generalübernehmers übersteigen und etwaige Regressansprüche der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften gegen die Grundstückseigentümer oder etwaigen Rechtsnachfolger bzw. BELECTRIC nicht oder nur teilweise oder nur auf dem Rechtswege durchgesetzt werden können. Dies kann zu erhöhten Kosten und damit verringerten Ausschüttungen an die Investoren führen.

Die Netzanschluss KG hat sich Rechte an den Grundstücken zum Betrieb der Kabeltrasse über Gestattungsverträge mit privaten und öffentlich-rechtlichen Grundstückseigentümern gesichert. Die hierin vereinbarten Leitungs- und Zufahrtsrechte sind bzw. werden, zumindest soweit es sich um Privateigentum handelt, durch Eintragung von Dienstbarkeiten gesichert. Es besteht das Risiko, dass noch einzutragende Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten gesichert werden können. Die Gestattungsverträge beinhalten zum

Teil Kündigungsrechte. Für den Fall der Ausübung von ordentlichen Kündigungsrechten durch die Deutsche Bahn AG und die DB Netz AG ist der Generalübernehmer verpflichtet, auf eigene Rechnung einen alternativen Netzanschluss herzustellen. Es besteht das Risiko, dass der Generalübernehmer nicht in der Lage ist, den alternativen Netzanschluss zu errichten und die Kosten zu tragen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass auch andere Partner Kündigungsrechte geltend machen oder Grundstückseigentümer, mit denen unbefristete Gestattungsverträge vereinbart wurden, weitere Anpassungs- oder Kündigungsgründe geltend machen und/oder Maßnahmen ergreifen, die einen Weiterbetrieb der Kabeltrasse oder erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erschweren oder unmöglich machen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grundstückseigentümer Beeinträchtigungen am Nutzungsgegenstand aufgrund des Betriebes oder der Wartung und Instandhaltung der Leitungen bemängeln und entsprechende Ansprüche gegen die Photovoltaikkraftwerk KGs und/oder die Infrastrukturgesellschaften geltend machen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Kabeltrasse erschwert oder unmöglich wird und/oder durch die Verlegung des Leitungsweges oder die Mängelbeseitigung zusätzliche Kosten entstehen. Dieses kann für den Investor zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Ausschüttung sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Änderungen der Anlagen

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und/oder Umweltauflagen im Nachhinein ändern, oder nachträgliche Auflagen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen und/oder der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse beschlossen werden. Veränderungen oder Modifikationen an den Photovoltaikanlagen und/oder der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse, z. B. aufgrund von zukünftigen (umweltschutz-)rechtlichen oder weiteren behördlichen Auflagen, und die damit verbundenen Kosten sind von der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bzw. den Infrastrukturgesellschaften zu tragen. Diese Änderungen der Rahmenbedingungen können den Betrieb der Anlagen unrentabel machen. Dies kann zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Ausschüttungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Umweltbelastungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig Umweltauflagen oder Vorschriften erlassen werden, die den Betrieb von Photovoltaikkraftwerken mit Cadmium Tellurid-Dünnschicht Modulen oder der verwandten Wechselrichter, Umspannwerke oder sonstigen Komponenten untersagen. Hierdurch kann der Betrieb der Anlagen oder der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse eingeschränkt oder gänzlich verboten werden bzw. sich eine Haftung gegenüber Dritten ergeben. Dies kann zu verminderten Einnahmen bis hin zur Insolvenz der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG, der Infrastrukturgesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft und somit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu verringerten Ausschüttungen an die Investoren bis hin zum Totalverlust der Einlage des Investors zzgl. Agio führen.

Betriebskosten

Der Betriebsführer erhält gemäß den Betriebsführungsverträgen für seine Leistungen eine vertraglich vereinbarte feste Vergütung und partizipiert an zusätzlichen Stromerträgen der Photovoltaikkraftwerk KGs, wenn diese über der Prognose liegen. Die feste Vergütung des Betriebsführers ist unabhängig von den tatsächlich vereinnahmten Stromerträgen zu zahlen. Es besteht daher das Risiko, dass diesen Kosten keine ausreichenden Einnahmen aus Stromerträgen gegenüber stehen. Neben der Vergütung des Betriebsführers entstehen für den Betrieb der Anlagen weitere laufende Kosten, unter anderem für Wartung, Instandhaltung und Versicherung. Hierfür wurde ein Betrag zzgl. einer jährlichen Steigerung kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten oberhalb der Annahmen der Prognoserechnung liegen, somit zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und zu geringeren Ausschüttungen beim Investor führen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften tragen das Risiko von Schäden und Stillstandzeiten, welche durch externe Einflüsse (z. B. höhere Gewalt) hervorgerufen werden. Darüber hinaus tragen die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften das Risiko von Stillstandzeiten, die sich aus dem Ausfall von technischen Komponenten bis zur Reparatur bzw. dem Austausch durch den Hersteller ergeben. Ebenso können Vertragsverletzungen seitens des Betriebsführers dazu führen, dass die jeweilige Photovoltaikanlage oder Umspannwerke bzw. der Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse nicht

vertragsgemäß geführt und gewartet werden. Als Folge können zusätzliche Ausfallzeiten und Kosten entstehen, die zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und damit zu verringerten Ausschüttungen an die Investoren führen.

Auflage des Städtebaulichen Vertrages war, dass die zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikkraftwerke berechtigten Gesellschaften ihren Sitz in Templin unterhalten und der Stadt Templin insofern die Gewerbesteuererinnahmen aus diesen Gesellschaften zustehen. Da die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften ihren Sitz in Koltzheim haben, haben diese mit der Gemeinde Koltzheim und der Stadt Templin Vereinbarungen getroffen, wonach der Gewerbesteuer-Messbetrag der Photovoltaikkraftwerk KGs zu 100 % der Standortgemeinde (Templin) zugeordnet wird. Sollte diese Vereinbarungen rechtlich nicht wirksam sein oder aufgrund einer Gesetzesänderung rechtlich unwirksam werden, müssten die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften ihren Sitz nach Templin verlegen. Zudem besteht das Risiko, dass die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften nicht dauerhaft ihren Geschäftssitz am Sitz von BELECTRIC unterhalten können. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten der Liquidität der Photovoltaikkraftwerk KGs und mittelbar der Fondsgesellschaft und mindern somit die Ausschüttungen an die Investoren.

Verwertung der Photovoltaikanlagen

Nach Ablauf des Prognosezeitraums von zehn Jahren wird in der Prognoserechnung unterstellt, dass die Fondsgesellschaft ihre Anteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren jeweiligem Komplementär veräußert oder die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften unmittelbar die Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und den Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse an Dritte veräußern. Zur künftigen Nachfrageentwicklung nach bestehenden Photovoltaikkraftwerken gibt es derzeit noch keine konkreten Erfahrungswerte. Auch gibt es keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die zukünftige Entwicklung der Kapitalmarktverhältnisse und die Renditeerwartungen von Investoren im Zusammenhang mit Investitionen in Sachwerte und insbesondere in bestehende Photovoltaikkraftwerke.

Zudem können vertragliche Regelungen die Veräußerbarkeit der Gesellschaftsanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und deren jeweiligem Komplementär bzw. der Photo-

voltaikkraftwerke einschließlich der Infrastruktureinrichtungen selbst einschränken oder verhindern. So sind z. B. die Betriebsführungsverträge mit BELECTRIC grundsätzlich über die Dauer von rund 20 Jahren geschlossen. Der Darlehensvertrag sieht ein Zustimmungrecht der darlehensgewährenden Banken für den Fall vor, dass sich die Gesellschafterstruktur der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften ändert. Aus den Vereinbarungen zur Gewerbesteuererlegung ergibt sich die Verpflichtung, dass eine Veräußerung der Photovoltaikkraftwerke nur dann erfolgen darf, sofern der Erwerber seinen Sitz in Templin hat oder in einer Gemeinde, die eine zu den Regelungen der Photovoltaikkraftwerk KGs gleichlautende Vereinbarung zur Gewerbesteuer mit der Stadt Templin hat.

Es besteht das Risiko, dass der in der Prognoserechnung zu Grunde gelegte Gesamtkaufpreis nicht erzielt werden kann oder zusätzliche Kosten entstehen, die insgesamt zu einem niedrigeren Nettomittelzufluss an die Fondsgesellschaft und somit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu verminderten Ausschüttungen an die Investoren führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne oder alle Anteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren jeweiligem Komplementär oder die Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und der Netzanschluss selbst nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht sinnvollen Kaufpreisen veräußert werden können. In diesem Fall können die Gesellschafter den Weiterbetrieb der Anlagen beschließen. In diesem Fall würde der Investor die prognostizierte hohe Ausschüttung für das Jahr 2022 nicht realisieren, sondern lediglich am Weiterbetrieb der Anlagen partizipieren.

Risiken aus geringeren Einnahmen bzw. höheren Kosten aus dem Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke gehen zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft und führen anders als in der abweichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dargestellt zu verminderten Ausschüttungen an die Investoren.

Für den Fall, dass die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften ihre Anlagen bis zum 31.12.2032 weiter betreiben, haben diese mit BELECTRIC einen bedingten Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen, wonach die Fondsgesellschaft zum vorstehenden Zeitpunkt sämtliche Anlagen der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften zu einem Kaufpreis von 7.000.000 Euro BELECTRIC andienen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der bedingte Kauf- und Übertragungsvertrag

z. B. aufgrund zwischenzeitlicher baulicher Veränderungen an den Anlagen oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen der Photovoltaikkraftwerk KGs und/oder der Infrastrukturgesellschaften nicht erfüllt werden kann oder BELECTRIC aufgrund von Veränderungen in ihrem wirtschaftlichen Umfeld (z. B. bei Insolvenz) den vereinbarten Kaufpreis nicht leisten kann. Dies kann zu Mindereinnahmen bzw. zusätzlichen, nicht prognostizierten Kosten für die Fondsgesellschaft, die Photovoltaikkraftwerk KGs und/oder die Infrastrukturgesellschaften führen, die zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und somit anders als in der abweichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dargestellt zu verminderten Ausschüttungen an die Investoren führen.

Rückbauverpflichtungen im Falle der Nichtveräußerung der Anlagen

Sollte ein Verkauf der Anteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften oder der Verkauf der Anlagen selbst an Dritte oder über den bedingten Kauf- und Übertragungsvertrag mit BELECTRIC nicht realisiert werden können, sind vor einer möglichen Aufgabe des Geschäftsbetriebs der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bzw. Infrastrukturgesellschaft die Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke sowie die Kabeltrasse rückzubauen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs beabsichtigen, an einem freiwilligen Rücknahme- und Recycling-Programm des Herstellers First Solar teilzunehmen. In der Prognoserechnung wurde für den Fall des Rückbaus unterstellt, dass die Veräußerungserlöse der übrigen Anlagenkomponenten ausreichen, um die Rückbaukosten zu decken. Es besteht das Risiko, dass die Materialerlöse nicht ausreichen, um die Rückbaukosten zu decken. Gleiches gilt auch für einen Rückbau aufgrund einer eventuellen vorzeitigen Kündigung der Pachtverträge wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten. Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Hersteller der Module beim Rückbau der Anlagen nicht mehr in Anspruch zu nehmen ist und die Fondsgesellschaft die Entsorgung der Module auf eigene Kosten übernehmen muss. Dies kann zulasten der Liquidität bis hin zur Insolvenz der Fondsgesellschaft gehen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren bzw. zum Verlust des Kommanditanteils führen.

Finanzierung

Die Fondsgesellschaft hat zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals einen Darlehensvertrag mit der Commerzbank AG, Düsseldorf, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2013 abgeschlossen. Die vereinbarten Zinsen sind grundsätzlich variabel und können höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. In der Prognoserechnung wurde die Einzahlung des Eigenkapitals sowie die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zum 30.06.2013 unterstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Verschiebung der Einzahlung des Eigenkapitals die Eigenkapitalzwischenfinanzierung später als geplant zurückgeführt wird und hierdurch höhere Zinszahlungen als in der Prognoserechnung kalkuliert anfallen. Sollte einer oder beide der vorstehenden Fälle eintreten, so würden diese höheren Zinszahlungen zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Zur Finanzierung des Erwerbs der Photovoltaikanlagen haben die Photovoltaikkraftwerk KGs gemeinschaftlich einen Darlehensvertrag mit einem Konsortium aus fünf Kreditinstituten (nachfolgend „darlehensgewährende Banken“ genannt) vereinbart. Von dem Gesamtdarlehensbetrag in Höhe von bis zu 155,6 Millionen Euro werden 155,0 Millionen Euro zu 100 % aus einzelnen, auf die jeweilige Photovoltaikkraftwerks KG entfallende Darlehen aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien bereitgestellt. Die Auszahlung der einzelnen Teildarlehen ist an die Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen geknüpft. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt und die Fremdkapitalmittel damit nicht wie geplant ausgezahlt werden, besteht das Risiko, dass diese anderweitig zu schlechteren Konditionen aufgenommen werden müssen. Werden die Fremdkapitalmittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und liegt der Grund dafür nicht bei den darlehensgewährenden Banken (z. B. Nichterfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen), sind die vereinbarten Bearbeitungs- bzw. Strukturierungsvergütungen und Kostenerstattungen dennoch anteilig oder vollständig zur Zahlung fällig. Es besteht das Risiko, dass diese Kosten nicht entsprechend der vertraglich in den Generalübernehmerverträgen vereinbarten Ausgleichsverpflichtungen an den Generalübernehmer BELECTRIC weitergegeben werden können und diese zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollten die darlehensgewährenden Banken die zugesagten (Teil-)Darlehen endgültig ganz oder teilweise nicht auszahlen, können die Photovoltaikkraftwerk KGs ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Vertragspartnern nicht einhalten und/oder zu Schadensersatzleistungen verpflichtet werden. Dies kann zu höheren Kosten bis hin zur Insolvenz der jeweiligen Photovoltaikkraftwerks KG, der Infrastrukturgesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft und somit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Das Gesamtdarlehen hat eine Laufzeit von 18 Jahren. Der Zinssatz für die ersten 10 Jahre basiert auf den Konditionen der KfW und ist fest vereinbart. Zur Sicherung der Zinsen über die weitere Darlehenslaufzeit werden die Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils mit der Bayerische Landesbank und der UniCredit Bank eine Forward Swap Vereinbarung abschließen. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung und/oder Kündigung des Darlehens oder Teilen hiervon müssten diese Vereinbarungen vorzeitig aufgelöst werden. In Abhängigkeit vom tatsächlichen Zinsniveau können hierdurch Kosten für einen etwaigen Marktausgleich bzw. Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen. Höhere Kosten der Photovoltaikkraftwerk KGs gehen zulasten der Einnahmen der Fondsgesellschaft und können somit zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag. Sollte eine Leistungsstörung gemäß Darlehensvertrag eintreten, ist die jeweilige Bank berechtigt, für das Darlehen von den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung gestellte Sicherheiten zu verwerten, das Darlehen fällig zu stellen oder ganz oder teilweise zu kündigen sowie Entschädigung für entstehende zusätzliche Kosten verlangen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften und mittelbar auf die Fondsgesellschaft auswirken. Anders als in der Prognoserechnung dargestellt können niedrigere Ausschüttungen für den Anleger bis hin zum Totalverlust der Nominaleinlage des Anlegers zzgl. Agio die Folge sein.

Die darlehensgewährenden Banken finanzieren die zugesagten Fremdkapitalmittel über Einbindung von Darlehen öffentlicher Förderanstalten (insbesondere über die KfW Bankengruppe (**KfW**)), die unter bestimmten Voraussetzungen Investitionskredite gewähren. Es besteht das Risiko, dass die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG diese Voraussetzungen nicht erfüllen kann und die darlehensgewährende Bank daher zur (teilweisen) Kündigung der Kredite oder zur Anpassung der Darlehensbedingungen berechtigt ist. Dies kann zur Insolvenz der Fondsgesellschaft und dadurch für den Anleger zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Die darlehensgewährenden Banken sind berechtigt, die Ausschüttungen an die Gesellschafter zu untersagen, falls die Photovoltaikkraftwerk KGs die unter dem Darlehensvertrag vereinbarten Sicherheiten, insbesondere die Ansparung von Liquiditätsreserven und die Einhaltung der vereinbarten Debt Service Cover Ratio (betriebsbedingter Cashflow zzgl. Finanzaufwand im Verhältnis zum Kapitaldienst), nicht vertragsgemäß erfüllen. Dies kann anders als in der Prognoserechnung dargestellt zum Aussetzen der Ausschüttungen bzw. im Ergebnis zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften sind unter dem Darlehensvertrag verpflichtet, den darlehensgewährenden Banken jegliche zusätzlichen, nachgewiesenen Kosten, die ihnen aus einer Gesetzesänderung oder veränderten gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben, z. B. aufgrund veränderter Mindestreservevorschriften, im Zusammenhang mit dem verauslagten Darlehen entstehen, innerhalb von 10 Tagen nach Inrechnungstellung zu erstatten. Des Weiteren besteht das Risiko, dass mit Auslaufen der KfW-Finanzierung ab dem Jahr 11 aufgrund von Marktverwerfungen am Interbankenmarkt eine einheitliche Feststellung des für die langfristige Fremdfinanzierung maßgeblichen EURIBOR-Basiszinssatz nicht mehr erfolgt und durch die darlehensgewährenden Banken ein vermeintlich höherer Basiszinssatz zugrunde gelegt wird. Zudem besteht das Risiko, dass durch die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften ab dem Jahr 11 erhöhte Refinanzierungskosten der Banken in Form von Liquiditätsaufschlägen zum jeweiligen EURIBOR Basiszinssatz oder Steuern der Banken auf im Zusammenhang mit dem Darlehen vereinnahmte Zahlungen teilweise oder vollständig zu tragen sind. Solche Kosten gehen zulasten der

Liquidität der Photovoltaikkraftwerk KGs, der Infrastrukturgesellschaften und mittelbar zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft und können anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Einlage des Anlegers nebst Agio führen.

Die darlehensgewährenden Banken sind in bestimmten Fällen berechtigt, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zu kündigen und die vollständige Rückzahlung zu verlangen. Wichtige Gründe sind unter anderem ein Zahlungsverzug der Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Infrastrukturgesellschaften von mehr als sechs Arbeitstagen, die drohende Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Unterschreitung einer Debt Service Cover Ratio von 1,05:1, der Verlust oder der drohende Verlust von Versicherungsleistungen, der Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen sowie der Eintritt von Ereignissen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit der der Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Infrastrukturgesellschaften, den Betrieb der Photovoltaikanlagen oder die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der darlehensgewährenden Banken haben. Hierdurch können den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften zusätzliche Kosten, z. B. aus der vorzeitigen Auflösung der Festzinsvereinbarung oder der Beschaffung einer Alternativfinanzierung, entstehen, die zulasten der Liquidität der Photovoltaikkraftwerk KGs gehen. und bis hin zur Insolvenz der jeweiligen Photovoltaikkraftwerks KG, der Infrastrukturgesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft und somit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Sollten die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften zur Rückzahlung der Darlehen und/oder Bedienung der Kosten nicht in der Lage sein, könnten die Banken die ihr eingeräumten Sicherheiten verwerten und als Pfandrechtsgläubiger die Verwertung der Photovoltaikanlagen, Umspannwerke und des Netzanschlusses betreiben. Dies könnte bis zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zuzüglich Agio führen.

Sollte über den geplanten Zeitraum der Verträge hinaus weiterer Fremdkapitalbedarf bestehen, besteht das Risiko, dass dies zu zusätzlichen Kosten führt und sich diese negativ auf die Liquidität der Photovoltaikkraftwerks KG, der Infrastruk-

turgesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft auswirkt und dies anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führt.

Prognose-/Liquiditätsrisiko

Die Prognoserechnung und die Sensitivitäten basieren auf bestimmten Annahmen, Schlussfolgerungen und/oder Prognosen sowie Aussagen und Angaben Dritter. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder auch mehrere in der Prognoserechnung und bei den Sensitivitäten getroffenen Annahmen sich als unzutreffend herausstellen. Es besteht das Risiko einer von der Prognose abweichenden Entwicklung (z. B. durch eine veränderte Betriebsdauer, geringere Einnahmen, bzw. durch höhere oder zusätzliche Kosten als prognostiziert), die sich negativ auf die Rückflüsse der Anleger auswirken kann. Mehrkosten und Mindereinnahmen, auch der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften sowie deren jeweiligem Komplementär gehen zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft. Dies kann wiederum, anders als in der Prognoserechnung dargestellt, zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Es besteht keine Garantie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse. Insbesondere besteht auch keine Garantie für die Realisierung des angestrebten Verkaufs der Anlagen oder der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteile nach Ablauf von zehn Jahren oder zu einem abweichenden Zeitpunkt. Das Prognoserisiko nimmt generell mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraumes zu. Im Rahmen der vorliegenden Unternehmerischen Beteiligung tragen die Gesellschafter und damit auch die Investoren über verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen bzw. den teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Kapitaleinlage nebst Agio die Risiken aus einer abweichenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse über den angestrebten Prognosezeitraum von zehn Jahren hinaus.

Der Investitions- und Finanzplan sowie die Prognoserechnung einschließlich der Sensitivitäten beinhalten zu einem Teil variable Kostenpositionen wie z. B. Kosten für die Jahresabschlussprüfungen und Beratungskosten sowie sonstige Kosten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch

nicht feststehen, sondern bei denen es sich allein zu Kalkulationszwecken um geschätzte Kosten handelt. Bei diesen Kostenpositionen besteht ein Kostenüberschreitungsrisiko. Für Versicherungsprämien und sonstige Kosten wurden zudem pauschale Kostensteigerungen im Prognoseverlauf angenommen. Steigen die Kosten tatsächlich mehr als in der Prognoserechnung angenommen, so führt dies zu Mehrausgaben, die sich negativ auf die Liquidität der Photovoltaikkraftwerks KG, der Infrastrukturgesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen an die Investoren führen können.

Die Verzinsung der von der Fondsgesellschaft und den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie den Infrastrukturgesellschaften gehaltenen Liquidität wird bis einschließlich zum Jahr 2017 mit 0,50 % p. a., bis zum Jahr 2022 mit 1,50 % p. a. und ab dem Jahr 2023 mit 2,00 % p. a., jeweils nach Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, kalkuliert. Der Zinssatz richtet sich nach den geltenden Marktzinsen und unterliegt der Volatilität des Kapitalmarktes. Geringere Zins-einnahmen gehen zulasten der Liquidität der jeweiligen Gesellschaft und können zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren führen.

Allgemeines Vertragsrisiko

Die jeweiligen Vertragsparteien der Fondsgesellschaft, der Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Infrastrukturgesellschaften können einzelne Vertragsbestimmungen während der Investitions-, Betriebs- und Veräußerungsphase unterschiedlich auslegen. Im Falle eines Rechtsstreits kann ein mit der Sache befasstes Gericht bzw. Schiedsgericht zu einer Vertragsbestimmung eine andere, für die Fondsgesellschaft bzw. Photovoltaikkraftwerk KG oder Infrastrukturgesellschaft nachteilige Auffassung als die dem Verkaufsspekt zugrunde liegende Auffassung vertreten. Neben der mangelnden Durchsetzbarkeit derartiger Ansprüche können aus der Rechtsverfolgung zusätzliche Kosten für die Fondsgesellschaft bzw. Photovoltaikkraftwerk KG oder Infrastrukturgesellschaft resultieren. Beides kann für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Ausschüttungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Agio führen.

Vertragserfüllungsrisiko

Das unternehmerische Ergebnis der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften und damit auch der Fondsgesellschaft ist, wie bei jeder Unternehmerischen Beteiligung, maßgeblich davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Es besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen nicht vertragskonform verhalten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können unmittelbar negative Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Fondsgesellschaft und damit die Ausschüttungen an die Investoren haben. Sollte z. B. einer der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. Infrastrukturgesellschaften insolvent werden oder sich die Bonität der Vertragspartner derart verschlechtern, dass neue oder zusätzliche Verträge abgeschlossen werden müssen oder sollten aus anderen Gründen zusätzliche Verträge bzw. bei Vertragsablauf neue Verträge abgeschlossen werden müssen, besteht außerdem das Risiko, dass diese nur zu schlechteren als in der Prognoserechnung unterstellten Konditionen abgeschlossen werden können.

Sollte z. B. einer der Vertragspartner der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. Infrastrukturgesellschaften, der Garantien im Hinblick auf Anlagenkomponenten abgegeben hat, insolvent werden, besteht das Risiko, dass sich die langfristigen Garantieansprüche der Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Infrastrukturgesellschaften nicht oder nur über den Rechtsweg durchsetzen lassen.

Zudem können Vertragsverletzungen durch die Fondsgesellschaft bzw. durch die Photovoltaikkraftwerk KGs oder die Infrastrukturgesellschaften zu Schadensersatzansprüchen, Rechtsstreitigkeiten oder Kündigungen von Verträgen (z. B. der Betriebsführungs-, Finanzierungs- oder Pachtverträge) führen. Dies kann zu Mindereinnahmen bzw. zusätzlichen, nicht prognostizierten Kosten für die Fondsgesellschaft, die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften bis hin zur Verwertung der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse durch die darlehensgewährenden Banken führen.

Als Folge dieser eventuell einzeln oder kumulativ eintretenden Risiken kann es daher anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu höheren Kosten und damit anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren bis hin zum vollständigen Verlust der vom Investor geleisteten Einlage und des Agios kommen.

Die Insolvenz des Generalübernehmers kann außerdem zu einem Verlust der bereits geleisteten Anzahlungen führen und zu zusätzlichen Liquiditätsbelastungen aufgrund der Verpflichtungen des Generalübernehmers zur Erfüllung von Ausgleichsmaßnahmen und weiteren Auflagen aus dem Bauungsplan, der Baugenehmigung und dem Städtebaulichen Vertrag.

Die Zahlungsunfähigkeit des zuständigen Energieversorgers kann unter Umständen dazu führen, dass dieser seinen gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Einspeisevergütung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und die Photovoltaikkraftwerk KGs ihre Ansprüche diesbezüglich nicht vollständig durchsetzen können bzw. zusätzliche Kosten zur Durchsetzung des Anspruches entstehen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Investor reduzierte Ausschüttungen erhält, bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio.

Behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage und eines Umspannwerkes sind diverse behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse erforderlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG und/oder Infrastrukturgesellschaft bzw. dem Betriebsführer BELECTRIC nicht alle notwendigen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Photovoltaikanlage bzw. des Umspannwerkes vorlagen bzw. vorliegen oder, dass die Behörden nachträglich weitergehende Auflagen für den Betrieb beschließen. Bereits erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse könnten zurückgenommen oder nicht verlängert werden, was den Betrieb der Anlagen einschränken oder verhindern würde. Sollten Änderungen der erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse, z. B. durch neue gesetzliche Regelungen, den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und/oder Umspannwerke endgültig unrentabel machen, besteht das

Risiko, dass die hiermit verbundenen Unternehmensbeteiligungen vorzeitig beendet werden müssen. Die genannten Risiken können zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnahmen aus dem Betrieb des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes und/oder Umspannwerkes sowie zu zusätzlichen Kosten führen und es kann anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu reduzierten Ausschüttungen für die Investoren bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio kommen.

Treuhandbeteiligung

Sollte der Treuhandkommanditist den mit den Investoren geschlossenen Treuhandvertrag z. B. aufgrund einer Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen kündigen und kein neuer Treuhandvertrag abgeschlossen werden, wären die Investoren verpflichtet, ihre Beteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umwandeln zu lassen. Dies ist mit weiteren Kosten für die Investoren verbunden.

Anteilsfinanzierung

Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremd finanzieren, besteht das zusätzliche anlegergefährdende Risiko, dass der Anleger im Falle einer verminderten oder ganz ausbleibenden Ausschüttung bzw. des teilweisen oder vollständigen Verlustes der Einlage und des Agios nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeiten aus der privaten Darlehensaufnahme (Zins und Tilgung) zu bedienen. Dies kann bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Mehrheitsbeschluss

Beschlüsse in der Fondsgesellschaft werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Individuelle Interessen der Investoren können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Sofern einzelne Kommanditisten hohe Beteiligungen halten und damit über hohe Stimmrechte verfügen (z. B. im Rahmen der Platzierungsgarantie), können diese Entscheidungen der Fondsgesellschaft und damit mittelbar auch Entscheidungen über den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und/oder der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse beeinflussen und einseitig in deren Interesse

getroffen werden. Die getroffenen Entscheidungen können zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an den Investor bis hin zum Totalverlust der Einlage des Investors zzgl. Agio führen.

Geschäftsführung und Schlüsselpersonenrisiko

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften obliegt dem jeweiligen Komplementär. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Investoren an der Fondsgesellschaft ist auf Kontrollrechte und bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt. Auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften sowie des jeweiligen Komplementärs bestehen keine unmittelbaren Kontrollrechte des Investors. Diese kann er nur durch die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bzw. mittelbar durch die Geschäftsführung der Photovoltaikkraftwerk KGs wahrnehmen lassen.

Das Ergebnis der Beteiligung und die korrekte Verwendung der Eigenmittel werden zudem wesentlich durch die Qualifikation und Qualität der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. Infrastrukturgesellschaften sowie des Generalübernehmers und Betriebsführers BELECTRIC beeinflusst. Ein künftiges Ausscheiden der anfangs die vorgenannten Gesellschaften prägenden Personen, mögliche Interessenkollisionen bzw. fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung können nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel der jeweiligen Geschäftsführung oder des Generalübernehmers und Betriebsführers besteht das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung.

Es bestehen kapitalmäßige und personelle Verflechtungen zwischen den Gründungsgesellschaftern, der Fondsgesellschaft, dem Treuhandkommanditisten, dem jeweiligen Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften und der Anbieterin des Beteiligungsangebotes sowie wesentlichen Vertragspartnern, wie z. B. mit dem Generalübernehmer und Betriebsführer BELECTRIC. Es besteht das Risiko von Interessenskonflikten, falls die handelnden Personen nicht das Interesse der Fondsgesellschaft bzw. der Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften in den Vordergrund stellen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Investor reduzierte oder gar keine Ausschüttungen erhält. Dies kann bis hin zum Totalverlust der Einlage des Investors zzgl. Agio führen.

Haftung

Die Haftung des Investors, der sich an der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beteiligt, ist im Innenverhältnis auf die vom Investor übernommene Kapitaleinlageverpflichtung begrenzt. Im Außenverhältnis ist die Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (10 % der gezeichneten Kapitaleinlage) begrenzt, sofern die Eintragung ins Handelsregister bereits erfolgt ist (vgl. § 176 HGB), die zu erbringende Einlage in Höhe der Hafteinlage geleistet ist und diese dem Investor in Form von Eigenkapitalrückzahlungen durch Ausschüttungen nicht zurückgezahlt wurde. Soweit dem Investor seine Nominaleinlage ganz oder teilweise durch Ausschüttung von Barüberschüssen gemäß § 172 Abs.4 HGB zurückgewährt wird, lebt seine persönliche unmittelbare Haftung (unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung im Außenverhältnis auf 10 % der Einlage) wieder auf. Konzeptionsbedingt erhalten die Investoren von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und prognosegemäß im Jahr 2022 als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der direkt als Kommanditist beteiligte Investor bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 % seiner Einlage.

Darüber hinaus können laufende Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Investoren gegen das Rückzahlungsverbot gemäß §§ 30 und 31 GmbHG analog verstoßen und zu einer noch weitergehenden Haftung für den Investor führen. Dies wäre der Fall, wenn der Komplementär der Fondsgesellschaft entgegen der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft Vorabausschüttungen an die Investoren leistet, ohne dass die Finanzlage der Fondsgesellschaft dies zuließe und in diesem Zeitpunkt eine Unterbilanz bei der Komplementär GmbH bestünde oder infolge der Ausschüttung eine Unterbilanz entstünde. Vorabausschüttungen des Komplementärs sind gemäß Gesellschaftsvertrag nur dann zulässig, wenn die Liquidität der Fondsgesellschaft diese zulässt. Die Investoren beschließen im Rahmen der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung über

die Gewährung von Ausschüttungen an die Investoren. Die Fondsgesellschaft hat in einem solchen Fall einen Rückzahlungsanspruch gegen den Investor in Höhe der nicht zulässig erhaltenen Ausschüttung gemäß § 31 Abs.1 GmbHG analog. Je nach Höhe der unter diesen Bedingungen ausbezahlten Ausschüttungen kann ein Rückgewähranspruch betragsmäßig höher sein als die gemäß § 172 Abs.4 beschränkt auf die eingetragene Haftsumme wiederauflebende Haftung des Kommanditisten. Dies hat zur Folge, dass es neben einem Totalverlust der Einlage des Investors zzgl. Agio zu Rückforderungsansprüchen in Höhe der Ausschüttungszahlungen, die in einer Privatinsolvenz des Investors münden, kommen kann.

Eine Pflicht zur erneuten Einzahlung seiner einmal erbrachten Einlage in die Gesellschaft besteht laut Gesellschaftsvertrag nicht. Im Fall der Insolvenz der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass der Investor Ausschüttungen bzw. Eigenkapitalrückzahlungen, die er im letzten Jahr vor Stellung des Insolvenzantrages erhalten hat, in voller Höhe an die Fondsgesellschaft zurückzahlen muss.

Der unmittelbar beteiligte Investor haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Fondsgesellschaft für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene bzw. dem Grunde nach bestehende Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme für bis zu weiteren fünf Jahren nach. Gleiches gilt, soweit die Fondsgesellschaft aufgrund an sie geleisteter Ausschüttungen in Anspruch genommen werden würde.

Die Haftung des Investors, der sich an der Fondsgesellschaft über den Treuhandkommanditisten – welcher bereits im Handelsregister eingetragen ist und dessen Hafteinlage sich entsprechend dem gezeichneten Treugeberkapital sukzessive erhöht – beteiligt, ist im Innenverhältnis ebenfalls auf die von ihm gezeichnete Kapitaleinlage beschränkt. Für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft trifft den Investor, der seine Beteiligung über den Treuhandkommanditisten hält, im Außenverhältnis keine unmittelbare Haftung. Der mittelbar beteiligte Investor ist verpflichtet, den Treuhandkommanditisten von einer etwaigen Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft gemäß § 172 HGB freizustellen, soweit der mittelbar beteiligte Investor Ausschüttungen erhalten hat, die beim Treuhandkommanditisten Entnahmen im Sinne von § 172 Abs.4 HGB darstellen.

Der mittelbar beteiligte Investor ist zudem verpflichtet den Treuhandkommanditisten aus einer möglichen Haftung aus der Beteiligung, die für den Investor treuhänderisch gehalten wird, freizustellen (ausgenommen davon sind Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Treuhandkommanditisten). Investoren, die sich indirekt über den Treuhandkommanditisten beteiligen, haften demnach indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten entsprechend den Direktkommanditisten.

Kündigung der Beteiligung

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kann erstmals zum 31.12.2033 gekündigt werden. Scheidet ein Investor aus der Fondsgesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens zu, welche von der Fondsgesellschaft zum nächsten, dem Ausscheiden folgenden Ausschüttungstermin zu leisten ist. Soweit die Fondsgesellschaft zum Fälligkeitszeitpunkt nicht über ausreichend Liquidität verfügt, kann die Zahlung der Abfindung auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch nach fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Investors erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Abfindungsguthaben kann zu Liquiditätsengpässen bei der Fondsgesellschaft und damit zu geringeren Ausschüttungen bei den verbleibenden Investoren sowie zu späteren Zahlungen an die ausscheidenden Investoren führen, sofern einzelne oder alle Photovoltaikanlagen, Umspannwerke und der Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse über den 31.12.2033 hinaus betrieben werden sollten.

Ausschluss

Nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag kann ein Investor unter bestimmten Umständen, aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden (bei Direktbeteiligung als Kommanditist) bzw. der Treuhandvertrag mit ihm gekündigt werden. In diesem Fall erhält er nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben, das unter der von ihm geleisteten Nominaleinlage zzgl. Agio liegt. In solchen Fällen kann es zu einem Verlust der Einlage des Investors zzgl. Agio kommen. Außerdem entstehen dem Investor bei einem Ausschluss weitere, im Gesellschaftsvertrag bzw. Treuhandvertrag geregelte Kosten.

Steuerliche Aspekte

Die steuerliche Konzeption dieser Vermögensanlage entspricht den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Rechtsstand auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, der bis dahin geltenden Rechtsprechung sowie den bis dahin veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Es besteht das Risiko, dass sich die zu Grunde gelegten steuerlichen Grundlagen ändern, die Finanzverwaltung oder die Gerichte das Konzept dieses Beteiligungsangebots unter steuerlichen Gesichtspunkten anders beurteilen. Dadurch kann es zu zusätzlichen oder höheren steuerlichen Belastungen und zusätzlichen Rechtsverfolgungskosten kommen. Dies kann wiederum anders als in der Prognoserechnung dargestellt zu niedrigeren Ausschüttungen an die Investoren bis hin zum Totalverlust der Einlage des Investors zzgl. Agio führen.

Zu den am 01.01.2009 in Kraft getretenen Neuregelungen im Hinblick auf Erbschaft- und Schenkungsteuer hat die Finanzverwaltung bislang noch nicht zu allen in der Literatur diskutierten Fragen durch Verwaltungsanweisung oder Erlass Stellung genommen. Mit Vorlagebeschluss des BFH vom 27.09.2012 (AZ II R 9/11) wurde erneut das Bundesverfassungsgericht mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG betraut. Der BFH ist der Ansicht, dass die im ErbStG vorgesehenen Begünstigungen für das Betriebsvermögen wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs.1 GG) verfassungswidrig ist. Es besteht das Risiko, dass die bisher bestehende Begünstigung des Betriebsvermögens beeinträchtigt oder abgeschafft wird. Dies kann zu einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer für den Erben bzw. Beschenkten führen, als der Investor für sich im Rahmen einer geplanten Schenkung kalkuliert hatte, bzw. ein Erbe oder Beschenkte im Besteuerungszeitpunkt zu entrichten hatte.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Grundlagen erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung bzw. im Rahmen einer abschließenden Betriebsprüfung. Bis dahin können Änderungen der einschlägigen Steuergesetze, der Rechtsauffassung und der Erlasse der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung zu einer abweichenden Behandlung der im vorliegenden Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Auswirkungen führen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Photovoltaikkraftwerk KGs die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g EStG nicht erfüllen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk

KGs zu einem früheren Zeitpunkt Gewerbesteuerzahlungen anfallen und die Investoren ein höheres laufendes steuerliches Ergebnis zu versteuern hätten, bzw. bereits zu einem gegenüber der Prognose früheren Zeitpunkt positive steuerliche Ergebnisse erzielt werden. Hieraus können Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233a AO zu verzinsen sind.

Die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage beziehen sich ausschließlich auf einen Investor (natürliche Person) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der diese Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen hält. In jedem Fall gilt, dass die steuerliche Behandlung auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der persönlichen Verhältnisse die steuerliche Behandlung im Einzelfall nicht mit den Ausführungen im Prospekt identisch ist. Dies kann dazu führen, dass höhere persönliche Steuerbelastungen entstehen, als der Investor aufgrund der Prognoserechnung für sich kalkuliert hat und die durch die Ausschüttungen nicht gedeckt sind. Dies kann bei Zahlungsunfähigkeit zu einer Privatinsolvenz des Investors führen.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ist auf der Ebene der Fondsgesellschaft und auch individuell auf Ebene des Investors – unter Einbeziehung aller persönlichen Sonderbetriebsausgaben (insbesondere Zinsen auf eine etwaige (teilweise) Finanzierung des Kommanditanteils) – zu prüfen. Auf Ebene des Investors besteht das Risiko, dass das Vorhandensein von Sonderbetriebsausgaben unter anderem aufgrund von teilweiser oder vollständiger Finanzierung der zu leistenden Kapitaleinlage oder durch eine vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Beteiligung (nicht Übertragung durch Erbfälle) zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses führen kann, weil in diesem Fall die Beteiligung als Kapitalanlage im Sinne des § 20 EStG gewertet würde und die Ausschüttungen dann als Kapitalerträge zu versteuern wären. Dies würde zu einer höheren persönlichen Steuerbelastungen führen.

Der Investor trägt das Risiko sich ändernder steuerlicher Rahmenbedingungen bzw., dass die hier angewendeten steuerlichen Gesetze von der Finanzverwaltung oder von Finanzgerichten anders interpretiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Steuerzahlungen zzgl. Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO für die Inves-

toren anfallen, die nicht in der Prognoserechnung dargestellt sind. Sollte die Finanzverwaltung anders als in der Prognoserechnung unterstellt die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder die Anwendung von Verlustabzugsbeschränkungen anders auslegen oder von einer geringeren Bemessungsgrundlage oder einer anderen Nutzungsdauer für die Abschreibung ausgehen, können sich daraus niedrigere Ausschüttungen und eine höhere steuerliche Belastung für die Investoren ergeben.

Der Investor trägt ebenfalls das Risiko, dass aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Situation eine Anrechnung der Gewerbesteuer nicht möglich ist und er daher höhere steuerliche Ergebnisse als prognostiziert erzielt.

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke einschließlich des Netzanschlusses nach Ablauf von zehn Jahren veräußert werden. Es besteht das Risiko, dass bei einer Veräußerung der Anteile an der Fondsgesellschaft durch den Investor die Finanzverwaltung darin ein einheitliches Geschäftskonzept sieht und der Freibetrag nach § 16 Abs.4 EStG sowie der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs.3 EStG nicht in Anspruch genommen werden kann. Dieses würde zu einer höheren steuerlichen Belastung beim Investor führen.

In der Prognoserechnung wurde vor dem Hintergrund der BFH Rechtsprechung vom 26.07.2007 (AZ IV R 49/04) unterstellt, dass der am Ende der Laufzeit entstehende Gewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt und nicht nach §§ 16, 34 EStG begünstigt ist, auch wenn die Veräußerung zeitlich mit der Betriebsveräußerung/-aufgabe zusammenfällt. Die entstehende Gewerbesteuer ist gem. § 35 EStG auf die Einkommensteuerschuld des Investors anrechenbar. Die Steuerermäßigung ist auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte des Investors entfällt, so dass der Investor die Gewerbesteuer nicht oder nicht in voller Höhe auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen kann. Ein Anrechnungsüberhang kann nicht in das Folgejahr vorgetragen werden. Dies kann dazu führen, dass höhere persönliche Steuerbelastungen entstehen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse der Gesellschafter der Fondsgesellschaft über den teilweisen oder vollständigen Verkauf der Photovoltaikanlagen oder der Anteile der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. der Umspannwerk KGs und der Netzanschluss KG vor Ablauf des Prognosezeitraums zu einer höheren steuerlichen

Belastung bei einzelnen Investoren führen, z. B. im Zusammenhang mit Behaltensfristen bei der Inanspruchnahme erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Begünstigungen. Dies kann zu einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer für den Erben bzw. Beschenkten führen, als der Investor für sich im Rahmen einer geplanten Schenkung kalkuliert hatte, bzw. ein Erbe oder Beschenkte im Besteuerungszeitpunkt zu entrichten hatte.

Rechtsänderungsrisiko

Die Konzeption dieses Beteiligungsangebots entspricht dem zum Zeitpunkt der Prospektstellung gültigen Rechtsstand auf Basis der bis dahin geltenden Rechtsprechungen sowie den bis dahin veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung, Verwaltungsanweisungserlassen sowie den öffentlichen Verlautbarungen anderer Behörden, wie z. B. der BaFin. Es besteht das Risiko, dass sich diese Grundlagen bzw. die Auffassungen der Behörden ändern oder neue Verlautbarungen veröffentlicht werden, die Auswirkungen auf die Konzeption dieses Beteiligungsangebots haben. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Änderungen der Fondskonzeption erfolgen müssen. Dies kann beim Investor zum Totalverlust der Einlage und des Agios führen.

Regulierungen

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise bestehen derzeit sowohl national als auch auf Ebene der europäischen Kommission Bestrebungen, Finanzakteure und -anlagen, die erheblichen Risiken unterliegen, einer erweiterten Regulierung zu unterwerfen. So ist auf europäischer Ebene am 21.07.2011 die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (**AIFM-Richtlinie**) in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 22.07.2013 von den nationalen Regierungen in nationales Recht umzusetzen. Wie das Regelwerk abschließend verabschiedet wird und welche weiteren Gesetzesvorhaben auf europäischer oder nationaler Ebene sich hieran noch anschließen werden, ist heute nicht klar abzusehen. Es besteht das Risiko, dass aus der Verabschiedung gesetzlicher Regelwerke der Fondsgesellschaft, den geschäftsführenden Gesellschaftern oder den mit der Finanzverwaltung und/oder Geschäftsbesorgung beauftragten Gesellschaften zusätzliche regulatorische oder administrative Anforderungen auferlegt werden, die faktisch nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen sind oder zu höheren Kosten auf Ebene der Fondsgesellschaft

führen, die zulasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Investoren führen können.

Quellenangaben

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen teilweise auf Informationen oder Aussagen von fremden Dritten, unter anderem kann es sich in Einzelfällen um persönliche Einschätzungen und sonstige subjektive Aussagen handeln. Diese Informationen wurden ohne weitere Überprüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch die Anbieterin des Beteiligungsangebotes und die Fondsgesellschaft übernommen. Es ist jedoch durch entsprechende Kennzeichnung im Text ersichtlich, an welchen Stellen die Anbieterin Quellen übernommen hat. Es besteht somit das Risiko, dass gemachte Angaben von falschen Grundannahmen ausgehen bzw. falsche Schlüsse gezogen werden, der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist und die daraus resultierenden Prognosen nicht eintreffen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Fondsgesellschaft und die Ausschüttungen beim Investor auswirken.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht aus dem Totalverlust seiner geleisteten Einlage zzgl. Agio sowie der darüber hinausgehenden Gefährdung des Vermögens des Anlegers. Das Vermögen des Anlegers kann derart gefährdet sein, dass es zu einer Privatinsolvenz des Anlegers kommt.

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers kann sich ergeben, wenn der spezifische Ertrag der Photovoltaikanlagen aufgrund der eingeschränkten materiellen oder technischen Verfügbarkeit wesentlicher Teile der Anlagen nachhaltig unterhalb der Prognose liegen würde und der Anleger daraufhin in Höhe seiner erhaltenen Ausschüttungen (bis maximal 10 % der Nominaleinlage) in Anspruch genommen würde und/oder der Anleger eine ggf. individuell vereinbarte Anteilsfinanzierung mit Zins und Tilgung weiterhin bedienen müsste.

Auch kann eine Steuerpflicht des Anlegers, der keine unmittelbaren oder nur verminderte Liquiditätszuflüsse von Seiten der Gesellschaft (z. B. in Form von Ausschüttungen) gegenüberstehen, zu einer Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Weitere Risiken

Mögliche individuelle Risiken einzelner Investoren wurden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt, da die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Investors bei der Risikodarstellung nicht beachtet werden können. Dazu wird dem Investor empfohlen, selbst alle Risiken zu prüfen bzw. eigene fachkundige Berater hinzuzuziehen.

Weitere oder über die hier dargestellten hinausgehende Risiken einer Beteiligung bestehen nach Kenntnis der Anbieterin des Beteiligungsangebotes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen im Energiesektor. Eines der Ziele ist hierbei die Reduzierung der Kohlendioxid-Emission (**CO₂-Emission**) sowie die Reduzierung der Abhängigkeit von endlichen fossilen Energiequellen, unter anderem durch die Förderung regenerativer Energieformen. Die Nutzung und Anwendung von Solarenergie trägt wesentlich zur Erreichung dieses Zieles bei.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen

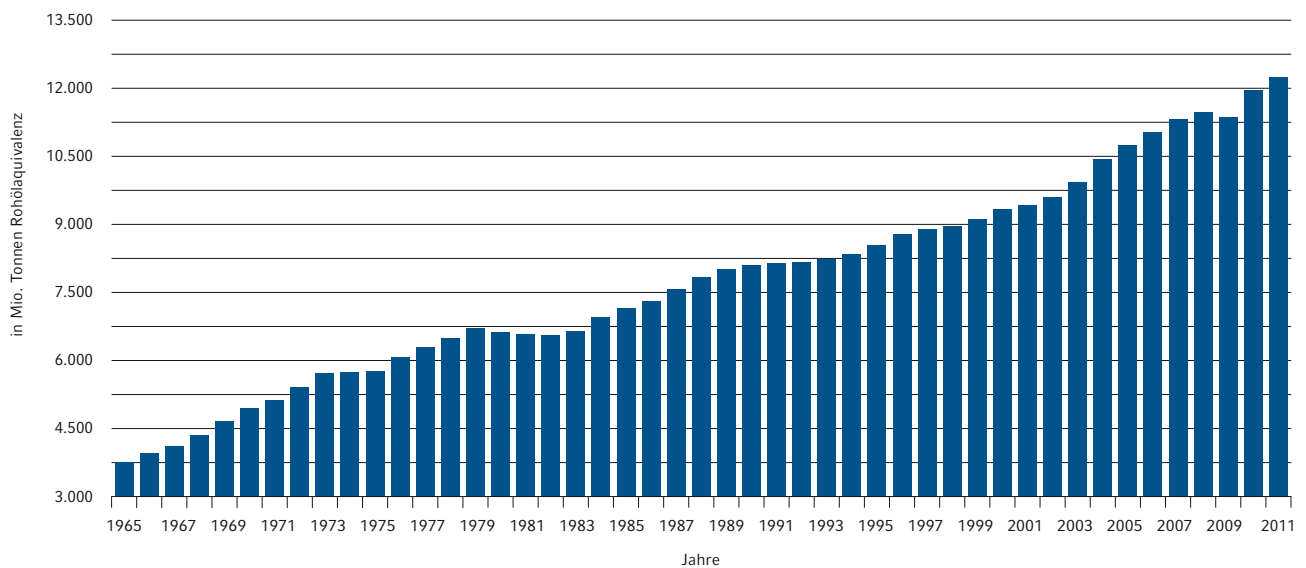
Der Weltenergiebedarf steigt parallel zur Dynamik des Welt Handels und der Weltproduktion seit Jahren permanent an.

Hervorgerufen wird dieser Anstieg unter anderem durch die beschleunigte Globalisierung (Industrie, private Haushalte, Kommunikation und Verkehr).

Der jährliche Verbrauch von Primärenergie (Erdöl, Erdgas, Kohle, Wasserkraft und Kernenergie) ist dabei in den letzten 46 Jahren von etwa 3.750 Millionen Tonnen Rohöläquivalenz auf rund 12.750 Millionen Tonnen angestiegen⁷.

Die International Energy Agency geht in ihrem World Energy Outlook 2012 davon aus, dass der weltweite Energieverbrauch von 2010 bis 2035 nochmals um rund ein Drittel ansteigen wird¹⁶.

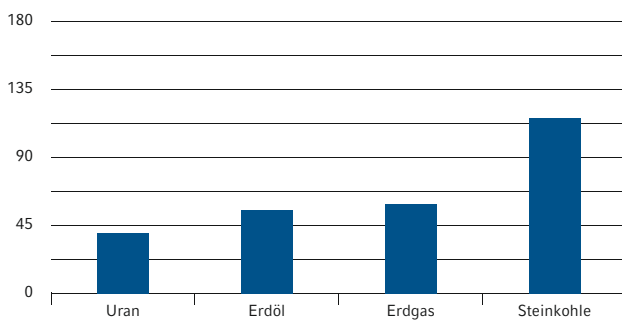
Verbrauch von Primärenergie (weltweit 1965 bis 2011)



Quelle: Eigene Darstellung, Daten BP – „Statistical Review of World Energy“, Workbook, Juni 2012
 Aus der Entwicklung der Vergangenheit kann nicht auf die künftige Entwicklung geschlossen werden.
 Dem Diagramm gehen Prämissen voraus, die im Verkaufsprospekt nicht erläutert werden.

Nach Ansicht des Weltenergiesrates – Deutschland e. V. wird der weltweite Energiebedarf zu rund 80 % durch so genannte fossile Energieträger (Erdöl, Erdgas und Kohle) und zu rund 6 % durch Kernenergie gedeckt¹⁷.

Reserven fossiler Energieträger und Uran (in Jahren) (Prognose)



Quelle: Eigene Darstellung, Daten Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen, Kurzstudie 2012. Dem Diagramm gehen Prämissen voraus, die im Verkaufsprospekt nicht erläutert werden.

Die Energierohstoffe der fossilen Energieträger und der Kernbrennstoffe (insbesondere Uran) sind als natürliche Rohstoffe weit verbreitet und kommen grundsätzlich in großen Mengen vor. Die Vorkommen fossiler Energieträger sind jedoch begrenzt. Dauerte der Entstehungsprozess der fossilen Energieträger viele Millionen Jahre, so werden nach Einschätzungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe die verbleibenden nachgewiesenen Erdölreserven (Stand: 2010) gemessen an der jeweiligen Jahresproduktion voraussichtlich in den nächsten 55 Jahren verbraucht sein. Die nachgewiesenen Erdgasreserven wären bei den derzeitigen Förderquoten in rund 60 Jahren versiegt. Eine näherungsweise Prognose für Uran sei nur eingeschränkt möglich. Gemessen an der derzeitigen jährlichen Fördermenge wären die bekannten Uranreserven in ca.



40 Jahren aufgebraucht. Demgegenüber sei Kohle der Energierohstoff mit der derzeit geschätzten größten geologischen Verfügbarkeit (vgl. Übersicht „Reserven fossiler Energieträger und Uran“)¹⁸.

Die ökologischen Herausforderungen

Nach Veröffentlichung des Weltklimarates der Vereinten Nationen (IPCC) hat sich die Erde in den letzten rund 100 Jahren um 0,74 °C erwärmt. Dabei lag die Zunahme der Erhöhung in den letzten 50 Jahren fast doppelt so hoch, wie in der ersten Hälfte. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung ist nach Aussage des Weltklimarates die zunehmende Treibhausgasemission¹⁹.

Nach Prognose der OECD wird die Weltwirtschaft im Zeitraum bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um ein Vierfaches expandieren. Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen lasse dies auf einen Anstieg der CO₂-Emission um ca. 70 % schließen. Eine Zunahme der CO₂-Emission in diesem Ausmaß könnte zu einem Anstieg der globalen Erderwärmung um etwa 3 °C führen⁸. Sollte dieses Klimaszenario tatsächlich eintreten, prognostiziert die International Energy Agency (IEA) in allen Teilen der Welt massive Umstellungen in allen Lebensbereichen und eine irreversible Veränderung des natürlichen Umfelds⁸.

Bereits heute sind weitreichende Veränderungen zu spüren und nachzuvollziehen, die Wissenschaftler überwiegend auf den emissionsbedingten Klimawandel zurückführen. So gehörten nach Analysen der Münchener Rück neun der letzten elf Jahre zu den wärmsten Jahren seit Beginn der Datenreihe 1850²⁰. Die zunehmende Erderwärmung ist auch zunehmend im Nordpolarmeer spürbar. Die Eisfläche im Nordpolarmeer ist laut Veröffentlichung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Sommer 2012 so stark geschmolzen wie niemals zuvor. Die Eisbedeckung lag demnach noch um fast 70.000 Quadratkilometer (etwa die Größe von Bayern) unter dem bisherigen Rekordwert von 2007²¹.

¹⁶ (IEA) International Energy Agency, World Energy Outlook 2012 (Zusammenfassung), 2012

¹⁷ Weltenergiesrat – Deutschland e. V., Energie für Deutschland 2012, Mai 2012

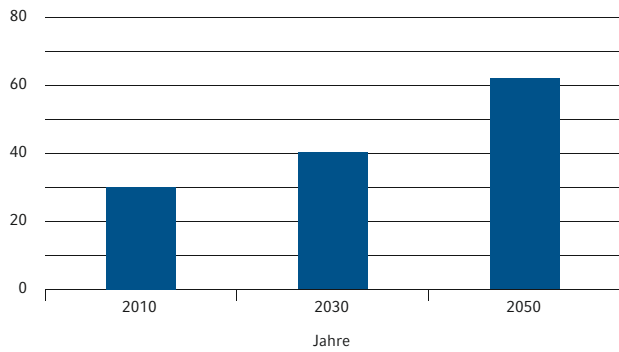
¹⁸ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen, Kurzstudie 2012

¹⁹ Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Climate Change 2007: Synthesis Report, November 2007

²⁰ Munich RE, Topics GEO, Naturkatastrophen 2011, Ausgabe 2012

²¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 4,09 Millionen Quadratkilometer - Arktis, Internetveröffentlichung vom 20.09.2012

Entwicklung der jährlichen CO₂-Emission in Gigatonnen (Prognose)



Quelle: Eigene Darstellung, Daten: IEA Carbon Capture and Storage Roadmap, 2010. Dem Diagramm gehen Prämissen voraus, die im Verkaufsprospekt nicht erläutert werden.

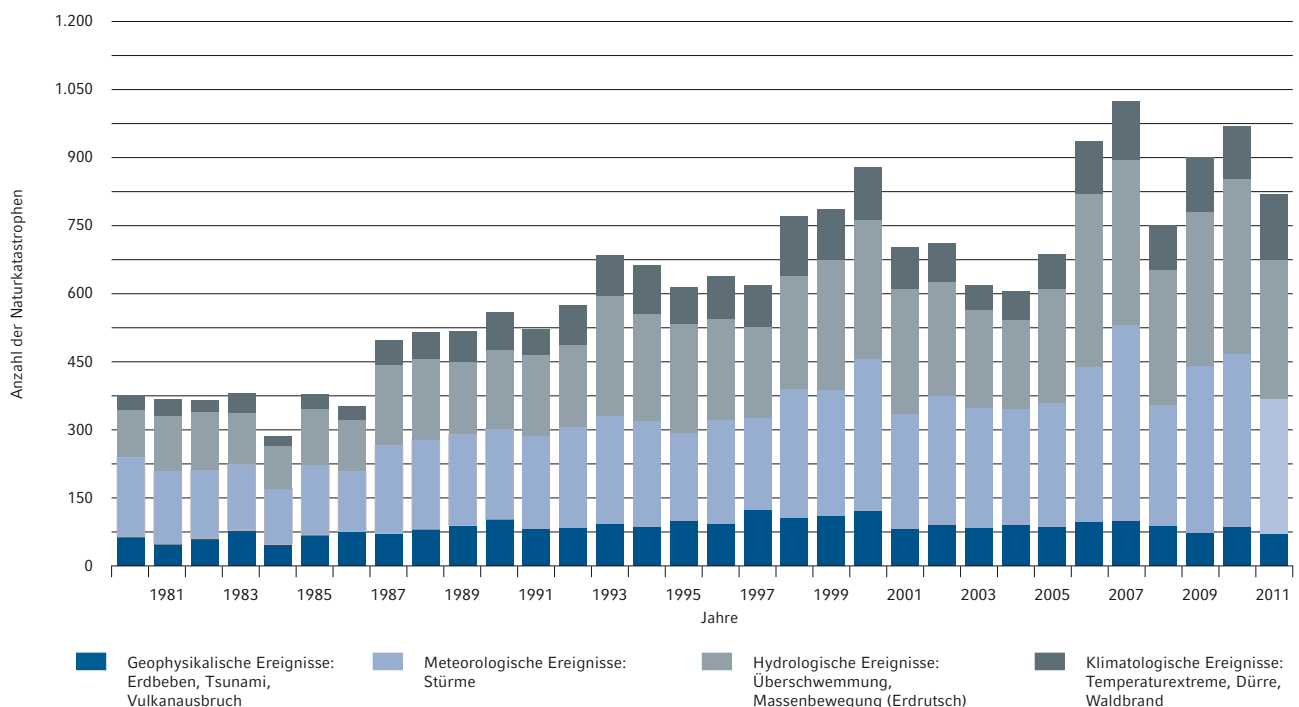
Das Eis schmilzt und die Wüsten wachsen. Weltweit kommen jedes Jahr 20 Millionen Hektar degradiertes Land hinzu. Neben dem Schmelzen des Eises in der Arktis soll nach dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die von Trockenheit betroffenen Gebiete auf der Erde zunehmen. Trockengebiete bedecken inzwischen mehr als ein Drittel der Erdoberfläche²². Davon sollen

70 Prozent bereits desertifikationsgefährdet sein. Dies entspricht einer Fläche von 36 Millionen Quadratkilometer (ca. viermal so groß wie China). Neben dem Abschmelzen des arktischen Meereises und der zunehmenden Wüstenbildung steigt die Anzahl der Naturkatastrophen. Die Übersicht „Anzahl Naturkatastrophen 1980 – 2011“ zeigt die Entwicklung der Anzahl der Naturkatastrophen pro Jahr im Zeitraum 1980 bis 2011. Die Zunahme der Anzahl der Naturkatastrophen ist unverkennbar und lässt spürbare ökologische und ökonomische Beeinträchtigungen vermuten.

Die politische Motivation

Die Politik hat bereits vor Jahren erkannt, dass der künftige Fokus der Energiepolitik auf einer ausreichenden und bezahlbaren Energieversorgung der Bevölkerung bei gleichzeitig deutlich verbesserter Umweltverträglichkeit erfolgen muss. Wesentlicher Grundstein war hierbei die im Juni 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von insgesamt 158 Staaten beschlossene Klimarahmenkonvention, die im Jahr 1997 durch das so genannte „Kyoto-Protokoll“ ihre Fortsetzung fand. Primäres Ziel der Klimarahmenkonvention war es, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf ein Niveau zu reduzieren, durch das

Anzahl Naturkatastrophen 1980–2011



Quelle: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, GeoRisikoForschung, NatCatSERVICE – Stand Januar 2012. Dem Diagramm gehen Prämissen voraus, die im Verkaufsprospekt nicht erläutert werden.



eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert wird. Im Rahmen des 1997 in Kyoto abgehaltenen Weltklimagipfels wurden erstmals verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen festgesetzt²³.

Die Europäische Union hat sich im Jahr 2007 dazu verpflichtet, die CO₂-Emission bis zum Jahr 2020 um 20 % gegenüber 1990 zu senken und insgesamt 20 % des Energiebedarfs aus alternativen, nicht fossilen Quellen mit deutlich verminderter CO₂-Emission zu gewinnen. Eine Schlüsselfunktion nehmen hierbei erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Wind- und Solarenergie ein²⁴.

Vor diesem Hintergrund haben in vielen Ländern die Regierungen inzwischen konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung erneuerbarer Energien mit gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssätzen (so genannte „Einspeisevergütungen“) geschaffen. In Deutschland richtet sich die Vergütung nach dem EEG (vgl. „Die Einspeisevergütung“, S. 58f.). Hierdurch soll der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert und ursprünglich ein Anteil dieser Energieträger an der Stromerzeugung von rund 20 % bis zum Jahr 2020 verwirklicht werden.

Mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie leitet die Bundesregierung nunmehr nachdrücklich das Zeitalter der erneuerbaren Energien ein. Durch eine zielgerichtete Förderung dieser Energieressourcen soll der Anteil der er-

neuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland im Jahr 2020 statt der bisher geplanten 20 % bereits mindestens 35 % betragen⁶. Im Jahr 2050 soll dieser bereits bei 80 % liegen⁶. Die Erreichung dieser Ziele setzt nach Meinung der Bundesregierung voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird²⁵.

Die Sonne – unendliche Energieressource

Der Durchmesser der Sonne entspricht mit rund 1,4 Millionen Kilometern²⁶ ca. dem 109-fachen Durchmesser der Erde. Die Sonne besteht im Wesentlichen aus Wasserstoff. In ihrem Inneren beträgt die Temperatur bis zu 15 Millionen Grad. Durch Kernfusion verschmilzt Wasserstoff zu Helium. Die gewaltigen Energien, die hierbei freigesetzt werden, dringen in Form von Strahlung bis an die Oberfläche und erzeugen dort eine Temperatur von ca. 6.000 °C²⁶.

²² Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bekämpfung der Desertifikation, Februar 2011

²³ Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Pressemitteilung: Klimarahmenkonvention (KRK) – United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), September 2012

²⁴ Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Kurzinformativ Europa und Umwelt, September 2012

²⁵ Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Kurzinformativ Erneuerbare Energie, August 2012

²⁶ Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung, Internetbeitrag Sonne und Heliosphäre, 2006 (http://www.mps.mpg.de/de/forschung/sonne/index_print.html)

Gemessen am bestehenden Wasserstoffgehalt hat die Sonne noch eine geschätzte Lebensdauer von fünf Milliarden Jahren. Nach menschlichem Ermessen ist die Verfügbarkeit des Sonnenlichts somit unendlich.

In Deutschland treffen jährlich etwa 900 bis 1.200 kWh Sonnenenergie auf einen Quadratmeter, in der Sahara sogar 2.200 kWh/m² ²⁷. Die Menge solarer Energie, die auf der Erde ankommt, übersteigt den weltweiten Energieverbrauch dabei insgesamt um das 2.850-Fache ¹⁰.

Die Energie der Sonneneinstrahlung wird heute im Wesentlichen in zwei Bereichen genutzt: Photovoltaik und Solarthermie.

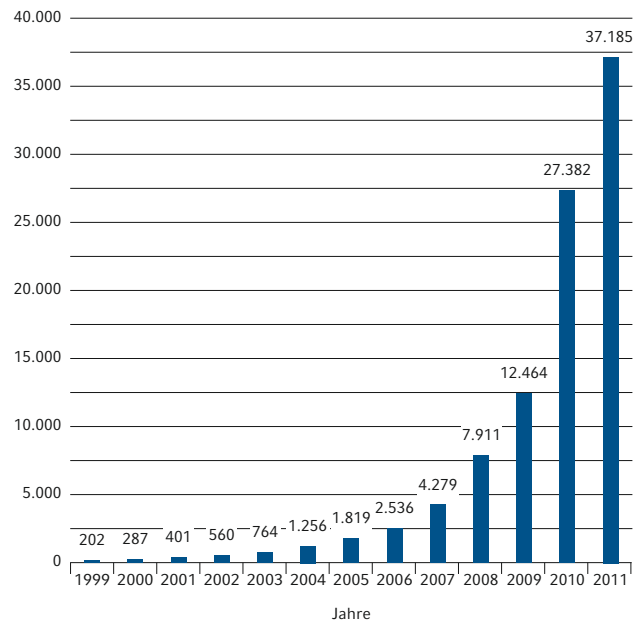
Mit Hilfe von Photovoltaik kann in Solarzellen aus Sonnenstrahlung elektrischer Strom erzeugt werden. Dieser kann dann in das Stromnetz eingespeist oder dazu genutzt werden, einzelne Anlagen oder Gebäude selbständig mit Strom zu versorgen (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 47 ff.).

Marktentwicklung

In den letzten Jahren wurde die Nutzung der Photovoltaikenergie stetig ausgebaut. Nach Veröffentlichung des Fachmagazins Photon hat sich die jährliche Produktion von Solarzellen seit dem Jahr 1999 von rund 200 MW auf rund 37.200 MW Ende 2011 fast vereinhundertfünfundachtzigfach (vgl. Übersicht „Weltweite Produktion von Solarzellen“). Das weltweit hohe Wachstum in der Photovoltaikbranche ist begünstigt durch nationale Gesetze zur Regelung der Stromeinspeisevergütung. Technische Entwicklungen lassen die Herstellungskosten der führenden Anbieter für So-



Weltweite Produktion von Solarzellen (in Megawatt)



Quelle: Eigene Darstellung, Daten: Fachmagazin Photon „Solar cell production 1999 to 2011“, April 2012. Aus der Entwicklung der Vergangenheit kann nicht auf die zukünftige Entwicklung geschlossen werden. Dem Diagramm gehen Prämissen voraus, die im Verkaufsprospekt nicht erläutert werden.

larmodule sinken und erhöhen damit die Konkurrenzfähigkeit der solaren Stromgewinnung zu konventionell erzeugtem Strom.

Nach Veröffentlichung des Europäischen Photovoltaik Industrieverbandes (EPIA) aus 2012 ist der jährliche Zubau im Zeitraum 2006 bis 2011 von rund 850 MW auf 7.485 MW gestiegen. Bis Ende 2011 wurden in Deutschland laut EPIA inzwischen mehr als 24.600 MW an Solarzellen installiert ²⁸. Nach Schätzungen der EPIA wird die installierte Nennleistung in Deutschland in den nächsten 5 Jahren nochmals um 15.000 bis 28.000 MW zulegen ²⁸.

Energierücklaufzeit

Darüber hinaus zeichnen sich insbesondere Photovoltaikanlagen durch ein positives Verhältnis der für die Herstellung aufgewendeten Energie zu der künftig zu gewinnenden Energie aus. Die so genannte Energierücklaufzeit beschreibt die Zeit, die ein Modul dafür benötigt, die gleiche Menge an Energie zu produzieren, die zu ihrer Herstellung aufgewendet wurde. Diese beträgt für das in diesem Beteiligungsangebot verwendete Dünnschichtsolarmodul von First Solar weniger als ein Jahr und stellt damit nach Herstellerangaben die kürzeste Rücklaufzeit aller derzeit verfügbaren Photovoltaiktechnologien dar ²⁹.

Vermeidung schädlicher Emissionen

Das Bundesumweltamt hat in 2009 die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe veröffentlicht, die die Vermeidung von CO₂-Emissionen durch den Einsatz erneuerbarer Energien zum Gegenstand hat. Neben der Bestimmung der im Rahmen der Herstellung und des Betriebs von erneuerbaren Energieanlagen entstehenden CO₂-Emission erfolgte eine Analyse, welche Kraftwerkssysteme zugunsten von erneuerbaren Energien abgeschaltet werden. Bei der Erzeugung von Strom ersetzen erneuerbare Energien dennoch vorrangig Steinkohle-Kraftwerke und in geringem Maße Erdgas und Braunkohle. Auf Basis der ermittelten Emissionswerte für die Photovoltaik und der Emissionswerte der zu substituierenden Energieträger wurde demnach durch den Einsatz von Photovoltaik rund 600g CO₂ pro kWh erzeugten Strom weniger in die Umwelt abgegeben³⁰.

Hochgerechnet auf die durch die Photovoltaikkraftwerke dieses Beteiligungsangebotes erzeugte anfängliche Energiemenge ergibt sich ein anfängliches Einsparpotenzial von über 70.000 Tonnen CO₂-Emission pro Jahr.

Kennzeichen der Photovoltaik:

- Sonnenlicht ist nach menschlichem Ermessen unendlich verfügbar.
- Die Sonne allein liefert das rund 2.850-Fache des weltweiten Energiebedarfs¹⁰.
- Photovoltaik trägt erheblich zur Reduzierung der CO₂-Emission bei³⁰.
- Investitionen in Erneuerbare Energien sind politisch gewollt⁶.
- Investoren dieses Beteiligungsangebotes profitieren über ihre mittelbare Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerken an gesetzlich festgeschriebenen EEG -Vergütungstarifen für den eingespeisten Strom.

Die Grundlagen der Photovoltaik

Unter Solaranlagen versteht man grundsätzlich technische Anlagen, die Sonnenenergie in eine andere Energieform (z. B. Wärme oder elektrische Energie) umwandeln. Photovoltaikanlagen wandeln das Sonnenlicht in elektrische Energie um. Im Gegensatz hierzu wandeln Solarthermieanlagen Sonnenlicht in Wärme um.

Aus dem Licht bzw. der Energie der Sonne wird mit Hilfe von **Solarzellen**, die zu Solarmodulen verbunden werden, Gleichstrom erzeugt. Damit dieser in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann, wird die von den Solarzellen erzeugte Gleichspannung von einem Wechselrichter in Wechselspannung umgewandelt. Nachfolgend werden die Photovoltaik selbst sowie die Funktionsweisen der Herzstücke aller Photovoltaikkraftwerke, die Solarzellen, Module und Wechselrichter, in ihren Grundzügen näher erläutert:

„**Photovoltaik**“ ist der Zusammenschluss zweier Wörter. „Photo“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Licht“, „Voltaic“ stammt von dem Wort „Volt“, welches die Einheit für elektrische Spannung bezeichnet. Die Grundlage für die Funktionsweise von Solarzellen ist der „photoelektrische Effekt“ (kurz Photoeffekt). Dabei wird ein Photon – ein Lichtteilchen, das sich in Form eines Energiepaketes bewegt – von einem Elektron absorbiert und das Elektron dadurch aus der Bindung gelöst. Der photoelektrische Effekt tritt unter anderem in Halbleitern auf. Bestimmte Halbleiter, welche in Solarzellen verarbeitet werden, z. B. Cadmium Tellurid, weisen bei Lichteinfall eine steigende Leitfähigkeit auf. Darauf aufbauend ermöglicht der Photoeffekt, der die Entstehung von elektrischer Spannung in einem Halbleiter beschreibt, wenn bei Einstrahlung von Licht Ladungsträger (**Photonen**) angeregt werden, die Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie. Der Photoeffekt wurde im 19. Jahrhundert entdeckt und Anfang des 20. Jahrhunderts von Albert Einstein erstmals mit einem theoretischen Konzept beschrieben. Für seine Arbeit zum Photoeffekt (und nicht für die Relativitätstheorie) erhielt Einstein den Nobelpreis. Vereinfacht ausgedrückt wird bei Solarzellen durch (Sonnen-) Lichteinfall auf den Halbleitern ein Plus- und ein Minuspol erzeugt und es baut sich ein inneres elektrisches Feld auf. Wird an den oberhalb und unterhalb der Solarzelle befindlichen Metallkontakten ein elektrischer Verbraucher angeschlossen, fließt Gleichstrom. Je größer die Lichtintensität, desto mehr Strom fließt. Beim Gleichstrom hat immer einer der beiden Leiter eine positive Spannung gegenüber dem anderen Leiter. Eine typische Gleichstromquelle ist z. B. die Batterie oder der Akku.

²⁷ Hermann-Friedrich-Wagner, Veröffentlichung in Internet unter <http://www.weltderphysik.de/gebiet/technik/energie/energiequellen/erneuerbare-energien/>

²⁸ European Photovoltaik Industry Association (EPIA), Global Market Outlook For Photovoltaics Until 2016, Mai 2012

²⁹ First Solar, Industry Benchmark Thin Film Moduls, veröffentlicht unter <http://www.firstsolar.com/Innovation/Advanced-Thin-Film-Modules>

³⁰ Umweltbundesamt, Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Oktober 2009

Die elektrische Energieversorgung wird jedoch am Häufigsten mit Wechselstrom vorgenommen. Um den erzeugten Gleichstrom der allgemeinen Energieversorgung zuzuführen, stellen so genannte **Wechselrichter** das Bindeglied zwischen den Solarmodulen und dem öffentlichen Stromnetz dar. Sie wandeln den produzierten Solarstrom von Gleichstrom in Wechselstrom um. Um größere Mengen an Solarstrom zu erzeugen, ist es notwendig, mehrere Solarzellen miteinander zu verbinden. Einen Verbund mehrerer Solarzellen bezeichnet man als Modul (**Solarmodul**).

Das Herzstück von Solarzellen ist ein Halbleitermaterial. Alle Anlagen dieses Beteiligungsangebotes sind mit Dünnschichtmodulen ausgestattet. Bei diesen werden extrem dünne Folien aus lichtempfindlichen Materialien – die als Halbleiter fungieren – auf ein kostengünstiges Trägermaterial wie Glas, Stahl oder Kunststoff aufgebracht. Die hier verwandten Solarmodule in CdTe-Dünnschichttechnologie (**CdTe = Cadmium Tellurid**), wobei CdTe als Halbleiter fungiert, weisen gegenüber Modulen mit kristallinen oder amorphen Siliziumzellen Ertragsvorteile im Teillastbereich sowie einen kleineren Temperaturkoeffizienten der Modulleistung auf, d. h. Dünnschichtmodule haben auch bei hohen Temperaturen eine gute Funktionsfähigkeit. Dies führt

im Jahresmittel zu nachweisbaren Mehrerträgen gegenüber vergleichbaren Siliziumanlagen. Trotz der bei den First Solar Modulen verwendeten einzelnen Bestandteile Cadmium und Tellurid verweisen wissenschaftliche Studien darauf, dass CdTe eine stabile Verbindung ist, die bei Verarbeitung in Photovoltaikanlagen und bei normaler Verwendung keine Gefahr für die Umwelt darstellt und entsprechende Vorgaben von EU-Richtlinien erfüllt.

Die Kenndaten der Solarmodule beziehen sich auf Standardtestbedingungen. Solarmodulhersteller geben für ihre Module die Einheit Watt-Peak (**Wp**) an. Dieser Wert gibt die Leistung an, die ein Solarmodul unter Standardtestbedingungen erreicht. Als Standardtestbedingung wird eine optimale Sonneneinstrahlung von 1.000 Watt pro Quadratmeter und eine Modultemperatur von 25 Grad angesetzt. Die Peak-Leistung wird von den meisten Herstellern auch als „**Nennleistung**“ bezeichnet. Da sie auf Messungen unter optimalen Bedingungen basiert, entspricht die Peak-Leistung nicht der Leistung unter realen Einstrahlungsbedingungen. Diese hängt wesentlich von der an dem jeweiligen Standort vorherrschenden Sonneneinstrahlung ab. Ertragsgutachter greifen bei ihrer Prognose der solaren Einstrahlung auf Wetterdaten an den jeweiligen Standorten aus verschiedenen



Der Prozess von der Sonneneinstrahlung auf die Solarmodule bis zur Vergütung der erzeugten Strommenge



Quellen mit meteorologischen Daten, wie z. B. denen des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach, der Firma meteorcontrol GmbH, Augsburg, der Datenbank Meteororm oder der europäischen Strahlungsdatenbank Satel-Light zurück und ermitteln auf Basis der Jahresmittelwerte der vergangenen Jahrzehnte eine gewichtete globale Einstrahlung auf der horizontalen Empfangsfläche. Unter Berücksichtigung des Sonnenstandes und der Modulausrichtung wird dann berechnet, welcher Anteil der globalen Einstrahlung auf die geneigte Fläche trifft. Die Module der Photovoltaikanlagen dieses Beteiligungsangebotes werden mit einer festen Neigung von 15° aufgestellt.

In der obigen Grafik wird der Prozess von der Sonneneinstrahlung auf die Solarmodule bis zur Vergütung der erzeugten Strommenge vereinfacht dargestellt.

Leistungsverluste können sich unter anderem durch Verschattungen, z. B. durch Landerhebungen, Bäume oder benachbarte Gebäude, aber auch durch die Aufstellung der Module zueinander, ergeben. Der Ertragsgutachter bewertet derartige Effekte durch Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. über die Angaben des Herstellers zum geplanten Aufbau der Anlage. Auch der Betrieb der Module außerhalb der von dem jeweiligen Modulhersteller angegebenen Standardtestbedingungen führt zwangsläufig zu abweichenden Leistungsergebnissen, die vom Ertragsgutachter – ähnlich wie mögliche Verluste durch Verschmutzungen, die Verschaltung der Module, den Wirkungsgrad des verwendeten Wechselrichters oder die Transformatoren – berücksichtigt werden. Der nach Abzug der potenziellen Leistungsminderungen verbleibende Einstrahlungswert wird als „spezifischer Ertrag“ bezeichnet.

Der Nutzungsgrad einer Photovoltaikanlage wird als „**Performance Ratio**“ bezeichnet. Unter Performance Ratio versteht man in der Photovoltaik das Verhältnis der tatsächlich nutzbaren Energie am Stromzähler zu der nominell erzeugbaren Energie. Die nominell erzeugbare Energie ist ein theoretisch möglicher Ertrag, der sich aus der solaren Einstrahlung auf die geneigte Photovoltaikfläche, multipliziert mit dem Wirkungsgrad der Module unter Standardtestbedingungen ergibt. Für die Photovoltaikanlagen des Beteiligungskonzeptes haben das Fraunhofer ISE und das Ingenieurbüro Dr. Bergmann eine anfängliche Performance Ratio von 80,5 % bzw. 82,1 % ermittelt.

Die verwendeten Solarmodule haben laut Hersteller eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren. Zur Beurteilung des Langzeitverhaltens wird seitens der Modulhersteller eine jährliche Leistungsminderung der Photovoltaikanlagen im Anlagenbetrieb angegeben. Diese Leistungsminderung wird auch als „**Degradation**“ bezeichnet. Für die an den Standorten der Photovoltaikkraftwerk KGs verwandten Module von First Solar gibt der Hersteller nach Angabe des Ertragsgutachters Ingenieurbüro Dr. Bergmann eine jährliche Degradation von 0,5 % bis 0,6 % an. Das Fraunhofer ISE setzt für die Module von First Solar eine jährliche Degradation von 0,6 % an. In der Prognoserechnung wurde daher konservativ eine jährliche Degradation von 0,6 % angenommen.

Der zuständige Verteilnetzbetreiber erstellt auf Basis des über den Stromzähler ausgewiesenen produzierten Stroms monatliche Abrechnungen und zahlt die Vergütung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter dem EEG an die Photovoltaikkraftwerk KGs aus.

Die Photovoltaikkraftwerke

Der Standort

Die Effizienz einer Photovoltaikanlage hängt von mehreren Faktoren ab. Wesentlich für die Leistung eines Photovoltaikkraftwerkes sind der Standort und die dortigen Wetterbedingungen. Da das Verfahren der Photovoltaik auf der direkten Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie basiert, erfolgt der Einsatz der Photovoltaik an solchen Standorten, an denen die natürlichen Bedingungen günstig sind.



Die insgesamt acht Kraftwerke wurden auf der Konversionsfläche eines ehemaligen Militärflugplatzes zwischen den Ortsgemeinden Groß Dölln und Vietmannsdorf, die Ortsteile der Stadt Templin sind, aufgestellt.

Der ehemalige sowjetische Militärflugplatz „Groß Dölln“ wurde um 1950 errichtet und bis zum 30.06.1994 militärisch genutzt. Im Jahr 1995 wurde das Gelände den deutschen Behörden übergeben und die militärische Nutzung beendet. Im Anschluss wurde die Liegenschaft als Sonderlandeplatz und Fahrsicherheitscenter genutzt. Die Erfassung des Altlasten- und Kampfmittelstatus wurde 1996 begonnen und Altlastenverdachtsflächen wurden im Altlastenkataster registriert.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften sichern sich durch den Abschluss von Pachtverträgen bzw. Gestattungsverträgen am Standort jeweils das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb eines Photovoltaikkraftwerkes sowie der erforderlichen Schalt-, Mess-, Wechselrichter- und Transformatorenstationen und allen sonstigen für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen einschließlich zweier Umspannwerke sowie der Kabeltrasse bis zum Netzanschlusspunkt. Die Pacht- und Gestattungsverträge sind sämtlich abgeschlossen.

Die Photovoltaikkraftwerke sowie die beiden Umspannwerke wurden bzw. werden auf einer Pachtfläche mit der Gesamtgröße von rund 210 ha errichtet. Außer der Landebahn und mehreren Flugzeugunterständen existieren inzwischen keine flugtechnischen Einrichtungen mehr. Die Start- und die Landebahnen mit ihren 1,5 m dicken Betonschichten mussten nicht zurückgebaut werden, da die Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule hier direkt mit Dübeln befestigt werden konnte.

Die Photovoltaikkraftwerke und die Umspannwerke stehen auf den gepachteten Grundstücken der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bzw. Infrastrukturgesellschaft und sind durch Umzäunungen mit Übersteigschutz grundsätzlich gegen öffentlichen Zugang geschützt.

Grundstückseigentümerin ist die FGD Grundstücksverwaltungs Beteiligungs-GmbH & Co. KG (nachfolgend **FGD** genannt), Kolitzheim, eine derzeit zu 50 % von BELECTRIC und zu 50 % von einer Tochtergesellschaft von First Solar gehaltenen Gesellschaft.

Städtebaulicher Vertrag und Baugenehmigung

Mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wurde mit der Stadt Templin, der FGD sowie einer Vorhabenträgergesellschaft von BELECTRIC ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen, mit dem die Grundlage für den Bau und die Installation der Photovoltaikkraftwerke geschaffen wurde. Zu den vertraglichen Vereinbarungen des Städtebaulichen Vertrages gehören unter anderem die Verpflichtungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die Beseitigung von Altlasten sowie die Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 551.750 Euro zum Zwecke der Besicherung der vertraglichen Pflichten sowie des Rückbaus der Solaranlagen nach Ende des Betriebs.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs dieser unternehmerischen Beteiligung sind nicht Partei des Städtebaulichen Vertrages, haben jedoch unmittelbares Interesse an der Erfüllung der



darin enthaltenen Verpflichtungen. Aus diesem Grund haben die Photovoltaikkraftwerk KGs BELECTRIC im Rahmen des jeweiligen Generalübernehmervertrages sowie Betriebsführungsvertrages zur Einhaltung der Auflagen des Bebauungsplanes mit zugehörigem Umweltbericht, der Baugenehmigungen sowie des Städtebaulichen Vertrages verpflichtet. Lediglich die Stellung der mindestens auf 20 Jahre befristeten Bürgschaft in Höhe von 551.750 Euro zum Zweck der Sicherung des vollständigen Rückbaus der Photovoltaikkraftwerke wurde von den Photovoltaikkraftwerk KGs übernommen. Nach Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke erfolgt eine Abnahme der vertragsgemäßen Herstellung mit der Stadt Templin.

Vor dem Bau der Photovoltaikkraftwerke wurden durch BELECTRIC umfangreiche Grundstücksaufbereitungs- und Altlastensanierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese umfassten insbesondere den Rückbau von Gebäuden, Waldrodungen, die Räumung von Kampfmitteln und die Beseitigung von zwei Deponien, auf denen Müll beziehungsweise Bauschutt gelagert wurde. Für zum Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme noch nicht abschließend durchgeführte Maßnahmen wurde ein Kaufpreiseinbehalt von insgesamt rd. 3,2 Millionen Euro vereinbart. Die Beseitigung von drei Tanklagern und das Abpumpen der vorhandenen Kerosinphasen im Boden soll innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgen. Zu dem hierfür zusätzlich vereinbarten Kosteneinbehalt vergleiche nachstehenden Punkt „Altlasten“.

Altlasten

Der Bebauungsplan des Grundstücks der Photovoltaikkraftwerke sieht eine vollständige Beseitigung der Altlastenobjekte vor, die im Altlastenkataster der ausgewiesenen Flächen enthalten sind. Bis auf drei Tanklager sind alle im Altlastenkataster eingetragenen Objekte für die Pachtflächen beseitigt und aus dem Altlastenkataster des Landkreises Uckermark ausgetragen. Darüber hinaus war für die Baufreigabe der jeweiligen Teilflächen zum Bau des Photovoltaikkraftwerkes der Nachweis einer vollständigen Kampfmittelberäumung zu erbringen, da Bautätigkeiten ohne die entsprechende Freigabe nicht aufgenommen werden durften. Das Protokoll über die Kampfmittelsondierung/Kampfmittelfreiheit wurde am 14.09.2012 durch das beauftragte Unternehmen ausgestellt.

Eine Fachfirma wurde von BELECTRIC mit der Sanierung der drei Tanklager auf der Fläche der Photovoltaikkraftwerke beauftragt. Ziel des Sanierungskonzeptes ist die Bereinigung des Grundwassers durch Beseitigung der vorhandenen Kerosinphasen. Das Sanierungsziel ist in diesem Fall für jedes Tanklager dann erreicht, sobald das Kerosin beseitigt wurde oder die Kontamination mit finanziellem oder technischem Aufwand nicht weiter reduziert werden kann. Die Füllmengen der jeweiligen Tanks wurden bereits abgesaugt.

Für die Sanierung der Tanklager wurden auf dem Gelände der Photovoltaikkraftwerke sowie dem unmittelbaren Um-

land Förderbrunnen und Absauganlagen installiert. Die Absaugungen der vorhandenen Kerosinphasen werden keine Auswirkungen auf den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke haben, da die Modultische und Modulreihen bereits so aufgestellt wurden, dass die installierten Sammelcontainer sowie Absaugbrunnen im Vorfeld beim Bau der Photovoltaikkraftwerke entsprechend berücksichtigt wurden.

Die Sanierung der Tanklager wird voraussichtlich in den Jahren 2013 und 2014 abgeschlossen sein. Der Sanierungsplan befindet sich derzeit noch im Genehmigungsprozess. Die Kosten für die Sanierung werden sich nach eingeholter Kostenschätzung auf insgesamt rund 1,1 Millionen Euro belaufen. Im Rahmen der Auszahlung der Vergütung unter den Generalübernehmerverträgen an BELECTRIC wird ein Einbehalt zur Sicherstellung der Sanierungskosten in Höhe von insgesamt 1,665 Millionen Euro vorgenommen (vgl. „Vergütung“, S.65 f.). Der Grundstückseigentümer FGD stellt gemäß den Pachtverträgen die jeweiligen Pächter von jeglicher Inanspruchnahme wegen einer etwaigen Kontamination des jeweiligen Vertragsgegenstandes und/oder des Grundwassers mit chemischen oder sonstigen Verunreinigungen/Abfällen sowie von jeglicher Haftung nach dem Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) auch gegenüber staatlichen Institutionen und privaten Dritten frei, soweit die gegen den jeweiligen Pächter geltend gemachten Ansprüche nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Pächters beruhen.

Mit Vertrag vom 12.11.2012 stellt BELECTRIC die FGD während der Laufzeit der Pachtverträge mit den Photovoltaikkraftwerk KGs von jeglicher Inanspruchnahme wegen etwaiger Altlasten, Kampfmittel und ähnlicher Bodenveränderungen gegenüber staatlichen Institutionen und privaten Dritten frei. FGD hat diesen Anspruch an die Photovoltaikkraftwerk KGs abgetreten.

Genehmigungen auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs

Der Bau und Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke sowie der Errichtung der Kabeltrasse erfordert behördliche Genehmigungen. Der Generalübernehmer BELECTRIC ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Baugenehmigungen liegen vor. Diese beinhalten auch die Genehmigungen für notwendige Rückbaumaßnahmen, Rodungen und Neuerrichtungen. Soweit sich aus den Genehmigungen oder aus dem Städtebaulichen Vertrag Auflagen ergeben, z. B. Altlastensanierung und Kampf-

mittelberäumung, ist der Generalübernehmer BELECTRIC beauftragt, diese Auflagen zu Gunsten der Objektgesellschaften abzuarbeiten. Mit der Abarbeitung liegt der Generalübernehmer BELECTRIC im Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Plan. Für die Baufreigabe zum Bau der Photovoltaikkraftwerke war der Nachweis einer vollständigen Kampfmittelberäumung erforderlich, da Bautätigkeiten ohne die entsprechende Freigabe nicht aufgenommen werden durften. Die behördliche Bestätigung zur Kampfmittelfreiheit liegt vor, die Baufreigabe wurde für alle Photovoltaikkraftwerke erteilt. Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes ist die Beseitigung der Altlasten vorzunehmen, die im Altlastenkataster der ausgewiesenen Flächen enthalten sind. Bis auf drei kerosinbelastete Erdbereiche (Standort bereits rückgebauter Tanklager) sind alle im Altlastenkataster eingetragenen Objekte für die Pachtflächen der Photovoltaikkraftwerk KGs beseitigt und aus dem Altlastenkataster bereits ausgetragen.

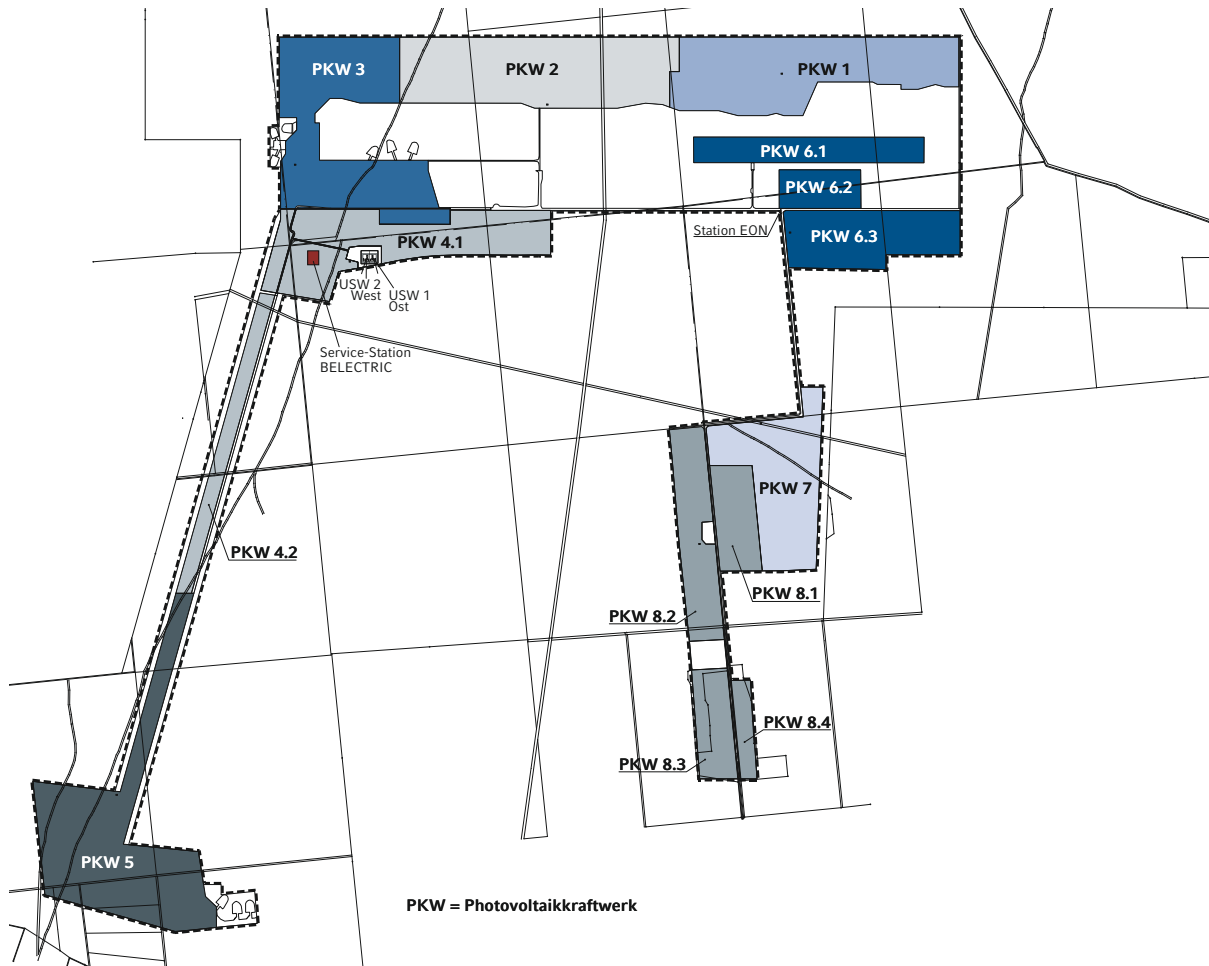
Eine endgültige Zustimmung der zuständigen Behörden zum Sanierungsplan für die Beseitigung der Kerosinphasen der Tanklager fehlt derzeit noch (vgl. „Altlasten“, S. 51 f.). Es ist jedoch mit den Behörden festgelegt, dass diese Maßnahmen nach Fertigstellung der Photovoltaikkraftwerke durchgeführt werden können, ohne dadurch deren Betrieb einzuschränken oder zu gefährden. Damit liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alle erforderlichen Genehmigungen vor. Zudem bestätigt der Landkreis Uckermark die Unbedenklichkeit der Inbetriebnahme ohne durchgeführte Sanierungsmaßnahmen, die unabhängig vom Betrieb der Photovoltaikkraftwerke erfolgen können.

Die Photovoltaikanlagen

Die Gesamt-Nennleistung der acht Photovoltaikanlagen beträgt 128,42 MWp. In allen Anlagen wurden Dünnschichtmodule von First Solar verbaut. Darüber hinaus sind Wechselrichter von SMA Technology AG (nachfolgend „SMA“ genannt) im Einsatz. Alle Anlagen wurden fest aufgeständert und mit einer Neigung von 15° zur Ebene nach Süden ausgerichtet. BELECTRIC setzt zur Effizienzsteigerung beim Bau und Betrieb von Großkraftwerken standardisierte 2,0 Megawatt Blöcke mit jeweils typischerweise zwei Wechselrichtern und einem Transformator ein.

Die Module sind auf standardisierten Unterkonstruktionen von BELECTRIC montiert. Diese bestehen aus feuerverzinkten Stahlstützen, die in den Boden gerammt und mit Pfahlfundamenten fixiert werden. Auf den Landebahnen werden die Stahlstützen mit Edelstahlübeln befestigt. Auf die Stützen werden Brettschicht-Holzleimbinder aufgelegt,

Lageplan der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke Groß Dölln



um eine großzügige Stützweite zu erreichen. Mittels einer Standardberechnung werden Lastenannahmen aus Eigengewicht, Wind und Schnee berücksichtigt. Die Standfestigkeit ist durch einen Tragsicherheitsnachweis bestätigt. Die Modulträgerprofile sind aus Aluminium.

Die wesentlichen technischen Komponenten der Photovoltaikkraftwerke sind in der gleichnamigen Übersicht (vgl. S.54) zusammengefasst. Insgesamt wurden 1.511.175 Module und 114 Wechselrichter installiert.

Die Anordnung der Photovoltaikkraftwerke auf dem Gelände wurde entsprechend den Ziffern eins bis acht des Schaubilds „Lageplan der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke“ vorgenommen.

Alle Photovoltaikkraftwerke sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG bereits fertig gestellt. Damit ist der zuständige Verteilnetzbetreiber zur Zahlung der gesetzlich festgelegten Vergütung in Höhe von 0,1595 Euro/kWh für Konversionsflächen verpflichtet. Die Photovoltaikkraftwerke und die noch nicht fertiggestellten Umspannwerke – der Baubeginn erfolgte im Oktober – sollen planmäßig bis zum 28.02.2013 vollständig in Betrieb genommen und an das Stromnetz des regionalen Verteilnetzbetreibers (nachfolgend „VNB“ genannt) angeschlossen werden.

Der Modulhersteller First Solar Inc.

Die Ausstattung der Photovoltaikanlagen erfolgte mit Dünnschichtmodulen des US-amerikanischen Herstellers First Solar Inc. (nachfolgend „First Solar“ genannt). Dieser wurde im Jahr 1999 gegründet und hat seinen Firmensitz in Tem-

pe, Arizona. Mit der kommerziellen Produktion von Dünnschichtmodulen wurde im Jahr 2002 begonnen. First Solar ist heute einer der größten Modulhersteller weltweit. Seit dem 17.11.2006 ist First Solar unter der Bezeichnung FSLR an der NASDAQ notiert. Im Oktober 2009 gelang dem Unternehmen die Aufnahme in den S&P500 (Standard & Poor's 500) Aktienindex, der die 500 größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen umfasst.

Das Unternehmen verfügte per Stichtag 31.12.2011 über Eigenkapital in Höhe von 3,6 Milliarden US-Dollar (Eigenkapitalquote 63,1 %). Im Geschäftsjahr 2011 erzielte First Solar einen Umsatz von ca. 2,8 Milliarden US-Dollar und einen Jahresfehlbetrag von 54 Millionen US-Dollar (Jahresüberschuss 2010 762 Millionen US-Dollar).

Im April 2012 kündigte First Solar in einer eigenen Pressemitteilung an, seine weltweite Produktion an die veränderte Marktsituation anzupassen, Kosten zu senken und zugleich das Unternehmen auf die Chancen nachhaltiger Märkte auszurichten. Eine Anpassung der Marktstrategie sei demnach aufgrund der drastischen Änderungen auf dem Solarmarkt erforderlich, damit das Unternehmen weiterhin seinen bis dahin erreichten Wettbewerbsvorteil erhalten und weiter ausbauen kann. Im Rahmen dieser Anpassungsmaßnahmen wird die Produktion des Werkes in Frankfurt (Oder) zum Ende des vierten Quartals 2012 eingestellt. Weiterhin wurden am Standort Kulim, Malaysia, zum 01.05.2012 vier Produktionslinien auf zunächst unbestimmte Zeit stillgelegt und ein Baustopp für die in Vietnam geplante Produktionsanlage beschlossen. Mit Hilfe dieser Restrukturierungsmaßnahmen sollen im Jahr 2012 die Kosten um 30 bis 60 Millionen US-

Dollar und in den Folgejahren in Höhe von 100 bis 120 Millionen US-Dollar jährlich gesenkt werden. Weiterhin verspricht sich das Unternehmen davon, sich mit Hilfe dieser Maßnahmen auf die Märkte konzentrieren zu können, in denen in den kommenden Jahren ein erhebliches Wachstum erwartet wird.

Im ersten Quartal 2012 wies First Solar in seinem Quartalsbericht einen aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen entstandenen Verlust in Höhe von 449 Millionen US-Dollar aus. Im zweiten Quartal wurde ein Gewinn in Höhe von 111 Millionen US-Dollar erzielt, im dritten Quartal betrug der Gewinn 88 Millionen US-Dollar.

First Solar hat nach eigenen Angaben im Jahr 2011 Photovoltaikmodule mit einer Nennleistung von knapp 2 Gigawatt hergestellt. Die Photovoltaikmodule von First Solar wurden für den Einsatz in netzgekoppelten Solaranlagen entwickelt. Die Module der Serie FS 3, die auch in den Photovoltaikkraftwerken dieser Beteiligung verwendet werden, stellen den zum Zeitpunkt der Prospektstellung neuesten Standard von First Solar Dünnschichtmodulen dar. Sie werden als rahmenlose Doppelglaslaminate mit einer thermisch behandelten und einer gehärteten Glasscheibe sowie einer Modulrandversiegelung gefertigt (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 47 ff.). Das rahmenlose Design hat einen verbesserten Selbstreinigungseffekt zur Folge, da sich Verschmutzungen oder Verschneidungen nicht an einer Rahmenkante aufstauen können, was dann wiederum zu Verschattungen führen könnte. Der Verbindungshalbleiter Cadmium Tellurid dient als Basis für die aktiven Solarzellen.

Wesentliche technische Komponenten der Photovoltaikkraftwerke

	Groß Dölln 1	Groß Dölln 2	Groß Dölln 3	Groß Dölln 4	Groß Dölln 5	Groß Dölln 6	Groß Dölln 7	Groß Dölln 8
Nennleistung	rund 15,8 MWp	rund 17,8 MWp	rund 16,0 MWp	rund 18,2 MWp	rund 18,1 MWp	rund 16,1 MWp	rund 13,2 MWp	rund 13,2 MWp
Module								
Hersteller	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar
Typ	FS-382	FS-385	FS-382 FS-385	FS-387	FS-385	FS-385	FS-385	FS-385
Zellentyp	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht
Anzahl	191.250	209.850	189.225	208.200	213.150	189.300	155.400	154.800
Nennleistung der Module	82,5 Wp	85,0 Wp	82,5 Wp 85,0 Wp	87,5 Wp	85,0 Wp	85,0 Wp	85,0 Wp	85,0 Wp
Wechselrichter								
Hersteller	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA
Anzahl/Typ	14 x SC 900 CP XT	16 x SC 900 CP XT	14 x SC 900 CP XT	16 x SC 900 CP XT	16 x SC 900 CP XT	14 x SC 900 CP XT	12 x SC 900 CP XT	12 x SC 900 CP XT



In aufwändigen Tests, die unter realen Umweltbedingungen eine Lebensdauer von 25 Jahren simulieren, werden die Module langfristigen „Belichtungszeiten“ ausgesetzt, um die Stabilität des Energieertrages über den gesamten Lebenszyklus des Moduls abschätzen zu können. Belastungstests mit großer Hitze und Kälte sollen gewährleisten, dass die Leistung nicht durch extreme Umweltbedingungen beeinflusst wird. Die Module wurden von US-amerikanischen und europäischen Instituten unabhängig voneinander getestet und zertifiziert. Außerdem sind die Produktionsstätten von First Solar nach dem Qualitätsmanagementsystem ISO 9001 und nach dem Umweltmanagementsystem ISO 14001 von unabhängigen Zertifizierungsstellen zertifiziert. Die First Solar Module besitzen alle marktüblichen Zertifizierungen. Die First Solar Module gelten als bewährt und verlässlich.

Die Leistungstoleranz für mögliche Abweichungen der Modul-Nennleistung beträgt laut Datenblatt des Herstellers bei Auslieferung der Solarmodule $\pm 5\%$. Der Modulhersteller

First Solar gewährt für die Module eine Leistungsgarantie in Höhe von 90 % über 10 Jahre und 80 % der nominalen Ausgangsleistung über 25 Jahre, jeweils innerhalb einer Schwankungsbreite von $\pm 5\%$. Für Material- und Verarbeitungsfehler besteht des Weiteren eine erweiterte Gewährleistung von zehn Jahren ab Lieferung des Produktes.

Das Recycling Programm von First Solar

First Solar bietet seinen Käufern ein kostenloses Programm zur Rücknahme und zum Recycling seiner Module an. Hierzu hat das Unternehmen eine Methode für das Recycling von Solarmodulen entwickelt, die eine Verarbeitung aller Komponenten des Moduls, einschließlich Glas und eingekapseltem Halbleitermaterial, und Umwandlung in neue Module oder andere Produkte ermöglicht. First Solar zahlt alle Verpackungs-, Transport- und Recyclingkosten. Der Eigentümer der Module ist verantwortlich für den Abbau der Module und deren Verpackung in die von First Solar zur Verfügung gestellten Behälter. Die Photovoltaikkraftwerk KGs werden sich mit den entsprechenden Modulnummern zur Teilnahme an diesem Programm registrieren. Zur Sicherstellung dieser Recyclingverpflichtung stellt First Solar für jedes verkaufte Modul finanzielle Mittel zur Deckung der zum Ende der Nutzungsdauer der Module zu erwartenden Entsorgungs-, Rückholung- und Recyclingkosten zurück. Nach Angaben von First Solar stellt eine Treuhandstruktur die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel sicher, unabhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Lage von First Solar. Die Verteilung der finanziellen Mittel kann hierbei nur durch den Treuhänder und ausschließlich für die Verwendung dieses Programms erfolgen. Die Treuhandstruktur unterliegt einem jährlichen Audit durch eine unabhängige Kontrollinstanz.

Der Wechselrichterhersteller

SMA Solar Technology AG

In allen Anlagen dieses Beteiligungsangebotes werden Wechselrichter der deutschen SMA Solar Technology AG mit Sitz in Niestetal bei Kassel eingesetzt. Das Unternehmen wurde im Jahr 1981 als eigenständiges Unternehmen aus der Kasseler Universität heraus gegründet. Inzwischen beschäftigt das Unternehmen nach eigenen Angaben am Hauptsitz in Niestetal sowie in 17 internationalen Niederlassungen auf vier Kontinenten 4.419 Mitarbeiter, davon 800 Mitarbeiter allein im Entwicklungsbereich (Stand 31.12.2011). Im Geschäftsjahr 2011 erzielte SMA einen Umsatz von ca. 1.676,3 Millionen Euro (1.920,1 Millionen Euro im Jahr 2010) sowie einen Gewinn von ca. 166,1 Millionen Euro (365 Millionen Euro im Jahr 2010).

SMA entwickelt, produziert und vertreibt Solar-Wechselrichter und Überwachungssysteme für Photovoltaikanlagen und ist nach eigenen Angaben derzeit der weltweit umsatzstärkste Anbieter in diesem Segment. Im Jahr 2011 wurden Wechselrichter mit einer Gesamtnennleistung von 6.700 MW (Vorjahr 7.750 MW) verkauft. Nach eigenen Angaben hatte SMA damit im Jahr 2011 einen Weltmarktanteil von ca. 35 %.

Seit September 2008 sind die Aktien des Unternehmens im TecDAX gelistet.

In den Photovoltaikanlagen dieses Beteiligungsangebotes ist der SMA Wechselrichter Sunny Central (SC) 900 CP XT installiert. Dieser Typ wurde für den Outdoor-Gebrauch konzipiert, das heißt, er wird freistehend aufgestellt und ein etwaiges Gebäude, in dem der Wechselrichter andernfalls untergebracht werden müsste, entfällt. Nach gutachterlicher Einschätzung durch das Ingenieurbüro Dr. Bergmann weisen die Wechselrichter einen überdurchschnittlich hohen Wirkungsgrad auf und befinden sich technologisch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf dem neuesten Stand. Die Wechselrichter verfügen über diverse Netzsteuerungs- und Netzstabilisierungsfunktionen wie z. B. Blindleistungen. Die Wechselrichter der Serie Sunny Central können aufgrund ihres eigenen, auf einer externen Bodenplatte befestigten Mittelspannungstrafos den erzeugten Strom direkt in das Mittelspannungsnetz einspeisen. Der bei anderen Wechselrichtertypen übliche Niederspannungstrafa und die damit verbundenen Umwandlungsverluste entfallen hierdurch.

SMA gewährt für die Wechselrichter eine fünfjährige Werksgarantie. Diese beinhaltet alle Kosten für Reparatur oder Ersatzteile. Die Garantie beinhaltet keine Verfügbarkeitsgarantie. Für die darüber hinausgehende Zeit bis zum Ende des Prognosezeitraums haben die Photovoltaikkraftwerk KGs einen Servicevertrag inkl. Teilegarantie mit SMA abgeschlossen (vgl. „Betriebsführungsverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S. 76 ff.). Hiernach werden im Schadensfall die notwendigen Ersatzteile und Komponenten von SMA kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ertragsgutachten

Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft stützt sich bezogen auf die Annahme des spezifischen Energieertrages für die Photovoltaikkraftwerke auf zwei unabhängige Ertragsgutachten des Fraunhofer ISE und des Ingenieurbüro Dr. Bergmann. Das Fraunhofer ISE ist eine Einrichtung der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (**Fraunhofer Gesellschaft**). Zentrales Ziel der im Jahr 1949 gegründeten Fraunhofer Gesellschaft ist die anwendungsorientierte Forschung zum unmittelbaren Nutzen für Unternehmen und zum Vorteil der Gesellschaft. Sie betreibt derzeit rund 80 Forschungseinrichtungen an über 40 Standorten in ganz Deutschland mit einem jährlichen Forschungsvolumen von 1,65 Milliarden Euro.

Nach eigenen Angaben ist das Fraunhofer ISE mit über 1.000 Mitarbeitern das derzeit größte Solarforschungsinstitut Europas. Es befasst sich primär mit der Erforschung der naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen der Solarenergienutzung einschließlich der Entwicklung von Prototypen und der Ausführung von Demonstrationsanlagen.

Die Erstellung des Zweitgutachtens für die jeweilige Photovoltaikanlage erfolgte durch das Ingenieurbüro Dr. Bergmann, Langewiesen. Das Ingenieurbüro Dr. Bergmann wurde im Jahr 2007 gegründet und ist aus dem Energie- und Umweltpark Thüringen e. V. hervorgegangen. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Ingenieurbüros liegt in gutachterlichen Dienstleistungen zur Photovoltaik, insbesondere in der Erstellung von bislang mehreren hundert Standort- und Ertragsgutachten.

Im Wesentlichen erfolgte die Erstellung der Ertragsgutachten auf Basis von Unterlagen, Informationen und Angaben des Anlagenplaners BELECTRIC zu den geplanten Installations- und Betriebsbedingungen an den jeweiligen Standorten sowie den Angaben der Hersteller zu den eingesetzten Komponenten. Grundsätzlich setzen die beiden Ertragsgutachter bei der Gutachtenerstellung voraus, dass der im Ergebnis realisierte Anlagenaufbau auch den von BELECTRIC gelieferten Planaufbau entspricht und die eingesetzten Module eine Lebensdauer von mindesten 20 Jahren erreichen. Des Weiteren haben die Gutachter zur Ermittlung der solaren Einstrahlung an den jeweiligen Standorten verschiedene Quellen mit meteorologischen Daten der letzten 30 Jahre, wie z. B. des anerkannten Deutschen Wetterdienstes (DWD), der Firma meteocontrol, Augsburg, in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg, der Datenbank Meteororm (www.meteororm.com) oder der europäischen Strahlungsdatenbank Satel-Light (www.satellight.com), herangezogen. BELECTRIC wird gegenüber der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bestätigen, dass in den Photovoltaikkraftwerken die in den Ertragsgutachten unterstellten Anlagenteile verbaut wurden.

Ertragsprognosen*¹

	Fraunhofer ISE	Ingenieurbüro Dr. Bergmann
Ertragsprognose Photovoltaikkraftwerke Groß Dölln 1 bis 8 (vorläufiger Netzanschluss)		
Gutachten vom	14.08.2012	20.07.2012
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.157 kWh/m ²	1.137 kWh/m ²
Mittlerer spezifischer Jahresertrag * ¹ * ²	932 kWh/kWp	933 kWh/kWp
Performance Ratio * ¹	80,50 %	82,10 %
Degradation * ¹	0,6 % p. a.	0,5 % – 0,6 % p. a.
Ertragsprognose Photovoltaikkraftwerke Groß Dölln 1 bis 8 (endgültiger Netzanschluss)		
Gutachten vom	14.08.2012	27.06.2012
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.157 kWh/m ²	1.137 kWh/m ²
Mittlerer spezifischer Jahresertrag * ¹ * ²	956 kWh/kWp	956 kWh/kWp
Performance Ratio * ¹	82,60 %	84,10 %
Degradation * ¹	0,6 % p. a.	0,5 % – 0,6 % p. a.

*¹ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung

*² jeweils anfänglicher Wert im Erstjahr

Der Zeithorizont der von den beiden Gutachtern erstellten insgesamt vier Ertragsgutachten erstreckt sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren und stellt die jeweiligen Einschätzungen des Gutachtens auf Basis der vorliegenden Informationen dar.

Vorläufiger Netzanschluss

Die Einspeisung des von den Photovoltaikkraftwerken produzierten Stroms erfolgt an zwei Netzanschlüssen des Netzverknüpfungspunktes „Klein Mutz Nord“ in das 110-kV-Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers E.on edis AG (VNB). Hierzu wird der Strom von den beiden Umspannwerken, die sich im Eigentum von zwei der drei Infrastrukturgesellschaften befinden, über zwei von BELECTRIC verlegte Erdkabelsysteme mit einer Länge von jeweils rund 21 km in das Netz des VNB überführt. Die beiden Umspannwerke werden durch eine Querkupplung miteinander verbunden, um für den Fall, dass ein Umspannwerk zeitweise ausfallen sollte und/oder an einem Netzverknüpfungspunkt nicht eingespeist werden kann, eine weitestgehende redundante Einspeisemöglichkeit zu gewährleisten.

Die vom VNB zunächst zugesicherte höchstzulässige Einspeiseleistung der Photovoltaikkraftwerke beläuft sich am vorläufigen Netzverknüpfungspunkt auf insgesamt 103.056 kWp (51.528 kWp DC-Leistung pro Umspannwerk). Dies entspricht einer Wechselstromleistung (AC-Leistung) der Wechselrichter in Höhe von insgesamt 84,48 MW (42,24 MW pro Umspannwerk). Die Gesamtleistung der Anlage beträgt hingegen 128.423 kWp, was einer AC-Leistung von 102,6 MW gleichkommt. Aus diesem Grund werden die Wechselrichter zunächst leistungsreduziert betrie-

ben. Dies bedeutet, dass bei sehr hohen Einstrahlungswerten im Tagesverlauf eine Begrenzung der Einspeisung erfolgt.

Die Ertragsgutachter haben diesen Umstand in ihren Ertragsgutachten berücksichtigt. Im Ergebnis führt dieses zu einer erwarteten Ertragsminderung von rd. 2,5 % des prognostizierten spezifischen Ertrages.

Der Mittelwert der beiden Ertragsgutachten auf Basis der reduzierten Einspeisung beträgt 932,5 kWh/kWp. Die vereinbarte Gesamtvergütung des Generalübernehmers erfolgt ausschließlich auf Basis des verminderten Ertragswertes. Auch in der Prognoserechnung wurde durchgehend nur mit dem erwarteten Mittelwert der Ertragsgutachten bei reduzierter Einspeisung kalkuliert.

Daher entstehen den Investoren durch die reduzierte Einspeisekapazität keine Nachteile.

Endgültiger Netzanschluss

Im Jahr 2015 soll in der unmittelbaren Nähe des vorläufigen Netzverknüpfungspunktes voraussichtlich ein Umspannwerk mit dem endgültigen Netzverknüpfungspunkt Mildenberg/Gransee durch den Übertragungsnetzbetreiber 50 Herz Transmission (nachfolgend „ÜNB“ genannt) fertig gestellt werden und eine Einspeisung der vollen Leistung der Photovoltaikkraftwerke in das 380-kV-Netz des ÜNB erlauben.

Für die Zeit nach dem Anschluss an das 380-kV-Netz des ÜNB wurden zwei weitere Ertragsgutachten erstellt, die von einer vollen Einspeiseleistung der Photovoltaikkraftwerke für die Folgejahre ausgehen. Mit BELECTRIC wurde verein-

bart, dass diese die aus der zusätzlichen Einspeisemöglichkeit erhaltenen Erlöse zusätzlich im Rahmen ihrer Betriebsführungsvergütung erhalten. Hierin sind jedoch nicht die Mehrerlöse aus einer etwaig höheren Sonneneinstrahlung enthalten, sondern nur die höheren Erträge die aus der unverminderten Einspeisung bis zu einer Leistung von 956,5 kWh resultieren (vgl. „Betriebsführungsverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S. 76 ff.). Diese Vereinbarung wurde mit dem Betriebsführer getroffen, da dieser im Gegenzug das Fertigstellungsrisiko des Umspannwerkes des ÜNB am endgültigen Netzverknüpfungspunkt sowie die Kosten für die Kabelverlegung bis zum neuen Netzanschlusspunkt trägt und den Photovoltaikkraftwerk KGs dadurch kein Nachteil entsteht.

Sollte das Umspannwerk nicht errichtet werden und die Einspeisung ab 2015 nicht in das 380 kV-Netz des ÜNB erfolgen, wird BELECTRIC auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass der zunächst übergangsweise erfolgte Netzanschluss in den endgültigen Anschluss gewandelt wird. Auswirkungen auf die Prognoserechnung ergeben sich hieraus nicht, da hier durchgehend mit dem Mittelwert von anfänglich 932,5 kWh/kWp der Ertragsgutachten kalkuliert wurde. Der zuständige VNB ist weiterhin aufgrund der Bestimmungen des EEG gesetzlich verpflichtet, den erzeugten Strom abzunehmen und aufgrund der Fertigstellung bis zum 30.09.2012 mit 0,1595 Euro/kWh zu vergüten.

Die Einspeisevergütung

Die Vergütung in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25.10.2008. Dieses wurde zum 11.08.2010 novelliert, im Anschluss durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12.04.2011, welches europäische Vorgaben in nationales Recht umsetzt, geändert und zuletzt durch die sogenannte PV-Novelle angepasst. Nachdem der Bundesrat zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, konnte zwischenzeitlich im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt werden. Dieser Einigung haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zugestimmt. Das Gesetz wurde im Anschluss vom Bundespräsidenten am 17.08.2012 unterzeichnet und am 23.08.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit ist das Gesetz rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft getreten.

Die Vergütungen gemäß EEG sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres zu zah-

len und werden vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber direkt an den jeweiligen Produzenten des Solarstroms gezahlt. Der zuständige Verteilnetzbetreiber ist aufgrund des EEG zum Anschluss der Photovoltaikkraftwerke und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet, sobald die entsprechende Photovoltaikanlage nach dem EEG vergütungsfähig ist. Eines Vertrages mit dem Anlagenbetreiber bedarf es nicht. Die entstandenen Mehrkosten, d. h. die Differenz zwischen Vergütungssatz und Marktpreis des Stroms, werden unter den Verteilnetzbetreibern gleichmäßig aufgeteilt und fließen somit als zusätzlicher Kostenfaktor in Form der so genannten EEG-Umlage in die Kalkulation und Abrechnung der Endverbraucherpreise ein.

Die Vergütungsfähigkeit von in Photovoltaikanlagen erzeugtem Strom ist an verschiedene sowohl zeitliche als auch flächenbezogene Voraussetzungen geknüpft.

Alle in dem CFB-Fonds 180 enthaltenen Photovoltaikkraftwerke wurden im August/September des Jahres 2012 EEG-technisch fertig gestellt und werden aus diesem Grund nach der besetehenden gesetzlichen Regelung eine Vergütung von 0,1595 Euro/kWh eingespeisten Strom gemäß Prospektszenario erhalten.

Auf Basis aktueller Vorschläge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Einführung einer Strompreissicherung im EEG wird u. a. eine einmalige, geringe Beteiligung von Betreibern von Bestandsanlagen diskutiert. Inwieweit dieser Vorschlag tatsächlich breite Zustimmung findet und gesetzlich umgesetzt wird, ist völlig offen. Das Bundesministerium macht bei ihrem Vorschlag jedoch auch deutlich, dass die Wahrung des Vertrauens in gesetzlich gegebene Zusagen weiterhin essentiell sei.

Für alle Segmente der Erneuerbaren Energien (Wind, Biomasse, Solar, etc.) wurde ein Gesamtbeitrag aller Bestandsanlagen von bis zu 300 Millionen Euro zur Diskussion gestellt. Wie sich dieser Betrag auf die Gesamtzahl aller Bestandsanlagen verteilen soll, ließ das Bundesministerium offen. Denkbar wäre eine Verteilung nach der jeweiligen Leistung der Anlage. Bei einer Gesamtnennleistung von mindestens 70.000 MW per 31.12.2012 würde sich bezogen auf diese Vermögensanlage ein einmaliger Beitrag in Höhe von rd. 550.000 Euro ergeben. Aus Vorsichtsgründen wurde in der Prognoserechnung im Jahr 2013 zusätzlich zu dem einmaligen pauschalen Sicherheitsabschlag von 650.000 Euro eine einmalige Vergütungskürzung von 750.000 Euro unterstellt.

Die Partner

BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH

BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH (**BELECTRIC**) befasst sich unter der Geschäftsführung von Bernhard Beck, Michael Belschak, Christian Fries und Martin Zembsch mit der Realisierung von schlüsselfertigen Solarkraftwerken. Einen wichtigen Bereich stellt die unternehmenseigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung dar, die seit vielen Jahren die Optimierung regenerativer Energiesysteme vorantreibt. Mit mehr als 100 angemeldeten Patenten stellt BELECTRIC seinen hohen Innovationsgeist unter Beweis. Insgesamt beschäftigt BELECTRIC derzeit 2.000 Mitarbeiter in 18 Ländern.

Im Oktober 2012 wurde BELECTRIC für die innovative Technik der „Nachhaltigen Stabilisierung von Stromnetzen durch dynamische Blindleistungsbereitstellung“ in der Kategorie „Industrielle, kommerzielle oder landwirtschaftliche Betriebe/Unternehmen“ mit dem Deutschen Solarpreis ausgezeichnet. „Mit seinem innovativen Konzept zeigt BELECTRIC auf beispielhafte Weise, dass Freiflächen-Solarkraftwerke schon heute technisch in der Lage sind, rund um die Uhr Blindleistung bereitzustellen, und die Spannung zu stabilisieren. Dies ist ein unverzichtbarer Baustein für die Systemstabilität eines durch regenerative Energien geprägten Netzes. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Kosten-debatte ist es ein vorbildlicher Weg, den veranschlagten Netzausbau zu reduzieren, und damit die Kosten für die Energiewende deutlich zu senken“, so die Begründung der Jury. Die folgenden Angaben wurden von der CFB als Anbieter des Beteiligungsangebotes im Rahmen der Prospektaufstellung vom Generalübernehmer und Betriebsführer BELECTRIC zur Verfügung gestellt.

Die Fakten

- Weltweiter Marktführer in der Realisierung hocheffizienter Solarkraftwerke mit insgesamt 1 GW installierter PV-Leistung.
- Standardisierte Prozesse und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Anlagentechnik ermöglichen kurze Umsetzungszeiten und steigern die Effizienz und Zuverlässigkeit der Solarkraftwerke.
- Enge Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Energieversorgern in Europa, in Asien und den USA.
- Jahrzehntelange Erfahrung in der Entwicklung und Realisierung von Solarkraftwerken.
- BELECTRIC Freiflächen-Solarkraftwerke werden unabhängig von Subunternehmen errichtet. Mittels eigener Montageteams und speziell entwickelter Baumaschinen wird eine zuverlässige Konstruktion unter Einhaltung der vertraglichen Bauzeitpläne gewährleistet.

Eigenschaften der Solarkraftwerke

- Investitionssicherheit durch moderne Kraftwerkstechnik: Das Systemdesign spiegelt den neuesten Stand der Technik wider. Die perfekte Kombination qualitativ hochwertiger und zukunftssicherer Systemkomponenten reduziert das Ausfallrisiko und ermöglicht geringe Betriebs- und Wartungskosten. BELECTRIC setzt weitestgehend auf eigene Fertigungskompetenzen im Bereich der BoS-Komponenten, um so eine hohe Verfügbarkeit, Qualität und Effizienz zu gewährleisten.

BELECTRIC international: Produkt- und Dienstleistungsportfolio



BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH

- Planung und Realisierung schlüsselfertiger Freiflächen-Solarkraftwerke weltweit

BELECTRIC Trading GmbH

- Internationaler Großhändler für Photovoltaik-Komponenten
- Planungs- & Projektierungsleistungen für Vertriebspartner

BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH

- Realisierung schlüsselfertiger Photovoltaik-Dachsysteme
 - Branchenspezifische PV-Lösungen wie bspw. Photovoltaik-Überdachungen für Großparkplätze, Photovoltaik-Gewächshaussysteme, PV-Systeme für Flachdach-Hallen
-

- Sichere Energieverteilung bis zum Versorgungsnetz: Das Herzstück der Solarkraftwerke bildet ein hocheffizientes Kraftwerkswechselrichtersystem. BELECTRIC setzt hier auf Wechselrichtertechnik des Marktführers SMA. Ausfallzeiten werden durch die Fernüberwachung und Kontrolle der Solarkraftwerke in Echtzeit durch den Einsatz des PADCON-Monitoring minimiert.
- Zuverlässiger und sicherer Kraftwerksbetrieb: Ein umfangreiches Wartungs- und Serviceprogramm schafft während der Betriebsphase der Solarkraftwerke die Basis für eine hohe Betriebs- und Investitionssicherheit.
- Optimale Integration in die Stromnetze: Die modernen Photovoltaikkraftwerke von BELECTRIC leisten mit der Blindleistungsregelung einen wichtigen Beitrag zur Spannungsstabilität der Stromnetze.

Um ein möglichst breites Spektrum an Produktlösungen und Know-how im Photovoltaikbereich anbieten zu können, arbeitet BELECTRIC unter einem Dach mit BELECTRIC Trading GmbH und BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH zusammen.

Durch diese Kompetenzbündelung werden die Marktbereiche Forschung&Entwicklung, Produktion, Großhandel, Direktvertrieb, Installation und Großprojektrealisierung abgedeckt. Gemeinsam hat BELECTRIC seit seinen Anfängen in den Jahren 2001/2002 weltweit über 200 Solarkraftwerke und über 2.600 Dachsysteme realisiert.

Neben der Kooperation am Standort Kollitzheim ist BELECTRIC durch seine internationalen Niederlassungen unter anderem in den USA, Italien, Griechenland, der Tschechischen Republik, Frankreich, Spanien, Polen, Rumänien, Türkei, England, Israel, Indien, Australien, Chile, Schweiz, Dänemark und den Vereinten Arabischen Emiraten vertreten.

BELECTRIC Trading GmbH

Im Großhandelsbereich ist BELECTRIC Trading GmbH international tätig und einer der führenden Systemintegratoren für Dünnschicht-Solarmodule. Seit der Markteinführung ist BELECTRIC Trading GmbH Vertragshändler der Dünnschicht-Module von First Solar und seit Anfang 2011 auch Partner der Solar Frontier. Zudem bietet BELECTRIC Trading GmbH für sämtliche Planungs- und Projektierungsschritte auch Ingenieurleistungen an und verbindet damit kaufmännische und technische Kompetenz. Unter der Geschäftsführung von Bernhard Beck, Michael Belschak und Martin Zembsch agiert das Unternehmen im Photovoltaik Zentrum Kollitzheim.

BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH

Kernkompetenz des Unternehmens unter der Geschäftsführung von Michael Belschak, Carsten Köhler und Martin Zembsch, ist die Installation von Solarstromanlagen auf Dachflächen von privaten, gewerblich genutzten und kommunalen Gebäuden. Das Unternehmen bietet seinen Kunden moderne Photovoltaiklösungen an, die alle notwendigen Schritte – von der Statikvorprüfung bis zur Inbetriebnahme der Solaranlage – aus einer Hand enthalten. Sowohl die BELECTRIC Fachberater als auch das Montageteam sind DGS-zertifiziert (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V.). Der Einsatz moderner CAD-Systeme und 3D-Lasertechnologien ermöglicht eine individuelle und millimetergenaue Planung.

BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH ist international tätig und in Deutschland einer der Marktführer beim Einsatz von Dünnschichtmodulen in netzgebundenen Photovoltaikanlagen auf Dächern jeglicher Art. Das gesamte realisierte Auftragsvolumen beläuft sich aktuell auf über 2.700 installierte Anlagen mit einer Gesamtkapazität im dreistelligen Megawatt-Bereich (Stand: Juli 2011).

BELECTRIC im Internet: www.belectric.com



Das Vertragswerk

Anlageziel der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (nachfolgend „**Fondsgesellschaft**“ genannt) ist die mittelbare Beteiligung an acht errichteten Photovoltaikkraftwerken sowie zweier im Bau befindlicher Umspannwerke und dem Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse. Hierzu beteiligt sich die Fondsgesellschaft jeweils als alleinige Kommanditistin an acht zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlagen gegründeten Kommanditgesellschaften (nachfolgend „Photovoltaikkraftwerk KGs“ genannt) und deren jeweiligem Komplementär (nachfolgend „Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs“ genannt), welcher zur Geschäftsführung der Photovoltaikkraftwerk KGs berechtigt ist. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben jeweils ein Photovoltaikkraftwerk errichtet und betreiben dieses. Darüber hinaus haben sie sich gemeinschaftlich entsprechend ihres Anteils an der Gesamtnennleistung aller Photovoltaikkraftwerke als alleinige Kommanditisten an drei Infrastrukturgesellschaften (nachfolgend „Infrastrukturgesellschaften“ genannt) in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG beteiligt und 100 % der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär (nachfolgend „Infrastruktur Verwaltungs GmbHs“ genannt) erworben. Gegenstand der Infrastrukturgesellschaften ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Umspannwerken sowie der erforderlichen Zuleitungen und des Netzanschlusses zur Einspeisung des von den Photovoltaikkraftwerk KGs hergestellten Stroms in das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Im Folgenden werden die hierzu abgeschlossenen Verträge näher erläutert.

Kaufvertrag

Die Projektentwicklung der Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke einschließlich der erforderlichen Zuleitungen und des Netzanschlusses erfolgte durch BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH (nachfolgend „**BELECTRIC**“ genannt). BELECTRIC hat für die Photovoltaikanlagen jeweils eine eigene Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die „**Photovoltaikkraftwerk KGs**“, gegründet.

Zur Realisierung des Anlageziels, dem unmittelbaren und mittelbaren Erwerb der Anlageobjekte, hat die Fondsgesellschaft mit BELECTRIC mit Datum vom 29.08.2012 und Nachträgen vom 03.09.2012 und 28.09.2012 einen Vertrag über den Verkauf und die Abtretung der Kommanditeile an den acht Photovoltaikkraftwerk KGs und der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär geschlossen (nachfolgend „**Kaufvertrag**“ genannt). Mit dem Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs hat die Fondsgesellschaft mittelbar auch die von

den Photovoltaikkraftwerk KGs gehaltenen 100 % igen Gesellschaftsanteile an den drei Infrastrukturgesellschaften und den Infrastruktur Verwaltungs GmbHs übernommen.

Die Fondsgesellschaft hat damit sowohl den Kommanditanteil an der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG in Höhe von jeweils 1.000 Euro als auch den Geschäftsanteil an dem dazugehörigen Komplementär mit einem Stammkapital von jeweils 25.000 Euro erworben. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt jeweils 26.000 Euro für den Kommanditanteil der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG und den Geschäftsanteil an der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbH. Der Gesamtkaufpreis betrug somit 208.000 Euro und ist vereinbarungsgemäß gezahlt worden.

Neben der Zahlung des Kaufpreises ist die Fondsgesellschaft aus dem Kaufvertrag verpflichtet, zur Finanzierung der Herstellungskosten der jeweiligen Photovoltaikanlage ihre Gesamtkommanditeinlagen bei den Photovoltaikkraftwerk KGs auf insgesamt 42.900.000 Euro zu erhöhen. Die Kommanditeinlagen verteilen sich auf die einzelnen Photovoltaikkraftwerk KGs wie folgt:

Photovoltaikkraftwerk KG	Kommanditeinlage der Fondsgesellschaft in €
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1:	5.268.309
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2:	5.955.850
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3:	5.349.447
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4:	6.100.345
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5:	6.049.509
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6:	5.372.611
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7:	4.410.479
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8:	4.393.450

Die zusätzlichen Kommanditeinlagen wurden von der Fondsgesellschaft bei der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG eingezahlt.

Sowohl BELECTRIC als Verkäuferin als auch die Fondsgesellschaft sind unter bestimmten Bedingungen noch berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten. BELECTRIC hat ein Rücktrittsrecht für den Fall, dass die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG ihren Verpflichtungen unter dem Generalübernehmervertrag zur Zahlung der Baupreiseraten auch nach entsprechender Aufforderung nicht nachkommt. Dieses Rücktrittsrecht ist bis einschließlich zur Zahlung der fünften Abschlagszahlung gültig (vgl. auch „Generalübernehmerverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S.64 ff.). Die Fondsgesellschaft hat Rücktrittsrechte u. a. für die Fälle, dass bestehende Fristen zur betriebsbereiten Fertigstellung

der Umspannwerke und der Kabeltrasse nicht eingehalten werden, für die Sicherung der Kabeltrasse erforderliche Dienstbarkeiten nicht vertragskonform eingetragen wurden oder für das ganze oder Teile des Photovoltaikkraftwerkes die EEG-Vergütung von 0,1595 Euro/kWh nicht zur Anwendung kommen oder der Nachweis der Abnahme des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes durch die Parteien des Städtebaulichen Vertrages nicht erbracht wird.

Im Falle der wirksamen Ausübung des Rechtes zum Rücktritt vom Kaufvertrag sind die gegenseitig gewährten Leistungen (z. B. Kaufpreise, Verpflichtung zur Leistung zusätzlicher Kommanditeinlagen) Zug um Zug zurückzugewähren. Zusätzlich ist BELECTRIC verpflichtet, der Fondsgesellschaft durch den Rücktritt und die Rückabwicklung anfallende Kosten (z. B. Notarkosten, Zinsen, Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren) zu erstatten.

Im Rahmen des Erwerbs der Kommanditeile an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär durch die Fondsgesellschaft garantiert BELECTRIC unter anderem, dass die Photovoltaikkraftwerk KGs keine anderen unternehmerischen Tätigkeiten durchgeführt haben und mit Ausnahme ihrer Beteiligungen an den Infrastrukturgesellschaften und deren jeweiligem Komplementär nicht an anderen Gesellschaften beteiligt sind. Zudem wird bestätigt, dass die Anteile und die zum Anlagevermögen gehörenden Gegenstände und Wirtschaftsgüter, ausgenommen von Sicherungsrechten der finanzie-

renden Banken, nicht anderweitig verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind, gegen die zu erwerbenden Gesellschaften keine Verfahren vor einem Gericht, Schiedsgericht oder vor einer anderen Aufsichtsbehörde anhängig oder angedroht sind sowie dass die jeweilige Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Des Weiteren wird garantiert, dass keine weiteren Verträge außer den in der Kaufurkunde genannten abgeschlossen wurden und keine Steuerrückstände bestehen.

Neben dem vorstehenden Kaufvertrag vom 29.08.2012 und Nachträgen vom 03.09. und 28.09.2012 hat die Fondsgesellschaft zur Zwischenfinanzierung des für die Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs erforderlichen Eigenkapitals mit Datum vom 16.08. und 24.08.2012 mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von bis zu 45,92 Millionen Euro geschlossen (vgl. „Darlehensvertrag Eigenkapitalzwischenfinanzierung“, S.84). Darüber hinaus hat die Fondsgesellschaft keine Verträge zur Anschaffung bzw. Herstellung der Anlageobjekte geschlossen.

Die einzelnen Photovoltaikkraftwerk KGs sowie die Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs firmieren wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Darüber hinaus sind die durch den Erwerb der Gesellschaftsanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs mittelbar mit erworbenen Infrastrukturgesellschaften sowie der Infrastruktur Verwaltungs GmbHs dargestellt.

Firmierungen der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs

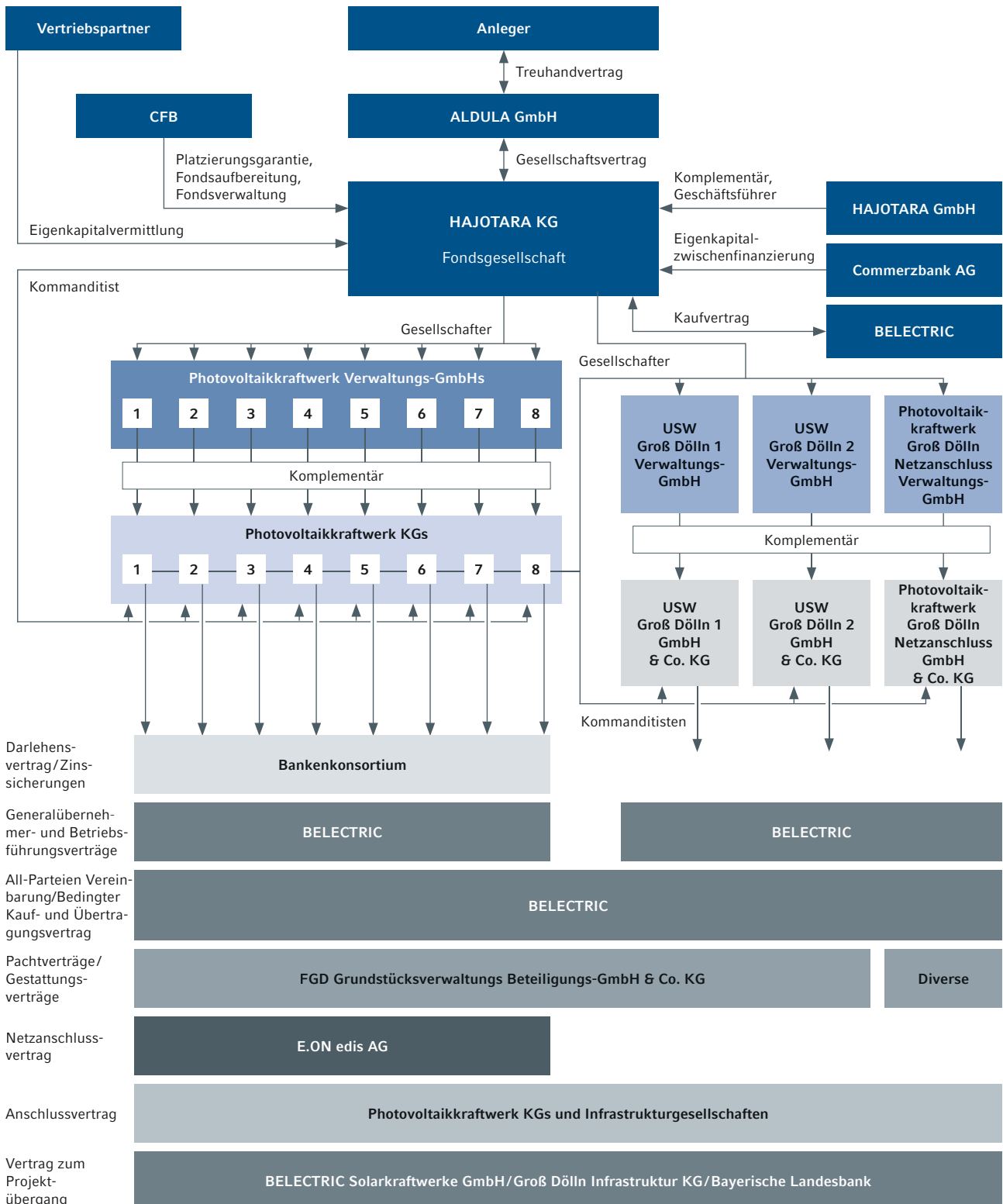
Photovoltaikkraftwerk KG	Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 Verwaltungs-GmbH

Firmierungen der Infrastrukturgesellschaften sowie der Infrastruktur Verwaltungs GmbHs

Umspannwerk KG	Infrastruktur Verwaltungs GmbH
USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG	USW Groß Dölln 1 Verwaltungs-GmbH
USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG	USW Groß Dölln 2 Verwaltungs-GmbH

Netzanschluss KG	Infrastruktur Verwaltungs GmbH
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG	Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss Verwaltungs-GmbH

Vertragsübersicht



Vertrag zum Projektübergang

Die Beantragung der Genehmigungen zur Errichtung der Photovoltaikkraftwerke der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Umspannwerke bzw. des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse der Infrastrukturgesellschaften ist durch die Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Infrastruktur GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Groß Dölln Infrastruktur KG**“ genannt) erfolgt. Sämtliche Kommanditanteile an der Groß Dölln Infrastruktur KG werden von BELECTRIC gehalten. Die Groß Dölln Infrastruktur KG hält die erforderlichen Genehmigungen und ist Partei und Verpflichtete unter dem Städtebaulichen Vertrag (vgl. „Städtebaulicher Vertrag und Baugenehmigung“, S.50f.). Mit Vertrag (Infrastructure KG Undertaking Agreement) vom 18.10.2012 zwischen BELECTRIC, der Groß Dölln Infrastruktur KG, den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften sowie der Bayerischen Landesbank in ihrer Eigenschaft als „Security Agent“ im Rahmen des Darlehensvertrages (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S.84) erklärt die Groß Dölln Infrastruktur KG gegenüber den Photovoltaikkraftwerk KGs, den Infrastrukturgesellschaften und BELECTRIC, dass sie das Projekt unter Ausnutzung der gegenüber der Groß Dölln Infrastruktur KG erteilten Baugenehmigungen zur Errichtung der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke realisieren dürfen. Die Groß Dölln Infrastruktur KG bleibt für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der

Photovoltaikkraftwerke Vertragspartner und Verpflichtete gegenüber der Stadt Templin und wird hiernach ihre Verpflichtungen unter dem Städtebaulichen Vertrag und den erteilten Baugenehmigungen weiterhin erfüllen. Im Gegenzug haben sich die Photovoltaikkraftwerk KGs gemeinschaftlich verpflichtet, die u. a. zur Absicherung der Rückbauverpflichtung gegenüber der Stadt Templin zu erbringende selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 551.750 Euro zu stellen (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S. 84).

Generalübernehmerverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs

Zur Errichtung der Photovoltaikkraftwerke haben die Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils mit BELECTRIC (nachfolgend „**Generalübernehmer**“ genannt) Generalübernehmerverträge geschlossen.

Der Generalübernehmer hat sich verpflichtet, die Photovoltaikkraftwerke u. a. unter Verwendung von Modulen des Typs FS-382, FS-385 oder FS-387 des Herstellers First Solar und Wechselrichter vom Typ SC 900CP des Herstellers SMA schlüsselfertig zu errichten und alle Genehmigungen einzuholen, die für die vollständige Errichtung der Photovoltaikkraftwerke sowie die Einspeisung des durch die Photovoltaikkraftwerke erzeugten Stroms in das Stromnetz des zuständigen



Verteilnetzbetreibers erforderlich sind.

Neben der Errichtung und dem Anschluss der Anlagen an die Umspannwerke gehört zur Leistung des Generalübernehmers insbesondere auch die Planung, schlüsselfertige Errichtung, Verkabelung und vollständige Realisierung von Sammelstationen, die Leitungsverlegungen zur Stromeinspeisung und Kommunikation über die Sammelstation zum jeweiligen Umspannwerk sowie die Errichtung der notwendigen Zähler, die Errichtung der Gerätschaften, Vorrichtungen und Instrumente zur Anlagenfernüberwachung (Leistungsüberwachung), die Baustelleneinrichtung, die Umzäunung, die Umsetzung eventuell erforderlicher Geländeeinbungen, Bodenbefestigung und Begrünung und Bepflanzung gemäß der jeweiligen Baugenehmigung sowie die Erstellung der Dokumentation. Zur Absicherung etwaiger Beeinträchtigungen an den Nutzungsrechten der Kabeltrasse (z. B. durch Kündigung von Gestattungsverträgen), ist der Generalübernehmer verpflichtet, eine alternative Kabeltrasse durch Leitungs- und Wegerecht zu sichern. Zudem hat der Generalübernehmer sämtliche erforderlichen Leistungen zur auflagenkonformen und fachgerechten Grundstücksaufbereitung, insbesondere die Altlastensanierung und die Kampfmittelberäumung zu erbringen.

Darüber hinaus hat der Generalübernehmer die erforderlichen Abnahmen – insbesondere durch den Verteilnetzbetreiber – zu initiieren und zu begleiten. Der Generalübernehmer ist verpflichtet, sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus den Baugenehmigungen und dem Städtebaulichen Vertrag sowie aus behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. Behördliche Auflagen, die nach Netzanschluss (vgl. „Abnahme“, S. 69) der Photovoltaikkraftwerke festgesetzt werden und nicht Altlasten oder Kampfmittel zum Gegenstand haben, sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen. Weiterhin hat der Generalübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass nach Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke ein Vertrag zur Rücknahme bzw. zum Recycling der Module zwischen First Solar und der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG zu Stande kommt.

Die Gewährleistungspflicht des Generalübernehmers für die ordnungsgemäße Planung, Konstruktion, Montage und Funktion der Anlagen nach den Vorgaben der Generalübernehmerverträge beträgt jeweils fünf Jahre ab Netzanschluss der Anlagen und wird in Höhe von 5 % des jeweiligen Gesamtkaufpreises durch eine Bankbürgschaft hinterlegt. Für die Unterkonstruktion gilt eine Gewährleistungsfrist von zehn Jahren ab Netzanschluss. Zusätzlich zu seinen eigenen Gewährleistungspflichten tritt der Generalübernehmer seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vertragspartner im

Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen und den verbauten Komponenten an die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG ab. Weiterhin hat sich der Generalübernehmer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sich die Verschattungssituation auf den Nachbargrundstücken der Photovoltaikanlagen durch eventuelle Nachbarbebauungen gegenüber den in den Ertragsgutachten getroffenen Annahmen nicht verschlechtert. Sollte diese Zusage nicht eingehalten werden können und sich die Verschattungssituation gegenüber den Annahmen in den Ertragsgutachten verschlechtern, reduziert sich nachträglich der Kaufpreis des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes. In diesem Fall sind auf Kosten des Generalübernehmers neue Ertragsgutachten zu erstellen, die die tatsächliche zusätzliche Verschattung berücksichtigen. Die Kaufpreisdreuzierung erfolgt insoweit, dass die geplante Wirtschaftlichkeit auf Investmentebene wieder erreicht wird (vgl. „All-Parteien Vereinbarung“, S. 74 ff.).

Der Generalübernehmer ist zur Erstattung von Beratungskosten und weiteren die den Photovoltaikkraftwerk KGs durch die Fremdkapitalgeber im Zusammenhang mit der Bereitstellung des langfristigen Darlehens (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S. 84 ff.) in Rechnung gestellt werden, verpflichtet. Diese Verpflichtung von BELECTRIC gilt ebenfalls im Rahmen der Betriebsführungsverträge.

Die EEG-konforme Fertigstellung der Photovoltaikkraftwerke ist gemäß Bestätigungen des Sachverständigen, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, zwischen dem 07.08. und 26.09.2012 erfolgt (vgl. auch nachstehende Beschreibung der einzelnen Photovoltaikkraftwerke). Die vollständige Betriebsbereitschaft sowie der Beginn der Einspeisung des Stroms in das Netz des Verteilnetzbetreibers soll vertragsgemäß bis zum 31.12.2012 erfolgen.

Vergütung

Die Vergütung für die Errichtung der Photovoltaikkraftwerke und die damit verbundenen Leistungen ist gemäß dem jeweiligen Generalübernehmervertrag entsprechend dem Baufortschritt zu leisten. Bei den ausgewiesenen Vergütungen gemäß der Generalübernehmerverträge handelt es sich lediglich um vorläufige Vergütungen, die bestimmten Anpassungsmechanismen unterliegen. Diese sogenannten Preisgleitklauseln wurden zwischen den Parteien in einer ergänzenden All-Parteien Vereinbarung (vgl. „All-Parteien Vereinbarung“, S. 74 ff.) geregelt. Die endgültige Festsetzung der Vergütungen erfolgt demnach erst mit Fertigstellung und finaler Abnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage durch die betreffende Photovoltaikkraftwerk KG. Die erste

Abschlagszahlung erfolgte in Höhe von 20 % der jeweiligen Vergütung nach Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes der durch den Generalübernehmer abzuschließenden Bauleistungs- und Montageversicherung sowie Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft für die Verpflichtungen des Generalübernehmers in gleicher Höhe. Der Bürge übernimmt hiernach die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche Ansprüche der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG gegenüber dem Generalübernehmer aus dem jeweiligen Generalübernehmervertrag. Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie wird wirksam, wenn die erste Abschlagszahlung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG auf das in der Bürgschaft angegebene Konto des Generalübernehmers eingegangen ist. Von der Bürgschaft erfasst sind sämtliche Ansprüche der Photovoltaikkraftwerk KGs gegen den Generalübernehmer im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der gemäß Generalübernehmervertrag geschuldeten Leistungen und Rückgewähransprüche sowie ungerechtfertigte Bereicherung. Die Vertragserfüllungsbürgschaft reduziert sich bei Fälligkeit der sechsten Abschlagszahlung auf 10 % der Vergütung. Weitere Abschlagszahlungen auf die Vergütung sind nach jeweiliger Rechnungsstellung, planmäßig mit Fertigstellung der Unterkonstruktion (11 %), Montage der Module (44 %), Installation der Wechselrichter (10 %), Installation der Transformatorenstationen (5 %) und mit Inbetriebnahme/Netzanschluss der Photovoltaikkraftwerke an das Stromnetz sowie erfolgter vorläufiger Abnahme (5 %) fällig. Die letzten 5 % der Vergütung sind jeweils nach erfolgreich durchgeführtem Probetrieb und nach Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe einer deutschen Großbank oder Versicherung durch den Generalübernehmer zu leisten. Die Gewährleistungsbürgschaft sichert dabei Ansprüche der Photovoltaikkraftwerk KGs gegenüber dem Generalübernehmer aufgrund seiner Gewährleistung bis zu dieser Höhe ab.

Die vorstehende Vergütung ist jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Der Generalübernehmer stundet den Photovoltaikkraftwerk KGs die jeweils fälligen Umsatzsteuerbeträge. Im Gegenzug treten die Photovoltaikkraftwerk KGs ihre gegenüber dem Finanzamt bestehenden Vorsteuererstattungsansprüche an den Generalübernehmer ab.

Neben der Verpflichtung zur Aufbereitung der unmittelbar für die Errichtung der Photovoltaikkraftwerke genutzten Grundstücksflächen ist der Generalübernehmer zudem mit der Erdreichsanierung im Bereich ehemaliger Tanklager beauftragt. Nach den Auflagen der zuständigen Umweltbehörde im Städtebaulichen Vertrag müssen diese innerhalb von drei Jahren

nach Erteilung der Baugenehmigung für die ersten Bauabschnitte der Photovoltaikkraftwerke beseitigt werden. Es wurde eine Fachfirma mit der Bezifferung der für die Sanierungsmaßnahmen erwarteten Kosten beauftragt und auf dieser Basis wurden Einbehalte von der oben stehenden Vergütung in Höhe der erwarteten Kosten zzgl. eines Sicherheitspuffers von 50 % vereinbart. Alternativ steht es dem Generalübernehmer frei, in Höhe des Einbehalts eine Bürgschaft oder Garantie einer deutschen Großbank oder einer deutschen Versicherung in entsprechender Höhe beizubringen.

Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Eckdaten der vertraglichen Regelungen der einzelnen Photovoltaikkraftwerk KGs. Abweichend von den in den jeweiligen Generalübernehmerverträgen genannten Vergütungen wurden hier bereits Veränderungen der Fremdkapitalzinsen, des Zeitpunktes des erwarteten Netzanschlusses und der teilweisen Nichtinanspruchnahme des § 7g EStG, wie sie sich aus den Preisgleitklauseln der All-Parteien Vereinbarung ergeben, berücksichtigt (vgl. „Die All-Parteien Vereinbarung“, S. 74ff.) und die Vergütungen auf Basis des in der Prognoserechnung unterstellten Fremdkapitalzinssatzes von 4,45 % p. a. sowie der vorstehend genannten weiteren Prämissen ermittelt (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S. 84ff.).

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 1

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd. 15,78 MWp auf einem aus drei Teilflächen bestehenden, ca. 25,63 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkung Vietmannsdorf, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 07.08.2012, dass die insgesamt 191.250 Module des Typs First Solar 382 mit einer Gesamtnennleistung von 15.778,125 kWp und 14 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 07.08.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 1 und des in der Prognoserechnung unterstellten Fremdkapitalzinssatzes 22.241.354 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 4,52 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.



Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 2

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd. 17,84 MWp auf einem aus sieben Teilflächen bestehenden, ca. 27,51 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkung Vietmannsdorf, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 13.08.2012, dass die insgesamt 209.850 Module des Typs First Solar 385 mit einer Gesamtnennleistung von 17.837,250 kWp und 16 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 13.08.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 2 und auf Basis des angenommenen Fremdkapitalzinsatzes 25.143.964 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 5,11 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 3

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd. 16,01 MWp auf einem aus vier Teilflächen bestehenden, ca. 26,68 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkungen Vietmannsdorf und Grunewald, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 13.09.2012, dass die insgesamt 161.475 Module des Typs First Solar 385 und 27.750 Module des Typs First Solar 382 mit einer Gesamtnennleistung von 16.014,750 kWp und 14 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 13.09.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 3 und auf Basis des angenommenen Fremdkapitalzinsatzes 22.574.908 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 4,59 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.



Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 4

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd. 18,22 MWp auf einem aus 19 Teilflächen bestehenden, ca. 29,65 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkungen Vietmannsdorf, Groß Dölln und Grunewald, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 26.09.2012, dass die insgesamt 208.200 Module des Typs First Solar 387 mit einer Gesamtnennleistung von 18.217,500 kWp und 16 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 26.09.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 4 und auf Basis des angenommenen Fremdkapitalzinsatzes 25.679.975 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 5,18 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 5

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd.

18,12 MWp auf einem aus 18 Teilflächen bestehenden, ca. 29,98 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkung Groß Dölln, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 13.09.2012, dass die insgesamt 213.150 Module des Typs First Solar 385 mit einer Gesamtnennleistung von 18.117,750 kWp und 16 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 13.09.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 5 und auf Basis des angenommenen Fremdkapitalzinsatzes 25.539.365 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 5,18 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 6

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd. 16,1 MWp auf einem aus sechs Teilflächen bestehenden, ca. 26,69 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkungen Vietmannsdorf und Groß Väter, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 25.09.2012, dass die insgesamt 189.300 Module des Typs First Solar 385 mit einer Gesamtnennleistung von 16.090,500 kWp und 14 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 25.09.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 6 und auf Basis des angenommenen Fremdkapitalzinsatzes 22.681.688 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 4,61 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 7

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd. 13,21 MWp auf einem aus sieben Teilflächen bestehenden, ca. 20,74 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkungen Groß Dölln und Groß Väter, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 29.08.2012, dass die insgesamt 155.400 Module des Typs First Solar 385 mit einer Gesamtnennleistung von 13.209,000 kWp und 12 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 29.08.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 7 und auf Basis des angenommenen Fremdkapitalzinsatzes 18.619.833 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 3,78 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 8

Mit Generalübernehmervertrag vom 24.07.2012 und vier Nachträgen wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von rd. 13,16 MWp auf einem aus 14 Teilflächen bestehenden, ca. 22,87 ha großen Pachtgrundstück in Templin, Gemarkungen Groß Dölln und Groß Väter, beauftragt.

Der Sachverständige, Ingenieurbüro Dr. Bergmann, bestätigt mit Protokoll vom 28.08.2012, dass die insgesamt 154.800 Module des Typs First Solar 385 mit einer Gesamtnennleistung von 13.158,000 kWp und 12 Wechselrichter fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort installiert und dauerhaft mit den Generatoranschlusskästen und damit mit dem Photovoltaikkraftwerk verbunden sind und am 28.08.2012 zur Herstellung der EEG-Konformität in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütung für die Errichtung des Photovoltaikkraftwerkes beträgt bei Netzanschluss zum 28.02.2013 vorbehaltlich der finalen Abnahme durch die Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 8 und auf Basis des angenommenen Fremdkapitalzinsatzes 18.547.941 Euro. Diese hat hiervon bisher rd. 3,77 Millionen Euro (entspricht rd. 20 %) an den Generalübernehmer gezahlt.

Eckdaten der Photovoltaikkraftwerke nach EEG-konformer Inbetriebnahme (Prognose)*

Photovoltaikkraftwerk	Nennleistung	Inbetriebnahme gemäß EEG	Vorläufige Vergütung
Groß Dölln 1	15.778,125 kWp	07.08.2012	€ 22.241.354
Groß Dölln 2	17.837,250 kWp	13.08.2012	€ 25.143.964
Groß Dölln 3	16.014,750 kWp	13.09.2012	€ 22.574.908
Groß Dölln 4	18.217,500 kWp	26.09.2012	€ 25.679.975
Groß Dölln 5	18.117,750 kWp	13.09.2012	€ 25.539.365
Groß Dölln 6	16.090,500 kWp	25.09.2012	€ 22.681.688
Groß Dölln 7	13.209,000 kWp	29.08.2012	€ 18.619.833
Groß Dölln 8	13.158,000 kWp	28.08.2012	€ 18.547.941
Summe	128.422,875 kWp		€ 181.029.027

* Gemäß der All-Parteien Vereinbarung zwischen den Photovoltaikkraftwerk KGs und dem Generalübernehmer bestehen Preisgleitklauseln, die noch zu einer Anpassung der Generalübernehmervergütung führen können (vgl. „All-Parteien Vereinbarung“, S. 74 ff.). Ziel der Preisgleitklauseln ist es, die Wirtschaftlichkeit für den Investor bei von der Prognose abweichenden Prämissen wie Fremdkapitalzinsen, Fertigstellung oder Leistung konstant zu halten.

Abnahme

Die Abnahme des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes wird in zwei Schritten erfolgen. Nach Herstellung der vollständigen Betriebsbereitschaft erfolgte die vorläufige Abnahme durch die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG und der Übergang von Besitz, Lasten und Gefahr am 20.12.2012.

Die Schlussabnahme erfolgt vorbehaltlich etwaiger Vergütungseinbehalte aufgrund der teilweise noch nicht erfolgten Grundstücksanierungsarbeiten (vgl. „Vergütungen“, S. 72 f.) nach erfolgreich durchgeführtem Probetrieb durch den

Betriebsführer (vgl. „Betriebsführungsverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S. 76 ff.) sowie der durch die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG zu veranlassenden Qualitätskontrolle einschließlich der vorgesehenen Kennlinienmessung durch das Fraunhofer ISE. Zudem ist durch das Fraunhofer ISE zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Erzielung des in den Ertragsgutachten genannten spezifischen Ertrages eingehalten wurden. Die Kosten der Abnahme und Qualitätskontrolle sind in der Vergütung des Generalübernehmers enthalten. Der Probetrieb hat innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Einspeisung der Photovoltaikkraftwerke zu erfolgen. Im Rahmen dieses Probebetriebs muss der vereinbarte Nutzungsgrad der Anlage an 30 aufeinander folgenden Tagen den Mittelwert der in den Ertragsgutachten ausgewiesenen Performance Ratio (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 47 ff.) erreicht haben. Sofern die Performance Ratio nicht wie gefordert erreicht wird, hat der Generalübernehmer das Recht, innerhalb von drei Monaten Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte danach die vereinbarte Performance Ratio noch nicht erreicht werden, wird die Vergütung im Rahmen des Generalübernehmervertrages auf Basis der niedrigeren Performance Ratio reduziert, so dass die Wirtschaftlichkeit auf Ebene der Investoren unverändert bleibt (vgl. „All-Parteien Vereinbarung“, S. 74 ff.).

Im Auftrag der darlehensgewährenden Banken wird die Every Engineering GmbH, München die Abnahme begleiten. Diese Kosten sind in der durch die Photovoltaikkraftwerk KGs zu zahlenden Vergütung des Generalübernehmers enthalten. Die Photovoltaikkraftwerk KGs wiederum haben die CFB mit der laufenden Baustellenüberwachung sowie der technischen Begutachtung und Qualitätskontrolle im Zuge der Abnahme der jeweiligen Anlage beauftragt. Für die Reisekosten der CFB bzw. ihres Geschäftsbesorgers Commerz Real AG sowie weitere externe Kosten der Abnahme wurden 40.000 Euro kalkuliert. Die Reisekosten sind der CFB bzw. ihrem Geschäftsbesorger durch die Photovoltaikkraftwerk KGs entsprechend der vereinbarten Geschäftsbesorgungsverträge zu erstatten (vgl. „Verträge über die Geschäftsbesorgung“, S. 83).

Die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG ist unter den bestehenden Generalübernehmerverträgen berechtigt, unter bestimmten Bedingungen von dem Vertrag zurückzutreten oder die Abnahme in Teilen zu verweigern. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn bestehende Fristen zur betriebsbereiten Fertigstellung der Umspannwerke und der Kabeltrasse (vgl. „Generalübernehmervertrag der Infrastrukturgesellschaften“, S. 71 ff.) nicht eingehalten wurden,

die für die Sicherung der Kabeltrasse erforderlichen Dienstbarkeiten nicht vertragskonform eingetragen wurden, die Leitungs- und Wegerechte einer alternativen Kabeltrasse nicht gesichert wurden oder der Nachweis über die Abnahme des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes durch die Parteien des Städtebaulichen Vertrages (vgl. „Städtebaulicher Vertrag und Baugenehmigung“, S. 50 f.) nicht fristgerecht erbracht wurde, oder für das ganze oder Teile des Photovoltaikkraftwerkes die EEG-Vergütung von 0,1595 Euro/kWh nicht zur Anwendung kommen (vgl. „Die Einspeisevergütung“, S. 58 f.).

Im Falle des Rücktritts durch die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG wird der Generalübernehmer der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG geleistete Abschlagszahlungen auf die Vergütung sowie bei der Photovoltaikkraftwerk KG und der Fondsgesellschaft entstandene oder durch Rückabwicklung entstehende Kosten insbesondere für Pacht, Zinsen, Bankgebühren, Bereitstellungsprovisionen und Vorfälligkeitsentschädigungen erstatten und es erfolgt eine Rückabwicklung des zwischen der Fondsgesellschaft und dem Generalübernehmer geschlossenen Kaufvertrages über den Anteilserwerb. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag kann durch die Fondsgesellschaft für einzelne oder alle übernommenen Gesellschaftsanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften erklärt werden.

Performance Ratio Garantie

Im Rahmen der Generalübernehmerverträge wurde mit dem Generalübernehmer für die Leistung des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes eine Performance Ratio Garantie vereinbart. Der von den Ertragsgutachtern ermittelte Wert für die anfängliche Performance Ratio der Photovoltaikkraftwerke beträgt 80,5 % (Fraunhofer ISE) bzw. 82,1 % (Ingenieurbüro Dr. Bergmann) und führt im Mittel zu einem Nutzungsgrad des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes von 81,3 % der nutzbaren Energie im Verhältnis zur nominell erzeugbaren Energie (vgl. „Die Ertragsgutachten“, S. 56 ff.). Der Generalübernehmer garantiert für die jeweilige Photovoltaikanlage ab Ende des Probebetriebes bis zum Ablauf von fünf Jahren eine jährliche Performance Ratio von mindestens 74,80 %. Dieses entspricht einer Garantie von 92 % des Mittelwertes der in den Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werte.

Die Performance Ratio wird für jedes volle Betriebsjahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Probetrieb erfolgt ist, ermittelt. Wird für eines dieser Betriebsjahre die vereinbarte Performance Ratio des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes nicht erreicht, wird für dieses Jahr eine Kompensa-



tionszahlung in Höhe der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Einspeisevergütung und der Einspeisevergütung, die das Photovoltaikkraftwerk bei Erreichen der mit dem Generalübernehmer vertraglich vereinbarten Performance Ratio von 92 % des Mittelwertes der in dem Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werten erwirtschaftet hätte, errechnet. Diese ist vom Generalübernehmer an die betreffende Photovoltaikkraftwerk KG zu leisten. Eine Kompensationsverpflichtung besteht u. a. nicht für Fälle höherer Gewalt, Vandalismus und unsachgerechter Einwirkung seitens der Photovoltaikkraftwerk KGs oder Dritter oder nicht vom Generalübernehmer zu vertretender Netzausfälle.

Für den Fall, dass die jeweilige Photovoltaikanlage in einem Monat durch Schneebedeckung die garantierte Performance Ratio nicht erreicht oder der Generalübernehmer nicht als Betriebsführer agiert und dieser die Betriebsdaten nicht zeitnah zur Verfügung gestellt wurden, wird dieser Monat aus der Berechnung der Jahresperformance Ratio ausgeklammert.

Generalübernehmervertrag der Infrastrukturgesellschaften

Zur Errichtung der zur Einspeisung des durch die Photovoltaikkraftwerk KGs produzierten Stroms erforderlichen Umspannwerke und Netzanschlüsse einschließlich der Leitungen haben die Infrastrukturgesellschaften mit BELECTRIC (nachfolgend „Generalübernehmer“ genannt) mit Datum vom 24.07.2012 und Nachträgen einen Generalübernehmervertrag geschlossen.

Der Generalübernehmer hat sich verpflichtet, zwei voll funktionstüchtige Umspannwerke mit Querkupplung (Redundanz, vgl. „Vorläufiger Netzanschluss“, S.57) und mit einer Leistung von jeweils 63 MVA AC-Nennleistung und die erforderlichen Leitungen zur Stromeinspeisung und Kommunikation zwischen den Umspannwerken und den Netzanschlüssen schlüsselfertig zu errichten. Die Anschlussverpflichtung des Generalübernehmers umfasst sowohl die Verlegung der Leitungen zu den provisorischen Netzanschlusspunkten des Verteilnetzbetreibers als auch den Endausbau an den

voraussichtlich bis zum Jahr 2015 durch den Verteilnetzbetreiber zu errichtenden dauerhaften Netzanschlusspunkt. Der Generalübernehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der zu errichtenden Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Planung, Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Zusagen, Baustelleneinrichtung, Überwachung der Fertigung und Montage, Umzäunung der Umspannwerke, Errichtung der notwendigen Zähler, Netzanschluss und Inbetriebnahme zu erbringen und dabei alle gesetzlichen Auflagen und Auflagen des Verteilnetzbetreibers im Rahmen des Netzanschlussvertrages zu erfüllen. Zudem obliegen dem Generalübernehmer sämtliche erforderlichen Leistungen zur auflagenkonformen und fachgerechten Grundstücksaufbereitung.

Sollte die Nutzung bestehender Leitungsrechte aufgrund von Kündigungen der Deutsche Bahn AG und DB Netz AG unmöglich werden, ist der Generalübernehmer verpflichtet, auf eigene Kosten einen alternativen Netzanschluss herzustellen. Vorsorglich ist der Generalübernehmer bereits heute verpflichtet, die Nutzungsrechte an Grundstücken einer alternativen Kabeltrasse durch Vereinbarung von Leitungs- und Wegerechten zu sichern.

Darüber hinaus hat der Generalübernehmer die erforderlichen Abnahmen – insbesondere durch den Verteilnetzbetreiber – zur schlüsselfertigen Errichtung und zum Anschluss der Umspannwerke an das Netz des Verteilnetzbetreibers zu initiieren und zu begleiten und alle für die Errichtung und den Betrieb der Umspannwerke erforderlichen Verträge einschließlich des Netzanschlussvertrages und der Netzführungsvereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber in Abstimmung mit den Infrastrukturgesellschaften zu verhandeln. Zur Gewährleistung eines optimierten Netzanschlusses der Gesamtanlage ist eine redundante Einspeisung in das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers durch den Generalübernehmer durch zwei parallele Umspannwerke und parallele Kabeltrassen bis zum Netzanschlusspunkt, die ggf. einzeln die volle Menge Strom transportieren können, sicherzustellen (vgl. „Die Photovoltaikkraftwerke“, S. 50 ff.).

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Umspannwerke und des vorläufigen Netzanschlusses sollen vertragsgemäß bis zum 31.12.2012 erfolgen. Aufgrund der derzeitigen Witterungslage wird die Fertigstellung zum 28.02.2013 angenommen.

Die Gewährleistungspflicht des Generalübernehmers für die ordnungsgemäße Planung, Konstruktion, Montage und

Funktion der Umspannwerke, der Kabeltrasse und des Netzanschlusses beträgt jeweils fünf Jahre ab Netzanschluss des jeweiligen Umspannwerkes, der Kabeltrasse und des Netzanschlusses. Für die Transformatoren, die Schaltanlagen, die Leistungsschalter sowie die Kommunikationstechnik gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Zusätzlich zu diesen Gewährleistungspflichten tritt der Generalübernehmer seine Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegen seine Vertragspartner ab.

Vergütungen

Für die übernommenen Leistungen aus diesem Generalübernehmervertrag erhält der Generalübernehmer eine Pauschalvergütung in Höhe von 10.000.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Hiervon entfallen 2.000.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer auf je ein Umspannwerk, zahlbar durch die USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG und die USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG und 6.000.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer auf die Kabeltrasse und den Netzanschluss, zahlbar durch die Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG.

Die Zahlung der Pauschalvergütung erfolgt jeweils in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Die erste Abschlagszahlung erfolgte in Höhe von 20 % der jeweiligen Pauschalvergütung nach Nachweis des im Generalübernehmervertrag vereinbarten Versicherungsschutzes sowie Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung in Höhe der ersten Abschlagszahlung. Die Bank bzw. Versicherung übernimmt hiernach die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche Verpflichtungen des Generalübernehmers gegenüber den Infrastrukturgesellschaften aus dem Generalübernehmervertrag. Die zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft reduziert sich bei Zahlung der dritten Abschlagszahlung auf 10 % der Pauschalvergütung. Die Bürgschaft ist unbefristet.

Weitere Abschlagszahlungen für die Umspannwerke sind in Höhe von 30 % der Vergütung fällig nach Lieferung der benötigten Großkomponenten wie Transformator, Ölwanne und Gebäude auf die Baustelle und nach Vorlage eines Bezahlnachweises (zweite Abschlagszahlung) und in Höhe von 45 % nach vorläufiger Abnahme (dritte Abschlagszahlung). Für die Errichtung der Kabeltrasse und des Netzanschlusses erfolgt die zweite Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des Kaufpreises nach vollständiger Verlegung der Leitungen. Die Infrastrukturgesellschaften werden von der dritten Abschlagszahlung für die Umspannwerke und der zweiten für die Kabeltrasse und den Netzanschluss vereinbarungsgemäß Einbehalte zur Absicherung der Kosten für



die Umverlegung der Kabeltrasse im Rahmen des voraussichtlich bis 2015 erfolgenden Endausbaus in noch unter Einbeziehung eines Sachverständigen zu beziffernder Höhe zzgl. eines Sicherheitspuffers von 50 % machen. Alternativ steht es dem Generalübernehmer frei, in Höhe des Einhalts eine Bürgschaft oder Garantie einer deutschen Großbank oder einer deutschen Versicherung in entsprechender Höhe beizubringen, die sämtliche Verpflichtungen des Generalübernehmers absichert.

Die letzten 5 % der vereinbarten Pauschalvergütungen sind nach erfolgreich durchgeführtem Probetrieb der Umspannwerke und nach Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft durch den Generalübernehmer zu leisten.

Von der vereinbarten Vergütung in Höhe von insgesamt 10.000.000 Euro hat die USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG bislang 400.000 Euro, die USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG 400.000 Euro und die Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG bislang 1.200.000 Euro geleistet.

Die vorstehende Vergütung ist jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Der Generalübernehmer stundet den Infrastrukturgesellschaften die jeweils fälligen Umsatzsteuerbeträge. Im Gegenzug treten die Infrastrukturgesellschaften ihre gegenüber dem Finanzamt bestehenden Vorsteuererstattungsansprüche an den Generalübernehmer ab.

Abnahme

Die Abnahme des vorläufigen Netzanschlusses (vgl. „vorläufiger Netzanschluss“, S. 57) erfolgt in zwei Schritten. Eine vorläufige Abnahme erfolgt nach Herstellung der vollständigen schlüsselfertigen Betriebsbereitschaft der Umspannwerke, der Kabeltrasse und des Netzanschlusses. Diese wird für den 28.02.2013 erwartet.

Mit endgültiger Herstellung des vorläufigen Netzanschlusses einschließlich noch auszuführender Restarbeiten sowie nach erfolgreich durchgeführtem Probetrieb erfolgt eine erste Teilabnahme. Eine zweite Teilabnahme erfolgt nach Rückbau des vorläufigen Netzanschlusses und der Fertigstellung des endgültigen Netzanschlusses. Vor Abnahme wird ein technischer Sachverständiger mit der Prüfung des Anlagenkonzeptes und der Qualitätskontrolle beauftragt. Der Nachweis der erfolgreichen Funktionsüberprüfung zum Blindleistungsaustausch im Zusammenhang mit den Auflagen des Verteilnetzbetreibers zur Regelbarkeit der Photovoltaikanlagen soll durch den beauftragten Gutachter Eergy erfolgen. Die hierfür dem Generalübernehmer entstehenden Kosten sind mit der Pauschalvergütung abgegolten.

Die Infrastrukturgesellschaften sind unter bestimmten Bedingungen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Abnahme in Teilen zu verweigern. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn bestehende Fristen zur betriebsbereiten Fertigstellung der Umspannwerke und der Kabeltrasse oder zur Vorlage eines Nachweises über die Abnahme der Photovoltaikkraftwerke durch die Parteien des Städtebaulichen Vertrages nicht eingehalten werden oder für die Sicherung der Kabeltrasse erforderliche Dienstbarkeiten nicht vertragskonform eingetragen wurden, die Leitungs- und Wegerechte einer alternativen Kabeltrasse nicht gesichert wurden oder für das ganze oder Teile der Photovoltaikkraftwerke der Photovoltaikkraftwerk KGs die EEG-Vergütung von 0,1595 Euro/kWh nicht zur Anwendung kommen.

Im Falle des Rücktritts durch die Infrastrukturgesellschaften wird der Generalübernehmer diesen geleistete Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis sowie bei den Infrastrukturgesellschaften und der Fondsgesellschaft entstandene Kosten insbesondere für Pacht, Zinsen, Bankgebühren, Bereitstellungsprovisionen und Vorfälligkeitsentschädigungen erstatten und es erfolgt eine Rückabwicklung des zwischen der Fondsgesellschaft und dem Generalübernehmer geschlossenen Kaufvertrages über den Anteilserwerb.

All-Parteien Vereinbarung

Die zwischen den Photovoltaikkraftwerk KGs und dem Generalübernehmer vereinbarten Vergütungen für die schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikkraftwerke und den damit verbundenen Leistungen unterliegen bestimmten Annahmen und Prämissen, deren abweichende Realisierung im Rahmen des Projektfortschritts zu einer Anpassung der finalen Vergütungen führen. Zur Regelung der einzelnen Preisgleitklauseln haben die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften mit dem Generalübernehmer BELECTRIC am 28.08.2012 eine All-Parteien Vereinbarung getroffen.

Mit der Vereinbarung der Preisgleitklauseln verbleiben Chancen und Risiken sich verändernder Prämissen, z. B. aufgrund des späteren Netzanschlusses, abweichend vereinbarter Festzinskonditionen für das langfristige Fremdkapital, Abweichungen beim spezifischen Ertrag der Photovoltaikkraftwerke oder einer veränderten Vergütung des eingespeisten Stroms, beim Generalübernehmer. Die Wirtschaftlichkeit für den Investor soll hierdurch unverändert bleiben. Bei der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit des Investors wird – sofern Veränderungen der Prämissen der Vergütung des Generalübernehmers nicht unmittelbar in Höhe der tatsächlichen Abweichung, z. B. aufgrund eines konkreten Ertragsausfalls bei späterer Fertigstellung, von der Vergütung des Generalübernehmers in Abzug gebracht werden können – auf die Verzinsung seiner Einlage zuzüglich Agio abgestellt, die sich nach der internen Zinsfußmethode ergibt. Der interne Zinsfuß (oder Rendite (IRR) – Internal Rate of Return) misst die Effektivverzinsung der rechnerisch gebundenen Einlage einer Beteiligung zuzüglich Agio und berücksichtigt sämtliche aus dieser Beteiligung resultierenden

Zahlungsflüsse des Investors mit ihren zeitlichen Zuordnungen. Die Renditeberechnung nach IRR bezieht sich somit auf das durchschnittlich dynamisch gebundene, d. h. jeweils um Ausschüttungen, Steuererstattungen, etc. verringerte, Kapital und nicht auf das ursprünglich eingesetzte Kapital. Es besteht daher auch keine unmittelbare Vergleichbarkeit mit Renditen anderer Kapitalanlagen, z. B. für Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere, die von einer festen Bindung des gesamten ursprünglich investierten Kapitals bis zum Ende der Kapitalanlage ausgehen.

Die Bemessungsgrundlage für die betreffenden Preisgleitklauseln ist – sofern nichts Abweichendes genannt – die Rendite (IRR), die sich nach der auf S.102ff. des Verkaufsprospektes dargestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der dargestellten Steuerwirkungen ergibt.

Nach der zwischenzeitlich erfolgten EEG-konformen Fertigstellung der Photovoltaikkraftwerke sowie dem erwarteten Netzanschluss zum 28.02.2013 beträgt die vorläufige Vergütung des Generalübernehmers unter Berücksichtigung des in der Prognoserechnung für die Jahre 11 bis 18 angenommenen Fremdkapitalzinssatzes von 4,45 % p. a. (inkl. Marge) 1.487,5 Euro/kWp. Auf Basis der nachfolgend beschriebenen Szenarien können sich die Vergütungen für die schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikkraftwerke noch ändern. Die Vergütungen aus dem Generalübernehmervertrag für die Errichtung der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse bleiben dabei konstant.

Finanzierungskonditionen

Die Vergütung des Generalübernehmers unterstellt die langfristige Zinssicherung über die volle Darlehenslaufzeit von



18 Jahren. Für die ersten 10 Jahre bestehen Festzinsvereinbarungen mit den darlehensgewährenden Banken in Höhe von 2,65 % p. a. Durch Abschluss von Zinssicherungsgeschäften soll der Fremdkapitalzins für das 11. bis zum 18. Jahr ebenfalls gesichert werden. Die Vergütung des Generalübernehmers unterstellt einen Fremdkapitalzinssatz von 4,45 % p. a. (inkl. Marge) für die Jahre 11 bis 18. Sollten die Konditionen für die langfristige Fremdfinanzierung gegenüber den kalkulierten Konditionen – mit Ausnahme möglicher zukünftiger Änderungen der Liquiditätskosten der Banken – oberhalb dieses Wertes liegen, (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S. 84 ff.), erfolgt eine Reduzierung der jeweiligen Vergütung, so dass bei ansonsten unveränderten Prämissen der Prognoserechnung die Wirtschaftlichkeit der Investoren gewahrt bleibt. Sofern der Fremdkapitalzinssatz der Jahre 11 bis 18 unterhalb der Annahme von 4,45 % p.a. (inkl. Marge) liegt, erfolgt keine Anpassung der Generalübernehmervergütung. Vielmehr erhöht sich die jährliche Vergütung des Betriebsführers um den Betrag, den die Photovoltaikkraftwerk KG jährlich an Fremdkapitalzinsen für das langfristige Fremdkapital einsparen. Die Zinssicherung soll nach Auszahlung der jeweils ersten Darlehenstranche erfolgen.

Fertigstellungstermine

Die vertragliche Regelung zielt auf eine Fertigstellung und Netzanschluss zum 31.12.2012 ab. Die Herstellung der vollständigen Betriebsbereitschaft der Photovoltaikkraftwerke und der Übergang von Besitz, Lasten und Gefahr erfolgte am 20.12.2012. Da die jeweilige Photovoltaikanlage nach dem jeweils vereinbarten Fertigstellungstermin für den Netzanschluss in Betrieb genommen wird, reduziert sich die Vergütung für den hierdurch entgangenen Ertrag abzüglich

ersparter Kosten um monatliche Pauschalbeträge, die den für den jeweiligen Monat prognostizierten Stromerträgen abzgl. ersparter Kosten für die Betriebs-, Pacht- und Finanzierungskosten entsprechen. In der Prognoserechnung wurden bei der Bemessung der Kaufpreise die sich aus dem erwarteten Netzanschluss zum 28.02.2013 ergebenden Abschläge auf die Vergütung des Generalübernehmers bereits berücksichtigt.

Sofern für einzelne Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG (vgl. „Abschreibung“, S. 112 f.) zum 31.12.2012 nicht vorliegen, erfolgt eine Anpassung der Vergütung dergestalt, dass die Wirtschaftlichkeit (Rendite (IRR)) auf Ebene der Investoren unverändert bleibt. Bei den in der Prognoserechnung ausgewiesenen Kaufpreisen wurde der Wegfall der Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG auf Ebene der Infrastrukturgesellschaften bereits berücksichtigt.

Änderung der EEG-Vergütung bis zur erstmaligen Inbetriebnahme

Sollten die Photovoltaikanlagen oder Teile eines Photovoltaikkraftwerkes eine EEG-Vergütung unterhalb von 0,1595 Euro/kWh erhalten und die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG nicht von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so wird der Kaufpreis derart angepasst, dass die geplante Wirtschaftlichkeit (Rendite (IRR)) auf Ebene der Investoren weiterhin erreicht wird. Sollten sich die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG und der Generalübernehmer nicht innerhalb von drei Monaten auf einen Kaufpreis verständigen können, so haben die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften das Recht, von den Generalübernehmerverträgen zu den hierin vereinbarten Rücktrittfolgen zurückzutreten.



Abweichungen beim spezifischen Ertrag

Sollte im Rahmen der Überprüfung der gutachterlich prognostizierten Werte zum spezifischen Ertrag eine Abweichung zu dem aus den Ertragsgutachten ermittelten Mittelwert (vgl. „Ertragsgutachten“, S. 56 ff.) festgestellt werden, erfolgt eine Anpassung der jeweiligen Vergütung. Im Falle eines verminderten spezifischen Ertrages reduziert sich die Vergütung, im positiven Fall erhöht sie sich entsprechend.

Im Ergebnis bewirken die einzelnen Preisgleitklauseln, dass die Wirtschaftlichkeit (Rendite (IRR)) für die Investoren der Fondsgesellschaft trotz Veränderung der vorstehenden Prämissen unverändert bleibt.

Betriebsführungsverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs

Zur Führung des laufenden Betriebs der Photovoltaikkraftwerke haben die Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils mit BELECTRIC (nachfolgend „**Betriebsführer**“ genannt) mit Datum vom 28.08.2012 Betriebsführungsverträge geschlossen.

Zu den Hauptaufgaben des Betriebsführers gehört die tägliche Anlagenüberwachung mit dem Ziel, Leistungsabweichungen zeitnah zu erkennen und Störungsursachen unverzüglich zu beseitigen (spätestens am nächsten Werktag) bzw. deren Behebung unverzüglich zu veranlassen. Die Anlagenüberwachung erfolgt derzeit mit dem System „PADCON Realtime und Livedata portal“ der Firma PADCON GmbH, einem Partner-Unternehmen des Betriebsführers. PADCON ist spezialisiert auf modernste Energieverteilungssysteme, Anlagenüberwachung und Anlagenkommunikation für Photovoltaikkraftwerke. Die Fernüberwachung wird vom Betriebsführer Leitstand in Kitzingen wahrgenommen, wo auch der Sitz der PADCON GmbH gelegen ist.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, Ersatzteile für besonders anfällige Teile der Photovoltaikkraftwerke vorzuhalten. Zu diesem Zweck errichtet der Betriebsführer am Standort Groß Dölln einen permanenten Stützpunkt für die Servicemannschaft (ca. 4 bis 5 Elektrotechniker und Handwerker) mit Büros, Lager und Abstellplatz für Maschinen und Fahrzeuge. Viele Ersatzteile sollen damit direkt vor Ort vorgehalten werden.

Der Betriebsführer erbringt darüber hinaus insbesondere folgende Leistungen:

- Die Überprüfung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich Potenzialausgleich, Schleifenwiderstand, Erdungs- und Ableitungswiderstand sowie Isolationswiderstand;

- die regelmäßige Prüfung der Funktion aller Schutz- und Sicherheitseinrichtungen;
- die Durchführung der Wartung an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln entsprechend der Herstellerangaben und der Wartungspläne. Die Wartung der Wechselrichter erfolgt in Abstimmung mit dem Hersteller. Sollten diese für Wartungs- und/oder Garantiearbeiten eigenes Personal einsetzen, sind die hierfür erforderlichen Kosten von dem Betriebsführer zu tragen;
- die Koordination und Durchführung der Arbeiten der für die Instandsetzung der Photovoltaikkraftwerke erforderlichen Arbeiten bzw. die Beauftragung von Drittunternehmen mit diesen Arbeiten;
- die Pflege des Bewuchses einschließlich der Durchforstung innerhalb der und angrenzend an die Pachtflächen, insbesondere der Lichteinfallzonen zur Gewährleistung des vereinbarten Leistungssolls;
- die Reinigung der Photovoltaikkraftwerke, insbesondere der Schaltschranklüfter und Lüfterstaubfilter, der Wechselrichter und deren Lüfter und Lüftungsfiler sowie der Mess- und Transformatorstation. Die Reinigung der Module erfolgt nur dann, sofern die Performance Ratio unter Berücksichtigung der in dem Gutachten des Fraunhofer ISE ausgewiesenen Degradation, an sechs aufeinanderfolgenden Tagen in Folge von Verschmutzung der Module um mindestens 3 % unter dem in dem jeweiligen Gutachten ausgewiesenen Mittelwert gemindert ist. Die Bedeckung der Module durch Eis oder Schnee gilt dabei nicht als Verschmutzung;
- die Kontrolle und Bewachung des Geländes sowie das Öffnen und Verschließen des Zugangs zu den Photovoltaikkraftwerken, die regelmäßige Überwachung der Betriebsgebäude, der Umzäunung, des Tores und der Gestelle in Intervallen durch Sichtprüfung, die ergänzende Fernüberwachung der Photovoltaikanlagen mit einer Webcam;
- die Koordination und Veranlassung aller für das jeweilige Photovoltaikkraftwerk erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Koordination sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Serviceverträgen inklusive Teilegarantie mit dem Wechselrichterhersteller SMA hinsichtlich der Wechselrichter;



- die Koordination und Durchführung aller im Rahmen des Geschäftszwecks anfallenden Tätigkeiten, unter anderem auch im Zusammenhang mit Behörden und Versicherungen sowie dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber, soweit diese Tätigkeiten rechtlich durch den Betriebsführer durchgeführt werden können;
- die Übernahme von etwaigen, den Photovoltaikkraftwerk KGs obliegenden Verkehrssicherungspflichten (z. B. Reinigung, Schneeräumung) und
- die Übernahme sämtlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere aus den Baugenehmigungen und dem Städtebaulichen Vertrag sowie aus behördlichen Auflagen und die Verpflichtung, diese auf eigene Kosten zu erfüllen. Soweit behördliche Auflagen nicht bereits beim Abschluss des Städtebaulichen Vertrages bzw. bei Erlass der Genehmigungen vorhersehbar waren und diese nicht Altlasten oder Kampfmittel zum Gegenstand haben, sind dem Betriebsführer etwaig entstandene Mehrkosten zu erstatten.

Der Betriebsführer ist berechtigt, geeignete Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu beauftragen, sofern nicht Gewährleistungsbedingungen des Herstellers der jeweiligen Komponente (Wechselrichter, Module, etc.) dem entgegenstehen. Die Haftung des Betriebsführers bleibt von der Beauftragung Dritter unberührt.

Der Betriebsführer erhält für die im Betriebsführungsvertrag vereinbarten Leistungen von den Photovoltaikkraftwerk

KGs einen Betrag von 7,00 Euro pro kWp p. a., jeweils bezogen auf die tatsächlich installierte Nennleistung und zzgl. der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die erstmalige Zahlung der Vergütung erfolgt frühestens zwei Jahre nach Beginn der Einspeisung des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes, zahlbar in vier Jahresraten, jeweils zur Mitte eines jeden Quartals. Ab dem vierten vollen Betriebsjahr nach Inbetriebnahme erhöht sich das Entgelt je Betriebsjahr um 2,0 % des Vorjahresbetrages.

Die Vergütung des Betriebsführers enthält die von der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG an die darlehensgewährenden Banken zu leistenden jährlichen Verwaltungskosten (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S. 84ff.) sowie ggf. anfallende weitere laufende Gebühren der Banken und der von diesen beauftragten externen Berater. Sofern den Photovoltaikkraftwerk KGs derartige Kosten unter dem Darlehensvertrag in Rechnung gestellt werden, sind diese den Photovoltaikkraftwerk KGs durch den Betriebsführer zu erstatten. Des Weiteren sind mit der Vergütung des Betriebsführers Kosten für einen Servicevertrag inkl. Teilegarantie, welchen die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG mit dem Wechselrichterhersteller SMA über eine Laufzeit von 15 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren abgeschlossen hat, abgegolten.

Gemäß den Serviceverträgen inkl. Teilegarantie werden im Schadensfall die notwendigen Ersatzteile und Komponenten von SMA kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem trägt SMA die erforderlichen Transportkosten der für den Serviceeinsatz erforderlichen Materiallieferungen, nicht jedoch

Kosten der Arbeitszeiten für die Störungsbeseitigung. SMA leistet keinen Ersatz für Schäden, welche durch höhere Gewalt oder unsachgemäße Bedienung herbeigeführt wurden.

Neben der pauschalen Vergütung erhält der Betriebsführer eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 50 % der über der Prognose liegenden Stromerträge. Für die Prognose im Sinne der Mehrerlösbeteiligung werden folgende Schwellen vertraglich vereinbart: 933,43 kWh/kWp bei reduzierter Einspeisung und 956,5 kWh/kWp bei zukünftig möglicher unbeschränkter Einspeisung. Die Schwellen basieren auf den Mittelwerten der beiden Ertragsgutachten bei voller bzw. reduzierter Einspeisung zuzüglich eines vereinbarten Zuschlags. Von einem etwaigen Mehrertrag werden vorrangig Überschreitungen der Plankosten für Wartung und Instandhaltung, Versicherungskosten, Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, Strombezugskosten, sonstige Betriebskosten, Kosten aus Versäumnissen aus behördlichen Auflagen sowie sonstige Kostenüberschreitungen, die im Verantwortungsbereich des Betriebsführers liegen, in Abzug gebracht. Für den Fall von Ertragsunterschreitungen werden diese zunächst mit Ertragsüberschreitungen der Folgejahre verrechnet, bevor der Betriebsführer an höheren Stromerlösen beteiligt wird. Abweichend von der vorstehenden Erfolgsbeteiligung des Betriebsführers stehen über der Prognose von 933,43 kWh/kWp liegende Mehrerlöse, die nicht aufgrund einer besseren Sonneneinstrahlung entstanden sind, sondern weil eine höhere Einspeisung möglich wurde, bis zu einer Stromeinspeisung von 956,5 kWh/kWp zu 100 % dem Betriebsführer zu (vgl. „Die Ertragsgutachten“, S.56f.).

Sofern BELECTRIC aus den Preisgleitklauseln der All-Parteien Vereinbarung eine höhere Vergütung für die Errichtung der Photovoltaikkraftwerke zusteht und diese von den Photovoltaikkraftwerk KGs aufgrund nicht vorhandener Finanzierung nicht geleistet werden kann, ist diese Mehrvergütung des Generalübernehmers durch laufende Zahlungen zusätzlich zu dem Betriebsführungsentgelt an BELECTRIC auszukehren.

Für alle durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Personen- bzw. Sachschäden besteht eine Haftung gegenüber der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bis zu einer Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro je Schadensfall. Für Vermögensschäden haftet der Betriebsführer bis zu einer Höhe von insgesamt 0,5 Millionen Euro je Schadensfall, sofern diese im Rahmen der Vertragserfüllung unmittelbar aus fahrlässiger Handlung oder Nichthandlung des Betriebsführers resultieren. Für alle grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schäden haftet der Betriebsführer unbeschränkt.

Die Betriebsführungsverträge beginnen mit Beginn der Einspeisung der Photovoltaikkraftwerke und haben eine Laufzeit bis zum Ablauf des vollen zwanzigsten Kalenderjahres der Einspeisung. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben das Recht, den Vertrag um weitere fünf Jahre zu gleichen Konditionen zu verlängern. Die Betriebsführungsverträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Düsseldorf vereinbart.

Betriebsführungsvertrag der Infrastrukturgesellschaften

Des Weiteren haben die Infrastrukturgesellschaften mit Datum vom 28.08.2012 gemeinschaftlich mit BELECTRIC (nachfolgend „**Betriebsführer**“ genannt) einen Betriebsführungsvertrag für die beiden Umspannwerke sowie den Netzanschluss einschließlich der erforderlichen Leitungen (Kabeltrasse) abgeschlossen. Der Betriebsführer erbringt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Leistungen:

- Die abschlussreife Verhandlung der Netzführungsvereinbarung zur Regelung der technischen, organisatorischen und sonstigen Verknüpfungen mit dem Verteilnetzbetreiber, des Vertrages über den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz des Verteilnetzbetreibers (Netzanschlussvertrag), der Vereinbarung über die Erfassung und Abrechnung des vom Verteilnetzbetreiber abgenommenen Stromes (Abrechnungsvereinbarung) sowie des Vertrages mit dem VNB über die technische Betriebsführung der Umspannwerke;
- die Überwachung der Umspannwerke und der Kabeltrasse, Störungsbeseitigung, Reparaturen und Fehlersuche in Schutz- und Steuerungsanlagen;
- die regelmäßige Inspektion der Umspannwerke und der Kabeltrasse;
- die Durchführung der Wartungs- und Prüfarbeiten an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln entsprechend der Herstellerangaben und der Wartungspläne durch qualifiziertes und autorisiertes Fachpersonal;
- die Koordination und Durchführung der für die Instandsetzung der Umspannwerke und der Kabeltrasse erforderlichen Arbeiten bzw. Beauftragung von Drittunternehmen;
- die Pflege des Bewuchses innerhalb der Pachtfläche;

- die Reinigung der Umspannwerke im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien des Verteilnetzbetreibers;
- die Kontrolle und Bewachung des Geländes einschließlich der Betriebsgebäude, der Umzäunung und des Tores in regelmäßigen Intervallen durch Sichtprüfung sowie das Öffnen und Verschließen des Zugangs zu den Umspannwerken;
- das Einspeisemanagement mit dem Verteilnetzbetreiber;
- die Koordination und Durchführung aller für die Umspannwerke und die Kabeltrasse erforderlichen Maßnahmen und im Rahmen des Geschäftszwecks anfallenden Tätigkeiten, unter anderem auch im Zusammenhang mit Behörden und Versicherungen sowie dem Verteilnetzbetreiber, soweit diese Tätigkeiten rechtlich durch den Betriebsführer durchgeführt werden können und
- die Übernahme von etwaigen, den Infrastrukturgesellschaften obliegenden Verkehrssicherungspflichten (z. B. Reinigung, Schneeräumung).

Der Betriebsführer ist berechtigt, geeignete Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu beauftragen, sofern nicht Gewährleistungsbedingungen der einzelnen KomponentenhHersteller dem entgegenstehen. Die Haftung des Betriebsführers bleibt von der Beauftragung Dritter unberührt.

Der Betriebsführer erhält für die Übernahme der zu erbringenden Leistungen eine jährliche Vergütung von 0,63 Euro pro kWp zzgl. der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die erstmalige Zahlung der Vergütung erfolgt frühestens zwei Jahre nach Beginn der Einspeisung zahlbar in vier gleichen Monatsraten. Ab dem vierten vollen Betriebsjahr nach Inbetriebnahme erhöht sich das Entgelt je Betriebsjahr um 2,0 % des Vorjahresbetrags.

Im Hinblick auf die Haftung des Betriebsführers gelten die gleichen Regelungen wie auch in den Betriebsführungsverträgen der Photovoltaikkraftwerk KGs (vgl. S. 76 ff.). Der Betriebsführungsvertrag beginnt mit Beginn der Einspeisung und hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des vollen zwanzigsten Kalenderjahres der Einspeisung durch die Photovoltaikkraftwerke. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Infrastrukturgesellschaften haben das Recht, den Vertrag um weitere fünf Jahre zu gleichen Konditionen zu verlängern. Der Betriebsführungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Düsseldorf vereinbart.

Mitverpflichtungsvereinbarung

Mit Datum vom 28.08.2012 haben die Photovoltaikkraftwerk KGs einzeln und die Infrastrukturgesellschaften gemeinschaftlich mit BELECTRIC, BELECTRIC Trading GmbH und BELECTRIC PV Dachsysteme GmbH jeweils eine Vereinbarung getroffen, nach der BELECTRIC Trading GmbH und BELECTRIC PV Dachsysteme GmbH den zwischen den Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. den Infrastrukturgesellschaften und BELECTRIC geschlossenen Generalübernehmer- und Betriebsführungsverträgen, der All-Parteien Vereinbarung und dem bedingten Kauf- und Übertragungsvertrag als Gesamtschuldner beitreten und sich verpflichten, sämtliche aus diesen Verträgen resultierenden Verpflichtungen von BELECTRIC als eigene zu erfüllen.

Anschlussvertrag

Zur Einspeisung des durch die Photovoltaikanlagen produzierten Stroms in das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers haben die Photovoltaikkraftwerk KGs mit den Infrastrukturgesellschaften am 13.12.2012 einen Anschlussvertrag geschlossen. Hiernach gestatten die Infrastrukturgesellschaften den Photovoltaikkraftwerk KGs die Nutzung der Umspannwerke sowie der Zuleitungen bis zum Netzanschlusspunkt zur Einspeisung des produzierten Stroms. Im Gegenzug haben sich die Photovoltaikkraftwerk KGs verpflichtet, sämtliche bei den Infrastrukturgesellschaften anfallenden Kosten, insbesondere Kosten für Instandhaltung, Pacht, Betriebsführung, Versicherungen, den Eigenstromverbrauch, Gesellschaftskosten sowie die in Rechnung gestellten Abschreibungen für den Werteverzehr der Umspannwerke und der Kabeltrasse jeweils anteilig zu tragen. Der Anschlussvertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Düsseldorf vereinbart.

Pachtverträge

Verpächterin der für die Errichtung der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke erforderlichen Baugrundstücke ist die FGD Grundstücksverwaltungs Beteiligungs-GmbH & Co. KG (nachfolgend „FGD“ genannt). Die Gesellschaftsanteile an der FGD werden von BELECTRIC und der FS Solar Farms Spain GmbH, Mainz, einem Unternehmen der First Solar Gruppe, gehalten. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben jeweils mit der FGD mit Datum vom 01.06.2012 und Nachtrag vom 28.08.2012 und die betreffenden Infrastrukturgesellschaften mit Datum vom 28.08.2012 für die zur Errichtung des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes oder Umspannwerkes erforderlichen Teilflächen langjährige Pachtverträge geschlossen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die betreffenden Infrastrukturgesellschaften (nachfolgend gemeinschaftlich „Pächter“ genannt) erhalten hierun-

ter insbesondere das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes bzw. Umspannwerkes und der erforderlichen Schalt-, Mess-, Wechselrichter- und Transformatorenstationen und aller sonstigen für den Betrieb und die Unterhaltung notwendigen Einrichtungen einschließlich des Anlegens notwendiger Zuwegungen und der Verlegung erforderlicher Anschlussleitungen auf den betreffenden Grundstücken. Der jeweilige Pächter ist verpflichtet, das Photovoltaikkraftwerk bzw. Umspannwerk nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Die Pachtverträge sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des jeweiligen Pächters am Vertragsgrundstück gesichert. Im Grundstückskaufvertrag zwischen der FGD und dem Voreigentümer hat die FGD eine Buchgrundschuld in Höhe von 620.000 Euro übernommen, die den beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen der Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG im Rang vorgehen. Beim beurkundenden Notar wurde ein Kaufpreiseinbehalt in Höhe von 1.116.000 Euro zur Ablösung der Grundschuld und Auskehrung im Übrigen an den Voreigentümer treuhänderisch hinterlegt. Die FGD hat die ihr zustehenden Rechte zur Ablösung dieser Buchgrundschuld aus dieser Treuhandvereinbarung auf die Pächterin übertragen.

Die Pachtverträge haben grundsätzlich eine Laufzeit von 20 Jahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG. Die Pächter sind berechtigt, die Pachtverträge sowie die auf den Grundstücken errichteten Photovoltaikanlagen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Mit Ablauf der Grundmietzeit von 20 Jahren haben die Pächter das Recht, die Verträge durch Ausübung einseitiger Optionen in Intervallen von jeweils ein bis zu fünf Kalenderjahren, bis zu einer Gesamtdauer von 30 Kalenderjahren nach dem Jahr der Erstinbetriebnahme zu unveränderten Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung des Optionsrechtes muss der jeweilige Pächter bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Verpächter erklären. Im Falle der Beendigung des Vertrages haben die Pächter das Recht, die jeweiligen Pachtflächen für den vertraglich vereinbarten Rückbau noch einmal für bis zu zwölf Monate nach Beendigung der Vertragslaufzeit zu unveränderten Bedingungen zu pachten.

Der Verpächter kann die Verträge nur aus wichtigem Grund (z. B. Zahlungsverzug um mehr als drei Monate) kündigen. Der jeweilige Pächter hat ebenfalls ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Zusätzlich können die jeweiligen Pächter weitergehende Kündigungsrechte mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats geltend machen,



wenn u. a. die Vergütungsfähigkeit für den zu produzierenden Strom ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr in voller Höhe gewährleistet ist. Mit Ablauf der Vertragslaufzeit hat der jeweilige Pächter alle errichteten Baulichkeiten innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwölf Monaten zu entfernen und die nicht befestigten Pachtflächen in begrüntem Zustand zurückzugeben.

Die Verpflichtung zur Pachtzahlung beginnt am ersten Tag der Einspeisung von Strom in das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Die Pacht ist jeweils im Voraus am 20. Januar für das laufende Kalenderjahr bzw. bei späterem Einspeisebeginn binnen vier Wochen nach Einspeisebeginn zeitanteilig bezogen auf die Monate vom Einspeisebeginn bis Jahresschluss zu leisten. Die Höhe der jährlichen Pachtverpflichtung ist für die Dauer des Vertrages fest vereinbart (vgl. vorstehende Übersicht), eine laufende Anpassung der Pacht erfolgt nicht.

Gestattungsverträge

Zur Sicherung der Leitungsrechte von den Umspannwerken bis zu den zwei vorläufigen bzw. voraussichtlichen zwei endgültigen Netzanschlusspunkten hat die Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Netzanschluss KG**“ genannt) mit der FGD sowie mit diversen öffentlich-rechtlichen und privaten Eigentümern jeweils Gestattungsverträge bzw. Kreuzungsverträge geschlossen. Hierin gestatten die jeweiligen Grundstückseigentümer der Netzanschluss KG die Verlegung, den Betrieb sowie die Instandsetzung und Erneuerung von Stromleitungen auf dem jeweiligen Grundstück. Die Gestattungsverträge sind grundsätzlich unbefristet geschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag ordentlich kündigen, wenn der Betrieb der Leitung auf Dauer eingestellt wird. Zudem beinhaltet der Vertrag mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde, welcher die Unterquerung der Oberen-Havel-Wasserstraße zum Gegenstand hat, ein Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Jahren für den Fall, dass die Beseitigung oder Stilllegung der Havelunterquerung zum Wohl der Allgemeinheit (z. B. aufgrund von Belangen der öffentlichen Wasserversorgung oder -entsorgung) notwendig wird. Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg kann die mit dem Land Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens 2 Jahren kündigen, sofern öffentliche Interessen (z. B. der öffentlichen Versorgung und der Abwasserwirtschaft) dies erfordern. Der Kreuzungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG und der DB Netz AG, welcher die Kreuzung von Bahngelände und die Lei-

Pachtzahlungen

Photovoltaikkraftwerk KG	Gesamtfläche in ha	Pachtzahlung (netto) pro Jahr in €*1
Groß Dölln 1	25,6289	34.999
Groß Dölln 2	27,5078	39.567
Groß Dölln 3	26,6774	35.538
Groß Dölln 4	29,6523	40.527
Groß Dölln 5	29,9761	40.189
Groß Dölln 6	26,6923	35.692
Groß Dölln 7	20,7403	29.300
Groß Dölln 8	22,8741	29.187

Infrastrukturgesellschaften	Gesamtfläche in ha	Pachtzahlung (netto) pro Jahr in €
USW Groß Dölln 1	0,1623	7.500
USW Groß Dölln 2	0,1633	7.500
Summe	210,0748	300.000

*1 Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

tungslängsführung an Gleisen über eine Strecke von rd. 2,4 km zum Gegenstand hat, beinhaltet für diesen Partner typische Kündigungsrechte mit einer Frist von 6 Monaten für Gleiskreuzungen und 12 Monaten für die Längsführung. Sollten die Deutsche Bahn AG und die DB Netz AG, z. B. aufgrund baulicher Veränderungen am Schienennetz, Kündigungsrechte ausüben, ist der Generalübernehmer verpflichtet, auf seine Kosten einen alternativen Anschluss an das Stromnetz einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Leitungs- und Wegerechte herzustellen. Im Falle der Kündigung ist die Netzanschluss KG verpflichtet, die Leitung innerhalb von typischerweise sechs Monaten nach Aufforderung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf ihre Kosten zu entfernen.

Die Netzanschluss KG hat für die Gestattungen sowie die überwiegende Bestellung dinglicher durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesicherte Nutzungsrechte einmalige Zahlungen an die Grundstückseigentümer geleistet. Diese Kosten werden vom Generalübernehmer entsprechend der Regelungen im Kaufvertrag als Projektentwicklungskosten erstattet. Die jeweiligen Grundstückseigentümer haften der Netzanschluss KG teilweise nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Die Netzanschluss KG haftet den Grundstückseigentümern gegenüber für durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung entstandene Schäden. Darüber hinaus stellt sie die jeweiligen Grundstückseigentümer von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund eines durch die Netzanschluss KG schuldhaft verursachten Schadens gegen die Grundstücks-

eigentümer geltend machen. Die Netzanschluss KG ist berechtigt, die Ausübung vertraglicher Rechte auf Dritte zu übertragen.

Verträge mit dem Verteilnetzbetreiber

Zur Regelung des technischen und organisatorischen Anschlusses der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers und aller damit sowie dem laufenden Betrieb und der Einspeisung des Stroms verbundenen wechselseitigen Leistungen hat die Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG verschiedene standardisierte Vereinbarungen und Verträge mit dem Verteilnetzbetreiber geschlossen bzw. wird diese vereinzelt noch abschließen. Diese sind im Einzelnen die Vereinbarung zur Bereitstellung von Netzkapazitäten, der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag, die Vereinbarung zur Netzführung, zur technischen Betriebsführung und zum Einspeisemanagement sowie die Abrechnungsvereinbarungen.

Vereinbarung zur Gewerbesteuerzerlegung

Grundlage der Errichtung der Photovoltaikkraftwerke sowie der Umspannwerke mitsamt des Netzanschlusses und der Kabeltrasse ist u. a. der Städtebauliche Vertrag zwischen der Photovoltaikkraftwerk Gross Dölln Infrastruktur GmbH & Co. KG und der Stadt Templin (vgl. „Vertrag zum Projektübergang“, S. 64). Der Städtebauliche Vertrag sieht vor, dass die zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikkraftwerke berechtigten vorstehenden Gesellschaften ihren Sitz in Templin haben und während der gesamten Betriebszeit behalten. Diese Auflage wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass der Stadt Templin die Gewerbesteuereinnahmen aus diesem Projekt zustehen sollen. Da die Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften jedoch ihren Sitz in Kolitzheim haben, haben diese mit der Gemeinde Kolitzheim und der Stadt Templin jeweils eine Vereinbarung getroffen, wonach der Gewerbesteuer-Messbetrag der Photovoltaikkraftwerk KGs zu 100 % der Standortgemeinde (Templin) zugeordnet wird. Die jeweiligen Vereinbarungen bestehen unwiderruflich für alle Veranlagungszeiträume, in denen die Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Standortgemeinde durch die jeweilige Photovoltaikkraftwerks KG oder Dritte betrieben wird. Die Fondsprognoserechnung unterstellt den Gewerbesteuerhebesatz für Templin in Höhe von 330 %. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben sich verpflichtet, das Solarkraftwerk nur unter der Maßgabe zu veräußern, dass die jeweilige Vereinbarung auch mit dem Erwerber fortgeführt werden kann oder dieser seinen Sitz in Templin hat.

Bedingter Kauf- und Übertragungsvertrag

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haben mit Datum vom 28.08.2012 mit BELECTRIC einen bedingten Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen. Hiernach haben die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften das Recht, BELECTRIC zum 31.12.2032 die Gesamtanlage, bestehend aus den Photovoltaikkraftwerken, den Umspannwerken und dem Netzanschluss einschließlich der Rechte im Zusammenhang mit der Kabeltrasse zu einem festen Kaufpreis in Höhe von insgesamt 7,0 Millionen Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Durchführung des Kaufvertrages geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu verkaufen (sog. Andienungsrecht). Der Kaufvertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass die Photovoltaikkraftwerke sowie die Umspannwerke und die Kabeltrasse nicht durch höhere Gewalt, Diebstahl oder Vandalismus zu mehr als 25 % zerstört wurden, die im Zusammenhang mit dem Bau der Photovoltaikkraftwerke durch die Photovoltaikkraftwerk KGs aufgenommene Fremdfinanzierung vollständig zurückgeführt wurde und die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften der BELECTRIC bis zum 30.06.2032 schriftlich ihre Absicht mitgeteilt haben, ihr Andienungsrecht zum 31.12.2032 auszuüben. BELECTRIC ist verpflichtet, bei entsprechender Mitteilung über die Ausübung des Andienungsrechtes bis zum 15.07.2032 eine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder einer deutschen Versicherung oder eine unwiderrufliche Finanzierungsbestätigung zu übergeben. Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften treten mit Ausübung des Andienungsrechtes ihre Rechte aus den in Verbindung mit den Pachtgrundstücken geschlossenen Pachtverträgen an BELECTRIC ab und übertragen alle Verpflichtungen aus den Pachtverträgen auf diese.

Vereinbarung über die Fondsaufbereitung

Die Fondsgesellschaft hat mit der CFB am 28.11.2012 eine Vereinbarung über die Fondsaufbereitung geschlossen. Hierzu gehören unter anderem die Erstellung des Fondskonzeptes und des Verkaufsprospektes. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten erhält die CFB einmalig 100.000 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar nach erfolgter Rechnungsstellung, jedoch nicht vor dem 31.12.2012.

Die CFB ist zur Unterbeauftragung berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CFB weiterhin unverändert bestehen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet mit der Erbringung sämtlicher Leistungen durch die CFB, spätestens mit Volleinzahlung des garantierten Eigenkapitals gemäß Platzierungs-garantievertrag.

Vertrag über die Fondsverwaltung

Die Fondsgesellschaft hat mit der CFB am 05.12.2012 einen Vertrag über die Fondsverwaltung geschlossen und die CFB mit der Verwaltung der Gesellschafter- und Gesellschaftsangelegenheiten betraut. Die vertraglich fixierte Vergütung ist jährlich am 21.12., erstmals am 21.12.2013 zahlbar und beträgt 50.000 Euro p. a., zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich werden der CFB nachgewiesene Ausgaben ersetzt.

Die CFB ist zur Unterbeauftragung berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CFB weiterhin unverändert bestehen. Der Vertrag ist bis zur Liquidation der Fondsgesellschaft nur aus wichtigem Grund kündbar.

Verträge über die Geschäftsbesorgung

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften sowie die Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs und die Infrastruktur Verwaltungs GmbHs haben mit Datum vom 05.12.2012 jeweils einen Vertrag mit der CFB über die Geschäftsbesorgung geschlossen und die CFB mit der kaufmännischen Verwaltung der Gesellschaften betraut. Die CFB unterstützt die persönlich haftenden Gesellschafterinnen bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben und überwacht insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung der Generalübernehmer-, Pacht- und Betriebsführungsverträge sowie der Finanzierungs- und Versicherungsverträge. Die vertraglich festgelegten jährlichen Vergütungen sind jeweils am 21.12. eines jeden Jahres, erstmals am 21.12.2013, zahlbar. Die Vergütungen betragen insgesamt 466.500 Euro p. a. für die Jahre 2013–2022, 100.500 Euro p. a. für 2023 und 2024 sowie 225.500 Euro p. a. ab dem Jahr 2023, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich sind der CFB nachgewiesene Ausgaben zu ersetzen. Im Investitions- und Finanzplan sind in der Zeile 10 die von den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften für die Jahre 2013 bis 2022 jährlich zu entrichtenden 460.000 Euro enthalten. Die Geschäftsbesorgungsvergütungen der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs und der Infrastruktur Verwaltungs GmbHs sowie der HAJOTARA GmbH in Höhe von jährlich 6.500 Euro für die Jahre 2013 bis 2022 werden von diesen aus den vereinbarten Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen geleistet. Zudem sind einmalig Reisekosten für die laufende Baustellenüberwachung, Qualitätskontrolle und die Abnahmen in Höhe von 40.000 Euro berücksichtigt. Darüber hinaus wurden in der Prognoserechnung Reisekosten für die regelmäßige Besichtigung aller Photovoltaikkraftwerke in Höhe von 2.500 Euro p. a. für die Commerz Real AG kalkuliert.

Sofern die Fondsgesellschaft ihre Beteiligungen veräußert oder diese die von ihnen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und den Netzanschluss veräußern, erhält die CFB ein Entgelt in Höhe von 2 % des Bruttoverkaufserlöses zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern die Investoren der Fondsgesellschaft aufgrund des tatsächlich realisierten Bruttoverkaufserlöses eine Rendite (IRR) von mehr als 7,5 % p. a. vor Steuern erzielen, erhält die CFB eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 10% des anteiligen Bruttoverkaufserlöses, der zu einer Erhöhung der Rendite (IRR) über den Wert von 7,5 % p. a. hinaus führt. Für die Bemessung der Rendite (IRR) wird der einheitliche Beitritt der Investoren und die Einzahlung des Eigenkapitals zum 30.06.2013 unterstellt. Bei Ausübung des Andienungsrechtes zum 31.12.2032 aus dem bedingten Kauf- und Übertragungsvertrag erhält die CFB für die Abwicklung des Vertrages und die Liquidation keine Beteiligung am Bruttoverkaufserlös.

Die CFB ist jeweils zur Unterbeauftragung berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CFB weiterhin unverändert bestehen. Der jeweilige Vertrag ist bis zur Liquidation der jeweiligen Gesellschaft nur aus wichtigem Grund kündbar.

Diese Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen

Zur Vermittlung des benötigten Eigenkapitals schließt die Fondsgesellschaft mit Vertriebspartnern entsprechende Vertriebsvereinbarungen. Die Vertriebsvereinbarungen sind teilweise noch nicht endverhandelt. Teilweise können Vertriebspartner auch einen Dritten mit der Übernahme von Aufgaben zur Vertriebskoordination beauftragen und hierfür einen entsprechenden Vertrag mit der Fondsgesellschaft und dem Treuhandkommanditisten schließen. Die Vermittlungsgebühren oder vergleichbare Vergütungen können von Vertriebspartner zu Vertriebspartner abweichen. Die Fondsgesellschaft strebt an, mit den Vertriebspartnern einschließlich etwaiger Vertriebskoordinatoren insgesamt Gebühren in Höhe von bis zu 8,75 % des eingeworbenen Eigenkapitals (ohne Agio), insgesamt maximal 4.321.625 Euro, zu vereinbaren. Ein Teil der Gebühren kann auf Wunsch des Vertriebspartners auch laufend ausgezahlt werden. Im Einzelfall kann mit dem Vertriebspartner einschließlich etwaiger Vertriebskoordinatoren höhere Gebühren vereinbart werden, diese dürfen jedoch maximal insgesamt 9,25 % des eingeworbenen Eigenkapitals (ohne Agio) zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer betragen. Die CFB

hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Gebühren in Höhe von maximal 4.321.625 Euro übernommen. Als Gegenleistung erhält die CFB dafür eine Vergütung, die in der gemäß dem Platzierungsgarantievertrag von der Fondsgesellschaft an die CFB zu zahlenden Vergütung enthalten ist. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als 4.321.625 Euro vereinbart – maximal insgesamt 9,25 % des eingeworbenen Eigenkapitals zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer – erstattet die CFB der Fondsgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag.

Die Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Platzierungsgarantievertrag

Die Fondsgesellschaft hat am 17.07.2012 sowie Nachträgen vom 28.11.2012 und 18.01.2013 einen Platzierungsgarantievertrag mit der CFB abgeschlossen.

Sofern am 31.12.2013 die bis zu diesem Zeitpunkt zu platzierenden und einzuwerbenden Eigenkapitalanteile nicht oder nicht vollständig in die Fondsgesellschaft eingezahlt worden sind, hat sich die CFB im Rahmen der Platzierungsgarantie verpflichtet, als Kommanditist in die Fondsgesellschaft einzutreten und einen Betrag in Höhe der ausstehenden Einlagen als Kommanditkapital zu übernehmen. Alternativ kann die CFB der Fondsgesellschaft auch zum 31.12.2013 Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen oder einen oder mehrere Dritte benennen, die sich als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen oder der Fondsgesellschaft Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen. Für die Übernahme des Kommanditkapitals bzw. die Bereitstellung der Darlehen erhält die CFB bzw. der Dritte eine Verzinsung entsprechend dem Ausschüttungssatz für das bereits platzierte und eingezahlte Kommanditkapital.

Darüber hinaus garantiert die CFB der Fondsgesellschaft, dass die Vermittlungsgebühr für die Zeichnung des einzuwerbenden Kommanditkapitals insgesamt nicht mehr als 8,75 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals (ohne Agio) beträgt. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern und etwaigen Vertriebskoordinatoren insgesamt eine höhere als die von der CFB garantierte Vermittlungsgebühr vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft die sich ergebende Differenz. Für diese Garantie erhält die CFB von der Fondsgesellschaft einmalig eine Vergütung in Höhe von pauschal 2.022.725 Euro zzgl. eventuell

Übersicht über die Konditionen des Darlehensvertrages der Photovoltaikkraftwerk KG

	Groß Dölln 1
Darlehenshöhe	€ 19.035.000
Auszahlung	100 %
Laufzeit bis	31.12.2030
Tilgung ab	31.03.2014
1. Zinsperiode	10 Jahre
Zinssatz inkl. Marge	2,65%
2. Zinsperiode	ab Jahr 11
Zinssatz inkl. Marge (Prognose)	4,45%

anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei Vollplatzierung fällig, Abschlagzahlungen auf die Vergütung können nach Zeichnungsfortschritt erfolgen.

Darlehensverträge

Darlehensvertrag Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Für die Zahlungsverpflichtungen der Fondsgesellschaft bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals hat die Fondsgesellschaft mit Datum vom 16.08/24.08.2012 mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von bis zu 45,92 Millionen Euro abgeschlossen. Der Kreditrahmen kann wahlweise bis zu 100.000 Euro als Kontokorrentkredit und bis zu 45,92 Millionen Euro als Geldmarktkredit in Anspruch genommen werden. Die Gewährung erfolgt bis zur vollständigen Einwerbung des Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 31.12.2013. Der Zinssatz ist grundsätzlich variabel, einzelne Geldmarktkredite können ab einer Mindestsumme von 250.000 Euro für Laufzeiten von einem bis drei Monaten vereinbart werden.

Zur Besicherung hat die Fondsgesellschaft unter anderem ihre Ansprüche aus der Platzierungsgarantie an die Commerzbank AG abgetreten.

Die Rückführung des Darlehens erfolgt aus dem einzuwerbenden Eigenkapital der Fondsgesellschaft. In der Prognoserechnung wurde die vollständige Einzahlung des Eigenkapitals und somit die vollständige Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zum 30.06.2013 unterstellt.

Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital

Zur Finanzierung zur Errichtung und des Erwerbs der Photovoltaikanlagen haben die Photovoltaikkraftwerk KGs gemeinschaftlich mit den Infrastrukturgeellschaften am

Groß Dölln 2	Groß Dölln 3	Groß Dölln 4	Groß Dölln 5	Groß Dölln 6	Groß Dölln 7	Groß Dölln 8
€ 21.519.000	€ 19.328.000	€ 22.041.000	€ 21.857.000	€ 19.411.000	€ 15.935.000	€ 15.874.000
100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
31.12.2030	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2030
31.03.2014	31.03.2014	31.03.2014	31.03.2014	31.03.2014	31.03.2014	31.03.2014
10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
2,65%	2,65%	2,65%	2,65%	2,65%	2,65%	2,65%
ab Jahr 11	ab Jahr 11	ab Jahr 11	ab Jahr 11	ab Jahr 11	ab Jahr 11	ab Jahr 11
4,45%	4,45%	4,45%	4,45%	4,45%	4,45%	4,45%

18.10.2012 einen Darlehensvertrag einschließlich ergänzender Vereinbarungen, wie z. B. einen Sicherheitentreuhandvertrag, mit einem Konsortium aus fünf Kreditinstituten (nachfolgend „**darlehengewährende Banken**“ genannt), der UniCredit Bank AG (**UCB**), der Bayerischen Landesbank (**Bayern LB**), der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**HELABA**), der HSH Nordbank AG (**HSH**) und der niederländischen NIBC Bank N.V. (**NIBC**) vereinbart. Der Darlehensrahmen für die insgesamt acht Photovoltaikkraftwerke mit einer Gesamtnennleistung von 128,42 MWp lautet über bis zu 155,6 Millionen Euro. Hiervon können bis zu 155,0 Millionen Euro (nachfolgend „**Gesamtdarlehensbetrag**“ genannt) für die unmittelbare Finanzierung der Photovoltaikanlagen und 0,6 Millionen Euro in Form einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Der von den darlehengewährenden Banken zugesagte Gesamtdarlehensbetrag in Höhe von bis zu 155,0 Millionen Euro wird zu 100 % aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien bereitgestellt. Die Photovoltaikkraftwerk KGs beabsichtigen, hiervon 152,7 Millionen Euro in Anspruch zu nehmen (vgl. Übersicht „Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S. 90 ff.). Die Bayern LB fungiert im Rahmen der Darlehensabwicklung für die anderen Banken als Verwalter des Darlehens (sog. „Facility Agent“) und der Sicherheitsvereinbarungen (sog. „Security Agent“). Die Zusage des Gesamtdarlehensbetrages verteilt sich auf die einzelnen Banken wie folgt: Bayern LB (25,0 %), UCB (12,5 %), HELABA (18,7 %), HSH (25,0 %) und NIBC (18,75 %). Jede Bank ist grundsätzlich berechtigt, ihren Anteil des zugesagten Darlehens an die übrigen Darlehensgeber oder Dritte zu veräußern. Zudem können die Banken mehrheitlich beschließen, einzelnen Darlehensgeber gegen Übernahme von deren Verpflichtungen als Partei des Darlehensvertrages auszuschließen.

Dabei haben die Photovoltaikkraftwerk KGs für die Errichtung der durch sie zum Bau beauftragten Photovoltaikanlage die in der obenstehenden Übersicht dargestellten Finanzierungsmittel bei der KfW beantragt und zugesagt bekommen. Neben der Zusage des Gesamtdarlehensbetrages wird die Bayern LB zudem für die Photovoltaikkraftwerk KGs zur Absicherung der Verpflichtungen der Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie zur Besicherung des vollständigen Rückbaus der Photovoltaikanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von insgesamt maximal 551.750 Euro zugunsten der Stadt Templin begeben. Die Herauslegung der Bürgschaft wird planmäßig mit Inanspruchnahme des Darlehens erfolgen. Die Bayern LB übernimmt hiernach die selbstschuldnerische Bürgschaft für Ansprüche der Stadt Templin gegen die Photovoltaikkraftwerk KGs aus dem Städtebaulichen Vertrag bis zu dem angegebenen Maximalbetrag. Die Bürgschaft ist befristet bis zum 31.12.2032. Die Infrastrukturgesellschaften selbst nehmen kein Fremdkapital in Anspruch. Sie sind vorwiegend als Sicherungsgeber Partei des Darlehensvertrages und der ergänzenden Vereinbarungen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag.

Das Gesamtdarlehen hat eine Laufzeit von rd. 18 Jahren (bis zum 31.12.2030). Die Tilgung des Darlehens erfolgt in 68 gleichbleibenden, vierteljährlichen Raten, erstmals am 31.03.2014. Der Zinssatz für die ersten 10 Jahre (bis zum 30.09.2022) basiert auf den Konditionen der KfW und beträgt einheitlich 2,65 % p. a. inklusive Marge. Durch Abschluss von Forward Swap Vereinbarungen mit der Bayern LB und der UCB, beabsichtigen die Photovoltaikkraftwerk KGs mit Inanspruchnahme des Fremdkapitals die ab dem elften Jahr grundsätzlich variablen Zinsvereinbarungen für die Restlaufzeit des Darlehens bis zum 31.12.2030 in feste

Zinssätze zu wandeln. In der Prognoserechnung wurde ein Fremdkapitalzins von 4,45 % p. a. inkl. Marge unterstellt. Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich nachschüssig, grundsätzlich jeweils zum Ende des Kalenderquartals.

Die Inanspruchnahme der auf die jeweilige Photovoltaikkraftwerks KG entfallenden Teilbeträge des Gesamtdarlehensbetrages bedingt nach Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen der Banken u. a., dass die Voraussetzungen für entsprechende Abschlagszahlungen unter den Generalübernehmerverträgen zur Errichtung der Photovoltaikkraftwerke fällig sind. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Photovoltaikkraftwerk KGs noch keine Darlehensbeträge in Anspruch genommen.

Für die Bereitstellung der Gesamtfinanzierung (Gesamtdarlehensbetrag zzgl. Bürgschaftsrahmen) erhalten die darlehensgewährenden Banken eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 1,20 % des Darlehensbetrages, demnach 1.867.200 Euro. Zudem entstehen für die Bereitstellung des Gesamtdarlehensbetrages vom 07.09.2012 bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme Bereitstellungsprovisionen in Höhe von 3,00 % p. a. auf den noch nicht in Anspruch genommenen Betrag. Für die Gewährung der Bürgschaft entstehen jährliche Kosten in Höhe von 1,00 % des Bürgschaftsbetrages. Darüber hinaus sind die Photovoltaikkraftwerk KGs unter dem Darlehensvertrag zur Zahlung von jährlichen Verwaltungskosten an die darlehensgewährenden Banken in Höhe von 85.000 Euro für das Jahr der Zusage und 50.000 Euro für jedes weitere Jahr, jeweils zzgl. Umsatzsteuer verpflichtet. Diese Kosten sind im Rahmen des Betriebsführungsvertrages vom Betriebsführer den Photovoltaikkraftwerk KGs zu erstatten. Darüber hinaus sind die Banken berechtigt, zusätzliche Kosten, welche ihnen unter anderem aufgrund von Rechtsänderungen und Auflagen oder durch die Beauftragung externer Berater (z. B. für die technische Begutachtung) entstehen, an die Photovoltaikkraftwerk KGs weiter zu belasten.

Die Einräumung der Darlehen erfolgt gegen Stellung von banküblichen Sicherheiten wie die Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlagen und Umspannwerke sowie der Kabeltrasse, die Verpfändung von Kontoguthaben der Photovoltaikkraftwerks und Infrastrukturgesellschaften – sofern vorhanden –, die Abtretung der unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftsanteile der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften sowie deren jeweiligem Komplementär und die Abtretung der Rechte aus den wesentlichen Verträgen der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften,

unter anderem der Generalübernehmer-, der Betriebsführungs- sowie den Service- und Teilegarantieverträgen mit SMA und den Versicherungen sowie allen Pacht-, Nutzungs- und Gestattungsverträgen für die Grundstücke einschließlich der Bestellung und Eintragung von Vormerkungen. Daneben haben die Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften den darlehensgewährenden Banken ihre Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber auf Zahlung der Einspeisevergütung abgetreten. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben sich zudem für die Dauer der Darlehenslaufzeit zur Vorhaltung einer Minimumliquiditätsreserve verpflichtet. Diese beträgt jeweils 50 % des innerhalb der nächsten zwölf Monate anfallenden Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) unter dem langfristigen Darlehen. Darüber hinaus sind die Photovoltaikkraftwerk KGs zur Einhaltung einer Debt Service Cover Ratio (**DSCR**) von mindestens 1,15:1 bzw. 1,20:1 ab dem vierten Betriebsjahr auf konsolidierter Basis verpflichtet. Würde die DSCR aufgrund gesunkener Einnahmen und/oder gestiegener Betriebskosten über einen Zeitraum von 1,5 Jahren unter 1,15:1 fallen, so wären die Photovoltaikkraftwerk KGs nicht berechtigt, ihre Liquiditätsüberschüsse an die Fondsgesellschaft auszuschütten. Die DSCR beschreibt das Verhältnis des betriebsbedingten Cashflows (Liquiditätsüberschusses) zzgl. des Finanzaufwands (Zins und Tilgung) im Verhältnis zum Kapitaldienst. Die Anforderungen der Banken bezüglich der Höhe der DSCR werden in der Prognoserechnung dieses Beteiligungsangebotes eingehalten. Die durchschnittliche DSCR beträgt 1,45:1 während des Prognosezeitraums von zehn Jahren. Ausschüttungen der Photovoltaikkraftwerk KGs an die Fondsgesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Banken.

Die darlehensgewährenden Banken sind marktüblich in bestimmten Fällen berechtigt, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen und die vollständige Rückzahlung der noch ausstehenden Beträge zu fordern. Wichtige Gründe sind unter anderem ein Zahlungsverzug der Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Infrastrukturgesellschaften von mehr als sechs Arbeitstagen, die drohende Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften, die Unterschreitung einer DSCR von 1,05:1, der Verlust oder der drohende Verlust von Versicherungsleistungen, der Verstoß gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen sowie der Eintritt von Ereignissen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften, den Betrieb der Photovoltaikanlagen oder die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der darlehensgewährenden Banken haben.

Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist München vereinbart.

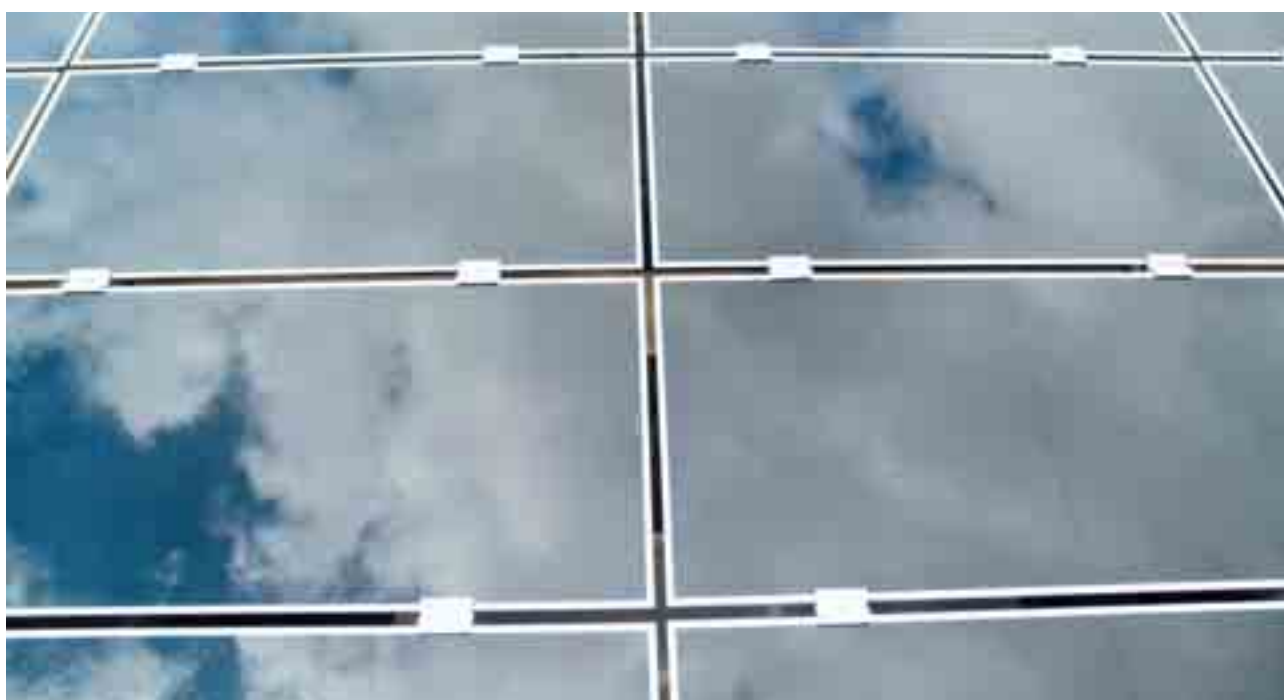
Über die vorstehende Eigenkapitalzwischenfinanzierung der Fondsgesellschaft und dem Darlehensvertrag der Photovoltaikkraftwerk KGs über das langfristige Fremdkapital hinaus sind keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungen geplant und verbindlich zugesagt.

Versicherungen

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften werden gemeinschaftlich für die insgesamt acht Photovoltaikkraftwerke und die Umspannwerke sowie die Kabeltrasse eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung (All-Gefahren-Versicherung) sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Versicherungsgegenstand der Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften, die sich aus ihren betrieblichen Tätigkeiten ergibt. Versicherungsgegenstand der Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung ist jeweils die gesamte, gewerblich genutzte, stationäre, solartechnische Anlage einschließlich der Module, der Unterkonstruktion, der Wechselrichter, der Verkabelung, der Umspannwerke, sowie der sonstigen für die Einspeisung und Messung des Stroms erforderlichen Komponenten. Der Versicherer ersetzt der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG einen über die Dauer von zwei Tagen (Selbstbehalt) hinausgehenden Unterbrechungsschaden, so-

fern die technische Einsatzmöglichkeit des Versicherungsgegenstandes infolge eines eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Zusätzlich mitversichert sind unter anderem Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten sowie Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro. Der Abschluss der Versicherungen erfolgt in marktüblichem Umfang (inkl. Schäden wegen Hagel, Sturm, Erdbeben, Vandalismus oder Diebstahl). Die Betriebsunterbrechungsversicherung beinhaltet eine Ertragsausfallhaftung des Versicherers über sechs Monate bei einem Selbstbehalt von zwei Tagen. Ausgenommen sind insbesondere Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, Krieg, Kernenergie, Terror sowie betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung. Es soll zunächst eine einjährige Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2013 vereinbart werden. Die Verträge verlängern sich automatisch um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die zu entrichtenden Prämien sind jeweils jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand sind auch die für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichte vereinbart.

Des Weiteren ist der Betriebsführer verpflichtet, zum Zeitpunkt der Übernahme des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes in eigenem Namen und auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle durch ihn zu erbringenden Service- und Montageleistungen umfasst.



Investitionsplanung und Prognoserechnung

Investitions- und Finanzplan

Anlageziel der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (Fondsgesellschaft) ist die Beteiligung an Unternehmen, deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke sowie die Beteiligung an Unternehmen, die Infrastruktureinrichtungen für die Errichtung und den Betrieb eines oder mehrerer Solarkraftwerke zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck hat die Fondsgesellschaft 100 % der Kommanditanteile an den acht in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen Photovoltaikkraftwerk KGs und 100 % der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär, den Photovoltaikkraftwerk

Verwaltungs GmbHs, erworben (vgl. Übersicht „Fondsstruktur im Überblick“, S. 14).

Die Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft (Eigenkapital und Agio abzüglich Provisionen, Gebühren und Nebenkosten) sind ausreichend, die Anteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs zu erwerben. Zudem werden die Nettoeinnahmen dazu verwendet, zusätzliche Kommanditeinlagen in die Photovoltaikkraftwerk KGs zu leisten und eine Liquiditätsreserve zu bilden. Es erfolgen keinerlei Investitionen außerhalb des Gesellschaftszwecks. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.



Die Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft (**Mittelverwendung**) in Höhe von 51.869.500 Euro werden mit Eigenkapital und Agio finanziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die geplanten voraussichtlichen Ausgaben der Fondsgesellschaft in der Investitionsphase bis zum 28.02.2013 dar. Zur Finanzierung dieser Gesamtausgaben bis zur geplanten Einzahlung des Eigenkapitals wurde eine Zwischenfinanzierung vereinbart. In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft wurde für 30 % des Eigenkapitals eine Einzahlung zum 20.03.2013 und für 70 % eine Einzahlung zum 20.06.2013 kalkuliert. Einnahmen und Ausgaben, die der Betriebsphase zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Prognoserechnung auf S.94 ff. erfasst. Die für die Realisierung des Projektes wichtigen Verträge wurden bereits abgeschlossen. Die vertraglichen Grundlagen sind im Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S.61 dargestellt.

Auf das noch einzuwerbende Eigenkapital wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominalanlage erhoben.



Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose³¹ der Fondsgesellschaft (alle Beträge in Euro)

	Summe* ¹ in €	in % der Gesamt- finanzierung
Mittelverwendung		
Kommanditeinlagen Photovoltaikkraftwerk KGs	42.900.000	82,71
Zwischenfinanzierungszinsen	167.088	0,32
Fondsaufbereitung	119.000	0,23
Eigenkapitalvermittlung inkl. Agio	4.321.625	8,33
Platzierungsgarantie	2.022.725	3,90
Marketingkosten (inkl. Prospektdruck und -versand)	530.000	1,02
Einlagen für Beteiligungen	296.000	0,57
Sonstige Kosten	92.200	0,18
Liquiditätsreserve	1.420.863	2,74
Gesamtausgaben	51.869.500	100,00
Mittelherkunft		
Eigenkapital	49.400.000	95,24
Agio	2.469.500	4,76
Gesamtfinanzierung	51.869.500	100,00

*¹ Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

³¹ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben je einen Generalübernehmervertrag mit BELECTRIC zur Errichtung von Photovoltaikkraftwerken abgeschlossen. Die Gesamtfinanzierungsmittel der Photovoltaikkraftwerk KGs bestehen aus den jeweiligen Kommanditeinlagen der Fondsgesellschaft und jeweils aufgenommenen Darlehensteilen zur Finanzierung der Photovoltaikkraftwerke.

Zudem haben sich die Photovoltaikkraftwerk KGs prozentual entsprechend ihres Anteils an der Gesamtnennleistung der von ihnen betriebenen Photovoltaikkraftwerke zu 100 % als Kommanditisten an drei Infrastrukturgesellschaften beteiligt und zu 100 % die Geschäftsanteile an dem jeweiligen Komplementär übernommen.

Die Gesamtfinanzierungsmittel der Photovoltaikkraftwerk KGs sind ausreichend, die Investitionskosten für die Photovoltaikkraftwerke und die Beteiligungseinlagen an den drei Infrastrukturgesellschaften zu leisten (vgl. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, S. 120 ff.).

In der vorstehenden Übersicht wird die Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose der Photovoltaikkraftwerk KGs aufgeführt.

Die Gesamtfinanzierungsmittel der Infrastrukturgesellschaften bestehen aus den von den Photovoltaikkraftwerk KGs erhaltenen Kommanditeinlagen. Die Infrastrukturgesellschaften

Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose³¹ der Photovoltaikkraftwerk KGs (alle Beträge in Euro)

	Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 1	Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 2	Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 3	Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 4	Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 5
Mittelverwendung					
Generalübernehmerpreis	22.241.354	25.143.964	22.574.908	25.679.975	25.539.365
Einlage an USW KG 1	245.721	277.789	249.407	283.711	282.158
Einlage an USW KG 2	245.721	277.789	249.407	283.711	282.158
Einlage an Netzanschluss KG	737.164	833.368	748.220	851.133	846.473
Zwischenfinanzierungszinsen	0	0	0	0	0
Kosten der Finanzierung	507.814	574.086	515.430	586.325	583.114
Kosten der Abnahme	4.914	5.556	4.988	5.674	5.643
Sonstige Kosten	27.200	29.445	27.458	29.860	29.751
Liquiditätsreserven	15.692	17.740	15.927	18.118	18.019
Gesamtausgaben	24.025.582	27.159.737	24.385.744	27.738.508	27.586.681
Mittelherkunft					
Fremdkapital	18.757.273	21.203.887	19.036.297	21.638.163	21.537.172
Eigenkapital (Fondsgesellschaft)	5.268.309	5.955.850	5.349.447	6.100.345	6.049.509
Gesamtfinanzierung	24.025.582	27.159.737	24.385.744	27.738.508	27.586.681

*1 Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose³¹ der Infrastrukturgesellschaften (alle Beträge in Euro)

	USW 1 KG	USW 2 KG	Netzanschluss KG	Summe *1	in % der Gesamt- finanzierung
Mittelverwendung					
Generalübernehmerpreis	2.000.000	2.000.000	6.000.000	10.000.000	100,00
Gesamtausgaben	2.000.000	2.000.000	6.000.000	10.000.000	100,00
Mittelherkunft					
Eigenkapital	2.000.000	2.000.000	6.000.000	10.000.000	100,00
Gesamtfinanzierung	2.000.000	2.000.000	6.000.000	10.000.000	100,00

*1 Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

verwenden diese ausschließlich zum Erwerb zweier Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der erforderlichen Kabeltrassen (vgl. „Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose der Infrastrukturgesellschaften“).

Die vorstehenden Investitions- und Finanzpläne stellen auf den 28.02.2013 als Ende der Investitionsphase ab und geben einen Überblick über die Mittelverwendung und Mittelherkunft der finanziellen Mittel der Gesellschaften in dieser Phase.

Das Volumen der Investitions- und Finanzpläne per 28.02.2013 beträgt bei durchgreifender Betrachtungsweise insgesamt 204,52 Millionen Euro.

Die mit BELTRIC vereinbarte Fertigstellung bzw. der Anschluss der Photovoltaikkraftwerke an das Stromnetz des regionalen Netzbetreibers soll erwartungsgemäß Ende Februar 2013 erfolgen. Kalkulatorisch wurde die Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke zum 28.02.2013 unterstellt³¹.

Im Folgenden werden aus Vereinfachungsgründen die Ebenen der Fondsgesellschaft, der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften (zusammen „Gesellschaften“), sowie die für die Investoren maßgeblichen Ergebnisse in einer kumulierten Rechnung zusammengefasst (durchgreifende Betrachtungsweise).

Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 6	Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 7	Photovoltaik- kraftwerk KG Groß Dölln 8	Summe*1	in % der Gesamt- finan- zierung
22.681.688	18.619.833	18.547.941	181.029.027	92,57
250.586	205.711	204.917	2.000.000	1,02
250.586	205.711	204.917	2.000.000	1,02
751.759	617.133	614.750	6.000.000	3,07
0	0	0	0	0,00
517.868	425.128	423.486	4.133.250	2,11
5.012	4.114	4.098	40.000	0,02
27.541	24.400	24.344	220.000	0,11
16.003	13.137	13.086	127.723	0,07
24.501.042	20.115.166	20.037.540	195.550.000	100,00
19.128.431	15.704.687	15.644.090	152.650.000	78,06
5.372.611	4.410.479	4.393.450	42.900.000	21,94
24.501.042	20.115.166	20.037.540	195.550.000	100,00

Kumulierter Investitions- und Finanzplan zum 28.02.2013 (Prognose³¹)

	Summe*1 in €	in % der Gesamt- finanzierung
Mittelverwendung		
Generalübernehmerpreis der Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke sowie Netzanschluss	191.029.027	93,40
Zwischenfinanzierungszinsen	167.088	0,08
Kosten der Finanzierung	4.133.250	2,02
Kosten der Abnahme	40.000	0,02
Marketingkosten (inkl. Prospektdruck und -versand)	530.000	0,26
Einlagen für Beteiligungen	296.000	0,14
Sonstige Kosten	312.200	0,15
Fondsaufbereitung	119.000	0,06
Eigenkapitalvermittlung inkl. Agio	4.321.625	2,11
Platzierungsgarantie	2.022.725	0,99
Liquiditätsreserven	1.548.586	0,76
Gesamtausgaben	204.519.500	100,00
Mittelherkunft		
Fremdkapital (Photovoltaikkraftwerk KGs)	152.650.000	74,64
Eigenkapital(Fondsgesellschaft)	49.400.000	24,15
Agio	2.469.500	1,21
Gesamtfinanzierung	204.519.500	100,00

*1 Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Erläuterungen zum kumulierten Investitions- und Finanzplan

Die auf den Seiten 91 – 93 beschriebenen Erläuterungen zum kumulierten Investitions- und Finanzplan enthalten Kalkulationsannahmen und Prognosen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Generalübernehmerpreise für die Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und den Netzanschluss

Der kumulierte Generalübernehmerpreis für die Photovoltaikanlagen, die Umspannwerke sowie den Netzanschluss beträgt plangemäß insgesamt 191.029.027 Euro. Die Zahlung erfolgt bzw. erfolgte vertragsgemäß entsprechend des Baufortschritts. Sollten u. a. die Photovoltaikkraftwerke früher oder später als in der Prognoserechnung unterstellt in Betrieb genommen werden oder der Zinssatz für die Fremdfinanzierung in einer von der Prognose abweichenden Höhe abgeschlossen werden, fällt die zu zahlende Vergütung vertraglich entsprechend höher oder niedriger als kalkuliert aus (vgl. „Generalübernehmerverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S.64 ff.).

Zwischenfinanzierungszinsen

Für die anteilige Finanzierung der jeweiligen Einlagen in die Photovoltaikkraftwerk KGs bis zur Einzahlung des Eigenkapitals durch die Investoren hat die Fondsgesellschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen. Dieses ist spätestens am 31.12.2013 zur Rückzahlung fällig. Die Zinsen sind grundsätzlich variabel. Die Zinsen für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung basieren auf einem bis zum 10.10.2012 fest vereinbarten Zins in Höhe von 0,82 % p. a., bis zum 10.01.2013 auf einem fest vereinbarten Zins in Höhe von 0,79 % p. a und bis zum 28.02.2013 auf einem fest vereinbarten Zins in Höhe von 0,74 % p. a.

Kosten der Finanzierung

Diese Position beinhaltet die Bearbeitungs- sowie Bereitstellungsgebühren der finanzierenden Banken in Höhe von prognosegemäß insgesamt 4.133.250 Euro (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S.84 ff.).

Kosten der Abnahme

Die Position umfasst die geschätzten Kosten für die technische Abnahme der Photovoltaikkraftwerke einschließlich der Reisekosten von Mitarbeitern der CFB bzw. ihrem Geschäftsbesorger Commerz Real AG.



Marketingkosten (inkl. Prospektdruck und -versand)

Diese Position umfasst insbesondere die Kosten für den Prospektdruck, Versand der Verkaufsprospekte, Reisekosten von Mitarbeitern der Commerz Real AG sowie sonstige Marketingaktivitäten. Der Gesamtbetrag der kalkulierten Marketingkosten beträgt insgesamt 530.000 Euro.

Einlagen für die Beteiligungen

Diese Position umfasst insbesondere den Kaufpreis für den Erwerb der Photovoltaikkraftwerk KGs und deren Komplementäre durch die Fondsgesellschaft sowie das Gesellschaftskapital der Komplementäre der Infrastrukturgesellschaften in Höhe von insgesamt 296.000 Euro.

Sonstige Kosten

Diese Position beinhaltet die geschätzten Kosten der Jahresabschlussprüfungen für die Gesellschaften für das Jahr 2012, die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen für den jeweiligen Komplementär für das Jahr 2012 sowie Gerichts-, Notar- und Handelsregisterkosten. Der Gesamtbetrag der sonstigen Kosten beläuft sich auf insgesamt 312.200 Euro.

Fondsaufbereitung

Die CFB wurde damit beauftragt, die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption für den Fonds zu erstellen und erhält dafür von der Fondsgesellschaft einmalig 100.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Eigenkapitalvermittlung inkl. Agio

Die Fondsgesellschaft strebt an, mit den Vertriebspartnern eine Gebühr in Höhe von bis zu 8,75 % des eingeworbenen Eigenkapitals, insgesamt 4.321.625 Euro, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen, darf maximal jedoch 9,25 % des eingeworbenen Eigenkapitals (ohne

Agio) zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer betragen. Die CFB hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Vermittlungsgebühren in Höhe von maximal 4.321.625 Euro übernommen und erhält als Gegenleistung dafür eine Vergütung, die in der gemäß dem Platzierungsgarantievertrag von der Fondsgesellschaft an die CFB zu zahlenden Vergütung enthalten ist. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als 4.321.625 Euro vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag (vgl. „Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen“, S.83 f.).

Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie sowie für die Garantie, dass die Höhe der Eigenkapitalvermittlungsgebühren insgesamt 8,75 % des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht überschreiten wird, erhält die CFB eine Gebühr in Höhe von insgesamt 2.022.725 Euro zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Liquiditätsreserven

Die Gesellschaften bilden planmäßig mit Einzahlung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals Liquiditätsreserven in Höhe von insgesamt 1.548.586 Euro. Diese Liquiditätsreserven dienen zur Absicherung von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen während der Betriebsphase sowie als zusätzliche Sicherheit für die finanzierenden Banken und sollen in den folgenden Jahren laufend erhöht werden (vgl. „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“, S.94 f.).

Fremdkapital Photovoltaikkraftwerk KGs

Die langfristige Fremdfinanzierung erfolgt auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs durch Darlehen von verschiedenen Kreditinstituten in Höhe von insgesamt 152.650.000 Euro

Komprimierte Übersicht der kumulierten Mittelverwendungsprognose³²

	in €	in % der Summe (inkl. Agio)	in % des Eigen- kapitals (inkl. Agio)
1. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	191.365.027	93,57	368,94
2. Fondsabhängige Kosten			
a) Vergütungen (inkl. Agio)	6.993.350	3,42	13,48
b) Nebenkosten der Vermögensanlage	4.612.538	2,26	8,89
3. Liquiditätsreserven	1.548.586	0,76	2,99
Gesamtaufwand	204.519.500	100,00	394,30

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

(vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S. 84 ff.). Dieses entspricht einer Fremdkapitalquote von 78,06 % der Gesamtfinanzierung der Photovoltaikkraftwerk KGs.

Die angestrebte Fremdkapitalquote bezogen auf die kumulierte Gesamtfinanzierung über alle Ebenen beträgt 74,64 %. Durch die Aufnahme von Fremdkapital kommt es in der Regel zu Hebeleffekten. Diese bezeichnen einen erwarteten Mehrgewinn, der zu erzielen ist, wenn die Konditionen für zur Finanzierung einer Investition aufgewandtes Fremdkapital günstiger sind, als die erwarteten Rückflüsse aus der Investition. Hebeleffekte können somit zu einer Erhöhung oder bei tatsächlich niedrigeren Rückflüssen zu einer Verminderung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Da die Aufnahme von weiterem Fremdkapital auf Ebenen der Fondsgesellschaft und der Infrastrukturgesellschaften plangemäß nicht vorgesehen ist, kommt es bei einem prognosegemäßem Verlauf der Vermögensanlage im Vergleich zur Investitionsplanung und Prognoserechnung zu keinen zusätzlichen Hebeleffekten, die eine Änderung der Ausschüttungen an die Anleger bewirken.

Eigenkapital

Nach Aufnahme weiterer Investoren mittelbar als Treugeber und Einzahlung von weiteren Einlagen in Höhe von insgesamt 49.390.000 Euro durch die Investoren wird das Eigenkapital der Fondsgesellschaft von 10.000 Euro auf 49.400.000 Euro erhöht. Die ALDULA GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit 600 Euro als Kommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligt, der Komplementär HAJOTARA GmbH ist mit 9.400 Euro an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Agio

Die weiteren Investoren entrichten, bezogen auf ihre gezeichnete Nominaleinlage, ein Agio in Höhe von 5 %.

Komprimierte Mittelverwendungsprognose³²

Die obenstehende Übersicht stellt komprimiert die Mittelverwendungsprognose für die Fondsgesellschaft, die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften auf kumulierter Basis dar. Position 1 umfasst neben der Summe der Generalübernehmerpreise für die Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und den Netzanschluss und den Einlagen für Beteiligungen auch die Kosten der Abnahme. Unter die Position Vergütungen fallen die Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung und die Platzierungsgarantie, die Fondsaufbereitung sowie die Marketingkosten. Die Position Nebenkosten der Vermögensanlage beinhaltet die sonstigen Kosten, wie die Kosten für den Jahresabschluss, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementäre sowie die Kosten der Finanzierung und Zwischenfinanzierungszinsen.

Für die folgende Prognoserechnung der Fondsgesellschaft gilt:

Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlungen der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der Haftsumme von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichspflicht gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Bei der Zeichnung der Beteiligung ist vom Investor ein einmaliges Agio in Höhe von 5 % der Einlage zu zahlen.

Die steuerliche Behandlung kann künftig Änderungen unterworfen sein.

³² Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Prognoserechnung der Fondsgesellschaft

(alle Beträge in Euro)

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung	Investitionsphase bis 28.02.2013	31.12.2013	31.12.2014
1. Stromerlöse	0	16.621.926	18.986.211
2. Veräußerungserlös	0	0	0
3. Zinseinnahmen	0	34.133	64.410
4. Summe der Einnahmen	0	16.656.058	19.050.621
5. Pachtkosten	0	250.000	300.000
6. Betriebsführung	0	0	0
7. Versicherung	0	256.846	314.379
8. Sonstige Kosten	0	380.567	464.470
9. Gesellschaftskosten	0	114.350	114.350
10. Geschäftsbesorgung	0	462.500	462.500
11. Fondsverwaltung	0	59.500	59.500
12. Gewerbesteuer	0	0	0
13. Zinsen	0	4.408.152	3.955.992
14. Tilgung	0	0	8.979.412
15. Summe der Ausgaben	0	5.931.914	14.650.603
16. Liquiditätsüberschuss	0	10.724.144	4.400.018
17. Barausschüttung p. a. und Liquidationserlös in % der Nominalbeteiligung	0,00 %	7,50 %	7,50 %
18. Eigenkapital (-)	-49.400.000		
19. Ausschüttung (+)	0	2.130.375	3.705.000
20. Liquidationserlös	0	0	0
21. Liquiditätsbestand	1.548.586	10.967.218	11.662.236
22. - davon Mindestliquiditätsreserve	0	6.467.702	6.348.725
23. Fremdkapitalrestschuld zum Jahresende	152.650.000	152.650.000	143.670.588
II. Voraussichtliches Ergebnis			
24. Abschreibungen	0	47.451.236	9.923.128
25. Rückstellungen bzgl. Rückbau		-62.984	-70.315
26. Handelsbilanzielles Ergebnis	-4.123.675	-3.414.141	3.757.663
27. Steuerlicher Verlustvortrag	-1.823.500	-38.643.592	-35.280.289
28. Steuerbilanzielles Ergebnis	-1.823.500	-36.820.092	3.363.302
29. Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung	0,00 %	0,00 %	0,00 %
30. Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung	91,65 %	80,43 %	80,54 %
III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000			
31. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-10.500		
32. Barausschüttung	0	431	750
33. – davon Eigenkapitalrückzahlungen *1	0	431	750
34. – davon Gewinn	0	0	0
35. vom Anleger zu zahlende Steuern (42 %) *2	0	0	0
36. Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG *3	0	0	0
37. Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG	0	431	750
38. Gebundenes Kapital zum Jahresende	-10.500	-10.069	-9.319
39. Haftung gem. § 172 Abs.4 HGB zum Jahresende	0	0	0

*1 Zur Erläuterung dieser Position vgl. „Barausschüttung“, S.99.

*2 Unterstellt wird ein Spitzensteuersatz von durchgehend 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (ohne Zahlung von Kirchensteuer). Der Höchststeuersatz i.H.v. 45 % wurde nicht berücksichtigt (vgl. „Einkommensteuersatz“, S.115).

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	Summe
18.622.294	18.759.060	18.646.506	18.349.280	18.239.185	18.129.749	18.020.971	17.912.845	182.288.026
0	0	0	0	0	0	0	114.725.000	114.725.000
65.300	63.625	63.091	184.562	180.798	178.643	175.860	151.820	1.162.241
18.687.594	18.822.685	18.709.596	18.533.842	18.419.982	18.308.392	18.196.830	132.789.666	298.175.267
300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	2.950.000
979.867	999.464	1.019.453	1.039.842	1.060.639	1.081.852	1.103.489	1.125.559	8.410.164
320.667	327.080	333.622	340.294	347.100	354.042	361.123	368.345	3.323.498
473.639	482.992	492.532	565.662	576.856	588.273	599.918	611.796	5.236.704
114.350	114.350	114.350	114.350	114.350	114.350	114.350	114.350	1.143.500
462.500	462.500	462.500	462.500	462.500	462.500	462.500	2.757.000	6.919.500
59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	595.000
0	0	0	0	0	0	681.450	4.965.103	5.646.553
3.718.038	3.480.083	3.242.129	3.004.174	2.766.220	2.528.266	2.290.311	2.385.717	31.779.082
8.979.412	8.979.412	8.979.412	8.979.412	8.979.412	8.979.412	8.979.412	80.814.706	152.650.000
15.407.972	15.205.381	15.003.497	14.865.735	14.666.576	14.468.194	14.952.053	93.502.077	218.654.001
3.279.622	3.617.304	3.706.099	3.668.107	3.753.406	3.840.198	3.244.778	39.287.589	79.521.265
7,50 %	7,50 %	8,00 %	8,00 %	8,00 %	8,00 %	8,00 %	99,52 %	166,34 %
3.705.000	3.705.000	3.952.000	3.952.000	3.952.000	3.952.000	3.952.000	3.952.000	36.957.375
0	0	0	0	0	0	0	45.212.338	45.212.338
11.236.857	11.149.161	10.903.260	10.619.368	10.420.774	10.308.972	9.601.750	0	
6.229.748	6.110.770	5.991.793	5.872.816	5.753.839	5.634.861	5.682.565	0	
134.691.176	125.711.765	116.732.353	107.752.941	98.773.529	89.794.118	80.814.706	0	
9.923.128	9.923.128	9.923.128	7.415.482	7.415.482	7.415.482	7.415.482	81.656.878	198.462.552
-78.287	-86.948	-96.352	-106.556	-117.622	-129.615	-142.605	891.284	0
2.629.296	2.958.317	3.037.707	2.989.512	3.063.744	3.138.544	2.530.133	16.202.614	32.769.714
-33.037.383	-30.456.795	-27.787.412	-22.648.375	-17.424.039	-12.112.911	-6.715.753	0	
2.242.906	2.580.588	2.669.383	5.139.037	5.224.336	5.311.128	5.397.157	35.671.767	0
0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	72,21 %	72,21 %
78,36 %	76,85 %	75,00 %	73,05 %	71,25 %	69,60 %	66,72 %	0,00 %	
750	750	800	800	800	800	800	9.952	16.634
750	384	185	195	180	165	288	6.672	10.000
0	366	615	605	620	635	512	3.280	6.634
0	0	0	0	0	0	0	-3.200	-3.200
0	0	0	0	0	0	0	1.005	1.005
750	750	800	800	800	800	800	7.758	14.439
-8.569	-7.819	-7.019	-6.219	-5.419	-4.619	-3.819	3.939	
0	0	0	0	0	0	0	-1.000	

*3 Die Möglichkeit der Gewerbesteueranrechnung ist u. a. abhängig von der persönlichen einkommensteuerlichen Situation. Hierzu wird auf das Kapitel „Gewerbesteueranrechnung“, S.118f., verwiesen.

Einnahmen- und Ausgabenprognose

Die Prognoserechnung stellt die zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaften und somit einen aus heutiger Sicht möglichen Ergebnisverlauf des Investments dar.

Die auf den Seiten 96 – 99 beschriebenen, prognostizierten Einnahmen und Ausgaben können von den später realisierten Werten abweichen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft wird unterstellt, dass die Einnahmen der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs sowie der Infrastrukturgesellschaften durch die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen ausreichen, um deren Ausgaben vollständig zu decken, d. h. annahmegemäß entstehen der Fondsgesellschaft durch diese Beteiligungen keine weiteren Überschüsse und/oder Kosten.

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung

Stromerlöse (Zeile 1)

Die Photovoltaikkraftwerk KGs erhalten monatliche Einnahmen aus dem Verkauf des durch die Photovoltaikkraftwerke erzeugten Stroms an den Verteilnetzbetreiber. Es wird kalkuliert, dass Strom für bis zum 30. September 2012 im Sinne des EEG errichtete Anlagen für weitere 20 Jahre mit 15,95 Cent/kWh vergütet wird. Die durchschnittlich kalkulierten Stromerlöse basieren auf dem durchschnittlichen, gutachterlich ermittelten spezifischen Ertrag von 932,5 kWh/kWp (bei reduzierter Einspeisung vgl. „Die Ertragsgutachten“, S.56 ff.), von welchem aus Sicherheitsgründen ab dem sechsten Kalenderjahr ein einmaliger pauschaler Abschlag von 1 % vorgenommen wurde. Zusätzlich wurde im März 2013 ein pauschaler Sicherheitsabschlag in Höhe von 650.000 Euro sowie im ersten Halbjahr 2013 ein zusätzlicher pauschaler Sicherheitsabschlag in Höhe von 750.000 Euro für unvorhergesehene, einmalige Belastungen ggf. aus Rechtsänderungen zum EEG (vgl. „Die Einspeisevergütung“, S.58) kalkuliert. Die Inbetriebnahme wurde zum 01.03.2013 unterstellt. Für das Jahr 2013 ergeben sich daher Stromerlöse in Höhe von 16.621.926 Euro. Weiterhin wurde aus Sicherheitsgründen im Jahr 2015 ein zusätzlicher Abschlag in Höhe von 250.000 Euro für etwaige Ertragsaus-

fälle durch die voraussichtliche Verlegung des Netzan schlusses an das Netz des ÜNB vorgenommen.

Ab dem Jahr 2014 wird mit einer Degradation, d. h. einer abnehmenden Leistung der Solarmodule, von 0,6 % p. a. gerechnet. Eine hiervon abweichende Modulabnutzung kann zu abweichenden Erträgen und somit zu von der Prognoserechnung abweichenden geringeren oder höheren Ausschüttungen führen (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S.47 ff.).

Veräußerungserlös (Zeile 2)

Die Prognoserechnung unterstellt, dass die Photovoltaikkraftwerke, die Umspannwerke sowie der Netzan schluss nach 10 Jahren Betriebsdauer zu einem Preis von 114.725.000 Euro verkauft werden sollen.

Zinseinnahmen (Zeile 3)

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsreserve der Gesellschaften mit 0,50 % p. a. bzw. ab dem Jahr 2018 mit 1,5 % p. a. und ab dem Jahr 2023 mit 2,0 % p. a., jeweils nach Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, verzinst wird.

Die jeweilige Liquiditätsreserve setzt sich sowohl aus der bei Einzahlung des Eigenkapitals gebildeten und fortgeführten Liquiditätsreserve als auch aus unterjährigen Einnahmeüberschüssen bis zu deren Verwendung zusammen. Da der Zinssatz den Geldmarktkonditionen unterliegt und die Kontostände vom tatsächlichen Geschäftsbetrieb abhängen, können die tatsächlichen Zinseinnahmen bei Abweichungen höher oder geringer ausfallen.

Summe der Einnahmen (Zeile 4)

Die Summe der Einnahmen ergibt sich aus der Addition der Zeilen 1, 2 und 3.

Pachtkosten (Zeile 5)

Die Nutzung der jeweiligen Grundstücke ist über Pachtverträge gesichert. Die gesamten Kosten hierfür betragen konstant 300.000 Euro pro Jahr und fallen im ersten Jahr zeitan teilig an (vgl. „Pachtverträge“, S.79 ff.).

Betriebsführung (Zeile 6)

Gemäß den Betriebsführungsverträgen hat BELECTRIC alle notwendigen Maßnahmen zum Betrieb und zur Erhaltung der Photovoltaikkraftwerke sowie der beiden Umspannwerke und des Netzan schlusses zu ergreifen. Das umfasst insbesondere die Anlagenüberwachung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Geländepflege, Reinigung, Bewachung sowie Koordinationsleistungen. Die Vergütung für die Betriebsfüh-

zung aller Photovoltaikkraftwerke sowie der beiden Umspannwerke beträgt ab dem dritten Betriebsjahr insgesamt 979.867 Euro und wird für die ersten beiden Betriebsjahre 2013 und 2014 nicht in Rechnung gestellt. Ab dem vierten Betriebsjahr wird diese jährliche Vergütung mit 2 % p. a. indexiert (vgl. „Betriebsführungsvertrag der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S.76 ff.). Mit der Vergütung für den Betriebsführer sind die Kosten für die Serviceverträge inklusive der Teilegarantie mit SMA abgegolten.

Versicherung (Zeile 7)

Zum Schutz der Anlagen und zur Sicherung der Einnahmen werden Haftpflicht-, Elektronik- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherungen abgeschlossen. Die Kosten sind für das erste Betriebsjahr zeitanteilig mit 256.846 Euro und in den Folgejahren mit einer Steigerung von 2 % p. a. veranschlagt (vgl. „Versicherungen“, S.87).

Sonstige Kosten (Zeile 8)

Diese Position enthält weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen anfallen wie z. B. Telefon, Datenübertragung, Reparaturrücklagen, eigener Strombezug der Photovoltaikkraftwerke und weitere sonstige Kosten. Diese sind anfänglich zeitanteilig mit insgesamt 380.567 Euro berücksichtigt und werden mit 2 % p. a. indexiert. Zusätzlich fällt eine Gebühr für die finanzierenden Banken für die Stellung der Rückbaubürgschaft aus dem Städtebaulichen Vertrag in Höhe von rund 6.000 Euro p. a. an. Im sechsten Betriebsjahr werden die Kosten zusätzlich auf insgesamt rund 566.000 Euro angehoben. Die Gewähr-

leistungsfrist von SMA für die Wechselrichter beträgt fünf Jahre. Für weitere 15 Betriebsjahre besteht ein Servicevertrag inklusive Teilegarantie. Die Gewährleistungsfristen für die Module von First Solar und für die Gestelle von BELECTRIC betragen jeweils 10 Jahre.

Gesellschaftskosten (Zeile 9)

Unter dieser Position werden die Gebühren für Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen sowie die Treuhandvergütung zusammengefasst (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, S.120). Darüber hinaus fließen die Handelskammerbeiträge, die geschätzten Kosten für die Jahresabschlussprüfungen der Gesellschaften sowie eine Kostenreserve für Gutachten, laufende Bankgebühren und etwaige andere vergleichbare sonstige Kosten in diese Position ein. Die Gesellschaftskosten werden mit insgesamt 114.350 Euro p. a. kalkuliert.

Geschäftsbesorgung (Zeile 10)

Als Geschäftsbesorgungsgebühr erhält die CFB von den Photovoltaikkraftwerk KGs eine Vergütung von insgesamt 460.000 Euro p. a., die jeweils zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist. Zusätzlich sind Reisekosten für die Commerz Real AG in Höhe von 2.500 Euro p. a. für die regelmäßige Besichtigung der Photovoltaikkraftwerke kalkuliert. Zudem erhält die CFB bei einem Verkauf der Photovoltaikkraftwerke (inkl. Umspannwerke und Netzanschluss) oder beim Verkauf der Kommanditanteile der Photovoltaikkraftwerk KGs zuzüglich zur Geschäftsbesorgungsgebühr im Jahr 2022 eine einmalige Provision in Höhe von 2 % auf den Veräußerungspreis.



Bei einem kalkulierten Verkaufspreis von 114.725.000 Euro beträgt diese Provision 2.294.500 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Sofern die Photovoltaikkraftwerke oder die Kommanditanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs veräußert werden und der tatsächlich realisierte Bruttoverkaufserlös bei den Investoren zu einer Rendite (IRR) von mehr als 7,5 % p. a. vor Steuern führt, erhält die CFB eine zusätzliche Vergütung von 10 % des übersteigenden Mehrerlöses. Bei Ausübung des Andienungsrechtes zum 31.12.2032 aus dem bedingten Kauf- und Übertragungsvertrag erhält die CFB für die Abwicklung des Vertrages und die Liquidation keine zusätzliche variable Vergütung.

Fondsverwaltung (Zeile 11)

Als Fondsverwaltungsgebühr erhält die CFB von der Fondsgesellschaft eine Vergütung von 50.000 Euro p. a. zzgl. Umsatzsteuer.



Gewerbsteuer (Zeile 12)

Da die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG gewerblich tätig ist, fällt auf deren Ebene Gewerbesteuer an. Diese wurde entsprechend in der Prognose berücksichtigt. Dabei wurde aus Vorsichtsgründen auch auf den Veräußerungsgewinn Gewerbesteuer berechnet. Die Investoren können die auf Gesellschaftsebene angefallene Gewerbesteuer grundsätzlich anteilig mit ihrer persönlichen Einkommensteuerschuld verrechnen. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Photovoltaikkraftwerk KGs beträgt 330 % (vgl. „Gewerbsteuer“, S.117 f.).

Zinsen (Zeile 13)

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben sich zunächst für die Dauer von 10 Jahren für das langfristig aufgenommene Fremdkapital feste Zinssätze zu günstigen Konditionen gesichert. Für die ab dem 11. Betriebsjahr noch ungesicherten Zinsen werden kalkulatorische Werte unterstellt. Für die detaillierten Darlehenskonditionen wird auf den Abschnitt „Darlehensverträge“, S.84 ff., verwiesen. Sollten die Zinsen nicht zu den kalkulierten Konditionen fixiert werden können, wird der jeweilige Kaufpreis unter dem Generalübernehmervertrag entsprechend angepasst, so dass die Investoren wirtschaftlich gleichgestellt bleiben.

Im Jahr 2013 sind zusätzlich Zinsen für die laufende Eigenkapitalzwischenfinanzierung, jeweils bis zu den unterstellten Terminen der Einzahlung des Eigenkapitals, kalkuliert. Die Fondsgesellschaft hat bis zum 10.01.2013 eine Festzinsvereinbarung in Höhe von 0,79 % p. a. und bis zum 07.03.2013 eine Festzinsvereinbarung in Höhe von 0,74 % p. a. vereinbart. Die weitere Prognose basiert auf einem angenommenen Zinssatz von 2,0 % p. a.

Tilgung (Zeile 14)

Unter dieser Position wird die kumulierte jährliche Tilgung der Photovoltaikkraftwerk KGs unter den langfristigen Darlehen dargestellt (vgl. „Darlehensverträge langfristiges Fremdkapital“, S.84 ff.). Zum Ende des Jahres 2022 erfolgt bei Verkauf plangemäß die Ablösung des Restdarlehensbestandes.

Summe der Ausgaben (Zeile 15)

Die Summe der Ausgaben ergibt sich aus der Addition der Zeilen 5 bis 14.

Liquiditätsüberschuss (Zeile 16)

Der jährliche Liquiditätsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben.

Barausschüttung (Zeile 17 sowie Zeilen 32 bis 34)

Die Barausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung, insoweit insbesondere auf den abgeschlossenen Verträgen sowie auf den im Wesentlichen gutachterlich unterlegten Kalkulationsannahmen.

Die Ausschüttungsprognose für 2013 ist mit 7,5 % p. a. bezogen auf das Kommanditkapital kalkuliert. In der Prognoserechnung wird für die Ausschüttung für das Jahr 2013 unterstellt, dass 30 % des Eigenkapitals zum 20.03.2013 und 70 % des Eigenkapitals zum 20.06.2013 eingezahlt wurde und an die Investoren aus diesem Grund eine zeitanteilige Ausschüttung in Höhe von 2.130.375 Euro erfolgt.

Die Ausschüttung für 2013 erfolgt im zweiten Quartal 2014. Aufgrund der Regelung des Darlehensvertrages sind Ausschüttungen erstmals nach Beginn der Tilgung der Darlehen am 31. März 2014 zulässig. Anschließend werden die Ausschüttungen jeweils halbjährlich nachschüssig, das heißt für das erste Halbjahr im dritten Quartal des laufenden Jahres und für das zweite Halbjahr im zweiten Quartal des Folgejahres vorgenommen. Die prognostizierten Ausschüttungen erfolgen – bezogen auf das nominale Kommanditkapital – mit anfänglich 7,50 % p. a. und steigen bis 2022 auf maximal 8,0 % p. a. an. Der Ausweis erfolgt in dem jeweils zuzurechnenden Kalenderjahr. In der Summe aus den laufenden Barausschüttungen und des Liquidationserlöses ist eine vollständige Rückzahlung des nominalen Eigenkapitals enthalten, darüber hinaus gehende Barausschüttungen bestehen aus durch handelsrechtliche Gewinne gedeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von 66,34 %. Die Höhe der jeweils endgültigen Jahresausschüttung wird durch die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft festgelegt. Prognosegemäß erfolgt für das Jahr 2022 neben der Ausschüttung auch die Auskehrung des Liquidationserlöses in Höhe von 45.212.338 Euro.

Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die teilweise nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

Liquidationserlös (Zeile 20)

Der Liquidationserlös ermittelt sich aus der Summe der Einnahmen im Jahr 2022 abzgl. der Summe der Ausgaben zzgl. des Liquiditätsbestandes zum 31.12. des Vorjahres und des Stammkapitals der Photovoltaikkraftwerk und Infrastruktur Verwaltungs GmbHs abzgl. etwaiger Ausschüttungen des laufenden Jahres 2022.

Liquiditätsbestand zum Jahresende (Zeilen 21 und 22)

Die Gesellschaften werden bis zum 31.12.2013 planmäßig Liquiditätsreserven kumuliert in Höhe von 10.967.218 Euro bilden. Die kumulierte Liquiditätsreserve zum 31. Dezember eines jeden Jahres setzt sich aus den jeweiligen aus den Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsreserven der Gesellschaften unter Berücksichtigung des geplanten Geschäftsjahresverlaufs zusammen. Innerhalb der Liquiditätsreserve ist auch die Ansparung einer Sicherheit der finanzierenden Banken für die Stellung der Bürgschaft zum Rückbau der Photovoltaikkraftwerke in Höhe von 0,6 Millionen Euro enthalten. Die Ansparung dieser Sicherheit erfolgt ab Tilgungsbeginn der Darlehen vierteljährlich auf einem separatem Konto der Unicredit Bank AG. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die kumulierte Liquiditätsreserve zunächst mit 0,5 % p. a., ab dem Jahr 2018 mit 1,5 % p. a. und ab dem Jahr 2023 mit 2,0 % p. a. jeweils nach Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, verzinst wird.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs sind unter den Darlehensverträgen zur Ansparung bestimmter Mindestliquiditätsreserven (vgl. Zeile 22) verpflichtet. Die freie Liquiditätsreserve kann zum Ausgleich von Prognoseabweichungen (z. B. erhöhten laufenden Kosten) verwendet werden. Gemäß Prognoserechnung ist die Einhaltung der Mindestliquiditätsreserven über die gesamte Laufzeit der Beteiligung berücksichtigt.

Fremdkapitalrestschuld zum Jahresende (Zeile 23)

In dieser Position werden die zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestehenden Restvaluten der von den Photovoltaikkraftwerk KGs aufgenommenen langfristigen Darlehen ausgewiesen. Die Darlehen sollen planmäßig im ersten Quartal 2013 ausgezahlt werden. In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die langfristigen Darlehen auf Basis des Darlehensvertrages über die Laufzeit von 18 Jahren vollständig getilgt werden. Die Darlehenslaufzeit ist grundsätzlich über 18 Jahre vereinbart. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass die Volltilgung des Darlehens zum Zeitpunkt der geplanten Veräußerung der Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und des Netzanschlusses zum 31.12.2022 erfolgt.

II. Voraussichtliches Ergebnis

Abschreibungen (Zeile 24)

Zur Berechnung der Abschreibungen wurde von einer Nutzungsdauer des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes und der Umspannwerke einschließlich Netzanschluss von 20 Jahren ausgegangen. Es wird eine lineare Abschreibung vorgenommen. Zusätzlich wird für die Photovoltaikkraftwerk KGs von einer vollständigen Erfüllung der Erfordernisse nach § 7g EStG ausgegangen. Dies erlaubt eine höhere Abschreibung in den ersten Jahren. Kalkulatorisch wurde die Inanspruchnahme des § 7g EStG im Jahr 2013 angesetzt. Als Bemessungsgrundlage wurden die Kaufpreise der Photovoltaikkraftwerk KGs zzgl. der anteilig auf diese entfallenden Erwerbsnebenkosten herangezogen.

Rückstellungen bzgl. Rückbau (Zeile 25)

In der Fondsprognose wird der Betrieb der Photovoltaikanlagen über insgesamt 10 Jahre unterstellt. Weiterhin kann sich die Betriebsdauer auch an dem Vergütungszeitraum des EEG von 20 Jahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme orientieren. Alternativ können die Gesellschafter die Veräußerung der Photovoltaikanlage nach 20 Jahren beschließen. Es kann ebenso eine Veräußerung einer, mehrerer oder aller Photovoltaikkraftwerke zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen werden.

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Fondsgesellschaft die Photovoltaikanlagen nach 10 Jahren veräußert. Sollte eine Veräußerung der Anlagen weder nach 10 Jahren noch nach 20 Jahren möglich sein, so müssen diese im Anschluss daran abgebaut werden. Die Entsorgung bzw. das Recycling der Module ist bzw. wird durch Rücknahmevereinbarungen mit First Solar geregelt. Hinsichtlich der erwarteten Kosten des Rückbau und der Entsorgung des übrigen Materials wird unterstellt, dass diese Kosten durch Erträge aus der Veräußerung der beim Rückbau in großen Mengen anfallenden Materialien wie Stahl, Kupfer und Aluminium kompensiert werden können.

In dieser Position sind die jährlichen Rückstellungen für eventuell erwartete Rückbaukosten dargestellt. Aufgrund des zum Ablauf des Jahres 2022 unterstellten Verkaufs der Photovoltaikanlagen wird in diesem Jahr die Auflösung der bisher gebildeten Rückstellungen erfolgen.

Handelsbilanzielles Ergebnis (Zeile 26)

Hierunter wird das voraussichtliche handelsbilanzielle Ergebnis der Fondsgesellschaft ausgewiesen.

Steuerlicher Verlustvortrag und

Steuerbilanzielles Ergebnis (Zeilen 27 und 28)

Die anfänglichen negativen Ergebnisse werden unter Anwendung von § 15b EStG vorgetragen und mit positiven Ergebnissen der Folgejahre verrechnet.

Hierunter wird das voraussichtliche steuerbilanzielle Ergebnis der Fondsgesellschaft ausgewiesen, das ausschlaggebend für das steuerliche Ergebnis der Investoren ist. Dieses setzt sich zusammen aus den steuerlichen Ergebnissen der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften sowie den Ergebnissen der Komplementäre zuzüglich der originär auf Ebene der Fondsgesellschaft erzielten Betriebseinnahmen abzüglich der originär auf Ebene der Fondsgesellschaft getätigten Gesamtausgaben sowie abzüglich etwaiger Abschreibungen auf Ebene der Fondsgesellschaft.

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung (Zeile 29)

Im Wesentlichen bedingt durch die Abschreibungen der Gesellschaften wird ein Verlustvortrag gebildet, der zunächst mit positiven steuerbilanziellen Ergebnissen der Folgejahre verrechnet wird. Hiernach wird dem Investor prognosegemäß erstmalig im Jahr 2022 aufgrund des geplanten Verkaufsszenarios ein positives steuerliches Ergebnis zugewiesen.

Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung (Zeile 30)

Für die Beteiligung jedes Investors wird ein Kapitalkonto geführt, auf dem das anfangs eingezahlte nominale Eigenkapital während der Laufzeit der Beteiligung fortgeführt wird. Innerhalb der fortlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft werden die auf den Investor entfallenden handelsrechtlichen Gewinne seinem Kapitalkonto gutgeschrieben, während entsprechende Verluste und Barauschüttungen abgezogen werden.

III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von 10.000 Euro

Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG (Zeile 37)

Die Fondsgesellschaft leistet gegenüber ihren Investoren Barausschüttungen, die, soweit nicht durch handelsrechtlich ermittelte Gewinne gedeckt, Rückzahlungen des Eigenkapitals darstellen. Die zu zahlenden Steuern basieren auf der Steuerbilanz der Fondsgesellschaft und sind vom Investor im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zu tragen. Grundlage für die beispielhafte Berechnung der zu zahlenden Steuern ist die Prämisse eines Spitzensteuersatzes von durchgehend 42 % zzgl. eines Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 %. Es ist jedoch keine Zahlung von Kirchensteuer berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG berücksichtigt. Der Investor kann grundsätzlich die auf Gesellschaftsebene angefallene Gewerbesteuer anteilig mit seiner persönlichen Einkommensteuerschuld verrechnen (vgl. „Gewerbesteueranrechnung“, S.118f.).



Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Gebundenes Kapital zum Jahresende (Zeile 38)

Das gebundene Kapital zum Jahresende weist den kumulierten Stand des anfänglich gebundenen Eigenkapitals inklusive Agio zzgl. des Mittelrückflusses nach Steuern aus.

Haftung gemäß § 172 Abs.4 HGB zum Jahresende (Zeile 39)

Kommt es für einen direkt als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligten Investor durch Ausschüttungen zu Eigenkapitalrückzahlungen und somit zu einer Minderung seines Kapitalkontos unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag, führt dies gemäß § 172 Abs.4 HGB zu einer unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft in Höhe des Betrages, um den sein Kapitalkonto unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag gemindert ist (vgl. „Weitere Leistungen der Anleger“, S.21). Für alle Investoren, die direkt als Kommanditist beteiligt sind, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs.4 HGB wieder auf, sofern den Investoren Teilbeträge ihrer Nominaleinlage, z. B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden. Gemäß § 172 Abs.4 HGB gilt die Einlage eines Kommanditisten gegenüber Gläubigern als nicht geleistet, soweit die Nominaleinlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wurde. Das gleiche gilt für sämtliche Entnahmen, die erfolgen, solange der Kapitalanteil des Investors durch Verluste unter den Betrag seiner geleisteten Nominaleinlage herabgemindert ist. Konzeptionsbedingt erhalten Investoren während der gesamten Dauer der Beteiligung von der Fondsgesellschaft Ausschüttungen, welche Rückzahlungen des Eigenkapitals enthalten. Umgekehrt bedeutet die Kumulierung von handelsrechtlichen Gewinnen, die nicht für Ausschüttungen an den Investor genutzt werden, eine entsprechende Reduzierung der Haftung, sofern eine solche Haftung bestand. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Haftung des Investors auf 10 % seiner Nominaleinlage beschränkt. Dadurch ist im Falle einer erfolgten Rückzahlung von Eigenkapital die maximale Haftung für einen Investor mit einer Beteiligung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro auf einen Betrag von insgesamt 1.000 Euro begrenzt. Investoren, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligen, haften – in Fällen des Wiederauflebens der Haftung – nicht unmittelbar für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft.

Jedoch ist der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Investor verpflichtet, den Treuhandkommanditisten im Innenverhältnis von dessen Haftung freizustellen. Wirtschaftlich bedeutet dies eine Gleichstellung der Haftung des mittelbaren Investors mit der des Kommanditisten. Es besteht daher für jeden Investor das Risiko, dass er bis zur Höhe der für ihn eingetragenen Hafteinlage persönlich in Anspruch genommen wird.

Gemäß der Prognoserechnung lebt die Haftung der Investoren erst im Jahr 2022 wieder auf.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Für einen Investor mit einer gezeichneten Nominaleinlage von 10.000 Euro (zzgl. 5 % Agio) ergibt sich die nebenstehende Beispielrechnung. Die Berechnung beruht auf folgenden wesentlichen Prämissen:

- Der Beitritt des Investors erfolgt mit Wirkung zum 30.06.2013, wodurch er prognosegemäß eine zeitanteilige Ausschüttung für das Jahr 2013 von 3,75 % erhält;
- die Einzahlung des Eigenkapitals in Höhe von 100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage erfolgt zum 20.06.2013;
- für die Besteuerung des dem Investor zuzurechnenden laufenden Ergebnisses aus gewerblicher Tätigkeit wird

ein Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf Ebene des Investors berücksichtigt;

- die Zahlung von Kirchensteuer findet keine Berücksichtigung;
- die Barausschüttungen sind für das jeweils zuzurechnende Kalenderjahr berücksichtigt;
- die Steuerzahlung auf den Veräußerungsgewinn ist in dem Kalenderjahr (2022) berücksichtigt, für das die Ergebnisuweisung erfolgt;
- der Investor hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert;
- der Investor erfüllt die Erfordernisse für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG. Eine Anrechnung der anteiligen Gewerbesteuer ist ebenfalls im Jahr 2022 berücksichtigt.

Die kalkulierten Ausschüttungen entsprechen mit Ausnahme der Ausschüttung für das Jahr 2013 den prozentualen Ausschüttungen aus Zeile 17 der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft multipliziert mit dem beispielhaften Beteiligungsbetrag in Höhe von 10.000 Euro. Die Steuerzahlung auf Ebene des Investors ergibt sich aus den steuerlichen Ergebnissen aus Zeile 29 der Prognoserechnung, bezogen auf einen Beteiligungsbetrag von 10.000 Euro und einen Einkommensteuersatz von 42 %, zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Höhe der Gewerbesteueranrechnung ergibt sich aus der an-

Ausschüttungsreihe für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000*¹ (alle Beträge in Euro) – Prognose³³

Jahr	Barausschüttung p. a. in % der Nominaleinlage ³⁴	Barausschüttung nominal ³⁴	Steuerzahlung ³⁵ (bei 42 %)	Anrechnung Gewerbesteuer nach § 35 EStG ³⁵	Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG ³⁵
2013* ³	7,50* ³	375	0	0	375
2014	7,50	750	0	0	750
2015	7,50	750	0	0	750
2016	7,50	750	0	0	750
2017	8,00	800	0	0	800
2018	8,00	800	0	0	800
2019	8,00	800	0	0	800
2020	8,00	800	0	0	800
2021	8,00	800	0	0	800
2022	99,52	9.952	-3.200	1.005	7.758
Summe	165,77*³	16.577	-3.200	1.005	14.383

*¹ Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominaleinlage.

*² Unterstellt wird ein Einkommensteuersatz von durchgehend 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 %. Die Zahlung von Kirchensteuer wird nicht berücksichtigt.

*³ Bei unterstelltem Beitritt und Einzahlung des Investors zum 20.06.2013 erfolgt die Ausschüttung für das Jahr 2013 zeitanteilig.

teiligen Gewerbesteuerzahlung auf Ebene der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG, ebenfalls bezogen auf eine Beteiligungshöhe von 10.000 Euro sowie ab dem ersten Jahr der positiven Einkommensteuerzahlung durch den Investor.

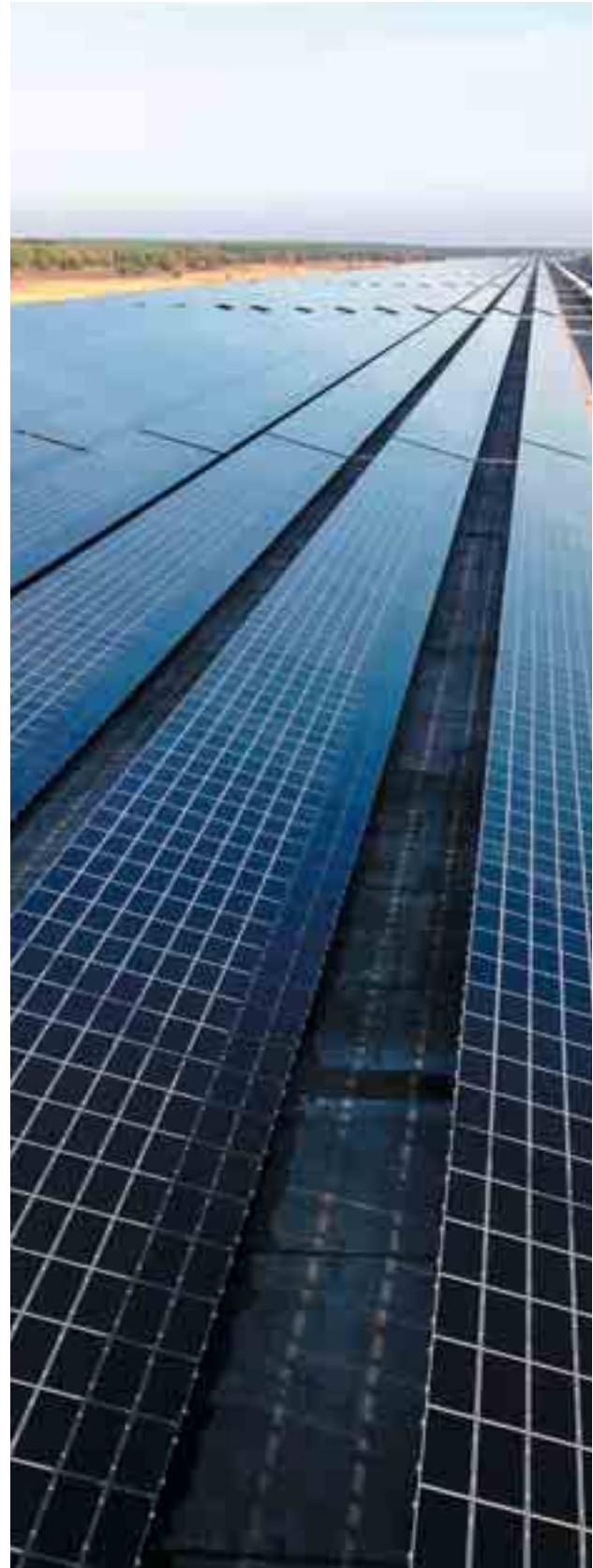
Der Anspruch eines Investors auf Barausschüttungen entsteht in dem Monat, welcher der vollständigen Einzahlung seiner Einlage folgt, frühestens jedoch ab dem 01.01.2013. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Investors wird von einer Einzahlung zum 20.06.2013 ausgegangen und eine entsprechende zeitanteilige Ausschüttung für das Jahr vorgenommen.

Auf Ebene des Investors erfolgt eine Berücksichtigung des anteiligen steuerlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem jeweils gültigen individuellen Steuersatz. Die Rückzahlung des gezeichneten Eigenkapitals erfolgt vollständig über die Barausschüttungen und den Liquidationserlös während der Fondslaufzeit.

³³ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

³⁴ Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Haftsumme unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtungen gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

³⁵ Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.



Die Handlungsalternativen

Die Veräußerung nach 10 Jahren

Die Prognoserechnung (vgl. S.94f.) setzt den Verkauf der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse nach Ablauf von zehn Betriebsjahren zum 31.12.2022 zu einem Preis von 114.725.000 Euro voraus. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung. Die Prognose des Verkaufspreises basiert auf den mit einem Faktor von 10,25 % p. a. abgezinsten Bruttostromerlösen von weiteren 15 Betriebsjahren ab dem 01.01.2023. Die Prognose der Stromerlöse beruht auf den Werten gemäß dem Durchschnitt der beiden Ertragsgutachten (bei reduzierter Einspeisung) unter Fortführung der unterstellten Sicherheitsabschläge und der Degradation (vgl. „Stromerlöse“, S.96). Die Prognose beruht weiterhin auf Erlöserwartungen ab dem 01.01.2023 in Höhe von 0,1595 Euro/kWh für weitere zehn Jahre (verbleibender EEG-Zeitraum) und dem Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke ab dem 01.01.2033 zu Markterlösen in Höhe von angenommenen 0,06 Euro/kWh. Ein derartiger Preis je kWh wurde teilweise auch in 2012 schon an der deutschen Strombörse gezahlt.

Die Veräußerung der Photovoltaikkraftwerke und der Infrastruktureinrichtungen stellt für die Fondsgesellschaft eine Handlungsoption dar. Dieses erfolgt auf der Annahme, dass mit fortschreitendem Betrieb bewährte Bestandsanlagen bei gleichzeitig hohen, langfristig gesicherten Vergütungstarifen zukünftig eine interessante Anlageform darstellen werden. Das öffentliche Angebot der Fondsgesellschaft zum Verkauf der Photovoltaikanlagen, der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse kann dabei z. B. durch eine formale Ausschreibung des Kaufangebotes erfolgen.

Wesentliche Motive zum Erwerb der bestehenden Photovoltaikanlagen und der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse können für potenzielle Erwerber dabei sein:

- Investition in eine bewährte Bestandsanlage mit 10-jährigem Leistungs- und Performancenachweis
- Hohe Kostensicherheit durch langjährige Erfahrungswerte und über die Dauer von 25 bis zu 30 Jahren fest vereinbarte Vergütungen für Betriebsführung und Pacht
- Einnahmesicherheit aus einem tariflich noch über 10 Jahre gesicherten Vergütungssatz für den eingespeisten Strom

- Möglichkeit zum Weiterbetrieb der Anlage über das Jahr 20 seit Erstinbetriebnahme hinaus und zur Erzielung von Stromerlösen, die über den angenommenen Marktpreis von 0,06 Euro/kWh hinausgehen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Insofern sollte das Interesse institutioneller Anleger wie Energieversorger, Pensionsfonds, Versicherungen und Investmentgesellschaften bzw. Family Offices am Erwerb von Bestandsanlagen der Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften zur Stromerzeugung gegeben sein.

Die Finanzierungszinsen für den Zeitraum 01.10.2022 bis zum 31.12.2030 werden durch Abschluss einer Forward Swap Vereinbarung auf Basis des heute günstigen Zinsniveaus zu einem Zinssatz in Höhe von voraussichtlich 4,45 % p. a. inkl. Marge gesichert. Beim Verkauf der Photovoltaikkraftwerke und der Ablösung der bestehenden Fremdfinanzierung wird unterstellt, dass mit keiner Vorfälligkeitsentschädigungszahlung zu rechnen ist. Alternativ besteht die Möglichkeit zum Verkauf der Kommanditanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und zur Übernahme der bestehenden Finanzierung durch den Erwerber mit über die volle Restlaufzeit des Darlehens gesicherten Zinssätzen. Die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der darlehensgewährenden Banken.

Sollte die Veräußerung im Jahr 10 dennoch nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht sinnvollen Preisen realisiert werden können, stellt der Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke eine sinnvolle Handlungsalternative dar.

Optionales Szenario – Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke

Die Ausgestaltung des Betriebskonzeptes, insbesondere des Vertragswerkes ist grundsätzlich auf einen dauerhaften Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und der Infrastruktureinrichtungen von mindestens 20 Jahren ausgerichtet. Dieser Zeitraum orientiert sich an dem Vergütungszeitraum des EEG, der den Photovoltaikkraftwerk KGs den Vergütungssatz von 0,1595 Euro/kWh bis zum Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres nach Erstinbetriebnahme der Photovoltaikanlage sichert.

Mit Ablauf dieses Vergütungszeitraumes besteht die Option, die Anlagen weiter zu betreiben und den erzeugten Strom zu dem dann aktuellen Marktpreis zu veräußern.

Der Modulhersteller First Solar gewährt für die verwendeten Module eine Leistungsgarantie von 80 % der Nennleistung für eine Lebensdauer der Module von 25 Jahren (vgl. „Der Modulhersteller First Solar Inc.“, S.53 ff., und „Leistungen der Anlagen und Garantien“, S.28f.). Zudem haben die Photovoltaikkraftwerk KGs mit dem Wechselrichterhersteller SMA Serviceverträge einschließlich der kostenfreien Zurverfügungstellung von Ersatzteilen und Komponenten über eine Dauer von 15 Jahren nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist abgeschlossen. Der Betriebsführer BELECTRIC ist zur fachgerechten Wartung und Instandhaltung der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke verpflichtet.

Die Pachtverträge mit der FGD über die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen und der Umspannwerke gepachteten Flächen können durch die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG nach Ablauf von 20 Kalenderjahren nach der Erstinbetriebnahme einseitig um jeweils ein oder bis zu fünf Kalenderjahre bis zu einer Gesamtdauer von 30 Kalenderjahren zu unveränderten Bedingungen verlängert

werden. Die Gestattungsverträge für die Kabeltrasse sind grundsätzlich unbefristet vereinbart (bezüglich bestehender Kündigungsrechte vgl. „Gestattungsverträge“, S.81). Die Betriebsführungsverträge mit BELECTRIC zum Betrieb der Photovoltaikkraftwerke, der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse haben ebenfalls eine Grundlaufzeit bis zum Ablauf des vollen zwanzigsten Kalenderjahres der Einspeisung des von den Photovoltaikkraftwerk KGs produzierten Stroms. Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haben das Recht, die Laufzeit der Betriebsführungsverträge um weitere fünf Jahre zu gleichen Konditionen zu verlängern.

In der nachstehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde ab den 01.01.2023 der Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke und der Infrastruktureinrichtungen analog des Vergütungszeitraums nach dem EEG sowie der Rückbau der Gesamtanlage nach Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres nach Erstinbetriebnahme unterstellt. Grundlage dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist die Fortführung der Prognoserechnung unter Beibehaltung sämtlicher Prämissen hin-

Von der Prognose abweichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000*1 für Szenario 1 (alle Beträge in Euro) – Prognose³⁶

Jahr	Barausschüttung p. a. in % der Nominaleinlage ³⁷	Barausschüttung nominal ³⁷	Steuerzahlung ³⁸ (bei 42 %) *2	Anrechnung Gewerbesteuer nach § 35 EStG ³⁸	Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG ³⁸
2013*3	7,50*3	375	0	0	375
2014	7,50	750	0	0	750
2015	7,50	750	0	0	750
2016	7,50	750	0	0	750
2017	8,00	800	0	0	800
2018	8,00	800	0	0	800
2019	8,00	800	0	0	800
2020	8,00	800	0	0	800
2021	8,00	800	0	0	800
2022	8,00	800	0	0	800
2023	6,00	600	-278	127	449
2024	6,00	600	-441	130	289
2025	7,00	700	-447	130	382
2026	7,00	700	-469	133	363
2027	7,00	700	-492	136	345
2028	7,00	700	-514	140	326
2029	8,00	800	-537	143	406
2030	16,00	1.600	-559	149	1.190
2031	28,00	2.800	-568	151	2.383
2032	31,50	3.150	-546	146	2.750
Summe	197,75*3	19.775	-4.852	1.385	16.308

*1 Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominaleinlage.

*2 Unterstellt wird ein Einkommensteuersatz von durchgehend 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 %. Die Zahlung von Kirchensteuer wird nicht berücksichtigt.

*3 Beitritt und Einzahlung der Kommanditeinlage zzgl. Agio zum 20.06.2013 unterstellt.

sichtlich der Prognose des spezifischen Ertrages und der Degradation sowie der sich insbesondere aus den langfristig vereinbarten Betriebsführungs-, Pacht- und Finanzierungsverträgen ergebenden Kostenprognose³⁶. Im Zuge der Liquidation der Fondsgesellschaft wird angenommen, dass die Fondsgesellschaft den Betrieb der Photovoltaikanlagen nach 20 Jahren einstellt und die Anlagen in den folgenden drei Monaten abbaut. Es wird in der vorstehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterstellt, dass die Entsorgung bzw. das Recycling der Module durch mit First Solar zu schließenden Rücknahmevereinbarungen kostenneutral erfolgen (vgl. „Das Recycling Programm von First Solar“, S.55).³⁶

Hinsichtlich der erwarteten Kosten für den Rückbau und die Entsorgung des übrigen Materials wird unterstellt, dass diese Kosten durch Erträge aus der Veräußerung der beim Rückbau in großen Mengen anfallenden Materialien wie Stahl, Kupfer und Aluminium kompensiert werden und keine weiteren Erlöse aus dem Verkauf generiert werden. Dies führt im Ergebnis zu Gesamtausschüttungen an die Investoren in Höhe von 197,75 %³⁷ (**Szenario 1**).

Mit Blick auf die auf Basis der Herstellergarantie der Solarmodule (vgl. „Der Modulhersteller First Solar Inc.“; S.53 ff.) unterstellte anhaltende Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage stellt der Rückbau im Jahr 20 zum Selbstkostenpreis lediglich eine Handlungsoption für die Fondsgesellschaft dar. Alternativ kann die Chance bestehen, die Gesamtanlage oder Teile davon an Dritte zu veräußern.

Auf Basis des bedingten Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen den Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften und BELECTRIC haben die Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften das Recht, die Gesamtanlage dem Generalübernehmer und Betriebsführer BELECTRIC mit Wirkung zum 31.12.2032 zu einem fest vereinbarten Kaufpreis in Höhe von insgesamt 7.000.000 Euro anzudienen. Nach Ausübung des Andienungsrechtes und Zahlung des Kaufpreises erhöht sich die Gesamtausschüttung auf 210,29 %³⁷ (**Szenario 2**).

Neben dem Rückbau der Gesamtanlage oder Teilen davon nach Ablauf von 20 Kalenderjahren seit Inbetriebnahme oder der Veräußerung bzw. Andienung an BELECTRIC können die Investoren der Fondsgesellschaft auch den Weiterbetrieb der Photovoltaikkraftwerke einschließlich der Infrastruktureinrichtungen beschließen. Das von den Photovoltaikkraftwerk KGs aufgenommene Fremdkapital ist zu diesem Zeitpunkt gemäß der Prognose³⁶ vollständig getilgt, die für den Betrieb der Gesamtanlage erforderlichen Verträge können durch einseitige Optionen der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften noch über bis zu zehn weitere Jahre ab dem 01.01.2033 zu unveränderten Konditionen und Bedingungen fortgeführt werden.

Da zu diesem Zeitpunkt kein gesetzlich garantierter Vergütungsanspruch mehr besteht, können die Photovoltaikkraftwerk KGs den Strom dann am Markt zu den dann erzielbaren Preisen frei veräußern.

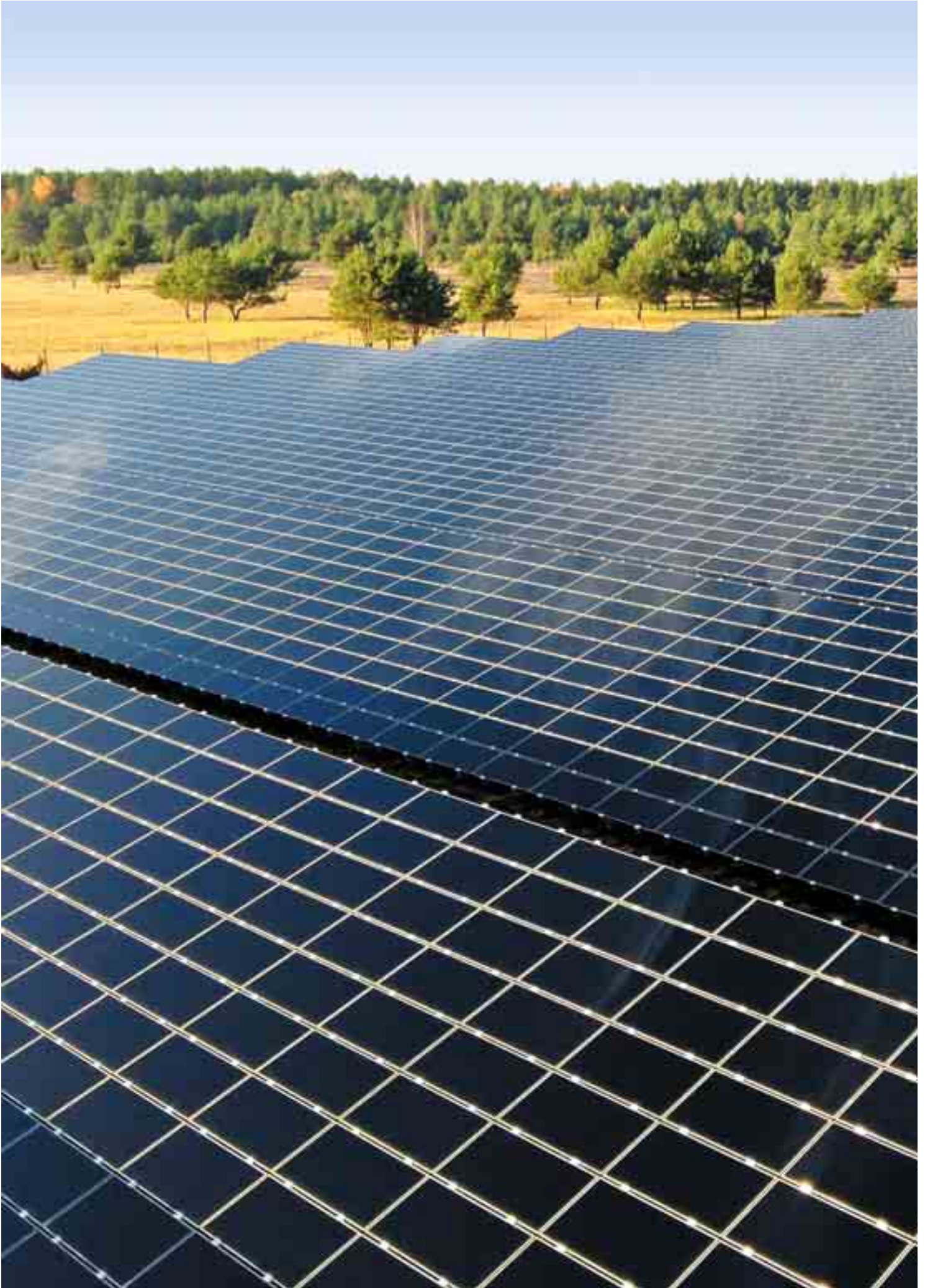
³⁶ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

³⁷ Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen erhalten, die teilweise nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlungen der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme in Höhe von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

³⁸ Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Von der Prognose abweichende Ausschüttungsreihe für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000 im Szenario 2 (alle Beträge in Euro) – Prognose³⁶

Jahr	Barausschüttung p. a. in % der Nomineleinlage ³⁷	Barausschüttung nominal ³⁷	Steuerzahlung (bei 42 %) ³⁸	Anrechnung Gewerbesteuer nach § 35 EStG ³⁸	Mittlerückfluss nach Steuern und § 35 EStG ³⁸
2032	44,04	4.404	-1.174	309	3.539
Summe	210,29	21.029	-5.480	1.548	17.097



Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung

Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft basiert insbesondere auf einem prognostizierten, gutachterlich ermittelten durchschnittlichen spezifischen Ertrag von 932,5 kWh/kWp, einer Leistungsabnahme der Photovoltaikmodule (**Degradation**) (vgl. „Die Ertragsgutachten“, S. 56 f.) von 0,6 % p. a. sowie einem einmaligen Sicherheitsabschlag von 1 % ab dem sechsten Betriebsjahr. Des Weiteren wurde in der Prognoserechnung unterstellt, dass die Photovoltaikkraftwerke sowie die zugehörigen Umspannwerke und der Netzanschluss im Anschluss des zehnten Betriebsjahres zu einem Kaufpreis von insgesamt 114.725.000 Euro veräußert werden können. Abweichungen der genannten Faktoren von den kalkulierten Annahmen sind als wahrscheinlich anzusehen und können entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Fondsgesellschaft haben.

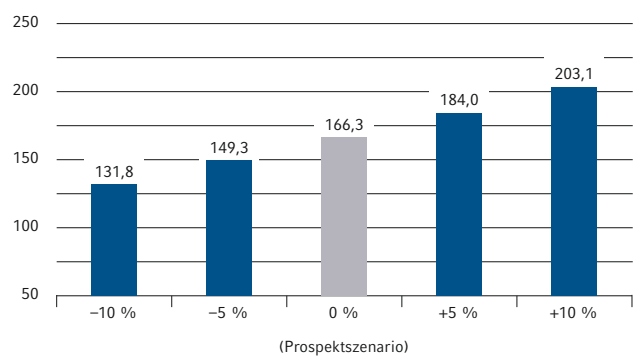
Die Auswirkungen auf die Liquiditätsergebnisse der Fondsgesellschaft werden in den nachfolgend dargestellten Grafiken durch separate Veränderung der oben genannten Faktoren anhand der kumulierten Ausschüttungssumme der Fondsgesellschaft in % bezogen auf die gezeichnete und eingezahlte Nominaleinlage exemplarisch dargestellt (vgl. jeweilige Grafik). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren als den beispielhaft dargestellten Abweichungen kommt. Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die vertraglichen bzw. die in der Prognoserechnung unterstellten Kalkulationsannahmen. Generell kann es auch zu einer Kumulation von Abweichungen kommen, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen könnten, sich aber auch die Gesamtabweichung verstärken könnte. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

Variation des spezifischen Ertrages

Um die Auswirkungen unterschiedlicher spezifischer Erträge (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 47 ff.), z. B. aufgrund einer geringeren als der prognostizierten Sonneneinstrahlung, auf die Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft abschätzen zu können, wurden Variationen ab dem ersten Betriebsjahr bis zum Ablauf des zehnten Betriebsjahres mit einer Spannweite von -10 % bis +10 % untersucht. Die bei den einzelnen Variationen mögliche Ausschüttungssumme für den Prognosezeitraum von rund 10 Jahren reicht von 131,8 % bei 10 % p. a. geringerem Ertrag, 149,3 % bei 5 % p. a. geringerem Ertrag, 166,3 % bei

unterstelltem Ertrag von 932,5 kWh/kWp (Prospektszenario), 184,0 % bei 5 % p. a. höherem Ertrag bis zu 203,1 % bei 10 % p. a. höherem Ertrag⁴⁰.

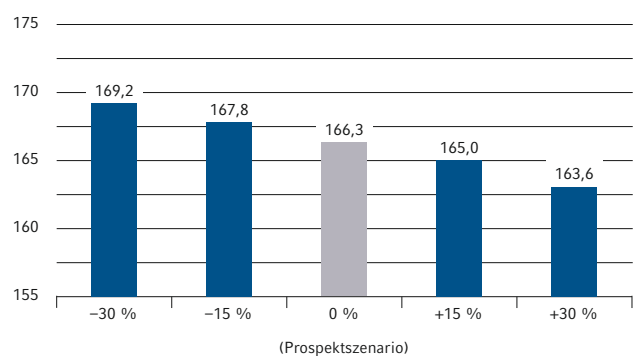
Gesamtausschüttungen⁴⁰ in % des Eigenkapitals bei Variation des spezifischen Ertrages Abweichungen von der Prognose³⁹



Variation der Degradation (Leistungsabnahme der Photovoltaikmodule)

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Degradationsverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft darzustellen, wurden die Verläufe der Degradation ab dem 01.01.2014 variiert. So wurde die Leistungsabnahme, welche gutachterlich und kalkulatorisch mit 0,60 % p. a. als Mittelwert für die Photovoltaikmodule unterstellt wird, um jeweils bis zu 30 % erhöht bzw. vermindert. Bei einer gegenüber dem Prospektszenario 30 % höheren Degradation, d. h. durchgehend 0,78 % p. a., würde sich für den Prognosezeitraum eine Ausschüttungssumme von 163,6 % und bei einer durchgehend um 15 % höheren Leistungsabnahme,

Gesamtausschüttungen⁴⁰ in % des Eigenkapitals bei Variation der Degradation (Leistungsabnahme) Abweichungen von der Prognose³⁹

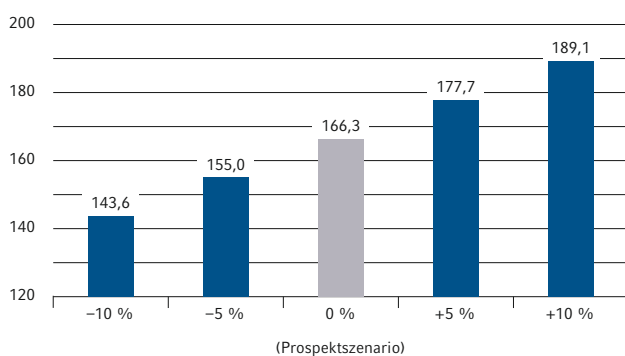


d. h. 0,69 % p. a., würde sich für den Prognosezeitraum eine Gesamtausschüttung von 165,0 % ergeben. Bei einer angenommenen Degradation von 0,6 % p. a., läge die Ausschüttungssumme bei 166,3 % (Prospektszenario). Sofern die Degradation durchgehend 15 % niedriger als kalkuliert ausfällt, d. h. bei 0,51 % p. a. liegt, ergäbe sich für den Prognosezeitraum eine Gesamtausschüttung von 167,8 % und bei einer 30 % niedrigeren Degradation, d. h. 0,42 % p. a., läge die Ausschüttungssumme für den Prognosezeitraum bei 169,2 %⁴⁰.

Variation des Veräußerungserlöses

Im Zuge der Liquidation wird in der Prognoserechnung angenommen, dass die Photovoltaikkraftwerke mit den Umspannwerken und ihrem Netzanschluss im Anschluss an das 10. Betriebsjahr zu einem Verkaufspreis von insgesamt 114.725.000 Euro veräußert werden. Dies führt unter den der Prognoserechnung zugrundeliegenden Annahmen für den Zeitraum zu Gesamtausschüttungen von 166,3 % (Prospektszenario). Sollten die Anlagen einen Verkaufserlös erzielen, der 10 % unter dem in der Prognoserechnung kalkulierten Veräußerungspreis liegt, würden die Gesamtausschüttungen für den Zeitraum 143,6 % erreichen. Bei einem Veräußerungspreis von 5 % unter dem Prospektszenario würden die Gesamtausschüttungen über den Zeitraum 155,0 % erreichen. Bei einem Verkaufspreis von 5 % über dem Veräußerungspreis, der in der Prognoserechnung unterstellt wurde, würden die Gesamtausschüttungen über den Zeitraum auf 177,7 % steigen. Bei einem Verkaufspreis von 10 % über dem Veräußerungspreis der Prognoserechnung, würden die Gesamtausschüttungen auf 189,1 % für den Zeitraum erhöht⁴⁰.

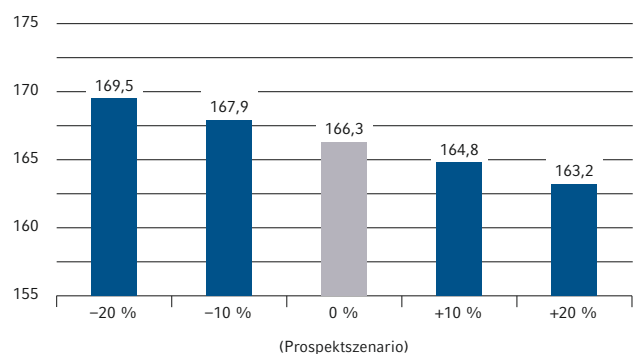
Gesamtausschüttungen⁴⁰ in % des Eigenkapitals bei Variation des Veräußerungserlöses Abweichungen von der Prognose³⁹



Variation der variablen Kosten

In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft sind diverse variable Kostenpositionen, unter anderem für Versicherungen und sonstige Kosten, kalkuliert, welche teilweise ab dem Jahr 2014 indiziert werden. Veränderungen dieser Kostenpositionen können Veränderungen der Ertragslage der Fondsgesellschaft und der Ausschüttungen an die Investoren ergeben. Sollten die Kosten wie prognostiziert eintreten, ergäben sich Gesamtausschüttungen in Höhe von 166,3 % (Prospektszenario). Sollten die Gesamtkosten 10 % bzw. 20 % höher als prognostiziert ausfallen, würden sich für den Zeitraum Gesamtausschüttungen von 164,8 % bzw. 163,2 % ergeben. Würden die variablen Kosten dagegen 10 % bzw. 20 % niedriger liegen als prognostiziert, ergäben sich für die Laufzeit Gesamtausschüttungen von 167,9 % bzw. 169,5 %⁴⁰.

Gesamtausschüttungen⁴⁰ in % des Eigenkapitals bei Variation der variablen Kosten Abweichungen von der Prognose³⁹



³⁹ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

⁴⁰ Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die teilweise nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme in Höhe von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditist. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 % der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage beziehen sich auf einen Investor (natürliche Person) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der diese Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen hält und unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Grundlage für die steuerliche Behandlung der Fondsgesellschaft, ihrer Gesellschafter (auch der über einen Treuhandvertrag beteiligten Investoren), der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der Infrastrukturgesellschaften ist das in Deutschland geltende nationale Steuerrecht auf Basis des derzeitigen Rechtsstandes. **Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Ausführungen zur steuerlichen Behandlung stützen sich auf den Rechtsstand auf Basis der zum Datum der Prospektaufstellung geltenden Gesetze, der bis dahin ergangenen Rechtsprechung sowie den bis dahin veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Für Abweichungen von diesem Rechtsstand, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, im Falle einer Gesetzesänderung oder aufgrund von Veränderungen der Verwaltungsauffassung oder der Rechtsprechung, kann keine Gewähr übernommen werden.**

Im vorliegenden Fall werden auf Ebene der Investoren Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) erzielt. Für die Besteuerung der Einkünfte wurde in der Prognoserechnung ein Spitzensteuersatz von 42 % angenommen. Darüber hinaus wurde der seit 1995 geltende Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berücksichtigt. Kirchensteuerliche Wirkungen bleiben unberücksichtigt. Hierzu sollte im Einzelfall der Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden.

Im Folgenden ist – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit „Investor“ bzw. „Kommanditist“ grundsätzlich

auch der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber gemeint. Bezüglich der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt jedoch eine Differenzierung zwischen mittelbar und unmittelbar Beteiligten.

Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Investors sind nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Deshalb sollten Investoren einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuziehen. Sofern die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Betriebsvermögen des Investors gehalten wird, gelten andere als die hier dargestellten steuerlichen Folgen. **In jedem Fall gilt, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann.**

Einkunftsart

Gegenstand der Unternehmen der Photovoltaikkraftwerk KGs ist u. a. der Betrieb von Photovoltaikkraftwerken. Gegenstand der Infrastrukturgesellschaften ist die Errichtung und der Betrieb eines Umspannwerkes bzw. Netzanschlusses und die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen sowie die Verwertung von elektrischer Energie. Hierbei handelt es sich jeweils um eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs.1 S.1 Nr.1 i. V. m. Abs.2 EStG.

Gegenstand des Unternehmens der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften, deren Zweck die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung eines oder mehrerer Photovoltaikkraftwerke ist, sowie die Beteiligung an deren Komplementären, deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen.

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft gelten aufgrund ihrer Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs ebenfalls als gewerbliche Einkünfte (§ 15 Abs.3 Nr.1 EStG). Des Weiteren handelt es sich bei der Fondsgesellschaft um eine Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Somit handelt es sich bei der Fondsgesellschaft nach § 15 Abs.3 Nr.2 EStG um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, deren Einkünfte bereits unabhängig von der Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind.

Die mittelbar oder unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Investoren erzielen aus ihrer Beteiligung ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs.1 Nr.2 EStG anzusehen sind.

Mitunternehmerschaft

Damit die Einkünfte des Investors als gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG zu qualifizieren sind, muss der Investor Mitunternehmer der Gesellschaft sein. Das erfordert einerseits die Entfaltung von Mitunternehmerinitiative und andererseits die Übernahme von Mitunternehmerrisiken.

Die Investoren partizipieren am Erfolg oder Misserfolg des Gewerbebetriebes durch ihre Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft sowie an den stillen Reserven und tragen insofern ein Mitunternehmerisiko. Daneben stehen ihnen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. bei Treugebern mittelbar über den Treuhandvertrag Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte zu, die den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechen. Die Investoren entfalten insofern auch Mitunternehmerinitiative. Die Fondsgesellschaft wiederum wird ihrerseits mit Erwerb der Beteiligungen an den Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils Mitunternehmerin der Photovoltaikkraftwerk KGs. Auch ihr stehen auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils gesellschaftsvertragliche Mitspracherechte sowie eine Beteiligung am Gewinn und Verlust der Photovoltaikkraftwerk KGs und deren stillen Reserven zu. Die Photovoltaikkraftwerk KGs wiederum sind ihrerseits über ihre Beteiligung am Gesellschaftskapital der Infrastrukturgesellschaften, den gesellschaftsrechtlichen Mitspracherechten sowie ihre Beteiligung am Gewinn und Verlust und den stillen Reserven Mitunternehmer der Infrastrukturgesellschaften. Da insofern sowohl die Investoren als auch die Fondsgesellschaft und die Photovoltaikkraft-

werk KGs jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind, sind die Gesellschafter nach § 15 Abs.1 Nr.2 EStG auch als Mitunternehmer der Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften einzustufen.

Die Regelungen zur Mitunternehmerschaft gelten gleichsam für den direkt als auch den mittelbar über einen Treuhänder beteiligten Investor. Für die Anerkennung der Mitunternehmerschaft des mittelbar beteiligten Investors ist jedoch ergänzend erforderlich, dass der Investor gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt ist und ihm die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zustehen. Darüber hinaus muss dem Investor das Recht zustehen, seine mittelbare Beteiligung durch Kündigung des Treuhandvertrages in eine unmittelbare Beteiligung mit Eintragung in das Handelsregister zu wandeln. Sowohl der Treuhandvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft trägt den vorstehenden Anforderungen über die jeweiligen Regelungen zu Ergebnisbeteiligungen und den Mitspracherechten als auch über die gesonderte Kündigungsregelung des Treuhandvertrages Rechnung. Insofern gilt auch der mittelbar beteiligte Investor als Mitunternehmer der Gesellschaften.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse als Einkünfte aus Gewerbebetrieb setzt voraus, dass die Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind (§ 15 Abs.2 Satz 1 EStG). Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man grundsätzlich das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis (Totalgewinn) während der voraussichtlichen Dauer der Gesellschaften. Die Tätigkeiten der Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften sind im Wesentlichen auf den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Leitungsrechte bzw. das Halten der Beteiligungen über einen Zeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Mit Ablauf von 10 Jahren sollen die Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke einschließlich Netzanschluss veräußert werden. Entsprechend der Prognoserechnung ergibt sich auf Ebene der Fondsgesellschaft unter Einbeziehung des prognostizierten Verkaufserlöses im Jahr 2022 ein steuerlicher Totalgewinn. Sofern der beabsichtigte Verkauf im Jahr 2022 nicht realisiert werden kann und/oder die Gesellschafter die Fortführung der Beteiligungen beschließen, ergibt sich in diesem Alternativszenario erstmals im Jahr 2023 ein steuerpflichtiger Gewinn. Mit Ablauf des Prognosezeitraums

beträgt der prognostizierte Totalgewinn der Fondsgesellschaft 35.671.767 Euro bzw. 54.093.837 Euro im Alternativszenario bei Weiterbetrieb der Gesamtanlage über weitere 10 Jahre und anschließendem Rückbau. Die Gewinnerzielungsabsicht ist daher auf Ebene der Gesellschaften gegeben.

Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ist auch individuell auf Ebene des einzelnen Investors – unter Einbeziehung aller persönlichen Sonderbetriebsausgaben (insbesondere Zinsen auf eine etwaige (teilweise) Finanzierung des Kommanditanteils) – zu prüfen. Auf der Grundlage der zu bejahenden Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene ist auch auf Ebene der Gesellschafter grundsätzlich vom Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen.

Auf Ebene des Investors kann die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben unter anderem aufgrund der teilweisen oder vollständigen Finanzierung der gegenüber der Fondsgesellschaft mittelbar zu leistenden Kapitaleinlage oder die vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Beteiligung zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses führen. Eine Anteilsübertragung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein steuerrelevanter, anteiliger Totalgewinn erzielt worden ist, führt nur dann nicht zu einer Gefährdung der Gewinnerzielungsabsicht, wenn der Investor die vorzeitige Veräußerung seines Anteils nicht von vornherein beabsichtigt hat und sie gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund seiner individuellen Situation (persönliche Notlage oder ähnliches) glaubhaft machen kann. Es sollte in beiden Fällen eine vorherige Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

Gewinnermittlung

Die Gesellschaften erzielen gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 EStG. Darüber hinaus sind sie mit Überschreitung der in § 141 AO genannten Grenzwerte steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet. Der Gewinn von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden ist nach § 4 Abs.1 S.1, § 5 Abs.1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Auf den Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen bzw. des Abflusses von Ausgaben kommt es daher nicht an.

Der Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres wird grundsätzlich jeweils den Gesellschaftern zugewiesen, die am

Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Fondsgesellschaft beteiligt waren und ergibt sich anteilig nach ihren jeweilig eingezahlten Kommanditeinlagen und Beitrittszeitpunkten.

Sofern die Fondsgesellschaft in der Zeit ab dem 01.01.2013 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 31.12.2012 bestehenden Kapitalanteile zugewiesen, die bereits vor dem 01.01.2013 an der Fondsgesellschaft beteiligt waren, bis die Verlustkonten dieser Gesellschafter ausgeglichen sind. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Ausgleich erfolgt ist, werden die Gewinne allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer mit Beitritt einzuzahlenden Nominalanlage zugewiesen. Ziel dieser abweichenden Gewinnverteilungsabrede ist eine weitestgehende steuerliche Gleichstellung aller Gesellschafter in Bezug auf die Gewinnermittlung der Gesellschafter der Fondsgesellschaft.

Abschreibung

In den jeweiligen Steuerbilanzen der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastruktur KGs werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Photovoltaikanlagen, der Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der Leitungsrechte entstandenen Anschaffungskosten aktiviert.

Die Behandlung der weiteren Aufwendungen ist im Einzelnen im BMF-Schreiben vom 20.10.2003 geregelt (so genannter „5. Bauherrenenerlass“ – BStBl. I 2003, S.546 ff.). Danach handelt es sich bei dem vorliegenden Konzept um einen Geschlossenen Fonds ohne wesentliche Einflussnahmemöglichkeit der Investoren im Sinne der Tz.33 ff. des BMF-Schreibens. Damit sind nur noch solche Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig, die auch ein Einzelerwerber außerhalb einer Fondsgestaltung als Betriebsausgaben abziehen könnte (vgl. Tz.39). Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Investitionsphase entstanden sind, sind als Anschaffungskosten des Investors zu behandeln. Die sofortige Abzugsfähigkeit einzelner Aufwendungen als Betriebsausgaben ist in Tz.11 ff. geregelt. Als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand (Betriebsausgaben) werden die langfristigen Finanzierungskosten sowie die Bereitstellungsprovision der finanzierenden Bank berücksichtigt. Kosten der Fondsgestaltung, unter anderem für die Zwischenfinanzierung, Platzierungsgarantie, Eigenkapitalvermittlung, Prospektaufbereitung und das Agio der Investoren, werden als Nebenkosten den Anschaffungskosten hinzugerechnet. Im Rahmen der steuerlichen Prognose (vgl. „Prognoserechnung der Fonds-

gesellschaft“, S. 94 ff.) wurden daher mit Ausnahme der Bereitstellungsprovision sämtliche Anlauf- bzw. Vorlaufkosten mit den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Photovoltaikkraftwerke aktiviert und abgeschrieben.

Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten werden linear abgeschrieben. Die derzeit gültigen amtlichen Abschreibungstabellen sehen für Photovoltaikanlagen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren vor (BStBl. I 2000, Seite 1532). Somit ergibt sich grundsätzlich eine lineare Abschreibung in gleichlautenden Absetzungsbeträgen in Höhe von jährlich 5,0 % über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Neben den linearen Absetzungen für Abnutzung können kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des § 7g EStG, zu denen die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastruktur KGs zählen, da sie bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und längstens in den vier folgenden Jahren (Begünstigungszeitraum) nach § 7g Abs.5 und 7 EStG Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass das Betriebsvermögen des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, nicht mehr als 235.000 Euro beträgt (§ 7g Abs.6 Nr.1 i. V. m. Abs.1 S.2 EStG). Die Voraussetzung für die Gewährung der Sonderabschreibung sind demnach für die KGs erfüllt, sofern das wirtschaftliche Eigentum an den Photovoltaikanlagen, den Umspannwerken und des Netzanschlusses zum 31.12.2012 auf die Photovoltaikkraftwerks KGs bzw. die Infrastrukturgesellschaften übergegangen ist. Die Abnahme der Photovoltaikkraftwerke ist in 2012 erfolgt, sodass in der Prognoserechnung die Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Photovoltaikkraftwerk KGs im Jahr 2013 unterstellt wurde. Die Infrastrukturgesellschaften können die Sonderabschreibung nach § 7g EStG nicht in Anspruch nehmen, da die Abnahme erst in 2013 erfolgt und das Anlagevermögen der Infrastrukturgesellschaften zum 31.12.2012 den Wert von 235.000 Euro jeweils übersteigt.

Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes gem. § 7g EStG mindert sich die Bemessungsgrundlage für die lineare Abschreibung gem. § 7a Abs.9 EStG und es erfolgt eine lineare Abschreibung in gleichlautenden Absetzungsbeträgen verteilt über die Restnutzungsdauer.

Eine endgültige Festlegung für die Aufteilung der Investitionskosten für steuerliche Zwecke – insbesondere auch die Aufteilung der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten – sowie für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG wird erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Sollte es dabei zu einer abweichenden Aufteilung kommen, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Betriebsausgaben und der Abschreibungen und damit auf das steuerliche Ergebnis des Gesellschafters. Ggf. können hierdurch Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233a AO zu verzinsen sind.

Zinsschranke

Gemäß § 4h Abs.1 EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes nur bis zur Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres und darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (so genannte „Zinsschranke“). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, sofern die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von 3 Millionen Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder die Eigenkapitalquote des Betriebes am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Nach der Prognoserechnung (vgl. S. 94 ff.) übersteigen die Zinsaufwendungen der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften bzw. der Fondsgesellschaft zu keinem Zeitpunkt die prognostizierten Zinserträge um mehr als 3 Millionen Euro, so dass die Zinsschranke dennoch keine Anwendung finden würde. **Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind.**

Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 15b EStG

Nach der steuerlichen Ergebnisprognose (vgl. S. 94 ff.) der Fondsgesellschaft ergeben sich für die Jahre 2012 und 2013 steuerliche Verluste. Nach § 15b Abs.1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell

weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b Abs.1 EStG ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Unternehmerische Beteiligungen in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Investoren in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft. **Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind** (vgl. „Prognose-/Liquiditätsrisiko“, S. 34f.).

Die Verlustverrechnungsbeschränkung findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten oder nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Die Anfangsphase im Sinne des § 15b EStG bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Gesellschaft nach dem zugrundeliegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt. Nach der vorliegenden steuerlichen Ergebnisprognose erzielt die Fondsgesellschaft erstmals ab dem Jahr 2014 positive Einkünfte. Die steuerlichen Ergebnisse der Verlustphase kumulieren sich auf 78,2 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals, so dass die Verlustbeschränkung des § 15b EStG Anwendung findet.

In der steuerlichen Ergebnisprognose (vgl. S. 94ff.) findet erstmals im Jahr 2014 eine Verlustverrechnung mit Gewinnen statt.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs.1 Satz 3 EStG), so dass die Wirkungen des § 15a EStG hier nicht weiter ausgeführt werden.

Veräußerung der Vermögensanlagen

In der Prognoserechnung (vgl. S. 94ff.) wird unterstellt, dass die Photovoltaikkraftwerke und Umspannwerke einschließlich des Netzanschlusses planmäßig nach Ablauf von zehn Jahren veräußert werden. **Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind** (vgl. „Prognose-/Liquiditätsrisiko“, S. 34f.)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 26.07.2007 entschieden (AZ IV R 49/04), dass der Gewinn aus der Veräußerung zum laufenden, der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinn zählt und auch nach §§ 16, 34 EStG nicht begünstigt ist, wenn die Veräußerung Bestandteil eines einheitlichen Geschäftskonzepts der unternehmerischen Tätigkeit ist und die Erzielung eines Totalgewinns diesen Verkauf notwendig macht. Ein einheitliches Geschäftskonzept liegt vor, wenn die Veräußerung von vornherein geplant ist: Gemäß BMF-Schreiben vom 01.04.2009 (BStBl 2009 II S.289) sind diese Grundsätze auch auf Ein-Objekt-Gesellschaften anzuwenden. Vor diesem Hintergrund wurde in der Prognoserechnung unterstellt, dass der Gewinn aus der Veräußerung zum Ende der Fondslaufzeit der Gewerbesteuer unterliegt und die nachfolgend beschriebenen Freibeträge nach § 16 Abs.4 EStG sowie der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs.3 EStG nicht in Anspruch genommen werden könnten.

Ein im Alternativszenario entstehender Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes, aus der Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteiles oder beim Ausscheiden eines Investors während der Laufzeit der Fondsgesellschaft entstehender Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig, da der Gewinn zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört (§ 16 Abs.1 EStG). Der steuerbare Veräußerungs- oder Aufgabegewinn wird aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und dem jeweiligen steuerlichen Kapitalkonto des Gesellschafters abzüglich eventueller Veräußerungskosten ermittelt.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt (**Freibetrag**). Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Der Freibetrag kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden (§ 16 Abs.4 EStG). Daneben kann er unter den gleichen Eingangsvoraussetzungen auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz, der 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, (i. S. d. § 34 Abs.3 EStG) der tariflichen Einkommensteuer zzgl. eines etwaigen Progressionsvorbehaltes in Anspruch nehmen (§ 34 Abs.3 EStG). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes gem. § 34 Abs.3 EStG nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die so genannte Fünftelregelung (§ 34 Abs.1 EStG) ergeben. So

weit in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs.2 EStG enthalten sind, bewirkt die Fünftelregelung eine Tarifglättung.

Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass auch der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung des Investors an der Fondsgesellschaft, der Beteiligungen der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs und/oder Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs oder der Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und/oder des Netzanschlusses und/oder der Kabeltrasse nach Ansicht der Finanzverwaltung im Rahmen eines einheitlichen Geschäftskonzepts erfolgt und daher die für die Betriebsveräußerung/-aufgabe geltenden Steuervergünstigungen nicht anzuwenden sind.

Einkommensteuersatz

Die Fondsgesellschaft, Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften unterliegen als steuerlich transparente Kommanditgesellschaften nicht selbst der Einkommensteuer, sondern die Einkünfte werden erst auf Ebene der Gesellschafter der Fondsgesellschaft besteuert. Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft unterliegen mit ihrem individuellen Einkommensteuersatz der Besteuerung. Dieser beträgt bis zu 42 % (bzw. 45 % für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen ab 250.731 Euro bzw. 501.462 Euro bei Zusammenveranlagung), jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer. Sofern der Investor kirchensteuerpflichtig ist, ist zusätzlich die Kirchensteuer zu berücksichtigen.

Besteuert werden ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. Auch eventuelle Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben sind Bestandteil des steuerlichen Ergebnisses. Die von der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter geleisteten Ausschüttungen stellen steuerlich Entnahmen dar, die keiner Steuerpflicht unterliegen.

Kapitalertragsteuer

Die aus der Einspeisevergütung bis zu den planmäßigen Ausschüttungsterminen auf Ebene der Fondsgesellschaft und Photovoltaikkraftwerk KGs erzielten Liquiditätsüberschüsse werden vorübergehend verzinslich angelegt. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007

werden Zinseinnahmen im Inland seit dem 01.01.2009 mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag belastet und von der betreffenden Bank unmittelbar einbehalten. Auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Fondsgesellschaft werden diese im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahrens durch das Finanzamt festgestellt. Die gezahlten Steuerabzugsbeträge werden auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Investoren angerechnet. Die Zinseinkünfte gehören gemäß § 20 Abs.8 EStG zu den gewerblichen Einkünften, daher hat der Kapitalertragsteuerabzug keine abgeltende Wirkung (§ 43 Abs.5 Satz 2 EStG). Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nicht anwendbar (§ 32d Abs.1 Satz 1 EStG).

Darüber hinaus übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person für den Investor die Zahlung von Steuern. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für den Investor nach derzeitiger Rechtslage keine weiteren Steuern oder steuerliche Nebenleistungen i. S. d. § 3 AO.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Beteiligung an der Fondsgesellschaft von Todes wegen (§ 3 ErbStG) und die Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG) führen zu steuerpflichtigen Vorgängen gemäß § 1 ErbStG.

Die folgenden Ausführungen geben die Regelungen des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStG) wieder. Dieses Gesetz wurde am 31.12.2008 verkündet und ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Im Rahmen der neuen Bewertungsregelungen in diesen Gesetzesänderungen ist eine Annäherung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werte an den gemeinen Wert (Verkehrswert) erfolgt.

Mit Vorlagebeschluss des BFH vom 27.09.2012 (AZ II R 9/11) wurde erneut das Bundesverfassungsgericht mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG in der ab 01.01.2009 geltenden Fassung betraut. Der BFH ist der Ansicht, dass die im ErbStG vorgesehene Begünstigung für das Betriebsvermögen wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs.1 GG) verfassungswidrig ist. Sämtliche Festsetzungen ergehen hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit gem. § 165 AO vorläufig (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.11.2012). Insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuer-

gesetzes sollte der weitere Verlauf der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen durch den persönlichen Steuerberater verfolgt und insbesondere vor einer beabsichtigten Übertragung bewertet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige, nachfolgend beschriebene Begünstigung für Betriebsvermögen beeinträchtigt oder abgeschafft wird.

Als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke ist seit dem Jahr 2009 der anteilige gemeine Wert (Verkehrswert) des Betriebsvermögens der Gesellschaft anzusetzen. Bei der Bewertung von Betriebsvermögen gilt grundsätzlich das Vergleichswertverfahren. Der gemeine Wert ist vorrangig aus Verkäufen innerhalb von einem Jahr vor dem Erwerbszeitpunkt abzuleiten. Soweit sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ableiten lässt, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Fondsgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Mindestens ist jedoch der Substanzwert gem. § 11 Abs.2 S.3 EStG anzusetzen.

Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht weiterhin eine erb- und schenkungsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen vor. Für so genanntes „begünstigtes Vermögen“ stehen dem Erben/Beschenkten gem. §§ 13a und 13b ErbStG n. F. zwei Optionen zur Auswahl, die sich unter anderem nach der so genannten Behaltensfrist richten:

- **Regelverschonung:** Für 85 % des gemeinen Wertes erfolgt kein Ansatz (**Verschonungsabschlag**). Für die verbleibenden 15 % der nach dem gemeinen Wert ermittelten Bemessungsgrundlage wird ein Freibetrag in Höhe von 150.000 Euro gewährt (**Abzugsbetrag**). Dieser mindert sich um 50 % des einen Betrag in Höhe von 150.000 Euro übersteigenden Teilbetrages des 15-%-Anteils des gesamten Betriebsvermögens. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden. Es besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Wahlrecht, den Abzugsbetrag für einen bestimmten Erwerb in Anspruch zu nehmen, bzw. auf mehrere Erwerber zu verteilen. Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag werden nur dann gewährt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt (Erwerb durch Tod oder Schenkung) weder die Photovoltaikkraftwerke oder Umspannwerke bzw. der Netzanschluss noch die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung der Fonds-

gesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften oder die Beteiligung des Investors an der Fondsgesellschaft veräußert und in diesem Zeitraum nicht mehr als 150.000 Euro die Einlagen und Gewinne übersteigende Entnahmen des Erben oder Beschenkten getätigt werden.

- **Optionsverschonung:** Auf unwiderruflichen Antrag des Beschenkten oder Erben beträgt der Verschonungsabschlag 100 %, wenn innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt (Erwerb durch Tod oder Schenkung) weder die Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke oder der Netzanschluss noch die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften oder die Beteiligung des Investors an der Fondsgesellschaft veräußert und in diesem Zeitraum nicht mehr als 150.000 Euro die Einlagen und Gewinne übersteigende Entnahmen des Erben oder Beschenkten getätigt werden.

Im Rahmen der Besteuerung von Erbschafts- oder Schenkungsvermögen wird, unter Berücksichtigung von Vorerwerben von demselben Schenker/Erblasser, Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 Euro und Kindern ein Freibetrag von 400.000 Euro gewährt. Die Besteuerung ist progressiv ausgestaltet und berücksichtigt auch das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker bzw. Verstorbenen zum Begünstigten (Steuerklasse). Ehegatten und Kinder fallen beispielsweise unter Steuerklasse I.

Es gelten die folgenden Steuerklassen und -sätze:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
€ 75.000	7	15	30
€ 300.000	11	20	30
€ 600.000	15	25	30
€ 6.000.000	19	30	30
€ 13.000.000	23	35	50
€ 26.000.000	27	40	50
über € 26.000.000	30	43	50

Der Wert des Anteils an der Fondsgesellschaft ist mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung anzusetzen.

Der Wegfall des Verschonungsabschlages mit der Folge der Nachversteuerung erfolgt ggf. anteilig im Fall der Veräußerung eines der Photovoltaikkraftwerke, eines der Um-

spannwerke oder des Netzanschlusses oder der unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer Photovoltaikkraftwerk KG oder an einer der Infrastrukturgesellschaften oder der Beteiligung des Investors an der Fondsgesellschaft pro Rata im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Frist von fünf bzw. sieben Jahren Behaltensfrist. Die Nachversteuerung entfällt, wenn innerhalb von sechs Monaten in anderes begünstigtes Vermögen reinvestiert wird. Als Veräußerung gilt auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft bzw. einer der Photovoltaikkraftwerk KGs oder einer der Infrastrukturgesellschaften (vgl. Abschnitt 10 Abs.1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.06.2009, BStBl 2009 I S.713).

Die beiden vorgenannten Vergünstigungen werden nur dann gewährt, wenn das Vermögen nicht aufgrund einer Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf Dritte oder aufgrund Teilung des Nachlasses weiter übertragen werden muss. Darüber hinaus gehende Freibeträge sind vom Gesetz nicht vorgesehen. Die weiteren Voraussetzungen hinsichtlich der Lohnsumme sind für Betriebe ohne Arbeitnehmer, wie vorliegend bei der Fondsgesellschaft geplant, nicht einschlägig.

Von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen ausgenommen ist Betriebsvermögen einer Gesellschaft, welches zu mehr als 50 % (bei der Regelverschonung) bzw. 10 % (bei der Optionsverschonung) aus Verwaltungsvermögen besteht. Zu dem Verwaltungsvermögen zählen grundsätzlich auch Beteiligungen an gewerblichen Kommanditgesellschaften, wenn bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt. Photovoltaikanlagen sind nach der Definition des § 13b Abs.2 ErbStG jedoch nicht zum Verwaltungsvermögen zu zählen, so dass die Beteiligungen der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs kein Verwaltungsvermögen darstellen.

Bei der Übertragung von positivem Betriebsvermögen an eine natürliche Person der Steuerklasse II oder III kann von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag nach § 19a Abs.4 ErbStG in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich einer über einen Treuhänder gehaltenen Beteiligung ist der bundesweit abgestimmte Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.09.2010 (34 - S 3811 - 035 - 38 476/10), in dem die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung einer vom Treugeber vorgenommenen Übertragung von Ansprüchen aus einem Treu-

handverhältnis geregelt ist, zu beachten. Danach ist Gegenstand der Zuwendung der Herausgabeanspruch des Treugebers nach § 667 BGB gegen den Treuhänder auf Rückübereignung des Treugutes. Bei dem Herausgabeanspruch handelt es sich um einen einseitigen Sachleistungsanspruch. Die weitere steuerliche Beurteilung, insbesondere die Bewertung, orientiert sich daran, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch bezieht, mithin an der Vermögensart des Treugutes. Handelt es sich beim Treugut um nach § 13b ErbStG begünstigtes Vermögen, sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen demnach auch die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG (siehe oben) und der Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG (siehe oben) zu gewähren.

Umsatzsteuer

Fondsgesellschaft

Gemäß § 2 Abs.1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keine unternehmerische Tätigkeit. Die Fondsgesellschaft ist nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.01.2007 daher umsatzsteuerrechtlich als so genannte Finanzholding einzustufen, der mangels Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 UStG kein Vorsteuerabzug zusteht. Im Investitions- und Finanzplan ist die Aufwendung für die Fondsaufbereitung und einige sonstige Kosten daher als Bruttobetrag berücksichtigt.

Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften sind Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.1 UStG und unterliegen der Regelbesteuerung nach dem UStG. Da sie ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen, sind sie in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Gewerbsteuer

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften erzielen gewerblichen Einkünfte, die der Gewerbesteuer unterliegen. Aufgrund der Beteiligung der Fondsgesellschaft an den gewerbesteuerpflichtigen Photovoltaikkraftwerk KGs ist auch die Fondsgesellschaft gewerbesteuerpflichtig. Um eine gewerbesteuerliche Doppelbe-

lastung zu vermeiden, erfolgt nach § 9 Nr.2 GewStG eine Kürzung des Gewerbeertrages der Fondsgesellschaft um den Anteil des gesamten Gewerbeertrages der Fondsgesellschaft, der sich aus der unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften ergibt.

Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Anwendung eines so genannten Steuermessbetrags auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz. Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Steuermesszahl 3,5 %.

Am 25.10.2012 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2013 verabschiedet. Danach ist die für Windkraftanlagenbetreiber bereits seit dem Erhebungszeitraum 2009 bestehende Sonderregelung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags gem. § 29 Abs.1 Nr.2 GewStG auch für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien i. S. d. § 3 Nr.3 EEG ausgedehnt worden. Die von den Photovoltaikkraftwerk KGs geschlossenen Vereinbarungen über die Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags nehmen bereits die geänderten gesetzlichen Regelungen vorweg.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben mit der Gemeinde Koltzheim und der Stadt Templin Vereinbarungen getroffen, wonach der Gewerbesteuermessbetrag der Photovoltaikkraftwerk KGs zu 30 % im Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 70 % im Verhältnis des Sachanlagevermögens zugeordnet wird. Da keine Arbeitslöhne anfallen, wird der Gewerbesteuermessbetrag vollständig der Standortgemeinde Templin zugeordnet. Der Prospektkalkulation liegt daher ein Gewerbesteuerhebesatz von 330 % zu Grunde. Die Gewerbesteuer ist seit 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Gemäß § 10a GewStG dürfen Gewerbeerträge eines Veranlagungszeitraumes nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden. Den Betrag von 1 Million Euro übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen die auf den ausscheidenden Investor entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht deshalb vor, dass ein etwaiger Ge-

werbesteuermehraufwand, der der Fondsgesellschaft aufgrund eines Gesellschafterwechsels entsteht, durch den neu eintretenden Gesellschafter zu übernehmen ist.

Gem. § 7 Abs.1 Satz 2 GewStG unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils, nicht der Gewerbesteuer, soweit dieser auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Mitunternehmer entfällt.

Entsprechend der Fondskonzeption wurde in der Prognoserechnung vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Rechtsprechung (BFH v. 26.06.2007; AZ IV R 49/04) unterstellt, dass der Veräußerungsgewinn am Ende der Fondslaufzeit als laufender Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 35 EStG erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer des Investors.

Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind (vgl. „Prognose-/Liquiditätsrisiko“, S.34f.).

Gewerbesteueranrechnung

Die anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer, vermindert um sonstige Steuerermäßigungen, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag), um eine pauschale Anrechnung des anteilig auf den Investor entfallenden Gewerbesteuermessbetrages. Ermäßigungsrelevante Einkünfte im Sinne des § 35 EStG sind die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne und Gewinnanteile, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften von der Steuerermäßigung nach § 35 EStG ausgeschlossen sind. Die Einkommensteuerermäßigung entspricht dem 3,8-Fachen des jeweils für den Veranlagungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages. Der sich hiernach ergebende Ermäßigungsbetrag ist auf die tatsächlich durch die Photovoltaikkraftwerk KGs, die Infrastrukturgesellschaft und die Fondsgesellschaft zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

Der Gewerbesteuermessbetrag wird dem jeweiligen Gesellschafter entsprechend seinem quotalen Beteiligungsverhältnis am Gewinn der Fondsgesellschaft anteilig zugewiesen. Die anteiligen Gewerbesteuermessbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsfinanzamt

festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen die Anrechnungsbeträge von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bedarf.

Der Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt sich wie folgt: die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte geteilt durch die Summe aller positiven Einkünfte multipliziert mit der geminderten tariflichen Steuer i. S. d. § 35 Abs.1 S.4 EStG.

Die Gewerbesteueranrechnung für den Investor wurde in der Prognoserechnung ab dem Jahr 2022 berücksichtigt. **Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind** (vgl. „Prognose-/Liquiditätsrisiko“, S.34f.). Hierbei wurde unterstellt, dass auf Ebene des Investors die ihm zugewiesenen Anteile an den Gewerbesteuermessbeträgen aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Verhältnisse ab dem Jahr, in dem dem Investor positive steuerliche Ergebnisse zugewiesen werden, zu Steuerermäßigungen nach § 35 EStG geführt haben. In Einzelfällen, abhängig von der individuellen einkommensteuerlichen Situation, kann es bereits ab dem Jahr 2021 zu einer Gewerbesteueranrechnung kommen. Ob es tatsächlich zu einer Anrechnung der Gewerbesteuer auf Ebene des Investors kommt, ist von dessen individueller einkommensteuerlichen Situation abhängig. Eine Gewerbesteueranrechnung geht z. B. dann ins Leere, wenn die festzusetzende Einkommensteuer 0 Euro beträgt oder die Summe der gewerblichen Einkünfte des Investors nicht positiv ist.

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Verfahrensrechtlich werden gemäß §§ 179 ff. AO die den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zuzurechnenden Einkünfte vom zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgelegt, nachdem zuvor eine Feststellung der auf die Fondsgesellschaft entfallenden Einkünfte aus den Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften durchgeführt wurde. An derartige Feststellungen der Betriebsfinanzämter ist das Wohnsitzfinanzamt bei der Veranlagung des einzelnen Gesellschafters gebunden. Die Feststellungserklärung für das jeweilige Jahr ist durch die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. der Infrastrukturgesellschaften fristgerecht bei dem (jeweils) zuständigen Betriebsfinanzamt im Folgejahr einzureichen.

Die vom Gesellschafter getragenen Sonderbetriebsausgaben sind in der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der Fondsgesellschaft zu erfassen. Die Fondsgesellschaft kann gegenüber dem Betriebsfinanzamt nur die Sonderbetriebsausgaben erklären, die der Gesellschafter fristgerecht bis zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres bei der CFB eingereicht und nachgewiesen hat. Für später mitgeteilte Sonderbetriebsausgaben besteht die Gefahr, dass sie nicht erfasst und deshalb nicht vom Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters berücksichtigt werden.

Sonstiges

Sofern die Fondsgesellschaft oder die Photovoltaikkraftwerk KGs Zinserträge erzielen, unterliegen diese der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag. Die Steuer wird von der die Zinsen auszahlenden Stelle für Rechnung des Gläubigers einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Da die Zinserträge gem. § 20 Abs. 8 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, entfaltet der Steuerabzug keine Abgeltungswirkung. Die durch Steuerabzug erhobene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Anleger angerechnet, soweit die Kapitalertragsteuer auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt. Darüber hinaus übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person für den Anleger die Zahlung von Steuern. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für den Anleger nach derzeitiger Rechtslage keine weiteren Steuern oder steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO.

In jedem Fall gilt, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anleger abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann (vgl. „Steuerliche Aspekte“, S. 39 f.)

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen für Investoren, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH (nachfolgend „**ALDULA GmbH**“ oder „**Treuhandkommanditist**“) an der Emittentin HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (nachfolgend „**HAJOTARA KG**“ oder „**Fondsgesellschaft**“) beteiligen möchten. Die Beteiligung kann zu einem späteren Zeitpunkt in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist an der Fondsgesellschaft umgewandelt werden.

Es werden die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft vom 28.11.2012 (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“) sowie des Treuhandvertrages zwischen der Fondsgesellschaft, der ALDULA GmbH und dem jeweiligen Investor beschrieben. Weitere relevante Verträge sind im Abschnitt „Das Vertragswerk“, S.61 ff., zusammengefasst.

Die Beteiligung wird ausschließlich in Deutschland angeboten und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten. Es können sich natürliche Personen einzeln an diesem Beteiligungsangebot beteiligen. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Von einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an der Fondsgesellschaft ausgeschlossen sind:

a) Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,

b) natürliche Personen, deren Einlage mehr als 12.000.000,00 Euro (zwölf Millionen Euro) beträgt,

c) juristische Personen, es sei denn, der Komplementär ist unter bestimmten Bedingungen zur Aufnahme der juristischen Person berechtigt, oder diese sind bereits beteiligt,

d) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind,

e) juristische Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind, sowie

f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß vorstehender Buchstaben d) oder e) des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.

Das Halten von Anteilen als Treuhänder für Dritte ist für den Investor nicht zulässig.

Diese Zusammenfassung kann nicht alle Aspekte, insbesondere nicht sämtliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages berücksichtigen, die für einen Investor bei einer Beteiligung an dieser relevant werden können. Außerdem können solche Aspekte nicht behandelt werden, die sich aus persönlichen Umständen eines einzelnen Investors ergeben. Diese Zusammenfassung begründet keinen Rechtsrat für den einzelnen Investor. Für die Rechtsbeziehungen des Investors im

Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft sind der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sowie die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Der Gesellschaftsvertrag vom 28.11.2012 und der Treuhandvertrag sind mit ihrem vollständigen Wortlaut Bestandteil dieses Verkaufsprospektes. Jedem Investor wird dringend angeraten, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages vollständig zu prüfen und ggf. mit seinem persönlichen rechtlichen Berater zu erörtern. Zukünftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhandvertrages sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen können zu Abweichungen gegenüber der nachfolgenden Darstellung führen.

Im Folgenden ist mit „Investor“ sowohl der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber (Investor) als auch der unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligte Investor gemeint. Sofern Bezug auf den Gesellschaftsvertrag genommen wird, ist derjenige gemeint, der im vollständigen Wortlaut Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist (vgl. „Gesellschaftsvertrag“, S.146 ff.).

1. Wesentliche Angaben zur Emittentin

Die Firma der Emittentin (Fondsgesellschaft) lautet HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG. Die Fondsgesellschaft ist eine deutsche Kommanditgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Sie wurde am 22.06.2012 gegründet und am 04.07.2012 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 22079 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet und unterliegt deutschem Recht.

Einzigster persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Fondsgesellschaft ist die HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend „HAJOTARA GmbH“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Das Stammkapital des Komplementärs in Höhe von 25.000 Euro wurde vollständig eingezahlt. Die Haftung des Komplementärs für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten ist grundsätzlich beschränkt. Da es sich bei dem Komplementär um eine GmbH handelt, haftet dieser nur mit seinem Gesellschaftsvermögen. Alleinige Gesellschafterin der HAJOTARA GmbH ist die HAJOMA Beteiligungsgesellschaft mbH. Die Mitglieder der Geschäftsführung der HAJOTARA GmbH sind Herr Hans-Joachim Hahn und Herr Michael Kohl.

Die Satzung des Komplementärs enthält im Hinblick auf die Vertretung eine von den gesetzlichen Regelungen abwei-

chende Bestimmung. Danach ist die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zugelassen (so genannte unechte Gesamtvertretung). Zudem sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Gesellschaftsvertrag des Komplementärs enthält keine weiteren von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich bei der Fondsgesellschaft nicht um ein Konzernunternehmen.

Unternehmensgegenstand und gleichzeitig wichtigster Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften, deren Zweck die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung eines oder mehrerer Solarkraftwerke sowie die Beteiligung an Unternehmen, die Infrastruktureinrichtungen für die Errichtung und den Betrieb eines oder mehrerer Solarkraftwerke zur Verfügung stellen (nachfolgend „**Infrastrukturgesellschaften**“), ist und die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zusammen mit den Kommanditgesellschaften und den Infrastrukturgesellschaften nachstehend „**Beteiligungen**“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Fondsgesellschaft auch berechtigt, selbst mittels eigener Solarkraftwerke elektrische Energie zu erzeugen und zu veräußern. Die Fondsgesellschaft ist außerdem berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen. Tätigkeiten, die einer Erlaubnis gem. § 34c Gewerbeordnung bedürfen, werden nicht ausgeübt.

Die Fondsgesellschaft hat sich an den acht Photovoltaikkraftwerk KGs (vgl. „Kaufvertrag“, S.61ff.) zu 100 % als Kommanditist beteiligt und hält 100 % der Geschäftsanteile an deren jeweiligem persönlich haftenden Gesellschafter, dem Komplementär.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs wiederum haben sich prozentual entsprechend ihres Anteils an der Gesamtnennleistung der von ihnen betriebenen Photovoltaikkraftwerke zu 100 % als Kommanditist an drei Infrastrukturgesellschaften beteiligt und 100 % der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär übernommen. Die Fondsgesellschaft ist

keine Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG i. V. m. § 271 Abs.2 HGB und daher grundsätzlich nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Entscheidend für den Erfolg der Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Fondsgesellschaft sind die abgeschlossenen Kaufverträge über den Erwerb der Beteiligungen und die damit mittelbar erworbenen Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und dem Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse, welche die Grundlage für die Einnahmen der Fondsgesellschaft darstellen, sowie der Gesellschafts- und der Treuhandvertrag. Für die Fondsgesellschaft bestehen mittelbar Abhängigkeiten von den Generalübernehmerverträgen mit BELECTRIC, welche die schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und dem Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse durch BELECTRIC regeln, von den Pachtverträgen sowie den Gestattungsverträgen und Dienstbarkeiten, in welchen die Nutzung der für den Betrieb der Anlagen notwendigen Grundstücke vertraglich festgelegt sind, von den Betriebsführungsverträgen, durch die die ordentliche Betriebsführung Anlagen gewährleistet werden soll, und von den Finanzierungsverträgen, über die das Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird. Unmittelbare Abhängigkeiten bestehen für die Fondsgesellschaft vor allem von den Platzierungs- und Eigenkapitalvermittlungsverträgen über die vollständige Platzierung des Eigenkapitals sowie dem Fondsverwaltungsvertrag über die ordnungsgemäße Verwaltung der Fondsgesellschaft. Bis zur Einzahlung des Eigenkapitals ist die Fondsgesellschaft auch abhängig vom Darlehensvertrag mit der Commerzbank AG über die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals. Zu den ausführlichen Erläuterungen zu den Verträgen wird auf S.61 ff. verwiesen. Die Risiken aus den oben genannten Abhängigkeiten werden im Kapitel „Geschäftsführung und Schlüsselpersonenrisiko“ ab S.37 beschrieben. Weitere Abhängigkeiten der Fondsgesellschaft von Verträgen, die eine wesentliche Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Fondsgesellschaft haben, bestehen nicht.

Die Fondsgesellschaft ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Fondsgesellschaft sind. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft und die Vermögensanlage haben können, sind nicht anhängig. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das gezeichnete, zu erbringende und eingezahlte Kapital der Fondsgesellschaft auf 10.000 Euro. Die ALDULA GmbH (der Treuhandkommanditist) hält dabei einen Kommanditanteil von 600 Euro und die HAJOTARA GmbH (der Komplementär) einen Kapitalanteil von 9.400 Euro. Die Einlagen wurden im vollen Umfang geleistet. Die ausstehenden Kommanditeinlagen der noch beizutretenden Investoren betragen 49.390.000 Euro. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden neben dem Gesellschaftsanteil des Komplementärs und dem Anteil des Treuhandkommanditisten noch keine Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft ausgegeben. Die Fondsgesellschaft hat bislang keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs.2 des Vermögensanlagengesetzes begeben. Aufgrund der Rechtsform der Fondsgesellschaft als Kommanditgesellschaft bestehen weder Umtausch- noch Bezugsrechte auf Aktien. Zu den Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger (vgl. S.134 ff.).

2. Wesentliche Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind die beiden nachfolgend beschriebenen juristischen Personen. Weitere Gesellschafter gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft zustehen. Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind:

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH

Funktion:	Persönlich haftender Gesellschafter/ Komplementär – Geschäftsführer – Gründungsgesellschafter
Sitz:	Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf, HRB 55894, 16.03.2007
Mitglieder der Geschäftsführung:	Hans-Joachim Hahn, Haan Michael Kohl, Berlin (zugleich Mitarbeiter der CR)
Geschäftsanschrift: Gesellschafter:	Mercedesstr. 6, 40470 Düsseldorf HAJOMA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
Kapitaleinlage:	9.400 Euro (davon eingezahlt 9.400 Euro)

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH

Funktion:	Gründungskommanditist – Treuhandkommanditist der Fondsgesellschaft
Sitz:	Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf, HRB 55896, 16.03.2007
Mitglieder der Geschäftsführung:	Uwe-Michael Hennemann, Wiesbaden Rolf-Dieter Müller, Ratingen (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Geschäftsanschrift:	Mercedesstr. 6, 40470 Düsseldorf
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Kommanditeinlage:	600 Euro (davon eingezahlt 600 Euro)

Das gesamte von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnete Kapital (Kommanditanteile und Komplementäreinlage) beträgt insgesamt 10.000 Euro und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Der Treuhandkommanditist ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mittelbare Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, welche der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellt und welche mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt werden könnte. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt noch für solche tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt noch für solche tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Des Weiteren übernehmen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine der folgenden Tätigkeiten: Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen, Bereitstellung oder Vermittlung von Fremdkapital sowie Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Maßgeblich für die Beteiligung des Treuhandkommanditisten an den Ausschüttungen und dem Vermögen der Fondsgesellschaft, für die Wahrung der Gesellschafterrechte, insbesondere Stimmrechte und die Höhe von Abfindungsguthaben ist grundsätzlich allein die von dem Treuhandkommanditisten geleistete Einlage im Verhältnis zu den geleisteten Einlagen aller Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. auch Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, S.134 ff.).

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dieselben Rechte wie den Anlegern zu. Darüber hinaus haben die Anteile der Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch die folgenden, von den Anteilen der Anleger abweichenden Hauptmerkmale:

Der Komplementär der Fondsgesellschaft hat das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft. Neben der Ermächtigung zur Durchführung von Handlungen und Rechtsgeschäften, oder die Abgabe von Erklärungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Fondsgesellschaft ist der Komplementär zudem ermächtigt, in Not- und Eilfällen auch Erklärungen abzugeben oder Rechtshandlungen vorzunehmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus gehen. Der Komplementär ist zudem von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Komplementär hat das Recht und die Pflicht zur Übernahme der persönlichen Haftung. Im Falle der Benennung eines Beirates ist er zur Benennung eines Mitglieds des Beirats ermächtigt. Die Beschlussfähigkeit von Gesellschafterversammlung bedarf der Anwesenheit oder Vertretung des Komplementärs. Gewinne der Fondsgesellschaft, die in der Zeit ab 01.01.2013 erzielt werden, stehen vorrangig den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu, bis deren Verlustkonten gemäß § 5.3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ausgeglichen sind. Für die Übernahme der Geschäftsführung und der persönlichen Haftung erhält der Komplementär eine feste Vergütung sowie Auslagenersatz.

Der Komplementär ist zudem berechtigt, weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern,

die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und das Gesellschaftskapital von 10.000 Euro auf bis zu 4 9.400.000 Euro zu erhöhen, ohne dass es der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf. Ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaften und der Beteiligungen, die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen und deren Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse, der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Beendigung von Pachtverträgen der Beteiligungen bedarf zudem der Zustimmung des Komplementärs. Bis zum Ende des Zeichnungszeitraums bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung des Komplementärs. Der Komplementär verfügt über das Recht zum Ausschluss von Investoren sowie zur Zustimmung bei Übertragung einer Beteiligung (vgl. § 14 Gesellschaftsvertrag, S.162 ff.).

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, seine Kommanditeinlage an der Fondsgesellschaft jeweils um den Betrag zu erhöhen, mit dem sich ein Investor mittelbar beteiligen will. Er wird insofern Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft treuhänderisch für Dritte halten und verwalten. Der Treuhandkommanditist ist nicht zur Erbringung einer Mindesteinlage in Höhe von 10.000 Euro verpflichtet. Auch hat er kein Agio zu entrichten. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die ihm zustehenden Stimmen gespalten auszuüben. Gewinne der Fondsgesellschaft, die in der Zeit ab 01.01.2013 erzielt werden, stehen vorrangig den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu, bis deren Verlustkonten gemäß § 5.3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ausgeglichen sind. Für das treuhänderische Halten von Kommanditbeteiligungen erhält der Treuhandkommanditist eine feste Vergütung sowie Auslagenersatz.

Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Verhältnis zu den Anlegern keine abweichenden Hauptmerkmale zu.

Innerhalb der letzten fünf Jahre bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde kein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters bzw. Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Innerhalb der letzten fünf Jahre bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in der Geschäftsführung einer

Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestehen für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich juristische Personen, zu denen kein Führungszeugnis erteilt wird. Angaben nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr.4 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu etwaigen Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung sind zu diesem Personenkreis insofern nicht möglich.

3. Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat der Komplementär, die HAJOTARA GmbH, mit Sitz in Düsseldorf, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, Herrn Michael Kohl und Herrn Hans-Joachim Hahn, beide geschäftsansässig Mercedesstr. 6, 40470 Düsseldorf, inne. Die Geschäfte der Fondsgesellschaft werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch den Komplementär geführt. Der Komplementär wird nachfolgend auch als der „**Geschäftsführer**“ bzw. die „**Geschäftsführung**“ bezeichnet. Ausschließlich der Komplementär ist berechtigt, die Fondsgesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft besteht keine Funktions- und Aufgabentrennung (vgl. „Partner im Überblick“, S.186 ff.). Der Komplementär ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

In Not- und Eilfällen hat der Komplementär das Recht, die Entscheidung über die Abgabe von Erklärungen und/oder die Vornahme von Rechtshandlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese ggf. vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Der Komplementär ist befugt, namens und für Rechnung der Fondsgesellschaft, Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Fondsgesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – sofern zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Der Komplementär ist berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit der Aufnahme weiterer Gesellschafter als Kommanditisten in die Fondsgesellschaft sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und das Gesellschaftskapital auf bis zu 49.400.000 Euro zu erhöhen. Darüber hinaus ist der Komplementär berechtigt, einen weiteren Komplementär unter Aufteilung seiner Stimmrechte und Vergütungen in die Gesellschaft aufzunehmen. Der neue Komplementär ist nicht zur Vertretung der Fondsgesellschaft berechtigt.

Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, den Komplementär und dessen Beauftragte sowie dessen Mitarbeiter und Geschäftsführer (nachfolgend „**Freistellungsberechtigte**“) von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die den Freistellungsberechtigten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Fondsgesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen, unverzüglich freizustellen und ihrerseits gegenüber den Freistellungsberechtigten keine Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, der Freistellungsberechtigte hat den betreffenden Anspruch oder Schaden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Das Management der Fondsgesellschaft obliegt dem Komplementär, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, Herrn Hans-Joachim Hahn und Herrn Michael Kohl. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft weder einen Beirat noch einen Vorstand noch ein Aufsichtsgremium. Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft können die Gründung eines Beirats beschließen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Ausschüttungen erfolgen.

Herr Hans-Joachim Hahn, ist nicht für Unternehmen tätig und nicht an solchen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Michael Kohl ist als Abteilungsleiter für die Commerzbank AG tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt und mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt werden kann. Darüber hinaus ist er als Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Über die vorstehenden Tätigkeiten hin-

aus ist Herr Michael Kohl nicht für Unternehmen tätig und nicht an solchen beteiligt, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Er ist nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Des Weiteren übernehmen die Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, Herr Hans-Joachim Hahn und Herr Michael Kohl, keine der folgenden Tätigkeiten: Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, Bereitstellung oder Vermittlung von Fremdkapital sowie die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die vorliegenden Führungszeugnisse von Herrn Hans-Joachim Hahn und Herrn Michael Kohl sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate und enthalten im Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen von Straftaten, insbesondere nach §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapiergesetzes oder § 369 des Abgabenordnung. Über das Vermögen von Herrn Hans-Joachim Hahn und Herrn Michael Kohl wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Beide waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Für beide bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Gründungsgesellschafter bzw. die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die deutsche Staatsbürgerschaft. Es bestehen keine ausländischen Verurteilungen wegen einer Straftat.

4. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft, Anlageziele und Anlagepolitik, Anlageobjekte

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft zielt auf Investitionen in Energieanlagen zur umweltfreundlichen Stromerzeugung und den Erhalt unter dem EEG tariflich gesicherter Vergütungssätze für den produzierten Strom ab. Zur Realisierung dieser Anlagestrategie besteht die Anlagepolitik der Vermögensanlage in dem mittelbaren Erwerb von acht Photovoltaikkraftwerken am Standort Templin, Brandenburg, einschließlich erforderlicher Infrastruktureinrichtungen, bestehend aus zwei Umspannwerken und dem Netzanschluss mit dem Anlageziel, dass der Investor an den laufenden Ergebnissen aus der Einspeisung des produzierten Stroms in das öffentliche Stromnetz zu festen Vergütungssätzen unter dem EEG sowie dem geplanten Verkauf der Photovoltaikkraftwerke und der Infrastruktureinrichtung anteilig partizipiert.

Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft hat als Anlageobjekte jeweils 100 % der Kommanditeinlagen an acht Kommanditgesellschaften (nachfolgend „**Photovoltaikkraftwerk KGs**“) sowie 100 % der Geschäftsanteile an dem jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) der Photovoltaikkraft-

werk KGs (nachfolgend „Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs“) erworben.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben als Anlageobjekt jeweils ein Photovoltaikkraftwerk erworben und sich prozentual ihres Anteils an der Gesamtnennleistung der von ihnen betriebenen Photovoltaikkraftwerke zu 100 % als Kommanditist an drei Kommanditgesellschaften (nachfolgend „**Infrastrukturgesellschaften**“ genannt) beteiligt und 100 % der Geschäftsanteile an dem jeweiligen Komplementär der Infrastrukturgesellschaften (nachfolgend „Infrastruktur Verwaltungs GmbHs“) erworben.

Von den drei Infrastrukturgesellschaften haben zwei als Anlageobjekt jeweils ein Umspannwerk (nachfolgend auch „**Umspannwerk KGs**“ genannt) erworben. Die dritte (nachfolgend auch „**Netzanschluss KG**“ genannt) hat als Anlageobjekt den Netzanschluss zur Einspeisung des von den Photovoltaikkraftwerk KGs produzierten Stroms in das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers einschließlich der Leitungsrechte an der Kabeltrasse von den beiden vorstehenden Umspannwerken bis zum Netzanschlusspunkt erworben. Die Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren jeweiligem Komplementär, die Photovoltaikkraftwerke der Photovoltaikkraftwerk KGs, die Beteiligungen der Photovoltaikkraftwerk KGs



an den Infrastrukturgesellschaften und deren jeweiligem Komplementär sowie die Umspannwerke und der Netzanschluss der Infrastrukturgesellschaften stellen gemeinschaftlich die Anlageobjekte dieser Vermögensanlage dar.

Gegenstand der Photovoltaikkraftwerk KGs ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Photovoltaikkraftwerken, die Beteiligung an den Infrastrukturgesellschaften, die Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Infrastrukturgesellschaften ist sowie die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie. Gegenstand der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG. Die Gesellschaften sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Fondsgesellschaft ist mit allen Rechten und Pflichten eines Kommanditisten an den Photovoltaikkraftwerk KGs beteiligt. Die Pflichten beziehen sich auf die Verpflichtung zur Leistung der Einlage sowie zur Übernahme der Haftung. Die Haftung der Fondsgesellschaft als Kommanditistin der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG ist auf 1.000 Euro begrenzt. Die mit der Kommanditbeteiligung verbundenen Rechte sind das Recht auf Beteiligung am Ergebnis, an Ausschüttungen und am Vermögen der Photovoltaikkraftwerk KGs, Informations- und Kontrollrechte, das Stimmrecht sowie das Recht zur Verfügung über den Kommanditanteil.

Zudem ist die Fondsgesellschaft alleinige Gesellschafterin der jeweiligen Komplementärin der Photovoltaikkraftwerk KGs. Als solche verfügt sie über Ansprüche auf Gewinn- und Liquidationserlös, Informations- und Kontrollrechte, das Stimmrecht sowie das Recht zur Kündigung, Verpfändung oder Verfügung über den Geschäftsanteil.

Gegenstand der Infrastrukturgesellschaften ist die Errichtung und der Betrieb je eines Umspannwerkes bzw. die Herstellung und der Betrieb eines Netzanschlusses einschließlich der Leitungsrechte an der Kabeltrasse, der Abschluss von Netzeinspeiseverträgen sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen und die Verwertung von elektrischer Energie.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs sind mit allen Rechten und Pflichten eines Kommanditisten gemeinschaftlich an den Infrastrukturgesellschaften im Verhältnis ihres Anteils an

der Gesamtnennleistung aller Photovoltaikkraftwerke beteiligt. Die Pflichten der Photovoltaikkraftwerk KGs beziehen sich auf die Verpflichtung zur Leistung der Einlage und zur Übernahme der Haftung. Die Haftsumme der Photovoltaikkraftwerk KGs als Kommanditistin der jeweiligen Infrastrukturgesellschaft beträgt insgesamt 1.000 Euro je Infrastrukturgesellschaft. Die mit der Kommanditbeteiligung verbundenen Rechte sind das Recht auf Beteiligung am Ergebnis, an Ausschüttungen und am Vermögen der Infrastrukturgesellschaften, Informations- und Kontrollrechte, das Stimmrecht sowie das Recht zur Verfügung über den jeweiligen Kommanditanteil.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs sind zudem im Verhältnis ihres Anteils an der Gesamtnennleistung aller Photovoltaikkraftwerke alleinige Gesellschafter der jeweiligen Komplementärin der Infrastrukturgesellschaft. Als solche verfügen sie über Ansprüche auf Gewinn- und Liquidationserlös, Informations- und Kontrollrechte, das Stimmrecht sowie das Recht zur Kündigung, Verpfändung oder Verfügung über den jeweiligen Geschäftsanteil.

Zur Abdeckung von Verlusten durch zusätzliche Einlagen ist die Fondsgesellschaft als Kommanditistin der Photovoltaikkraftwerk KGs und alleinige Gesellschafterin des jeweiligen Komplementärs nicht verpflichtet. Das gleiche gilt für die Kommanditbeteiligungen und Gesellschaftsanteile der Photovoltaikkraftwerk KGs bei den Infrastrukturgesellschaften und deren jeweiligem Komplementär. Zur Abdeckung von laufenden Kosten der Infrastrukturgesellschaften aus dem Betrieb der Umspannwerke und dem Leitungsanschluss (vgl. das Kapitel „Der Anschlussvertrag“, S. 79).

Die Geschäftsführung der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften obliegt jeweils dem einzigen Komplementär, der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk bzw. Infrastruktur Verwaltungs GmbH, welche wiederum durch deren Geschäftsführer vertreten wird (vgl. „Partner im Überblick“, S. 186 ff.). Jedoch bedarf insbesondere der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafter der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. der Infrastrukturgesellschaften: die Vornahme von Instandhaltungs- und Erneuerungs- und baulichen Maßnahmen für die Photovoltaikkraftwerke, die Umspannwerke oder die Kabeltrasse, sofern die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen einen Betrag von 50.000 Euro bei den Infrastrukturgesellschaften bzw. 100.000 Euro bei den Photovoltaikkraftwerk KGs überschreiten; die Erhöhung von Kommanditeinlagen sowie die Aufnahme von weiteren Gesellschaftern; der Abschluss, die Änderung, die Verlänge-

zung oder die Beendigung von Pachtverträgen, welche zur Besitzverschaffung zum Zwecke der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes oder Umspannwerkes bzw. der Sicherung von Leitungsrechten abzuschließen sind und die Dauer von einem Jahr überschreiten sowie mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 3.000 Euro verbunden sind; der Abschluss, die Verlängerung oder die Aufhebung von Finanzierungsverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien, Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art, jedoch jeweils nur dann, wenn und soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nicht dem Komplementär zur alleinigen Entscheidung zugewiesen sind oder – insbesondere bei Sicherheiten – deren Übernahme gesetzlich vorgesehen ist, z. B. Vermieterpfandrecht; der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen; die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Veränderung, die Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften; die Veräußerung der Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Infrastrukturgesellschaften im Ganzen oder von Teilbetrieben desselben; die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten; die ganze oder teilweise Veräußerung des jeweiligen betriebenen Photovoltaikkraftwerkes bzw. Umspannwerkes oder Leitungsrechten; sowie die Auflösung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bzw. der Infrastrukturgesellschaft. Außerdem beschließen die Gesellschafter über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung des jeweiligen Komplementärs sowie eine etwaige Änderung der Gesellschaftsverträge.

Die Fondsgesellschaft erwartet planmäßig ab dem Jahr 2014 für 2013 prognostizierte Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen der Photovoltaikkraftwerk KGs aus dem Betrieb der Photovoltaikkraftwerke. Die Auszahlungen sind abhängig von den durch die Photovoltaikkraftwerk KGs realisierten Liquiditätsüberschüssen. Fälligkeiten und Konditionen für die Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlagen (Eigenmittel) der Fondsgesellschaft stehen insofern nicht fest. Da die Infrastrukturgesellschaften keine Einnahmen erzielen, erfolgen Auszahlungen an die Photovoltaikkraftwerk KGs nur insoweit, wie von diesen Zahlungen für in Rechnung gestellte Abschreibungen geleistet werden (vgl. „Anschlussvertrag“, S. 79). Fälligkeiten und Konditionen für die Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlagen (Eigenmittel) der Photovoltaikkraftwerk KGs stehen insofern ebenfalls noch nicht fest.

Die Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs und die Infrastruktur Verwaltungs GmbHs (Komplementäre der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften) sind nicht am Gewinn und Vermögen beteiligt. Der jeweilige Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung 500 Euro p. a. und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeiten 1.200 Euro p. a. jeweils zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Die Haftung der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs und der Infrastruktur Verwaltungs GmbHs ist auf die Stammeinlage von jeweils 25.000 Euro beschränkt.

Nettoeinnahmen

Die Fondsgesellschaft wird die Nettoeinnahmen (einzuwerbendes Eigenkapital zuzüglich Agio abzüglich Provisionen, Gebühren und Nebenkosten) dazu verwenden, die Kommanditeile an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren jeweiligem Komplementär zu erwerben. Im Rahmen des Kaufvertrages hat sie sich zudem verpflichtet zur teilweisen Finanzierung der Photovoltaikkraftwerke, die Kommanditeinlagen bei den acht Photovoltaikkraftwerk KGs auf insgesamt 42.900.000 Euro zu erhöhen. Mit Ausnahme der Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals während der Gründungs- und Investitionsphase bis zum planmäßigen Beitritt aller Investoren setzt die Fondsgesellschaft kein weiteres Fremdkapital zur Verwirklichung ihrer Anlageziele ein. Die Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft sind ausreichend, die Anteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs, zu erwerben und die zusätzlichen Kommanditeinlagen in die Photovoltaikkraftwerk KGs zu leisten (vgl. „Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose der Fondsgesellschaft“, S. 89).

Auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs werden die Kommanditeinlagen der Fondsgesellschaft dazu verwandt, die für die Errichtung der Photovoltaikkraftwerke zu leistenden Vergütungen unter den Generalübernehmerverträgen teilweise zu finanzieren. Darüber hinaus haben sich die Photovoltaikkraftwerk KGs gemeinschaftlich an drei Infrastrukturgesellschaften sowie deren jeweiligem Komplementär beteiligt und sich in den Gesellschaftsverträgen der Infrastrukturgesellschaften zur Zahlung von Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 10.000.000 Euro zur Finanzierung der Vergütungen unter den Generalübernehmerverträgen der Infrastrukturgesellschaften verpflichtet. Die Nettoeinnahmen reichen alleine für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht aus. Daher haben die Photovoltaikkraftwerk KGs zur vollständigen Finanzierung der Vergütungen des Generalübernehmers zur Errichtung der Photovoltaikkraftwerke, der an die Infrastrukturgesellschaften

ten zu leistenden Kommanditeinlagen sowie zum Erwerb der Geschäftsanteile an dem jeweiligen Komplementär der Infrastrukturgesellschaft langfristiges Fremdkapital in Höhe von insgesamt bis zu 155.000.000 Euro aufgenommen (vgl. „Übersicht über die Konditionen des Darlehensvertrages der Photovoltaikkraftwerk KGs“, S. 84f.). Die Finanzierungsmittel der Photovoltaikkraftwerk KGs, bestehend aus den Kommanditeinlagen der Fondsgesellschaft und dem langfristigen Fremdkapital, sind ausreichend, die Investitionskosten für die Photovoltaikkraftwerke, die Kaufpreise zum Erwerb der Geschäftsanteile an dem jeweiligen Komplementär der Infrastrukturgesellschaft und die Kommanditeinlagen für die drei Infrastrukturgesellschaften zu leisten. Die verbleibenden Finanzierungsmittel werden zur Bedienung von Finanzierungskosten, Gebühren und zur Bildung von Liquiditätsreserven verwandt. Die separaten Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnungen der einzelnen Photovoltaikkraftwerk KGs zur Errichtung der Photovoltaikanlagen sind unter „Investitions- und Finanzplan“, S. 90 f. beschrieben.

Die von den Photovoltaikkraftwerk KGs an die Infrastrukturgesellschaften zu leistenden Kommanditeinlagen werden von den Infrastrukturgesellschaften ausschließlich zum Erwerb der beiden Umspannwerke sowie des Netzanschlusses einschließlich der erforderlichen Kabeltrasse verwendet. Die Kommanditeinlagen sind ausreichend, die Vergütungen an den Generalübernehmer zur Errichtung der Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse vollständig zu begleichen. Die Infrastrukturgesellschaften setzen kein Fremdkapital ein (vgl. „Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose der Infrastrukturgesellschaften“, S. 90f.). Sie haften jedoch gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Photovoltaikkraftwerk KGs unter dem langfristigen Darlehensvertrag (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S. 84ff.).

Es gibt weder auf Ebene der Fondsgesellschaft noch auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Infrastrukturgesellschaften laufende Investitionen. Zudem erfolgen keinerlei Investitionen außerhalb des Gesellschaftszwecks der Fondsgesellschaft, der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Realisierungsgrad

Die Fondsgesellschaft, die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haben sämtliche Verträge zur Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik geschlossen (vgl. „Das Vertragswerk“, S. 61ff.). Die Fondsgesellschaft hat zudem die Kaufpreise unter dem Kaufvertrag

(vgl. „Kaufvertrag“, S. 61f.) geleistet und ihre des Weiteren bestehende Verpflichtung zur Erbringung zusätzlicher Kommanditeinlagen bei den Photovoltaikkraftwerk KGs vollständig erfüllt. Die Auszahlung des von den Photovoltaikkraftwerk KGs aufgenommenen langfristigen Fremdkapitals ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt. Entsprechend haben die Photovoltaikkraftwerk KGs ihre Kommanditeinlagen bei den Infrastrukturgesellschaften noch nicht erbracht und die Vergütungen an den Generalübernehmer vertragskonform bislang nur in Höhe von rd. 20 % der vereinbarten Gesamtvergütung geleistet. Für die Errichtung der Umspannwerke und des Netzanschlusses haben die Infrastrukturgesellschaften bislang vertragskonform noch keine Vergütungen an den Generalübernehmer geleistet.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Die Fondsgesellschaft, die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haben alle Verträge zur Erreichung des Anlageziels abgeschlossen. Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik ist gemäß der Bestimmungen der Gesellschaftsverträge grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses z. B. zur Veräußerung der Anlageobjekte und zum Erwerb neuer Anlageobjekte. Derartige Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung durch den Komplementär (vgl. § 8.4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft, S. 157).

5. Ergänzende Angaben zu den Anlageobjekten

Keiner der nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen, d. h. die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der Treuhänder stand und steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Ebenso steht keiner dieser Personen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Die Fondsgesellschaft, die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften haben – soweit vorhanden – im Rahmen der Besicherung der Fremdfinanzierung der Photovoltaikkraftwerk KGs ihre Rechte und Ansprüche aus den Generalübernehmerverträgen einschließlich der Performance-Ratio Garantie, den Betriebsführungsverträgen, der Mitverpflichtungsvereinbarung mit der BELECTRIC Trading GmbH und der BELECTRIC PV Dachsysteme GmbH, der All-

Parteien Vereinbarung, der Herstellergarantien einschließlich der zusätzlich mit SMA abgeschlossenen Service- und Teilegarantieverträge, den Versicherungen sowie den Pacht- und Gestattungsverträgen an die darlehensgewährenden Banken abgetreten. Daneben haben die Fondsgesellschaft, die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Infrastrukturgesellschaften den darlehensgewährenden Banken ihre Rechte und Ansprüche aus den Pacht- und Gestattungsverträgen, die Nutzungsrechte an den Baugenehmigungen und aus dem Städtebaulichen Vertrag, ihre Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber auf Zahlung der Einspeisevergütung abgetreten, die Photovoltaikkraftwerke, die Umspannwerke und den Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse sicherungsübereignet und ihre jeweiligen Gesellschafts- und Kommanditanteile an den von ihnen gehaltenen Beteiligungen und ihre Konten verpfändet. Neben der Eintragung erst-rangiger Dienstbarkeiten zugunsten der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften wurden zusätzlich Vormerkungen für die darlehensgewährenden Banken in den Grundbüchern der Pachtgrundstücke eingetragen. Mit der Vermietung verpflichtet sich der Verpächter, grundsätzlich jederzeit auf Anforderung eine weitere isolierte beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit den gleichen Rechten wie die der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Infrastrukturgesellschaften eintragen zu lassen. Im Grundstückskaufvertrag hat der Verpächter eine Grundschuld in Höhe von 620.000 Euro übernommen, die den bestellten Dienstbarkeiten zugunsten der Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG nebst den Vormerkungen im Rang vorgehen (vgl. „Pachtverträge“, S.79f.). Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren dinglichen Belastungen der Anlageobjekte bzw. keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere nicht im Hinblick auf das Anlageziel.

Der Bau und Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und der Umspannwerke sowie die Errichtung der Kabeltrasse erfordert behördliche Genehmigungen. Der Generalübernehmer BELECTRIC ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Baugenehmigungen liegen vor. Diese beinhalten auch die Genehmigungen für notwendige Rückbaumaßnahmen, Rodungen und Neuerrichtungen. Soweit sich aus den Genehmigungen oder aus dem Städtebaulichen Vertrag Auflagen ergeben, z. B. Altlastensanierung und Kampfmittelberäumung, ist der Generalübernehmer BELECTRIC beauftragt, diese Auflagen zu Gunsten der Objektgesellschaften

abzuarbeiten. Mit der Abarbeitung liegt der Generalübernehmer BELECTRIC im Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Plan. Für die Baufreigabe zum Bau der Photovoltaikkraftwerke war der Nachweis einer vollständigen Kampfmittelberäumung erforderlich, da Bautätigkeiten ohne die entsprechende Freigabe nicht aufgenommen werden durften. Die behördliche Bestätigung zur Kampfmittelfreiheit liegt vor, die Baufreigabe wurde für alle Photovoltaikkraftwerke erteilt. Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans ist die Beseitigung der Altlasten vorzunehmen, die im Altlastenkataster der ausgewiesenen Flächen enthalten sind. Bis auf drei kerosinbelastete Erdbereiche (Standorte bereits rückgebauter Tanklager) sind alle ursprünglich im Altlastenkataster eingetragenen Objekte für die Pachtflächen der Photovoltaikkraftwerk KGs beseitigt. Die Austragung aus dem Altlastenkataster ist zwischenzeitlich erfolgt.

Eine endgültige Zustimmung der zuständigen Behörden zum Sanierungsplan für die Beseitigung der Kerosinphasen der Tanklager fehlt derzeit noch (vgl. hierzu „Altlasten“, S.51f.). Es ist jedoch mit den Behörden festgelegt, dass diese Maßnahmen nach Fertigstellung der Photovoltaikkraftwerke durchgeführt werden können, ohne dadurch deren Betrieb einzuschränken oder zu gefährden. Damit liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alle erforderlichen Genehmigungen vor.

Der Netzanschluss der Photovoltaikkraftwerke erfolgt zunächst über ein Provisorium von zwei Netzanschlusspunkten des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Hierdurch ist die Einspeisung der aus den Photovoltaikkraftwerken erzielten Stromerlöse durch den VNB auf 84 MW (AC) begrenzt. Der Verteilnetzbetreiber plant, durch bauliche Maßnahmen voraussichtlich in 2015 die Erweiterung der Einspeisekapazität bewerkstelligen zu können. Aufgrund der unterschiedlichen Einspeisevoraussetzungen liegen den Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils zwei Ertragsgutachten für die Photovoltaikanlagen vom Fraunhofer ISE und vom Ingenieurbüro Dr. Bergmann, jeweils für den Zeitraum des provisorischen Anschlusses und für den Fall der erwarteten Erweiterung der Einspeisekapazität vor. Beide Gutachten des Fraunhofer ISE datieren vom 14.08.2012. Die beiden Gutachten des Ingenieurbüro Dr. Bergmann datieren vom 27.06.2012 und 20.07.2012 (vgl. Übersicht „Ertragsprognosen“, S.57f.).

Weitere Bewertungsgutachten für die Photovoltaikanlagen bzw. die Umspannwerke oder Leitungsrechte gibt es nicht. Für die weiteren Anlageobjekte (Beteiligungen) existieren keine Bewertungsgutachten.

Die nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProsV zu nennenden Personen, die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und des Treuhandkommanditisten erbringen folgende Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage: Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erbringt die Bauüberwachung und technische Abnahme der Photovoltaikkraftwerke, die Fondskonzeption, die Platzierungsgarantie, das Marketing einschließlich der Prospektherausgabe sowie die Fondsverwaltung. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft erbringt die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für die Fondsgesellschaft. Der Treuhandkommanditist übernimmt das treuhänderische Halten und Verwalten von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und des Treuhandkommanditisten erbringen darüber hinaus keine Lieferungen und Leistungen.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der hier angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs beabsichtigen, mit Inanspruchnahme des langfristigen Fremdkapitals die ab dem elften Jahr grundsätzlich variablen Zinsvereinbarungen durch Abschluss von Forward Swap Vereinbarungen mit der Bayern LB und der UCB in feste Zinssätze für die Restlaufzeit bis zum 31.12.2030 zu wandeln (vgl. „Darlehensvertrag langfristiges Fremdkapital“, S.84 ff.). Darüber hinaus werden keine weiteren Derivate und Termingeschäfte getätigt.

6. Laufzeit der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft hat im Innenverhältnis mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die Gründungsgesellschafter am 22.06.2012, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Handelsregister am 04.07.2012 begonnen und hat – vorbehaltlich der gesellschaftsvertraglich und gesetzlich vorgesehenen Fälle einer vorzeitigen Beendigung – eine unbestimmte Laufzeit.

Die Fondsgesellschaft wird aufgelöst

- durch Veräußerung oder Liquidation sämtlicher von ihr gehaltener Beteiligungen,

- Beschluss der Gesellschafter,
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen,
- durch gerichtliche Entscheidung oder
- im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes aller Anlageobjekte.

Die Liquidation erfolgt durch den Komplementär der Fondsgesellschaft oder einen von diesem bestimmten Dritten.

Angaben über die Vermögensanlage

Grundlage für die Übernahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft sind dieser Verkaufsprospekt, einschließlich des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, sowie die zugehörigen Zeichnungsunterlagen (inklusive Beitrittserklärung).

Hinzu kommt die Handelsregistervollmacht für Investoren, die nach Beitritt ihre mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Kommanditist mit Eintragung im Handelsregister wandeln wollen.

1. Zeichnungsfrist, Mindestzeichnungssumme und Zeichnungskapital

Das öffentliche Angebot für die Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Beteiligungen an diesem Angebot können mit einer Nominaleinlage in Höhe von mindestens 10.000 Euro (**Erwerbspreis**), zzgl. Agio in Höhe von 5 % der Nominaleinlage, oder einem darüber liegenden ganzzahlig durch 2.500 teilbaren Betrag erfolgen.

Zeichnungsangebote von Investoren können ganz oder teilweise zurückgewiesen werden. Gehen bei der Fondsgesellschaft mehr Zeichnungen ein als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs. Im Falle einer Überzeichnung ist der Investor verpflichtet, einen zugeteilten geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Bei Verzug mit Einzahlung der Einlage ist der Komplementär der Fondsgesellschaft berechtigt, den betreffenden Investor ganz oder teilweise auszuschließen (vgl. Abschnitt „Kapitaleinzahlungen“, S.132). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen von Investoren zu kürzen.

Das Zeichnungskapital der Fondsgesellschaft besteht anfänglich ausschließlich aus mittelbaren Kommanditanteilen. Der Treuhandkommanditist beteiligt sich treuhänderisch für den Investor an der Fondsgesellschaft in Höhe des vom Investor festgelegten Zeichnungsbetrages. Jeder Investor hat die Möglichkeit, seine Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens sechs Monate nach Beitritt, in eine unmittelbare Beteiligung an der Fondsgesellschaft umzuwandeln.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um direkt oder indirekt gehaltene Kommanditanteile mit einem Gesamtbetrag (Emissionsvolumen) in Höhe von 49.390.000 Euro. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 Euro. Daraus ergibt sich eine maximale Anzahl von weiteren 4.939 Gesellschaftsanteilen. Darüber hinaus hat der Komplementär der Fondsgesellschaft eine Kapitaleinlage von 9.400 Euro und der Treuhandkommanditist einen Kommanditanteil von 600 Euro übernommen. Die vorgenannten Einlagen des Komplementärs der Fondsgesellschaft und des Treuhandkommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlt. Weitere gezeichnete Kapitaleinlagen gab es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Zu den mit der Beteiligung verbundenen Rechten wird auf den Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“ S.134 ff. hingewiesen.

2. Mittelbare und unmittelbare Beteiligung

Die Investoren beteiligen sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft mit der Möglichkeit, die Beteiligung durch entsprechende Angaben in der Beitrittserklärung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umzuwandeln. Investoren haben zunächst mit dem Treuhandkommanditisten und der Fondsgesellschaft den auf S.172 ff. abgedruckten Treuhandvertrag abzuschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bietet der Investor dem Treuhandkommanditisten den Abschluss des Treuhandvertrages an. Dieser kommt mit Annahme der Beitrittserklärung des Investors durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten zustande, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf. Auf Grundlage des Treuhandvertrages wird der Treuhandkommanditist für Investoren, die der Gesellschaft mittelbar beitreten, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Investors erwerben, halten und verwalten. Investoren, die ihre Beteiligung durch Angabe in der Beitrittserklärung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandeln möchten, halten diese nach Umwandlung hingegen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Für den Fall der Umwandlung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist ist die Unterzeichnung und Überlassung einer Handelsregistervollmacht durch den Investor in notariell beglaubigter Form erforderlich. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Investors im Handelsregister trägt die Fondsgesellschaft, sofern der Investor das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittserklärung mitgeteilt hat. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung sind vom jeweiligen Investor zu tragen.

Der Beitritt von Investoren wird rechtlich mit Annahme der Beitrittserklärung des Investors durch die Fondsgesellschaft wirksam, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf.

3. Abgabe des Zeichnungsscheins

Angebote zur Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft sind anhand der Zeichnungsunterlagen (inklusive Beitrittserklärung) abzugeben, die diesem Verkaufsprospekt als Anlage hinzugefügt sind. Zeichnungsangebote von Investoren können an die HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, gerichtet werden. Zeichnungsangebote von Investoren müssen bei der Fondsgesellschaft vollständig ausgefüllt eingehen.

4. Ort des Angebots

Angebote zur Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft erfolgen ausschließlich in Deutschland. Ein Angebot, das gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt, liegt nicht vor. Der Verkaufsprospekt enthält daher keine Angaben zu einzelnen Teilbeträgen der Vermögensanlage.

5. Kapitaleinzahlungen

Die Kapitaleinlage ist grundsätzlich zu 100 % zzgl. 5 % Agio zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt zur Zahlung fällig. Kapitaleinzahlungen müssen empfangerspeisenfrei spätestens am jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft eingegangen sein (vgl. auch „Abwicklungshinweise“, S.198 ff.):

Kontoinhaber:

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.

Solarkraftwerke KG

Konto-Nr.: 248 9151 01

BLZ: 300 400 00

Commerzbank AG, Filiale Düsseldorf

Leistet ein Investor eine Kapitaleinzahlung bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe, kommt er ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder gemäß dem Gesellschaftsvertrag bzw. gemäß Treuhandvertrag vorgesehener Rechtsfolgen ist ein säumiger Investor verpflichtet, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Zusätzlich kann die Fondsgesellschaft die Kosten verlangen, die ihr durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Einlage nachweislich entstanden sind. Leistet ein Gesellschafter auf eine nach Eintritt des Verzuges vom Komplementär abgesandte schriftliche Zahlungserinnerung nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen den rückständigen Betrag, so hat der Komplementär das Recht, neben den gesetzlichen Rechten, den Investor ganz oder in Höhe der nicht geleisteten fälligen Einlage durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Fondsgesellschaft auszuschließen. Bezüglich der hiermit verbundenen Kosten wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Kosten der Investoren“ verwiesen. Die dargestellten Rechtsfolgen bei Verzug gelten sowohl für unmittelbar beteiligte als auch für mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligte Investoren. Der Treuhandkommanditist hat bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss eines mittelbar beteiligten Investors aus der Gesellschaft das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen oder den Anteil zu verkaufen.

6. Kosten der Investoren

Vgl. Seite 20

7. Kosten auf Ebene der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft trägt ihre eigenen Kosten. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige Steuern und Abgaben der Fondsgesellschaft jeglicher Art (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).

Alle Beteiligungen der Fondsgesellschaft, die Photovoltaik-Kraftwerk KGs, die Photovoltaik-Kraftwerk Verwaltungs GmbHs sowie die Infrastrukturgesellschaften und Infrastruktur Verwaltungs GmbHs, tragen ihre eigenen Kosten. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art einschließlich etwaiger Umsatzsteuer.

8. Laufende Gebühren für Komplementär der Fondsgesellschaft, Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und Treuhandkommanditist

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge zu:

Der Komplementär der Fondsgesellschaft erhält von der Fondsgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.500 Euro und für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung von 10.300 Euro p. a., jeweils bei einer Umsatzsteuerpflicht zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Bei einer angenommenen Laufzeit der Fondsgesellschaft bis zum 31.12.2022 ergibt sich demnach eine rechnerische Gesamtvergütung des Komplementärs der Fondsgesellschaft in Höhe von 140.800 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Die Fondsgesellschaft ist zudem verpflichtet, dem Komplementär sämtliche nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen, die dem Komplementär im Zusammenhang mit Gesellschaftsangelegenheiten, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Fondsgesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Anforderung zu erstatten. Die Aufwendungen und Auslagen sind von der Fondsgesellschaft vom Tag der Zahlung durch den Komplementär an bis zum Tage der Erstattung durch die Gesellschaft mit einem Zinssatz für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und dem Komplementär vereinbart worden ist.

Der Treuhandkommanditist erhält von der Fondsgesellschaft für die Übernahme der Tätigkeit als Treuhänder in den Jahren ab 2013 15.000 Euro p. a. Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Fondsgesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Bei einer angenommenen Laufzeit der Fondsgesellschaft bis zum 31.12.2022 ergibt sich demnach eine rechnerische Gesamtvergütung des Treuhandkommanditisten in Höhe von 150.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhandkommanditist in Erfüllung oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag entstehen und für die der Investor nicht erstattungspflichtig ist, auf schriftliche Aufforderung zu ersetzen.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und auch keine sonstigen Gesamtbezüge zu, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

9. Ergebnisverteilung und Auszahlung

Die Fondsgesellschaft erhält von den Photovoltaikkraftwerk KGs prognostizierte Ausschüttungen. Außerdem erzielt sie möglicherweise Zinseinnahmen aus der verzinslichen Anlage der von ihr gehaltenen Liquiditätsreserve.

Maßgeblich für die Beteiligung des Investors an den prognostizierten Ausschüttungen und am Vermögen der Fondsgesellschaft, für die Wahrung der Gesellschafterrechte, insbesondere Stimmrechte und die Höhe von Abfindungsguthaben ist grundsätzlich allein die vom Investor direkt oder indirekt über den Treuhandkommanditisten geleistete Einlage im Verhältnis zu den geleisteten Einlagen aller Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, S.134ff.). Der Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2012 steht zeitanteilig, im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung, den Gesellschaftern zu, die am 31.12.2012 an der Gesellschaft beteiligt sind. Die Gewinne und Verluste, die ab dem 01.01.2013 für das Geschäftsjahr 2013 und in den folgenden Geschäftsjahren entstehen, stehen grundsätzlich den Gesellschaftern zu, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind. Sofern die Fondsgesellschaft ab dem 01.01.2013 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 31.12.2012 bestehenden Beteiligungshöhe zugewiesen, bis deren Verlustkonten ausgeglichen sind („abweichende Gewinnverteilung“). Ab dem Zeitpunkt, in dem der oben genannte Ausgleich der Verlustkonten der Gesellschafter, die bereits vor dem 31.12.2012 beteiligt waren, erreicht ist, wird der verbliebene Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Fondsgesellschaft so verteilt, dass sämtliche erstmals ab dem 01.01.2013 beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis bezüglich der Ergebnisse dieser Geschäftsjahre, soweit möglich, weitestgehend gleichgestellt sind.

Grundsätzlich wird ein Barüberschuss eines Kalenderjahrs (= Liquiditätsüberschuss unter Berücksichtigung einer angemessenen Erhöhung oder Verringerung der Liquiditätsreserve) an die Gesellschafter, die am jeweiligen 31. Dezem-

ber an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, und soweit die Einlage zu den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zeitpunkten vollständig geleistet worden ist, zeitanteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgeschüttet. Eine Vorabausschüttung kann durch die Geschäftsführung jeweils im dritten Quartal für das vorausgegangene erste Kalenderhalbjahr erfolgen sowie im zweiten Quartal des Folgejahres für das vorausgegangene zweite Kalenderhalbjahr, sofern die Liquidität der Fondsgesellschaft dies zulässt. Sondergewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter bzw. der Geschäftsführer sind nicht vorgesehen.

Konzeptionsbedingt erhalten die Investoren von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und prognosegemäß im Jahr 2022 als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der direkt als Kommanditist beteiligte Investor bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 % seiner Einlage. Investoren, die sich indirekt über den Treuhandkommanditisten beteiligen, haften indirekt über ihrer Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten entsprechend. Bei Zeichnung ist ein einmaliges Agio in Höhe von 5 % der Einlage zu zahlen.

10. Zahlstelle

Die Zahlstelle HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, führt bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus. Die Zahlstelle Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf hält den Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit. Die Fondsgesellschaft wurde in 2012 gegründet. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen demzufolge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

In diesem Abschnitt werden die Rechte und Pflichten der Anleger, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhandvertrag ergeben, beschrieben. Dieses sind die Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen, Kündigungsrechte, Verfügungsrechte, das Recht auf Abfindung, Stimmrechte, Informationsrechte, Kontroll- und Einsichtnahmerechte, die Haftungssituation der Anleger, die Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller erlangten Informationen.

Die davon abweichenden Rechte und Pflichten der Gründungsgesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind unter „Wesentliche Angaben zu den Gründungsgesellschaftern“, S. 122 ff. beschrieben.

1. Grundsatz

Die Anleger beteiligen sich entweder unmittelbar als Kommanditisten oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und aus dem Treuhandvertrag. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger im Hinblick auf Kapitaleinzahlungen und Ergebnisbeteiligung sind in den vorstehenden Abschnitten dargestellt. Darüber hinaus sind mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft insbesondere die in diesem Abschnitt und – im Hinblick auf die Regelungen des Treuhandvertrags – die im folgenden Abschnitt „Treuhandkommanditist“ dargestellten Rechte und Pflichten der Anleger verbunden.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist auf die besonderen Anforderungen eines Unternehmerischen Solarfonds für einen großen Investorenkreis zugeschnitten. Daher weichen dessen Regelungen insgesamt von den gesetzlichen Regelungen der Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) ab. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft weicht im Bereich der Geschäftsführung und Vertretung gem. §§ 161, 164, 170 HGB (vgl. § 6 Gesellschaftsvertrag), der Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie der Ausschüttung gem. §§ 167 ff. HGB (vgl. §§ 5, 13 Gesellschaftsvertrag), Haftung der Kommanditisten und des Komplementärs gem. §§ 161, 171 ff., 176 HGB (vgl. § 4 Gesellschaftsvertrag), Jahresabschluss gem. §§ 242 ff. HGB und Kontrollrechte gem. § 166 HGB (vgl. § 7 Gesellschaftsvertrag), der Beendigung und Übertragung der Beteiligung gemäß § 132 HGB (vgl. § 14 Gesellschaftsvertrag), der Liquidation gem. §§ 145 ff. HGB (vgl. § 19 Gesellschaftsvertrag), der Verzugszinsen gem. § 111 HGB (vgl. § 4 Gesellschaftsvertrag), des Wettbewerbsverbots gem. § 112 HGB (vgl. § 6 Gesellschaftsvertrag), der Beschlussfassung gem. § 119 HGB (vgl. § 8 Gesellschaftsvertrag), des Ausscheidens von Gesellschaftern gem. §§ 131 ff., 160 HGB (vgl. §§ 14 f. Gesellschaftsvertrag), des Todes eines Gesellschafters gem. §§ 131, 139, 177 HGB (vgl. § 17 Gesellschaftsvertrag) und der Auflösung der Fondsgesellschaft gem. §§ 131 ff. HGB (vgl. § 19 Gesellschaftsvertrag) von den gesetzlichen Regelungen ab.

Die im Gesellschaftsvertrag bestimmte gesellschaftsrechtliche Struktur in Bezug auf den Komplementär weicht von

den gesetzlichen Regelungen des als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärs ab (§ 161 Abs.1 HGB). Weitere von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft bestehen nicht.

2. Ausscheiden von Anlegern und Kündigung

Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bzw. Treuhandverhältnisses durch den Anleger ist erst zum 31.12.2033 möglich. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Komplementär der Fondsgesellschaft ist berechtigt, wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Anlegers (bzw. Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse), der Pfändung des Gesellschaftsanteils in einer Zwangsvollstreckung, des Verzuges zur Erbringung der Einlage zzgl. Agio, des Schuldens eines Geldbetrages gegenüber der Fondsgesellschaft, des Missbrauchs oder des Überschreitens der gesellschaftsvertraglichen Befugnisse, des Verstoßes gegen den Gesellschaftsvertrag oder, wenn der betroffene Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beitritts gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht Gesellschafter sein durfte oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht sein darf, einen Investor aus der Fondsgesellschaft auszuschließen. Darüber hinaus kann ein Anleger aus sonstigem wichtigen Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt allerdings dann nicht vor, wenn sich die Vermögenslage eines Anlegers verschlechtert oder die Beteiligung an der Fondsgesellschaft sich nicht erwartungsgemäß entwickelt hat.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss eines unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Gesellschafters bei einem mittelbar beteiligten Anleger gegeben, hat der Treuhandkommanditist zudem das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treuhandkommanditisten besteht zudem, wenn eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B. Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung des Treuhandkommanditisten – nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhandkommanditist auswirkt/auswirken könnte. Kann der Nachteil jedoch dadurch vermieden werden, dass der Anleger seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, ist der Treuhandkommanditist erst dann zur Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt, wenn der Treuhandkommanditist 14 Tage nach Versand einer entspre-

chenden Mitteilung an den Anleger, den Treuhandvertrag kündigen zu wollen, keine schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten hat, mit der der Anleger die Umwandlung seiner Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung verlangt (vgl. § 11.2(ii) des Treuhandvertrages, S.180). Infolge der Kündigung werden die Anleger unmittelbar Kommanditisten der Fondsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die für die Eintragung ihrer Hafteinlage im Handelsregister erforderliche Vollmacht unverzüglich zu erteilen.

Scheidet ein Anleger aus der Fondsgesellschaft aus, hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindung. Diese richtet sich nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Je nach Grund des Ausscheidens sind ggf. Abzugsposten (z. B. durch das Ausscheiden bedingte Provisionen, Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung bzw. dem Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, sowie von dem betreffenden Anleger noch nicht gezahlte Beträge) zu berücksichtigen. Der Komplementär teilt dem betreffenden Anleger den von dem Komplementär ermittelten Verkehrswert mit. Widerspricht der betreffende Anleger nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung, gilt dieser Wert als akzeptiert und vereinbart. Kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter für den Erwerb des entsprechenden Anteils zu zahlen bereit ist. Im Falle des Ausscheidens eines indirekt über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anlegers ist der Treuhandkommanditist verpflichtet, dem Anleger den Betrag zu zahlen, den der Treuhänder infolge des auf den jeweiligen Anlegeranteil bezogenen Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft von dieser erhaltenen. Sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie Provisionen, die dem Treuhandkommanditisten im Zusammenhang mit der Kündigung des anteiligen Anlegeranteils entstehen, sind vom Anleger zu tragen. Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und 14 Tage nach Aufforderung durch den ausgeschiedenen Gesellschafter zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zum nächsten, dem Ausscheiden folgenden Ausschüttungstermin und nur soweit die Fondsgesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt, spätestens jedoch fünf Jahre nach seinem Ausscheiden.

3. Verfügungen über die direkte bzw. indirekte Beteiligung an der Fondsgesellschaft

Die teilweise oder ganze Übertragung der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft erfolgt grundsätzlich im Wege der Abtretung. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Anleger über ihren Gesellschaftsanteil an der Fondsgesell-

schaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Komplementärs der Fondsgesellschaft bzw. bei Verfügungen über eine indirekte Beteiligung über den Treuhandkommanditisten der Zustimmung des Treuhandkommanditisten, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Dem Komplementär der Fondsgesellschaft bzw. dem Treuhandkommanditisten bei Verfügungen über eine indirekte Beteiligung steht diesbezüglich ein Vorkaufsrecht zu, welches innerhalb von vier Werktagen ausgeübt werden kann. Durch Ausübung des Vorkaufsrechts kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag mit inhaltlich gleichen Regelungen zustande. Ein Anleger kann seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft grundsätzlich mit Zustimmung des Komplementärs der Fondsgesellschaft bzw. des Treuhandkommanditisten bei Verfügungen über eine indirekte Beteiligung mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals, indem ihm die schriftliche Zustimmung des Komplementärs bzw. des Treuhandkommanditisten zugegangen ist, übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden (vgl. § 16.1 Gesellschaftsvertrag, S.165 f.). Beteiligungen können per Abtretungsvertrag übertragen werden (vgl. „Fungibilität der Beteiligung“, S.24 f.).

Bei Tod eines Anlegers geht sein Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben über. Testamentsvollstreckung ist zulässig. Die Rechtsnachfolger haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Fondsgesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens 10.000 Euro, müssen sich die Erben insoweit einigen, dass nur so viele Erben in der Fondsgesellschaft verbleiben, dass jeder von ihnen eine Einlage von 10.000 Euro oder einen durch 2.500 ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält. Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Erben über und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Legitimation der Erben und ggf. bis zur gemeinsamen Vertreterbestellung ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die Rechtsnachfolger haben ferner die für die Eintragung im Handelsregister erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmachten nachzureichen. Beim Tod eines mittelbar beteiligten Anlegers wird der Treuhandvertrag beendet. Infolge der Übertragung des Anlegeranteils werden die Erben des Anlegers unmittelbar Kommanditisten der Fondsgesellschaft.

Die Voraussetzungen für eine Fungibilität der Beteiligung (direkte oder indirekte) sind gegeben, allerdings ist die freie Handelbarkeit eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel mit Anteilen von Unternehmerischen Beteiligungen besteht. Die Kommanditanteile bzw. die Treugeberanteile können – nach Volleinzahlung des Eigenkapitals – über die Handelsplattform der CFT zum Verkauf angeboten werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Die direkte oder indirekte Beteiligungsveräußerung stellt, wie der Verkauf der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG oder des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes, steuerlich die Aufgabe des Geschäftsbetriebes und damit einen Veräußerungsstatbestand dar. Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig. Erbschaftssteuerlich kann eine Veräußerung der direkten oder indirekten Beteiligung zu einer höheren Steuerbelastung bei der Erbschaftsteuer führen (vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S.110 ff.). Hinweis: Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Investors abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beteiligung werden die im Abschnitt „Weitere Kosten der Anleger“, S.22 f., genannten Kosten entstehen.

4. Gesellschafterversammlungen, schriftliches Verfahren und Beschlüsse der Fondsgesellschaft

Innerhalb von zehn Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung in der Fondsgesellschaft durchgeführt werden. Gesellschafterbeschlüsse in der Fondsgesellschaft werden im Ermessen

des Komplementärs auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft beschließen jeweils unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewährung von Ausschüttungen an die Gesellschafter, die Entlastung des Komplementärs der Fondsgesellschaft und die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Fondsgesellschaft. Mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger können wie unmittelbar beteiligte Anleger selbst an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren der Fondsgesellschaft teilnehmen. Der Treuhandkommanditist bevollmächtigt dazu die Treugeber, alle Rechte aus dem Anlegeranteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft auf eigene Kosten wahrzunehmen (z. B. Stimmrechte auszuüben) oder sich entsprechend vertreten zu lassen.

Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft finden grundsätzlich in Düsseldorf oder am Sitz der Fondsgesellschaft oder im schriftlichen Verfahren statt. Sie werden durch den Komplementär einberufen oder außerordentlich auf Verlangen eines Geschäftsführers oder von Gesellschaftern, die mindestens 9,9 % der Kapitalanteile auf sich vereinigen und dies gegenüber dem Komplementär schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfindet, abzusenden.

Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens zwei Wochen vor



dem Tag, an dem die Fondsgesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden.

Jeder Gesellschafter bzw. indirekt beteiligte Anleger hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von 2.500 Euro, den er an die Fondsgesellschaft geleistet hat, eine Stimme.

Soweit im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft oder gesetzlich nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- die Auflösung der Fondsgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss,
- die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen und deren Photovoltaikkraftwerke, Umspannwerke und Netzanschluss einschließlich der Kabeltrasse,
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- die Gründung eines Beirates gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages sowie
- eine Pachtverlängerung für Grundstücke der Photovoltaikkraftwerke oder der Umspannwerke.

Ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und/oder der jeweiligen Beteiligungen, der Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen jeweils betriebenen Photovoltaikkraftwerken, Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse sowie die Pachtverlängerungen für Grundstücke der Photovoltaikkraftwerke oder Umspannwerke bedarf zudem der Zustimmung durch den Komplementär der Fondsgesellschaft.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Insbesondere folgende Geschäfte gehen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinaus:

- a) ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an den Photovoltaikkraftwerk KGs, den Infrastrukturgesellschaften und deren jeweiligem Komplementär und/oder der von den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften betriebenen Photovoltaikkraftwerke bzw. Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Kabeltrasse;
- b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen der Fondsgesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die in § 6.2 des Gesellschaftsvertrages genannt sind und derjenigen, die im Rahmen des Erwerbs der Photovoltaikkraftwerke abgeschlossen werden;
- c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien der Fondsgesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, wie den Beteiligungen, üblich, erforderlich und zweckmäßig sind;
- d) Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art für die Beteiligungen;
- e) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung, Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften oder Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft;
- f) Aufnahme eines Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten der Fondsgesellschaft oder der Beteiligungen, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand umfasst sind;
- g) Auflösung der Fondsgesellschaft und/oder der Gesellschaften der Beteiligungen, soweit dies nicht im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt ist;
- h) Zustimmung zur Erhöhung oder Verringerung des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft an den Beteiligungen und
- i) die Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen.

In Not- und Eilfällen ist der Komplementär berechtigt, die Entscheidung über die Abgabe von Erklärungen oder die Vornahme von Rechtshandlungen, Rechtsgeschäften und/

oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese ggf. vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Der Komplementär wird die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffenen Eilentscheidungen informieren.

5. Berichtswesen und Prüfungsrechte der Anleger

Mit der Einladung zur ordentlichen Beschlussfassung erhalten die Anleger vom Komplementär der Fondsgesellschaft einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss der Fondsgesellschaft.

Jedem Direktkommanditisten der Fondsgesellschaft steht das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs.1 HGB zu. Jeder Direktkommanditist der Fondsgesellschaft hat das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen zur Ausübung seines Kontrollrechts erforderlichen Geschäftsunterlagen der Fondsgesellschaft zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Fondsgesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle Informationen, die zur Ausübung des Kontrollrechts erforderlich sind, zu verlangen. Die Herausgabe, die Mitnahme oder die Erstellung von Fotokopien, Aufzeichnungen oder Abschriften von einzelnen Vorgängen und Unterlagen ist vom Einsichtsrecht nicht umfasst. Jeder Direktkommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, müssen sich entsprechend an den Treuhandkommanditisten wenden.

6. Haftung und weitere Leistungen der Anleger

Vgl. Seite 21

Haftung des Komplementärs der Fondsgesellschaft

Der Komplementär und seine Beauftragten haften der Fondsgesellschaft und den Gesellschaftern der Fondsgesellschaften für Handeln oder Unterlassen nur, soweit ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag sowie für Pflichtverletzungen mit Schadensfolgen für Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Komplementär auch für Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Prospekthaftung bleibt unberührt.

Treuhandkommanditist

Treuhandkommanditist der Fondsgesellschaft ist die ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Weitere Angaben zum Treuhandkommanditisten enthält der Abschnitt „Wesentliche Angaben zu den Gründungsgesellschaftern“, S.122 ff.

1. Aufgaben, Rechtsgrundlagen, wesentliche Rechte und Pflichten

Der Treuhandkommanditist wird auf Rechtsgrundlage des auf S.172 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhandvertrages die Beteiligungen der mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Investoren im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Investors erwerben, halten und verwalten.

Der Treuhandvertrag wird mit Annahme der Beitrittserklärung des Investors durch die Fondsgesellschaft wirksam. Aufgabe des Treuhandkommanditisten ist die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in Höhe des Investorenanteils sowie die Ausübung aller Rechte und Pflichten als Gesellschafter der Fondsgesellschaft bezüglich des treuhänderisch für den Investor gehaltenen Kommanditanteils nach den Weisungen des Investors. Im Innenverhältnis der Gesellschafter der Fondsgesellschaft werden die Investoren, für die der Treuhandkommanditist eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft hält, wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Liquidationserlös sowie bei der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte bei der Fondsgesellschaft. Der Treuhandkommanditist hat alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände betreffend des Investorenanteils, insbesondere Ausschüttungen, Abfindungszahlungen, Kapitalrückzahlungen, Entnahmen und sonstige Zahlungen der Fondsgesellschaft, abzüglich etwaiger, ihm zu erstattenden Beträge an den Investor abzuführen. Zudem hat der Treuhandkommanditist zu veranlassen, dass der Investor alle wesentlichen Unterlagen und Informationen über wesentliche Geschäftsvorgänge der Fondsgesellschaft, welche dem Treuhandkommanditisten als Inhaber des Investorenanteils zugehen, erhält. Der Investor leistet die auf seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft entfallende Kapitaleinlage zzgl. Agio unmittelbar auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Fondsgesellschaft. Erfüllt der Investor seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Einlage zu verlangen. Der Investor ist zudem verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten

die Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die diesem durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlung nachweislich entstanden sind. Leistet ein Investor auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte schriftliche Mahnung innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang einer Zahlungserinnerung bei dem betreffenden Gesellschafter nicht den rückständigen Betrag, hat der Treuhandkommanditist das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen. Die im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft geregelten Rechtsfolgen bei Verzug richten sich dann unmittelbar gegen den säumigen Investor. Der säumige Investor trägt darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Kündigung dieses Vertrages wegen Verzuges entstehenden Kosten.

Der Treuhandkommanditist haftet dem indirekt beteiligten Investor grundsätzlich nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen bzw. im Falle von wesentlichen Pflichten auch für fahrlässige Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Investor stellt den Treuhandkommanditisten in dem Abschnitt „Weitere Leistungen der Anleger“, S.21 ff., dargestellten Umfang von Schäden frei, die der Treuhandkommanditist bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandauftrages erleidet. Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrages durch Kündigung des Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund bzw. wenn in der Person des Investors ein Grund vorliegt, der die Fondsgesellschaft zum Ausschluss berechtigen würde, hat der Investor eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % der Einlage (höchstens jedoch 1.000 Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Darüber hinaus trägt er die im nachfolgenden Abschnitt „Kündigung“ dargestellten Kosten.

2. Kündigung des Treuhandvertrages

Die Laufzeit des Treuhandvertrages ist unbefristet. Der Investor ist berechtigt, den Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033 zu kündigen. Zudem ist auch der Treuhandkommanditist zur Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt (vgl. „Ausscheiden von Anlegern und Kündigung“, S.135 f.). Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Treuhandvertrag endet ferner automatisch, sofern der Investor seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, mit Wirkung zum Tag der Eintragung der unmittelbaren Kommanditbeteiligung im Handelsregister.

Die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und/oder die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft anfallenden Kosten, Steuern, Abgaben und Aufwendungen sowie Provisionen trägt der Investor. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Investors im Handelsregister trägt jedoch die Gesellschaft, sofern der Investor das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Der Investor wird dem Treuhandkommanditist, der Gesellschaft und den Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Abgaben, Steuern und Aufwendungen sowie Provisionen, die dem Treuhandkommanditist, der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern der Gesellschaft, durch oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Treuhandvertrages und/oder der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Investors zu verrechnen.

3. Vergütung des Treuhandkommanditisten

Die Investoren zahlen – mit Ausnahme der im Abschnitt „Weitere Kosten der Anleger“, S.20 f. dargestellten Sonderfälle – keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit des Treuhandkommanditisten. Der Treuhandkommanditist erhält von der Fondsgesellschaft ab 2013 eine jährliche Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von 15.000 Euro p. a., jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Darüber hinaus ist die Fondsgesellschaft verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen, die dem Treuhandkommanditisten in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag entstehen, unverzüglich zu erstatten.

Bei einer angenommenen Laufzeit der Fondsgesellschaft bis zum 31.12.2022 ergibt sich hieraus eine rechnerische Gesamtvergütung in Höhe von 150.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Sofern die Gesellschafter die Fortführung der Fondsgesellschaft über den 31.12.2022 hinaus beschließen, wird der Treuhandvertrag grundsätzlich fortgeführt und die Gesamtvergütung des Treuhandkommanditisten würde sich z. B. bei einer Fortführung der Gesellschaft bis zum Ende des EEG-Vergütungszeitraumes am 31.12.2032 auf insgesamt 300.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 % p. a. entsprechend erhöhen.

4. Potenzielle Interessenkonflikte des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG. Hierdurch kann diese, die ebenfalls Muttergesellschaft der Anbieterin des Beteiligungsangebotes ist, Einfluss auf den Treuhandkommanditisten nehmen. Bei der Verwaltung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen der Investoren ist der Treuhandkommanditist jedoch an die Weisungen der Investoren gebunden.

Darüber hinaus gibt es keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhandkommanditisten begründen können.

5. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten sind Herr Uwe-Michael Hennemann und Herr Rolf-Dieter Müller, beide geschäftsansässig in Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten liegt keine Funktionstrennung vor.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten, die nicht älter als sechs Monate sind, enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen von Straftaten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Angaben gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu etwaigen ausländischen Verurteilungen entfallen daher.

Innerhalb der letzten fünf Jahre bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde kein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Innerhalb der letzten fünf Jahre bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Fi-

nanzdienstleistungsaufsicht bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten nicht.

Eine gegebenenfalls früher den Mitgliedern der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten erteilte Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht aufgehoben.

Herr Uwe-Michael Hennemann ist als Bereichsleiter der Commerz Real AG für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Herr Rolf-Dieter Müller ist als Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH ebenfalls für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Die Lieferungen oder Leistungen der Commerz Real AG betreffen mittelbare Leistungen gegenüber der Fondsgesellschaft im Rahmen der Bauüberwachung und technischen Abnahme, welche die Commerz Real AG als Geschäftsbesorger der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH übernimmt. Die Lieferungen und Leistungen der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH betreffen die Bauüberwachung und technische Abnahme der Photovoltaikkraftwerke, welche an die Commerz Real AG unterbeauftragt wurde, die Fondskonzeption sowie die Platzierungsgarantie und Marketing. Über die vorstehend genannten Tätigkeiten hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten nicht für Unternehmen tätig, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten sind nicht für Unternehmen tätig die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten sind nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch

selbst in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, sie stellen in keiner Art und Weise der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Fondsgesellschaft auch in keiner Art und Weise Fremdkapital sowie erbringen in keiner Art und Weise im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Treuhandkommanditist weder einen Beirat noch einen Vorstand noch ein Aufsichtsgremium.

6. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen, der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, sind Herr Michael Kohl und Herr Rolf-Dieter Müller. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen sind beide geschäftsansässig in Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen liegt keine Funktionstrennung vor.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben der Anbieter und die Prospektverantwortliche weder einen Beirat noch einen Vorstand noch ein Aufsichtsgremium.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung, des Anbieters und des Prospektverantwortlichen, die nicht älter als sechs Monate sind, enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen von Straftaten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu etwaigen ausländischen Verurteilungen entfallen daher.

Innerhalb der letzten fünf Jahre bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde kein Insolvenzverfahren über die Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Innerhalb der letzten fünf Jahre bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Mitglieder

der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen nicht.

Herr Rolf-Dieter Müller ist als Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Herr Michael Kohl ist als Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH ebenfalls für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Die Lieferungen und Leistungen der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH betreffen die Bauüberwachung und technische Abnahme der Photovoltaikkraftwerke, welche an die Commerz Real AG unterbeauftragt wurde, die Fondskonzeption sowie die Platzierungsgarantie und Marketing. Darüber hinaus ist Herr Kohl als Abteilungsleiter der Commerzbank AG für ein Unternehmen tätig, welches der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellt und mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt werden kann. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen sind darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, welche der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder welche mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und der Prospektverantwortlichen sind nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters und die Prospektverantwortlichen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung selbst in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, sie

stellen in keiner Art und Weise der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Fondsgesellschaft auch in keiner Art und Weise Fremdkapital sowie erbringen in keiner Art und Weise im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

7. Angaben über sonstige Personen

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

Ein Mittelverwendungskontrolleur wurde durch die Emittentin nicht bestellt. Ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist somit nicht Teil dieses Verkaufsprospektes.

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft wurde erst in 2012 gegründet. Demzufolge lag zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder ein Lagebericht noch ein geprüfter Jahresabschluss vor. Entsprechend enthält der Verkaufsprospekt keinerlei Angaben zum Namen, der Anschrift oder der Berufsbezeichnung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat noch dessen Bestätigungsvermerk einschließlich des vollen Wortlautes etwaiger Einschränkungen.

Schlichtungsverfahren

Die Commerz Real AG, die CFB, der Treuhandkommanditist und die Fondsgesellschaft werden sich dem Schlichtungsverfahren der 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' anschließen und werden sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen, unterwerfen.

Investoren haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungs-

spruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 5.000 Euro nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach den von den beschwerdeführenden Investoren geltend gemachten Forderungen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab.

Dem Investor steht es darüber hinaus immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Für nähere Informationen zur Ombudsstelle und dem Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 640222
10048 Berlin
Tel.: 030 25761690
Fax: 030 25761691
E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen finden Sie zudem im Internet unter www.ombudsstelle-gfonds.de.

Der vollständige Text des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages ist Bestandteil dieses Verkaufsprospektes (vgl. ab S.148).

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Eröffnungsbilanz zum 22.06.2012 der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Aktiva		Passiva	
22.06.2012		22.06.2012	
€		€	
Ausstehende Einlage auf das Festkapital	10.000	Festkapital Komplementäreinlage	9.400
	10.000	Kommanditeinlage	600
			10.000

Zwischenübersicht der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG zum 31.12.2012 (22.06.2012 – 31.12.2012)

Bilanz – Aktiva			Bilanz – Passiva		
31.12.2012			31.12.2012		
€			€		
Anlagevermögen			Eigenkapital Personengesellschaft		
Finanzanlagen			Gesellschaftskapital		
– Anteile an Unternehmen			– Festkapital	10.000	
– davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: 43.108.000,00		43.108.000	– Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-309.061	-299.061
Umlaufvermögen			Nicht durch Vermögenseinlage gedeckte Verlustanteile		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			von persönlich haftenden Gesellschaftern	281.117	
– Sonstige Vermögensgegenstände			von Kommanditisten	17.944	299.061
– davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: 62		62	Verbindlichkeiten		
Schecks, Kassenbestand, Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
– davon bei sonstigen Unternehmen 19.347	19.347	19.409	– davon gegenüber sonstigen Unternehmen 43.307.309	43.307.309	
Nicht durch Vermögensanlagen gedeckte Verlustanteile			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.161	43.426.470
von persönlich haftenden Gesellschaftern	281.117				
von Kommanditisten	17.944	299.061			
		43.426.470			43.426.470

Gewinn- und Verlustrechnung der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG 22.06.2012 – 31.12.2012

	€	€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-201.751	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-107.310	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-309.061
Jahresfehlbetrag		-309.061

Gemäß § 15 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (verringerte Prospektanforderungen) sind, sofern die Fondsgesellschaft noch keinen ordentlichen Geschäftsabschluss erstellt hat, Prognosen hinsichtlich der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Investitionsphase noch nicht abgeschlossen ist, stehen die folgenden Prognosen unter einem besonderen Unsicherheitsgrad⁴¹ (vgl. „Prognose-/Liquiditätsrisiko“, S.34).

Planbilanz (Prognose⁴¹) HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Aktiva					Passiva				
	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016		31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
	€	€	€	€		€	€	€	€
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	38.249.334	38.301.997	37.226.293	36.479.610	Eigenkapital	47.269.625	43.564.626	39.859.626	36.154.626
Liquiditätsreserve	1.482.476	1.482.476	1.482.476	1.482.476	Gewinn-/Verlustvortrag	-4.123.675	-7.537.816	-3.780.153	-1.150.857
	39.731.810	39.784.473	38.708.769	37.962.086	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.414.141	3.757.663	2.629.296	2.958.317
						39.731.810	39.784.473	38.708.769	37.962.086

Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Prognose⁴¹) HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Gewinn-und-Verlustrechnung				
	01.01.2013 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016
	€	€	€	€
Erträge aus Beteiligungen				
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 1	180.732	473.507	334.875	375.298
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 2	204.319	535.302	378.578	424.277
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 3	183.443	480.608	339.897	380.927
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 4	208.675	546.713	386.648	433.321
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 5	207.532	543.720	384.531	430.949
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 6	184.311	482.881	341.505	382.729
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 7	151.304	396.406	280.348	314.189
Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 8	150.720	394.876	279.265	312.976
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag aus Beteiligungen	1.471.035	3.854.013	2.725.646	3.054.667
CFB Fondsverwaltung/Treuhandvergütung Aldula GmbH	79.850	79.850	79.850	79.850
sonstige Kosten/Haftungs-/Geschäftsführungskosten/Jahresabschluss	16.500	16.500	16.500	16.500
Bankgebühren/Zinsen	264.976	0	0	0
Anlaufkosten (Platzierungsgarantie; Vertriebsprovision)	4.523.850	0	0	0
Aufwendungen	-4.885.176	-96.350	-96.350	-96.350
Ergebnis der HAJOTARA KG	-3.414.141	3.757.663	2.629.296	2.958.317

Plan Cashflow (Prognose⁴¹) HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Cashflow	01.01.2013 bis	01.01.2014 bis	01.01.2015 bis	01.01.2016 bis
	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
	€	€	€	€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Ausschüttungen der Photovoltaikkraftwerk KGs	2.491.702	3.801.350	3.801.350	3.801.350
Anlaufkosten	-4.523.850	0	0	0
sonstige Betriebliche Aufwendungen	-361.326	-96.350	-96.350	-96.350
Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Zwischenfinanzierung der Beteiligungen an den Photovoltaikkraftwerk KGs	-42.900.000	0	0	0
Zwischenfinanzierung der sonstigen Kosten aus 2012	-493.675	0	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlung Eigenkapital	49.400.000	0	0	0
Ausschüttung Eigenkapital	-2.130.375	-3.705.000	-3.705.000	-3.705.000
Liquidität (Stand Ende des Jahres)	1.482.476	1.482.476	1.482.476	1.482.476

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Planbilanz wurde auf Grundlage der folgenden Annahmen erstellt und basiert auf folgender Prognose⁴¹:

Die Fondsgesellschaft hat sich bereits im Jahr 2012 an den Photovoltaikkraftwerk KGs beteiligt. Die Fondsgesellschaft hat den Erwerb der Kommanditbeteiligungen an den acht Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der Geschäftsanteile an deren jeweiligen Komplementären durch eine Zwischenfinanzierung der Commerzbank AG in Höhe von max. 45,9 Millionen Euro finanziert. Das Eigenkapital der Fondsgesellschaft wird planmäßig vollständig bis zum 20.06.2013 eingezahlt und die bestehende Zwischenfinanzierung bei der Commerzbank AG abgelöst. Aus dem Eigenkapital werden zusätzlich im Jahr 2012 bzw. 2013 die anfallenden Anschaffungsnebenkosten auf Ebene der Fondsgesellschaft gezahlt.

Auf der Aktivseite der Planbilanz werden der jeweilige Stand der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen sowie die Liquiditätsreserven der Jahre 2013 bis 2016 ausgewiesen. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen betreffen die Einlageverpflichtungen der Fondsgesellschaft bei den Photovoltaikkraftwerk KGs. Auf der Passivseite der Bilanz wird die Entwicklung des Eigenkapitals sowie der jeweiligen Jahresüberschüsse beziehungsweise Jahresfehlbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 dargestellt.

Die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung basiert auf folgender Prognose⁴¹:

In den Jahren 2013 bis 2016 entstehen den Photovoltaikkraftwerk KGs Aufwendungen aus den laufenden Betriebskosten und Abschreibungen für Abnutzungen sowie Kapitaldienstleistungen. Diesen Aufwendungen stehen ab dem Jahr 2013 Einnahmen aus Stromverkäufen entgegen. Für das Jahr 2013 ergibt sich auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs ein Jahresüberschuss von insgesamt 1,5 Millionen Euro. Darüber hinaus fallen auf Ebene der Fondsgesellschaft Aufwendungen für die CFB Fondsverwaltung, die Treuhandvergütung, Sonstige Kosten, Zinsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie Kosten aus der Platzierungsgarantie und Vertriebsprovisionen in Höhe von insgesamt 4,9 Millionen Euro an, so dass die Fondsgesellschaft für das Jahr 2013 einen Jahresfehlbetrag von insgesamt 3,4 Millionen Euro ausweist. Für die Jahre 2014 bis 2016 ergeben sich Jahresüberschüsse auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs von kumuliert 3,9 Millionen Euro, 2,7 Millionen Euro und 3,1 Millionen Euro. Auf Ebene der Fondsgesellschaft fallen während der Betriebsphase nur laufende Kosten und keine weiteren Anlaufkosten an. Die Jahresergebnisse der Fondsgesellschaft der Jahre 2013 bis einschließlich des Jahres 2016 lassen sich aus der Tabelle Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung entnehmen.

Ab dem Jahr 2013 erzielt die Fondsgesellschaft durch die Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs mittelbar Erträge aus der Einspeisevergütung vermindert um Gesellschaftskosten und Kapitaldienstleistungen.

Der vorstehende Plan Cashflow basiert auf folgender Prognose⁴¹:

Die Fondsgesellschaft erhält von den Photovoltaikkraftwerk KGs Ausschüttungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Im Jahr 2013 erfolgt zudem die Einzahlung des Eigenkapitals, die Ablösung der Zwischenfinanzierung der Beteiligungen sowie der Abzug von sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Abzug von sonstigen Kosten aus der Investitionstätigkeit.

Die jeweils zum Jahresende der Tabelle aufgeführten Ausschüttungen (Ausschüttungen Eigenkapital) stellen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 Eigenkapitalrückzahlungen in Höhe der Ausschüttungen dar, ab dem Jahr 2016 beinhalten diese auch Gewinnausschüttungen (vgl. „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“, S. 94, Ziffern 33 und 34).

Planzahlen der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (Prognose⁴¹)

Cashflow				
	01.01.2013 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016
	€	€	€	€
Investition	0	0	0	0
Produktion	0	0	0	0
Erträge aus Beteiligungen	1.471.035	3.854.013	2.725.646	3.054.667
Umsatz	0	0	0	0
Aufwendungen auf Ebene der Fondsgesellschaft	4.885.176	96.350	96.350	96.350
Ergebnis	-3.414.141	3.757.663	2.629.296	2.958.317

Gemäß § 15 Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung (verringerte Prospektanforderungen) sind Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre im Verkaufsprospekt aufzuführen. Die Emittentin HAJOTARA KG ist kein Produktionsbetrieb und tätigt keine Umsätze. Daher wurden in der vorangehenden Tabelle die Erträge aus den Beteiligungen der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerke KGs sowie die Aufwendungen für die Jahre 2013 bis 2016 dargestellt. Weiterhin können der Tabelle die jeweiligen Ergebnisse auf Ebene der Fondsgesellschaft für diesen Zeitraum entnommen werden. Darüber hinaus sind nach 2012 keine weiteren Investitionen oder Beteiligungen geplant. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Investitionsphase noch nicht abgeschlossen ist, stehen die folgenden Prognosen unter einem besonderen Unsicherheitsgrad (vgl. „Prognose-/Liquiditätsrisiko“, S. 34).

⁴¹ Investoren erhalten prognosegemäß von der Fondsgesellschaft Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Investor bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 % der Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Bei der Zeichnung der Beteiligung ist vom Investor ein einmaliges Agio in Höhe von 5 % der Einlage zu zahlen.

Prognosen sind kein verlässiger Indikator für die künftige Entwicklung.

Gesellschaftsvertrag

Die HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ist Gesellschafterin der nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

I. GmbHs

1. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 Verwaltungs-GmbH
2. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 Verwaltungs-GmbH
3. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 Verwaltungs-GmbH
4. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 Verwaltungs-GmbH
5. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 Verwaltungs-GmbH
6. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 Verwaltungs-GmbH
7. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 Verwaltungs-GmbH
8. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 Verwaltungs-GmbH

II. Kommanditgesellschaften

1. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG
2. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG
3. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 GmbH & Co. KG
4. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 GmbH & Co. KG
5. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 GmbH & Co. KG
6. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 GmbH & Co. KG
7. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 GmbH & Co. KG
8. Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG

Die unter I. bezeichneten GmbHs sind Komplementärinnen der unter II bezeichneten Kommanditgesellschaften (nachstehend auch „**Photovoltaikkraftwerk KGs**“ genannt) und zwar so, dass die jeweiligen 1 – 8 in I und II einander entsprechen. Die HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ist jeweils alleiniger Kommanditist der unter II bezeichneten Kommanditgesellschaften und hält 100% der Geschäftsanteile der unter I aufgeführten GmbHs.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs wiederum sind Eigentümer von insgesamt acht (8) Solarkraftwerken in Groß Dölln. Darüber hinaus haben sich die Photovoltaikkraftwerk KGs zu 100% als Kommanditist an drei (3) Infrastrukturgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG beteiligt und 100% der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär übernommen. Zwei der drei Infrastrukturgesellschaften sind Eigentümerin je eines Umspannwerks, die dritte ist Eigentümerin einer ca. 20 km langen Zuleitung. Über die vorgenannten Umspannwerke und die Zuleitung speisen die acht (8) vorgenannten Solarkraftwerke den von ihnen erzeugten Strom in das Netz des örtlichen Verteilnetzbetreibers ein.

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG
(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften (nachstehend auch „**Photovoltaikkraftwerk KGs**“ genannt), deren Zweck die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung eines oder mehrerer Solarkraftwerke sowie die Beteiligung an Unternehmen, die Infrastruktureinrichtungen für die Errichtung und den Betrieb eines oder mehrerer Solarkraftwerke zur Verfügung stellen (nachstehend auch „**Infrastrukturgesellschaften**“ genannt), ist, und die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zusammen mit den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften nachstehend auch „**Beteiligungen**“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auch berechtigt, selbst mittels eigener Solarkraftwerke elektrische Energie zu erzeugen und zu veräußern.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.
- 2.4 Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Gewerbeordnung ausgeübt.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als persönlich haftende Gesellschafterin

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH,
Düsseldorf,
(nachfolgend auch „**Komplementärin**“ genannt)

Die Komplementärin ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von EUR 9.400,00 (Euro neuntausendvierhundert) beteiligt.

- b) als Kommanditist

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH,
Düsseldorf,
(nachfolgend auch „**Treuhandkommanditist**“ genannt)

Der Treuhandkommanditist ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 600,00 (Euro sechshundert) beteiligt.

4.2 Zusätzlich zu den Gesellschaftern, die bereits an der Gesellschaft beteiligt sind, können Gesellschafter der Gesellschaft werden:

- a) einzelne natürliche Personen, sowie
- b) juristische Personen, vorausgesetzt, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaft werden im Zeitpunkt ihres Beitritts von der Commerz Real AG (nachfolgend „**CR**“ genannt) oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages besorgt, sowie
- c) juristische Personen, wenn die Komplementärin gemäß § 4.13, § 14.2, § 14.7, oder § 16 berechtigt ist, Personen als Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen,

es sei denn, die Beteiligung der natürlichen oder juristischen Person an der Gesellschaft ist gemäß § 4.3 dieses Vertrages ausgeschlossen

(nachfolgend „**beteiligungsberechtigte Personen**“ genannt).

4.3 Von einer Beteiligung an der Gesellschaft sind ausgeschlossen:

- a) Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche Personen, deren Kommanditeinlage im Falle ihrer Beteiligung an der Gesellschaft mehr als EUR 12.000.000 (Euro zwölf Millionen) beträgt,
- c) juristische Personen, es sei denn, ihre Beteiligung an der Gesellschaft ist gemäß § 4.2 b) oder c) dieses Vertrages zulässig,
- d) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien steuerpflichtig sind,
- e) juristische Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind, sowie
- f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß § 4.3 d) oder e) dieses Vertrages von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.

4.4 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jederzeit und so oft, wie sie dies für zweckmäßig hält, (i) beteiligungsberechtigte Personen als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie (ii) der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern (insbesondere des Treuhandkommanditisten), die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital von EUR 10.000,00 (Euro

zehntausend) auf bis zu EUR 49.400.000,00 (Euro neunundvierzig Millionen vierhundert Tausend) (nachfolgend „**Gesellschaftskapital**“ genannt) zu erhöhen. Eine separate Zustimmung der Mitgesellschafter oder ein Beschluss der Gesellschafter zur Aufnahme von beteiligungsberechtigten Personen in die Gesellschaft und/oder zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist im Rahmen dieses § 4.4 nicht erforderlich.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, als Treuhänder Anteile an der Gesellschaft für Dritte zu erwerben und zu halten. Im Übrigen ist der Erwerb und/oder das Halten von Anteilen an der Gesellschaft als Treuhänder für Dritte nicht zulässig.

- 4.5 Der Treuhandkommanditist hat sich bereit erklärt, im eigenen Namen, aber auf Gefahr und für Rechnung von Personen, die sich mittelbar an der Gesellschaft beteiligen wollen (nachfolgend „**Investor**“ genannt), seine Kommanditeinlage an der Gesellschaft jeweils um den Betrag zu erhöhen, mit dem sich ein Investor mittelbar an der Gesellschaft beteiligen will (der jeweilige Betrag wird nachfolgend jeweils „**Investorenanteil**“ genannt). Der Treuhandkommanditist wird den jeweiligen Investorenanteil treuhänderisch nach Maßgabe des zwischen dem jeweiligen Investor, der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditisten noch abzuschließenden Treuhandvertrages (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“) sowie den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages für den jeweiligen Investor halten. Gemäß dem jeweiligen Treuhandvertrag ist der betreffende Investor von dem Treuhandkommanditisten hinsichtlich des Investorenanteils bevollmächtigt, an Beschlussfassungen der Gesellschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen die in § 5 des Treuhandvertrages festgesetzte Vergütung. Zudem ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten auf schriftliches Ersuchen sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhandkommanditisten in Erfüllung oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag entstehen und die nicht der Investor gemäß § 4.3 des Treuhandvertrages zu erstatten hat, unverzüglich zu ersetzen.

- 4.6 Die mittelbare Beteiligung eines Investors erfolgt durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen der

Gesellschaft, dem Treuhandkommanditisten und dem Investor zur mittelbaren Beteiligung des Investors an der Gesellschaft (nachfolgend „**Beitrittsvereinbarung**“ genannt) und dem Eintritt sämtlicher darin enthaltener Beitrittsvoraussetzungen. Die in § 4.4 dieses Vertrages beschriebenen Kapitalerhöhungen des Treuhandkommanditisten werden wirksam mit der vollständigen Einzahlung der Einlage des Investors.

- 4.7 Die Einlage jedes als Kommanditist beitretenden Gesellschafters – mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten – und Investors muss mindestens über EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) oder über einen durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag lauten.
- 4.8 Die Einlagen der Gesellschafter sind ausschließlich in Euro (EUR) zu leisten und – soweit nicht anders vereinbart – vollständig und ohne Abzüge zu 100 % der jeweiligen Einlage plus Agio am 20. des Monats, welcher dem Beitritt zur Gesellschaft folgt, zur Zahlung fällig.
- 4.9 Zahlungen der Investoren auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto gelten als Zahlung der dem Investorenanteil entsprechenden Einlage des Treuhandkommanditisten und haben für den Treuhandkommanditisten und den Investor in Höhe der geleisteten Zahlung schuldbefreiende Wirkung.
- 4.10 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z. B.: gemäß § 4.8 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Der betreffende Gesellschafter ist zudem verpflichtet, der Gesellschaft nach Aufforderung die Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die der Gesellschaft darüber hinaus durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlung nachweislich entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.
- 4.11 Jeder der Gesellschaft beitretende Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die zehn Prozent (10 %) seiner Einlage entspricht. Die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen und erlischt, wenn der Kom-

manditist im Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage.

4.12 Jeder Gesellschafter trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage etwaig anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben; jeder Gesellschafter hat einen Betrag zu zahlen, der die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so stellt als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit seiner Einlage oder sonstiger durch ihn zu erbringenden Einzahlungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.

4.13 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ohne Zustimmung der Mitgesellschafter eine weitere Komplementärin unter Aufteilung ihrer Stimmrechte und der Vergütungen gemäß § 6.7 dieses Vertrages in die Gesellschaft aufzunehmen. Diese neue Komplementärin ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 5 Gesellschafterkonten

5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (nachfolgend „**Kapitalkonto I**“ genannt) als Festkonto geführt. Auf dem Kapitalkonto I des Gesellschafters wird dessen Einlage gebucht. Diese Einlage (ohne Agio) bildet den Kapitalanteil des betreffenden Gesellschafters.

5.2 Für jeden Gesellschafter wird darüber hinaus ein Sonderkonto (nachfolgend „**Kapitalkonto II**“ genannt) als variables Konto geführt. Auf dem Kapitalkonto II werden Ausschüttungen und Entnahmen im Sinne des § 13.1 dieses Vertrages und Gewinne erfasst, soweit

letztere nicht zum Ausgleich eines Verlustkontos zu verwenden sind.

5.3 Zudem wird für jeden Gesellschafter ein variables Verlustkonto (nachfolgend „**Verlustkonto**“ genannt) geführt. Auf dem Verlustkonto des Gesellschafters werden die auf ihn entfallenden Verluste verbucht. Spätere auf den betreffenden Gesellschafter entfallende Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf dem Verlustkonto gebucht.

5.4 Alle Konten werden in Euro gebucht und nicht verzinst.

5.5 Das von Gesellschaftern an die Gesellschaft gezahlte Agio wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

5.6 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag (vgl. z. B.: § 8.8, § 8.9, § 13.2 dieses Vertrages) oder durch Beschluss der Gesellschafter abweichend geregelt, sind für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, an dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die Kapitalanteile des jeweiligen Gesellschafters gemäß Kapitalkonto I im Verhältnis zu der Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter gemäß der Kapitalkonten I am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend.

Sämtliche gemäß § 4.4 dieses Vertrages neu beitretende beteiligungsberechtigte Personen übernehmen mit Beitritt in die Gesellschaft nicht das Kapitalkonto II und die Verlustkonten des Treuhandkommanditisten. Die gemäß § 4.5 dieses Vertrages mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Investoren werden ebenfalls nicht am Kapitalkonto II und an den Verlustkonten des Treuhandkommanditisten beteiligt.

5.7 Die Gewinne und Verluste, die für das Geschäftsjahr 2012 und in den folgenden Geschäftsjahren entstehen, stehen grundsätzlich den Gesellschaftern zu, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, wobei hinsichtlich der Verteilung die Regelung im nachstehenden Absatz vorrangig ist.

Sofern die Gesellschaft in der Zeit ab dem 01.01.2013 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 31.12.2012 bestehenden Beteiligungshöhe zugewiesen,

die bereits vor dem 01.01.2013 an der Gesellschaft beteiligt waren, bis deren Verlustkonten gemäß § 5.3 dieses Vertrages ausgeglichen sind.

Ab dem Zeitpunkt, in dem der oben genannte Ausgleich der Verlustkonten der Gesellschafter, die bereits vor dem 01.01.2013 beteiligt waren, erreicht ist, wird der verbliebene Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche erstmals ab dem 01.01.2013 beitretenden Gesellschafter sowie der Treuhandkommanditist unter Berücksichtigung der Investorenanteile entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis bezüglich der Ergebnisse dieser Geschäftsjahre, soweit möglich, weitestgehend gleichgestellt sind.

- 5.8 Hinsichtlich der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass der Treuhandkommanditist hinsichtlich jedes Investorenanteils, um den er seine Beteiligung an der Gesellschaft erhöht hat, im Verhältnis zu den Investorenanteilen, um die der Treuhandkommanditist seine Beteiligung an der Gesellschaft im Vorjahr erhöht hatte, weitgehend gleich gestellt wird.
- 5.9 Bei einer Übertragung oder einem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten (im Rahmen einer Gesamtrechts – oder Sonderrechtsnachfolge) werden die Konten unverändert weitergeführt. Der Rechtsnachfolger rückt hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein. Bei teilweiser Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt von dem jeweiligen Gesellschaftsanteil unzulässig.
- 5.10 Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist dieser Steueraufwand, der durch Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu

eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Davon ausgenommen sind aufgrund der Geschäftsführungsvergütungen oder der Haftungsvergütung der Komplementärin entstehende Steuern. Die von dem betreffenden Gesellschafter hiernach der Gesellschaft zu erstattenden Beträge werden mit den Ansprüchen des Gesellschafter auf Ausschüttungen gemäß § 13 dieses Vertrages aufgerechnet. Etwaige Erstattungen werden in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

- 5.11 Vorsteuererstattungen, die der Gesellschaft zufließen, werden den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet, denen die der Erstattung zugrundeliegenden Umsatzsteuerzahlungen zuzurechnen waren. Diese Regelung ist auch im Rahmen der steuerlichen Bilanzierung zu beachten. Insoweit übernehmen die neu beitretenden Gesellschafter die aus Umsatzsteuerzahlungen entstandenen Verbindlichkeiten nicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Komplementärin, die die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag führt. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, ist die Geschäftsführerin zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- 6.2 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- a) Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
 - b) Buchführung der Gesellschaft;
 - c) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen (insbesondere Verträge mit der CR oder der Commerz

- Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend „CFB“ genannt) oder Gesellschaften, an denen die CR beteiligt ist, über die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft);
- d) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung und Durchführung von Platzierungsgarantieverträgen und Verträgen über die Fondsaufbereitung mit der CFB, Darlehensverträgen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie Eigenkapitalvermittlungs- und Vertriebskoordinationsverträgen;
- e) Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 13 dieses Vertrages;
- f) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung sowie Abwicklung und Erfüllung der seitens der Gesellschaft abgeschlossenen Anteilskaufverträge zum Erwerb der Beteiligungen;
- g) Einleitung, Führen und Beilegung (einschließlich des Abschlusses von Vergleichen) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
- h) alle Maßnahmen hinsichtlich Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, der Prolongation und der Aufhebung von Verträgen (i) zur Finanzierung des Erwerbes der Gesellschaftsanteile an den Beteiligungen einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z. B.: Bestellung von Grundschulden, Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft), (ii) zur Zins- und/oder Währungssicherung im Zusammenhang mit der vorgenannten Finanzierung, (iii) über eine Anschlussfinanzierung oder zur Verlängerung der Finanzierung;
- i) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung marktüblicher Versicherungen sowie Änderung, Ergänzung Kündigung, Prolongation und Aufhebung abgeschlossener Verträge;
- j) laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
- k) Entscheidung über Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
- l) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2012 und 2013;
- m) Zustimmung zur Vornahme von Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen hinsichtlich des mittelbar gehaltenen Besitzes an den Solarkraftwerken, den Umspannwerken und dem Netzanschluss einschließlich der Zuleitungen sofern die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen die Liquiditätsreserve der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bzw. Infrastrukturgesellschaft im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen nicht überschreiten oder entsprechende zweckgebundene Finanzierungsmittel hierfür aufgenommen werden können;
- n) Zustimmung oder Ablehnung der Erhöhung von Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß § 4.4 dieses Vertrages, die Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 4.4, § 4.13, § 15.7 oder § 16 dieses Vertrages,
- o) Verkauf und Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft gemäß § 16.2 und § 16.3 dieses Vertrages
- p) Zustimmung oder Ablehnung zur Verfügung über Einlagen oder Gesellschafterrechte bei den Beteiligungen;
- q) Halten und Verwalten der Gesellschaftsanteile an der jeweiligen Beteiligung und die Vertretung der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Beteiligung (insbesondere die Abstimmung bei der jeweiligen Beteiligung bezüglich (i) der Wahl des Abschlussprüfers ab dem Jahr 2014, (ii) der Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters der jeweiligen Beteiligung und (iii) der Feststellung des Jahresabschlusses), wenn der Beschlussgegenstand nicht Maßnahmen betrifft, die der Zustimmung der Gesellschafter gem. § 6.5 dieses Vertrages bedürfen;
- r) Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zu Gunsten ihrer Beteiligungen;

- s) Zustimmung zum Abschluss oder Änderung (nicht die Verlängerung oder Beendigung) von Pachtverträgen und Erbbaurechten, die die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG bzw. Infrastrukturgesellschaft zur Besitzverschaffung zum Zwecke der Errichtung eines Solarkraftwerkes, eines Umspannwerkes oder eines Netzanschlusses einschließlich der Zuleitungen abschließt und die die Dauer von einem Jahr überschreiten sowie mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als EUR 3.000,00 (Euro dreitausend) verbunden sind;
- t) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte bei den Beteiligungen soweit dies zum reibungslosen Betrieb der Solarkraftwerke der Beteiligungen notwendig ist;
- u) Zustimmung zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft und der Beteiligungen;
- v) Abschluss, Durchführung, Ergänzung, Änderung, Kündigung und Aufhebung eines Kooperationsvertrages mit der CFB-Fonds Transfair GmbH („CFT“), durch den sich die CFT insbesondere verpflichtet, Kommanditanteile der Gesellschaft zum Handel auf ihrer Internethandelsplattform (www.cfb-fonds-transfair.com) zuzulassen und ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen auf dieser Internethandelsplattform zu veröffentlichen, und die Weitergabe und Überlassung von Informationen und Unterlagen (wie z. B. den Verkaufsprospekt, den Gesellschaftsvertrag, Geschäftsberichte) – in jedweder Form –, die die Gesellschaft und/oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und – nach Auffassung der Komplementärin – den Marktpreis der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können, an die CFT zur Veröffentlichung auf der Internethandelsplattform der CFT;
- w) Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;
- x) Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zur Steuer- und Rechtsberatung der Gesellschaft und der Geschäftsführung; sowie
- y) im Übrigen alle Geschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 5.000.000 (Euro fünf Millionen) nicht übersteigen.
- Eine Zustimmung des Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Tätigkeiten nicht erforderlich.
- 6.3 Ausschließlich die Komplementärin ist berechtigt, die Gesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten. Die Komplementärin ist bei Vertretung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.4 Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, namens und für Rechnung der Gesellschaft Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Gesellschaft und der Durchführung von Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen der Geschäftsführung zu beauftragen und diesen Dritten – soweit zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 6.5 Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte können die Geschäftsführer vorbehaltlich der Regelungen in § 6.6 nur nach Zustimmung der Gesellschafter durch einen Gesellschafterbeschluss vornehmen.
- Insbesondere gehen folgende Geschäfte über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus:
- a) ganze oder teilweise Veräußerung der von ihr unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen und/oder der von den Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke, Umspannwerke und des Netzanschlusses einschließlich der Zuleitungen;
- b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen der Gesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die in § 6.2 dieses Vertrages genannt sind und derjenigen, die im Rahmen des Erwerbs der Solarkraftwerke abgeschlossen werden;
- c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien durch die Gesellschaft und die Beteiligungen, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen

des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, wie den Beteiligungen, üblich, erforderlich oder zweckmäßig sind;

- d) Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art für die Beteiligungen;
- e) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung, Beendigung von weiteren Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften oder Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft;
- f) Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft oder der Beteiligungen, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand umfasst sind;
- g) Auflösung der Gesellschaft und/oder der Gesellschaften der Beteiligungen soweit dies nicht in § 19.1 dieses Vertrages bzw. im jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Beteiligungen geregelt ist;
- h) Zustimmung zur Erhöhung oder Verringerung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapitalbeteiligung der Gesellschaft an den Beteiligungen;
- i) Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungen; und
- j) Zustimmung zur Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Beendigung von Pachtverträgen und Erbbaurechten, die die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG bzw. Infrastrukturgesellschaft zum Betrieb der Solarkraftwerke, der Umspannwerke oder der Zuleitung abgeschlossen hat.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und von der Komplementärin ohne legitimierenden Gesellschaftsbeschluss vorgenommen worden sind, können nachträglich durch Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft genehmigt werden.

- 6.6 In Not- und Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Entscheidung über Abgabe von Erklärungen oder die Vornahme von Rechtshandlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch

wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Die Gesellschafter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und werden die Komplementärin wegen einer getroffenen Eilentscheidung nicht verantwortlich machen. Die Komplementärin wird die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffene Eilentscheidung unterrichten. Ein nachträglicher, die Handlungen der Komplementärin legitimierender, Gesellschafterbeschluss ist nicht erforderlich.

- 6.7 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine Vergütung von EUR 2.500,00 (Euro zweitausendfünfhundert) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Komplementärin erhält für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit von der Gesellschaft jährlich eine Vergütung von EUR 10.300,00 (Euro zehntausenddreihundert).

Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Gesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen (z. B.: für Rechtsberatung und/oder die Erstellung von Gutachten), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten. Die Aufwendungen und Auslagen sind von der Gesellschaft vom Tag der Zahlung an bis zum Tage der Erstattung durch die Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Komplementärin und deren Beauftragte sowie deren Mitarbeiter und Geschäftsführer (jeder der vorgenannten nachfolgend

auch „**Freistellungsberechtigter**“ genannt) von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die dem Freistellungsberechtigten im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen, unverzüglich freizustellen, es sei denn, der Freistellungsberechtigte hat den betreffenden Anspruch oder Schaden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Die Gesellschaft wird ihrerseits gegenüber dem Freistellungsberechtigten insoweit keine Ansprüche geltend machen.

- 6.8 Schadensersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen die Komplementärin bestehen lediglich bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Dies gilt auch soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte gemäß § 278 BGB entsteht. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehen.
- 6.9 Die Komplementärin ist von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
- 6.10 Sind Informationen (z. B. solche, die den Wert der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können) auf der Internethandelsplattform der CFT veröffentlicht worden, ist die Komplementärin berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Gesellschaftern der Gesellschaft diese Informationen auch auf anderem Wege mitzuteilen.

§ 7 Jahresabschluss, Überwachungsrecht

- 7.1 Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen. Er ist durch Beschlussfassung der Gesellschafter festzustellen. Wird der Jahresabschluss den Gesellschaftern zur Feststellung vorgelegt und wird hierüber kein Beschluss gefasst, gilt der von der Komplementärin aufgestellte Jahresabschluss als genehmigt und festgestellt.

- 7.2 Jedem Kommanditisten steht das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Im Rahmen der Ausübung dieses Kontrollrechts hat jeder Kommanditist das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen zur Ausübung seiner Rechte aus § 166 Abs. 1 HGB erforderlichen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, die für die Überprüfung des Jahresabschlusses relevant sind, zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle Informationen, die zur Ausübung des Kontrollrechtes erforderlich sind, zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Komplementärin legt im Einzelfall fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und lädt die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung ein oder fordert die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung auf.
- 8.2 Innerhalb von zehn (10) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn die Komplementärin hierzu einlädt (wozu die Komplementärin jederzeit berechtigt ist) oder wenn Gesellschafter, die mindestens neun Komma neun (9,9) % der Kapitalanteile vertreten, dies gegenüber der Komplementärin schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und

der Beschlussvorschläge beantragen. Die Komplementärin lädt dann zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung im außerordentlichen, schriftlichen Verfahren ein.

8.3 Die Gesellschafter beschließen u. a. über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärin;
- c) Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Komplementärin ermächtigt ist (vgl. § 6.2 I) dieses Vertrages);
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, soweit die Änderung nicht bereits in diesem Vertrag vorgesehen ist;
- e) Auflösung der Gesellschaft soweit nicht in § 19.1 b) – e) dieses Vertrages vorgesehen;
- f) Geschäfte, die gemäß § 6.5 dieses Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen;
- g) Gewährung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 13 dieses Vertrages;
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
- i) alle sonstigen von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten; sowie
- j) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind.

8.4 Soweit dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit und/oder die Zustimmung der Komplementärin vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafter sowohl im schriftlichen Verfahren als auch im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Ein Beschluss über (i) die Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss, (ii) die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen jeweils betriebenen Solarkraftwerken, Umspannwerken und des Netzanschlusses einschließlich der Zuleitungen, (iii) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, (iv) die Gründung eines Beirates gemäß § 9.1 dieses Vertrages sowie (v) die Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Beendigung von Pachtverträgen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss über:

- (i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und/oder der jeweiligen Beteiligungen;
- (ii) der Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen; sowie
- (iii) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages gemäß § 8.3 d) (einschließlich der Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind),
- (iv) die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen jeweils betriebenen Solarkraftwerken, Umspannwerken und des Netzanschlusses einschließlich der Zuleitungen sowie
- (v) die Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Beendigung von Pachtverträgen.

bedarf zudem der Zustimmung durch die Komplementärin.

Bis zum Ende des Zeichnungszeitraumes, bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung der Komplementärin.

8.5 Die Auszählung der Stimmen und die Prüfung, ob die ggf. erforderliche Zustimmung der Komplementärin vorliegt, wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen vom jeweiligen Versammlungsleiter und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Ver-

fahrensleiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß getroffen worden, wenn die gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung der Komplementärin vorliegt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmen, die der Komplementärin im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen oder aus sonstigen Gründen ungültig sind, gelten als nicht abgegeben.

Sieht dieser Vertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmung der Komplementärin vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird.

Der Versammlungsleiter/Verfahrensleiter stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Versammlungsleiter/Verfahrensleiter wirksam.

- 8.6 Jeder Gesellschafter kann sich im Rahmen der Ausübung seines Stimmrechtes vertreten lassen. Die Gesellschafter sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Investoren an Beschlussfassungen der Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren teilnehmen und kraft der ihnen von dem Treuhandkommanditisten erteilten Vollmacht die auf ihren Investorenanteil entfallenden Rechte im Rahmen von Beschlussfassungen der Gesellschafter selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.
- 8.7 Jeder Gesellschafter hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von EUR 2.500,00 (Euro zweitausendfünfhundert), den er an die Gesellschaft geleistet hat, eine (1) Stimme.
- 8.8 Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten, kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die ihm zustehenden Stimmen gespalten auszuüben, wobei die Stimmen, die auf einen Investorenanteil entfallen, nur einheitlich abgegeben werden können.
- 8.9 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 30

(dreißig) Tagen seit Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung oder im Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren innerhalb von 30 (dreißig) Tagen seit Absendung der Niederschrift gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Beirat

- 9.1 Die Gesellschafter können die Bildung eines Beirates zur Beratung der Geschäftsführung (im Nachfolgenden als „**Beirat**“ bezeichnet) im Rahmen einer Gesellschafterversammlung beschließen, vorausgesetzt die Kommanditisten haben in den zwei letzten, aufeinanderfolgenden Jahren keine Ausschüttungen nach § 13 dieses Vertrages erhalten.
- 9.2 Der Beirat wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren eingerichtet und hat bis zu drei (3) Mitgliedern, die im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gewählt werden. Zwei (2) Mitglieder des Beirates (im Nachfolgenden als die „**Vertreter der Kommanditisten**“ bezeichnet) sind aus der Mitte derjenigen Gesellschafter und Investoren zu wählen, die bei der betreffenden Gesellschafterversammlung anwesend sind. Ein (1) Mitglied des Beirates ist von der Komplementärin zu ernennen (im Nachfolgenden als der „**Vertreter der Komplementärin**“ bezeichnet). Die Tätigkeit des Beirates endet nach Ablauf von drei (3) Jahren seit der Errichtung des Beirates. Die Bildung eines Beirates nach Ablauf von drei (3) Jahren, erfolgt gemäß der Regelungen des § 9.1 dieses Vertrages. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
- 9.3 Zu jedem beliebigen Zeitpunkt
- a) kann (i) ein Vertreter der Kommanditisten oder (ii) ein Vertreter der Komplementärin seine Tätigkeit als Beirat mittels einer schriftlichen an die Komplementärin gerichteten Erklärung beenden (maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei der Komplementärin);
 - b) kann die Beiratsmitgliedschaft eines Vertreters der Kommanditisten in einer Gesellschafterversammlung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter und Investoren beendet und gegebenenfalls ein neuer Vertreter der Kommanditisten bestimmt werden;

c) kann die Beiratsmitgliedschaft des Vertreters der Komplementärin mittels einer Erklärung der Komplementärin beendet und gegebenenfalls ein neuer Vertreter der Komplementärin bestimmt werden.

Im Falle des § 9.3 a) (i) kann im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung im Wege eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vertreter der Kommanditisten bestimmt werden. Im Falle des § 9.3 a) (ii) kann von der Komplementärin jederzeit ein neuer Vertreter der Komplementärin durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Beiratsmitgliedern bestimmt werden.

9.4 Dem Beirat stehen nur die folgenden Rechte und Pflichten zu:

a) Der Beirat ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung zu beraten. Der Beirat ist nicht berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

b) Der Beirat ist berechtigt, von der Geschäftsführung Informationen zu wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft zu verlangen.

c) Der Beirat ist berechtigt, die Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft durch ein Mitglied des Beirates oder einen beauftragten Dritten (sofern dieser vorher eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Gesellschaft abgeschlossen hat) auf Kosten der Gesellschaft einsehen zu lassen.

9.5 Die Beiratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in Düsseldorf statt. Auf Verlangen des Beirates und auf Kosten der Gesellschaft hat ein Vertreter der Komplementärin an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

9.6 Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der in einer Beiratssitzung anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

9.7 Jedes Mitglied des Beirates ist verpflichtet, jegliche Informationen in Verbindung oder Zusammenhang mit der Gesellschaft oder ihren Aktivitäten gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes als Beirat.

9.8 Die Beiratsmitglieder erhalten neben einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von € 500 (Euro fünfhundert) pro Jahr, eine Vergütung, die von den Gesellschaftern der Gesellschaft zu beschließen ist, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.9 Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren 3 (drei) Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

10.1 Die Komplementärin legt die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Investoren, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Investorenanteil von dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigt sind, zu berücksichtigen, die der Komplementärin eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

10.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern und Investoren die Tagesordnung, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärin über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Ab dem Geschäftsjahr 2019 ist in dem Bericht der Komplementärin zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 bzw. folgende zusätzlich ein Ausblick der Komplementärin zu dem geplanten Veräußerungsszenario im Jahr 2022 mit aufzunehmen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Investor der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters oder Investors gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann ihm aus anderen Gründen die Einladung zur Beschlussfassung nicht zugesandt werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes oder der Benennung eines Vertreters.

10.3 Die Einladung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist (z. B. im Fall des Vorliegens eines zeitlich befristeten Kaufangebotes für die Beteiligungen), vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und Investoren die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Investor der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

10.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder von einem von ihr benannten Dritten (nachfolgend „**Versammlungsleiter**“ genannt) geleitet. Wenn die Komplementärin nicht an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, bestimmen die anwesenden Gesellschafter und Investor einen der Anwesenden zum Leiter der Versammlung. Der Versammlungsleiter kann einen Protokollführer benennen. Die Komplementärin ist berechtigt, zudem weiteren Personen, die keine Gesellschafter der Gesellschaft sind, die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, sofern die Komplementärin deren Anwesenheit für zweckmäßig hält.

10.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn (i) sämtliche Gesellschafter und Investoren ordnungsgemäß geladen worden sind und (ii) die Komplementärin anwesend oder vertreten ist.

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, weil die Komplementärin nicht in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten ist, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für die Ladung gelten die Regelungen, die für die erste Ladung anzu-

wenden waren, entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Investoren ordnungsgemäß geladen worden sind. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung von Gesellschaftern sowie von Investoren ist zulässig, sofern der jeweilige Vertreter vor Beginn der Gesellschafterversammlung zugunsten der Gesellschaft eine der Gesellschaft genehme Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet. Vollmachten und Vertraulichkeitserklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Versammlungsleiter vor deren Beginn zu übergeben. Nimmt ein Gesellschafter, Investor oder Vertreter des Gesellschafters oder Investors an einer Gesellschafterversammlung teil, dann gilt seine Teilnahme als unwiderruflicher Verzicht der Rüge von Einberufungsmängeln, wenn diese Mängel nicht von dem betroffenen Gesellschafter, Investor oder Vertreter in der betreffenden Gesellschafterversammlung schriftlich gerügt werden oder die Rüge der Einberufungsmängel nicht von dem betroffenen Gesellschafter, Investor oder Vertreter in der betreffenden Gesellschafterversammlung zu Protokoll erklärt wird.

§ 11 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

11.1 Die Komplementärin legt die Beschlussanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Investoren zu berücksichtigen, die der Komplementärin sieben (7) Tage vor Versendung der Einladung zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in schriftlicher Form vorliegen.

11.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tag, an dem die Gesellschafter und Investoren letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern und Investoren: (i) die Beschlussanträge, (ii) der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie (iii) der Bericht der Komplementärin über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Ab dem Geschäftsjahr 2019 ist in dem Bericht der Komplementärin zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 bzw. folgende zusätzlich ein Ausblick

der Komplementärin zu dem geplanten Veräußerungsszenario im Jahr 2022 mit aufzunehmen. Zudem ist den Gesellschaftern und Investoren der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Investor der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters oder Investors gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.

11.3 Die Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist vor dem Tag, an dem die Gesellschafter und Investoren letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Investor der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters oder Investors gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.

11.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin oder einem von dieser bestimmten Dritten geleitet (nachfolgend „**Verfahrensleiter**“ genannt).

11.5 Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Investoren beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Investoren ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind.

§ 12 Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse

12.1 Über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung wird der Versammlungsleiter

oder ein von diesem bestimmter Dritter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern und Investoren in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten bekanntgegebene Adresse zusenden. Über jede Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird der Verfahrensleiter oder ein von diesem bestimmter Dritter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern und Investoren in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter oder Investor der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten bekanntgegebene Adresse zusenden. Sofern im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren keine abweichenden Beschlüsse zu der von der Komplementärin vorgeschlagenen Beschlussfassung vorgenommen worden sind, kann die Komplementärin die Niederschrift im ersten Quartal des Folgejahres versenden, andere unverzüglich.

12.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 (vierzehn) Tagen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

§ 13 Ausschüttungen

13.1 Die Gesellschafter sind am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkontos I beteiligt. Verluste werden den Gesellschaftern auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkontos I übersteigen. Eine Nachschusspflicht ergibt sich hieraus nicht.

13.2 Für das Geschäftsjahr 2012 erfolgt keine Ausschüttung. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre gilt das Folgende: Soweit die Gesellschaft in einem Kalenderjahr nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss verfügt und ein entsprechender Gesell-

schafterbeschluss gefasst wird, kann dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind und deren Einlage in Übereinstimmung mit § 4.8 dieses Vertrages vollständig geleistet ist, zeitanteilig im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen ausgeschüttet werden, frühestens jedoch ab dem 01.01.2013.

Eine Auszahlung des (ganzen oder teilweisen) Überschusses setzt voraus, dass:

- a) keine Auflage oder sonstige Regelung in einem Finanzierungsvertrag, den die Gesellschaft abgeschlossen hat, der Ausschüttung entgegensteht,
- b) die Komplementärin der Ausschüttung nicht widersprochen hat, weil die Vermögens- oder Liquiditätssituation der Gesellschaft eine solche Ausschüttung nach ihrer Auffassung nicht zulässt, und
- c) die Gesellschafter nach Maßgabe dieses Vertrages einen Beschluss gefasst haben, die betreffende Ausschüttung vorzunehmen.

Eine Vorabausschüttung kann durch die Komplementärin jederzeit erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt. Tritt ein Gesellschafter oder Investor im betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft bei, erhält er eine Ausschüttung zeitanteilig ab dem Monat, welcher der Einzahlung des Anteils folgt.

13.3 Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen auch dann, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten) hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.

13.4 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

14.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft schriftlich durch eingeschriebenen Brief kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2033.

14.2 Sofern die Mitgesellschafter vorher zugestimmt haben, ist die Komplementärin berechtigt, jederzeit aufgrund eigener Kündigung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt einem solchen Ausscheiden zu, sofern (i) eine andere Gesellschaft sich bereit erklärt hat, als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft beizutreten, und (ii) zwischen dieser Gesellschaft und der CR oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht, (iii) diese andere Gesellschaft zu einem Zeitpunkt der Gesellschaft beitrifft, in dem die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet und (iv) diese Gesellschaft die Gesellschaftsanteile der Komplementärin vollständig übernimmt.

14.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft. Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, zu dem er fristgerecht gekündigt hat. Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil als hätte er nicht gekündigt.

14.4 Die Komplementärin ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Dies gilt

- entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- b) durch einen Gläubiger des betroffenen Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und der Gesellschafter nicht innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, der Gesellschaft die Abwendung der Vollstreckungsmaßnahme zu deren Zufriedenheit nachgewiesen hat;
- c) der betroffene Gesellschafter die Einlage, zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat und die Gesellschaft diesen Betrag (nebst Zinsen) – auch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang einer Zahlungserinnerung bei dem betroffenen Gesellschafter – nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung zwei Werktage nach Versand an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten mitgeteilten Adresse als zugegangen gilt; ein Ausschluss ist auch in Höhe der nicht geleisteten Einlage möglich;
- d) der betroffene Gesellschafter verpflichtet ist, der Gesellschaft einen Geldbetrag zu zahlen (mit Ausnahme der Verpflichtung zu Zahlung der Einlage) und die Gesellschaft diesen Betrag – auch 21 (einundzwanzig) Tage nach Zugang einer Zahlungserinnerung bei dem betroffenen Gesellschafter – nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung zwei Werktage nach Versand an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten mitgeteilten Adresse als zugegangen gilt;
- e) der betroffene Gesellschafter gegen Regelungen dieses Vertrages verstoßen hat (also (i) Verpflichtungen nicht nachgekommen ist wie z. B.: ein Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus § 23.3 oder gegen seine Verpflichtungen aus der Beitrittserklärung nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) oder (ii) Befugnisse in nicht unerheblicher Weise missbraucht oder überschritten hat) und dieser Verstoß, sofern er heilbar ist, nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Verstoß geheilt wurde;
- f) der betroffene Gesellschafter im Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft gemäß § 4.3 dieses Vertrages nicht Gesellschafter der Gesellschaft werden durfte oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht Gesellschafter sein darf; oder
- g) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- Der betroffene Gesellschafter scheidet zu dem in der Ausschließungserklärung genannten Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus. Ist in der Ausschließungserklärung kein Zeitpunkt genannt, scheidet der betroffene Gesellschafter in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Die Ausschließungserklärung gilt 3 (drei) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft vom betroffenen Gesellschafter zuletzt schriftlich genannte Adresse gilt die Ausschließungserklärung als zugegangen.
- Die Komplementärin kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie den betroffenen Gesellschafter nach § 14.4 ausschließt oder von ihrem Recht gemäß § 16.2 oder § 16.3 Gebrauch macht.
- 14.5 Die Komplementärin ist zudem ebenfalls berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung auch teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, sofern der betroffene Gesellschafter die Einlage zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nur teilweise geleistet hat, maximal jedoch in der Höhe der noch nicht geleisteten, fälligen Einlage.
- 14.6 Abweichend von den Regelungen des § 14.1 ist der Treuhandkommanditist jederzeit berechtigt (aber nicht verpflichtet), jeweils den Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft zu kündigen, der einem Investorenanteil entspricht, und insoweit mit sofortiger Wirkung seinen Gesellschaftsanteil zu reduzieren, sofern der Treuhandvertrag mit dem Investor gekündigt oder sonst wie – mit oder ohne Grund – beendet worden ist.
- 14.7 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit (auch nach dem Zeichnungsraum) und so oft wie die

Komplementärin dies für zweckmäßig hält, Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kommanditisten abzuschließen, infolge derer der betreffende Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet oder die Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft reduziert wird, vorausgesetzt, dass nach dem Ausscheiden des betreffenden Kommanditisten oder der Reduzierung seiner Beteiligung an der Gesellschaft (i) weiterhin Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, die sich verpflichtet haben, Einlagen an der Gesellschaft zu erbringen oder ihre Einlage bereits erbracht haben und (ii) die Summe dieser Einlagen und Einlageverpflichtungen mindestens EUR 49.400.000,00 (Euro neunundvierzig Millionen vierhundert Tausend) beträgt.

§ 15 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

15.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

15.2 Scheidet ein Gesellschafter ganz oder teilweise gemäß § 14.1 oder § 14.6 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst insoweit der Anteil am Gesellschaftervermögen dieses Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zueinander an.

15.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung folgendes:

a) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 14.1, § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus, richtet sich seine Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung (die von dem Ausschluss oder der Kündigung betroffen ist) im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Hiervon werden Provisionen (z. B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung über die Internethandelsplattform der CFT), Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung und/oder das Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z. B.: gemäß § 4.8, § 15.4, § 15.5, § 16 und/oder § 17.6 dieses Vertrages) abgezogen.

b) Kündigt der Treuhandkommanditist einen Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 14.6 dieses Vertrages und scheidet er demzufolge teilweise aus der Gesellschaft aus, erhält er für den gekündigten Teil seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes der gekündigten Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Hiervon werden Provisionen (z. B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung über die Internethandelsplattform der CFT), Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung und/oder das Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, sowie etwaiger vom Treuhandkommanditisten hinsichtlich des Investorenanteils noch nicht gezahlter Beträge (z. B.: gemäß § 4.8, § 15.4, § 15.5, § 16 und/oder § 17.6 dieses Vertrages) abgezogen.

Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung, wird die Komplementärin dem betreffenden Gesellschafter den von der Komplementärin ermittelten Verkehrswert mitteilen. Widerspricht der betroffene Gesellschafter der Höhe des von der Komplementärin mitgeteilten Verkehrswertes nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang dieser Mitteilung, so gilt der von der Komplementärin dem Gesellschafter mitgeteilte Verkehrswert als akzeptiert und vereinbart. Dieser Wert ist sodann maßgeblich für die Berechnung der Abfindung. Die Mitteilung der Komplementärin gilt drei (3) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft vom betroffenen Gesellschafter zuletzt schriftlich genannten Adresse als zugegangen.

Kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Beteiligung zu zahlen bereit ist.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und wird 14 (vierzehn) Tage nach Aufforderung durch den ausgeschiedenen Gesellschafter zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zum nächsten dem Ausscheiden folgenden Ausschüttungstermin und nur insoweit die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt über ausreichend Liquidität verfügt, spätestens jedoch fünf (5) Jahre nach seinem Ausscheiden. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszahlen.

15.4 Der ausscheidende Gesellschafter hat in jedem Fall der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern bzw. Investoren, die diesen durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z. B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben, insbesondere auch eine etwaige Grunderwerbsteuer auf Ebene der Beteiligungen) nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters abzuziehen und einzubehalten.

15.5 Im Fall des ganzen oder teilweisen Ausschlusses eines Gesellschafters nach § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages ist der insoweit ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, dem jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft fernereinepauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 (null Komma fünf) % des betroffenen Kapitalanteils (Einlage) des Gesellschafters gemäß Kapitalkonto I an der Gesellschaft (höchstens jedoch EUR 1.000,00) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge unmittelbar mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des insoweit ausgeschiedenen Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

15.6 Ein ganz oder teilweise ausgeschiedener Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit wie er von einem Gläubiger der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen worden ist und der Anspruch vor seinem Ausscheiden begründet worden ist. Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung nicht verlangen.

15.7 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 14.1 oder § 14.6 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ganz oder teilweise ausgeschlossen, so ist die Komplementärin berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,

a) einen oder mehrere neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, oder

b) einer Erhöhung von bestehenden Beteiligungen an der Gesellschaft zuzustimmen

vorausgesetzt, die neuen Gesellschaftsanteile und/oder die Erhöhung der bestehenden Beteiligungen übersteigen nicht den Betrag der Einlage, der von dem Ausschluss oder der Kündigung betroffen ist.

15.8 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14.7 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird sein Anteil an der Gesellschaft gemäß § 14.7 reduziert, erhält dieser Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (i) eine Abfindung in Höhe der Einlage, die er für den Gesellschaftsanteil, mit dem er aus der Gesellschaft ausscheidet, an die Gesellschaft geleistet hat und (ii) einen Betrag in Höhe der Ausschüttung gemäß § 13 dieses Vertrages, die der betreffende Gesellschafter erhalten hätte, wäre er am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt gewesen, jedoch nur anteilig für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beteiligung.

§ 16 Verfügung über die Beteiligung/Umwandlung der Beteiligung

16.1 Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise übertragen, belasten, oder in sonstiger Weise darüber verfügen (nachfolgend „**Verfügung**“ genannt). Eine solche ganze oder teilweise Verfügung ist jedoch nur dann wirksam, wenn die Komplementärin der Verfügung schriftlich zugestimmt hat. Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zustimmung zu versagen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) absinkt,

b) die von der Verfügung betroffene Einlage nicht einem durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht,

c) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen (z. B. im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft);

- d) die Verfügung zugunsten einer Person oder Gesellschaft, die gemäß § 4.3 dieses Vertrages von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, erfolgen soll,
- e) noch fällige Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Gesellschafter, der über seine Beteiligung verfügen will, bestehen,
- f) der Gesellschaft die Legitimation des potenziellen Erwerbers nicht zur Zufriedenheit der Komplementärin nachgewiesen worden ist,
- g) die Identifizierung des potenziellen Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) (nachfolgend „GwG“ genannt) nicht erfolgt ist oder die Kundenannahmeprüfung nach den Vorgaben der Gesellschaft negativ ausfällt, und/oder
- h) der Gesellschaft nicht zur Zufriedenheit der Komplementärin nachgewiesen worden ist, dass der Erwerber eines Gesellschaftsanteiles sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Gesellschafters (auch wenn sie vor der Übertragung entstanden sind) übernehmen wird.

Die Einräumung eines Nießbrauchrechts an dem Gesellschaftsanteil ist generell unzulässig.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, jederzeit die Beteiligung, die der Treuhandkommanditist für einen Investor treuhänderisch hält, auf diesen zu übertragen (nachfolgend „Umwandlung“ genannt). Eine Zustimmung der Komplementärin zur Umwandlung ist abweichend von der vorstehenden Regelung nicht erforderlich.

Der Komplementärin steht ein Vorkaufsrecht an jeder Kommanditbeteiligung, die Gegenstand eines Kauf- und Übertragungsvertrags sein soll, zu. Die Komplementärin kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 4 (vier) Werktagen nach Eingang des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Verkäufer und einem Dritten (nachfolgend „Basisvertrag“ genannt) bei der Komplementärin ausüben. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Verkäufer und der Komplementärin oder einem von ihr in der Ausübungserklärung

benannten Dritten zustande, der inhaltlich die gleichen Regelungen und Bedingungen enthält wie der Basisvertrag, soweit nicht andere Regelungen und/oder Bedingungen zwischen dem Verkäufer und der Komplementärin oder dem von ihr benannten Dritten vereinbart werden.

Eine ganz oder teilweise Verfügung über die Kommanditbeteiligung ist – soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – zum Ende des Kalenderquartals wirksam, in dem die schriftliche Zustimmung dem Kommanditisten zugegangen ist. Die Komplementärin kann eine Verfügung zu einem hiervon abweichenden Zeitpunkt zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist.

16.2 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14.1 oder § 14.6 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ist mit ihm gemäß § 14.7 eine Vereinbarung über sein Ausscheiden oder die Reduzierung seines Gesellschaftsanteils getroffen worden, so ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils insoweit angewachsenen Gesellschaftsanteil einem oder mehreren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internethandelsplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen sowie alle Erklärungen in abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Verkauf und der Übertragung des Gesellschaftsanteils im Zusammenhang stehen. Die Komplementärin ist – sofern das Angebot auch im Übrigen aus Sicht der Komplementärin akzeptabel ist – verpflichtet, das höchste ihr vorliegende Angebot für den betreffenden Gesellschaftsanteil anzunehmen, auch wenn der gebotene Kaufpreis unterhalb des Betrages liegt, der ursprünglich für den betreffenden Gesellschaftsanteil bezahlt worden ist. Der gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.

16.3 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, wenn einer der in § 14.1, § 14.5 oder § 14.6 dieses Vertrages beschriebenen Fälle ge-

geben ist, – statt der Ausschließung des Gesellschafters oder der Kündigung des betroffenen Teils der Beteiligung – innerhalb von zwölf (12) Monaten den betroffenen Gesellschaftsanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internethandelsplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen sowie alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Verkauf und der Übertragung des Gesellschaftsanteils im Zusammenhang stehen, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der gemäß § 15.3 a) dieses Vertrages im Falle des Ausschlusses dem betroffenen Gesellschafter als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der gegebenenfalls erzielte Kaufpreis abzüglich sämtlicher Kosten, Steuern, Provisionen, Gebühren und Abgaben gem. §§ 15.4, 15.5 dieses Vertrages steht dem betroffenen Gesellschafter zu. Die Regelungen des § 15.4 und § 15.5 dieses Vertrages gelten entsprechend. Der betroffene Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, zu dem die Übertragung des betroffenen Gesellschaftsanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Komplementärin wird den betroffenen Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftsanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.

16.4 Die Erwerber übernehmen anteilig die Konten des ausgeschiedenen Gesellschafters sowie sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich etwaiger noch offener Einlageverpflichtungen hinsichtlich der Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters.

16.5 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch den Wegfall von Verlustvorträgen entstehende Gewerbe und/oder Körperschaftsteuer in der Gesellschaft und/oder den Beteiligungen), Gebühren, Provisionen und Abgaben, die mit einer ganz oder teilweisen Verfügung über die Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere im Fall des Gesellschafterswechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen. Sollte, nachdem das Gesellschaftskapital auf EUR 49.400.000,00 (Euro neunundvierzig Millionen vierhundert Tausend) erhöht worden ist, infolge einer oder mehrerer Verfügungen über eine oder mehrere Beteiligungen an der Gesellschaft, die Gesellschaft, die jeweilige Beteiligung oder die Gesellschafter der Gesellschaft mittelbar verpflichtet sein, eine Grunderwerbsteuer oder eine vergleichbare Steuer zu zahlen, so ist diese anteilig von den beitretenden Gesellschaftern zu tragen, durch deren Beitritt insgesamt die Pflicht zur Zahlung dieser Steuer ausgelöst wurde.

Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist jeder Steueraufwand, der durch Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs.1 S.1 Nr.2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten.

Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 13 dieses Vertrages aufrechnen.

16.6 Im Falle einer Verfügung, insbesondere im Zusammenhang mit einer Veräußerung, Erbschaft oder Schenkung, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, an den jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft pro Verfügung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des neu eintretenden Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

§ 17 Tod eines Gesellschafters

- 17.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Verfügung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalls auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.
- 17.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Bis zur Vorlage eines ausreichenden Erbnachweises ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte, mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist während dieser Zeit berechtigt, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das der Gesellschaft zuletzt benanntem Konto des Erblassers zu leisten.
- 17.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Verfügungsberechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, diesen verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten.

Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu. Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.

- 17.4 Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens EUR 10.000,00 (Euro zehntausend), sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter eine Einlage von zumindest EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) oder einen durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält.

- 17.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Zudem gilt jeder Erbe oder Testamentsvollstrecker von den übrigen Erben als Bevollmächtigter für die Erben, Zustellungen und Erklärungen der Gesellschaft entgegenzunehmen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet.

- 17.6 Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, finden § 15.5 und § 15.6 dieses Vertrages Anwendung.

- 17.7 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie Erbauseinandersetzungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 16 dieses Vertrages. Abweichend von § 16 dieses Vertrages bedarf die Übertragung im Rahmen eines Erbfalls nicht der Zustimmung der Komplementärin.

- 17.8 Jeder Rechtsnachfolger des Erblassers ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben, die der Erblasser in der Beitrittserklärung angeben musste, sowie die Angaben gemäß § 23.3 bezogen auf seine Person unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Kosten

- 18.1 Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft einschließlich der Ersteintragung der Gesellschafter im Handelsregister trägt die Gesellschaft. Darüber hinaus trägt die Gesellschaft sämtliche Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eintragung der ursprünglichen Haftsumme und jeder weiteren Eintragung, durch die die Haftsumme des Treuhandkommanditisten im Handelsregister erhöht wird, stehen.

18.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und ggf. sein Rechtsnachfolger (z. B.: der Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

18.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter oder Investor im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter oder Investor selbst.

§ 19 Auflösung, Liquidation

19.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Veräußerung oder Liquidation sämtlicher von ihr gehaltener Beteiligungen,
- b) durch Beschluss der Gesellschafter;
- c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- d) durch gerichtliche Entscheidung;
- e) im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes aller Beteiligungen.

19.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin oder einen von dieser bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

19.3 Der Erlös aus der Liquidation wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern und danach solche gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen. Ein danach verbleibender Erlös wird unter Einbeziehung der Kapitalkonten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (gemäß der Kapitalkonten I) ausbezahlt. Eine Haftung

der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es entstehen keine Ausgleichsansprüche zwischen den Gesellschaftern, soweit nach vollständiger Rückzahlung der Einlagen und nach Auszahlung des verbleibenden Erlöses die Kapitalkonten der Gesellschafter voneinander abweichen.

19.4 Auszahlungen von Liquidität an Gesellschafter während der Liquidation sind vorläufig und können bei Liquiditätsbedarf der Gesellschaft von den Liquidatoren nach Maßgabe des § 155 HGB jederzeit von den betreffenden Gesellschaftern zurückgefordert werden.

§ 20 Vertraulichkeit

Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit gegenüber unbeteiligten Dritten zu oder in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft und über die Dauer der Gesellschaft hinaus.

§ 21 Schlichtungsverfahren

21.1 Die Gesellschaft schließt sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. an und unterwirft sich damit der gültigen Verfahrensordnung sowie dem Schlichtungsspruch der Ombudsperson, der im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergeht. Die Komplementärin ist beauftragt, die dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

21.2 Die Gesellschafter sind berechtigt, bei Streitigkeiten im Sinne der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, vorausgesetzt, dass die Streitigkeit: (i) im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis steht und (ii) Ansprüche gegen die Gesellschaft betrifft.

21.3 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.

§ 22 Datenschutz

22.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, die in den Beitrittsunterlagen des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten und Mitteilungen, die sich zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft ergeben, in EDV-Anlagen zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen und diese Daten an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung, der Finanzierung der Beteiligung, der Finanzierung der Gesellschaft, dem Management der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen oder dem Management der Gesellschaft befasst sind (z. B. die CR, CFB, CFT, Vertriebspartner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck sowie an Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen oder Dritte, soweit nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich eine solche Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag ergibt, weiterzugeben.

22.2 Die Gesellschaft ist zur Weitergabe der persönlichen Daten der Gesellschafter, mit Ausnahme solcher die sich dem Handelsregister entnehmen lassen, an andere Gesellschafter nur mit ausdrücklichem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters befugt. Die Gesellschaft wird im Einzelfall versuchen, dieses Einverständnis einholen. Die Kosten für die Einholung dieses Einverständnisses trägt der nachfragende Gesellschafter.

§ 23 Schlussbestimmungen

23.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

23.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z. B. Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) hat die Komplementärin oder einen von dieser benannten Dritten unverzüglich und unwiderruflich in notariell beglaubigter

Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Kommt ein Kommanditist oder Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung gemäß Satz 1 nicht nach und entsteht ihm oder der Gesellschaft deswegen ein Nachteil, so ist dieser Nachteil von diesem Kommanditisten zu tragen.

23.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten

- a) der Gesellschaft etwaige Änderungen seiner in der Beitrittserklärung getätigten Angaben (z. B.: Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuer Nummer) unverzüglich mitzuteilen,
- b) bei Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken, und
- c) auf Aufforderung durch die Gesellschaft der Gesellschaft sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Registrierung der Gesellschaft, der Gesellschafter und/oder ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft benötigt werden.

23.4 Etwaige Nachteile, die einem Gesellschafter entstehen, weil der Gesellschaft die gemäß § 23.2 und § 23.3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Gesellschafter mitgeteilt worden sind, hat der Gesellschafter zu tragen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft und/oder der Beteiligung unverzüglich sämtliche hieraus resultierenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

23.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) beide Vertragsparteien Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

23.6 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine mit dem Gesetz in Einklang stehende, dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechende Regelung zu ersetzen.

23.7 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von der Komplementärin nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.

23.8 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.

23.9 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Düsseldorf, 18.01.2013

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH

gez. Hans-Joachim Hahn

gez. Michael Kohl

Düsseldorf, 18.01.2013

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH

gez. Uwe-Michael Hennemann

gez. Rolf-Dieter Müller



Treuhandvertrag

zwischen der

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf,
(nachfolgend „**Treuhänder**“ genannt)

und der

Kommanditgesellschaft
HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraft-
werke KG,
Düsseldorf, (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

und der

in der jeweiligen Beitrittsvereinbarung genannten Person/
Gesellschaft
(nachfolgend „**Investor**“ genannt)

(nachfolgend „**Treuhandvertrag**“ genannt).

Vorbemerkungen

- (A) Der Treuhänder ist als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.
- (B) Zur teilweisen Finanzierung der Errichtung eines oder mehrerer Solarkraftwerke bzw. zur Finanzierung des (i) Erwerbes von Kommanditgesellschaften (nachstehend auch „**Photovoltaikkraftwerk KGs**“ genannt), deren Zweck die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung eines oder mehrerer Solarkraftwerke sowie die Beteiligung an Unternehmen, die Infrastruktureinrichtungen für die Errichtung und den Betrieb eines oder mehrerer Solarkraftwerke zur Verfügung stellen (nachstehend auch „**Infrastrukturgesellschaften**“ genannt, ist und (ii) unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zusammen mit den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften nachstehend auch „**Beteiligungen**“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Infrastrukturgesellschaften ist, hat sich die Gesellschaft entschlossen, ihr Gesellschaftskapital zu erhöhen und zu diesem Zweck weitere Gesellschafter als Komman-

ditisten aufzunehmen und/oder der Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders zuzustimmen.

- (C) Der Investor hat sich entschlossen, sich mittelbar an der Gesellschaft zu beteiligen und hat zu diesem Zweck mit dem Treuhänder und der Gesellschaft eine Vereinbarung, die Regelungen hinsichtlich dieser mittelbaren Beteiligung enthält, abgeschlossen (nachfolgend „**Beitrittsvereinbarung**“ genannt).
- (D) Der Investor beabsichtigt, den Treuhänder zu beauftragen, sich treuhänderisch für den Investor als Kommanditist an der Gesellschaft in Höhe des in der Beitrittsvereinbarung festgelegten Zeichnungsbetrages (nachfolgend „**Einlage**“ genannt) zu beteiligen und diesen Kommanditanteil für den Investor zu halten und zu verwalten. Der Treuhänder ist bereit, im eigenen Namen, aber auf Risiko und für Rechnung des Investors, seine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und diesen Teil seines Kommanditanteils treuhänderisch nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Investor zu halten und zu verwalten.
- (E) Der Gegenstand dieses Treuhandvertrages ist auf das treuhänderische Halten des Kommanditanteils beschränkt. Das Treuhandverhältnis dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung im Interesse der Gesellschaft und des Investors sowie dem Vertraulichkeitsinteresse des Investors. Der Investor soll unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Treuhandvertrages (i) wirtschaftlich (soweit möglich) so gestellt werden, wie er wirtschaftlich stünde, wenn er unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt wäre, und (ii) seine mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit in eine unmittelbare Beteiligung umwandeln können.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Zustandekommen und Laufzeit des Treuhandvertrages

- 1.1 Dieser Treuhandvertrag wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sämtliche der folgenden Bedingungen eingetreten sind:

- a) die Beitrittsvereinbarung ist von der Gesellschaft, dem Investor und dem Treuhänder abgeschlossen worden und
- b) sämtliche in der Beitrittsvereinbarung enthaltenen Voraussetzungen (aufschiebende Bedingungen) sind eingetreten.

Der Investor verzichtet darauf, dass ihm die Erklärung der Gesellschaft und die Erklärung des Treuhänders, mit der diese jeweils den Abschluss dieses Treuhandvertrages erklären, zugehen.

- 1.2 Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 1.3 Der Treuhandvertrag endet:
 - (i) durch Kündigung gemäß § 11 des Treuhandvertrages zu dem jeweils in § 11 genannten Zeitpunkt, oder
 - (ii) durch Vereinbarung, in dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt, oder
 - (iii) automatisch (also auch ohne Erklärung der Kündigung oder der Vereinbarung der Aufhebung) in dem Zeitpunkt, in dem entweder
 - (a) der Investor seine in der Beitrittsvereinbarung enthaltene Beitrittserklärung rechtswirksam widerrufen hat, oder
 - (b) die Übertragung des Investoranteils (wie in § 2.1 dieses Treuhandvertrages definiert) auf den Investor – infolge des Verlangens des Investors zur Umwandlung seiner mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages – wirksam geworden ist, oder
 - (c) die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen ist und ein etwaiger dem Investor zustehender Anteil am Liquidationserlös ausgekehrt worden ist.

§ 2 Beauftragung und Übernahme der Treuhandschaft

- 2.1 Der Investor beauftragt hiermit den Treuhänder, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als Kommanditist an der Gesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch auf Risiko, im Interesse und für Rechnung des Investors mit einem Betrag, der der Einlage entspricht, zu beteiligen, die Beteiligung treuhänderisch für den Investor zu halten und zu verwalten und alle Geschäfte zu besorgen, die zur Durchführung dieses Auftrages – nach Auffassung des Treuhänders – notwendig oder zweckmäßig sind. Die vom Treuhänder gemäß den Regelungen dieses Treuhandvertrages für den Investor gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft (in ihrer jeweiligen Höhe, vgl. § 8.3 dieses Treuhandvertrages) wird nachfolgend auch „Investoranteil“ genannt.
- 2.2 Der Treuhänder nimmt den Auftrag an und verpflichtet sich, sich im eigenen Namen, aber auf Risiko, im Interesse und für Rechnung des Investors an der Gesellschaft als Kommanditist zu beteiligen und seine Kommanditbeteiligung um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und den Investoranteil nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Investor zu halten und zu verwalten.
- 2.3 Der Treuhänder ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben zu beauftragen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 2.4 Der Treuhänder ist berechtigt, neben dem Investoranteil jederzeit sowohl für sich als auch treuhänderisch für Dritte weitere Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft zu halten und zu verwalten.
- 2.5 Soweit der Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages handelt, kann er im Namen des Investors mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abschließen, Rechtshandlungen vornehmen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 2.6 Nicht Gegenstand dieses Treuhandvertrages und demgemäß nicht Aufgabe des Treuhänders sind insbesondere: rechts- und/oder steuerberatende Tätigkeiten, die Prüfung von Unterlagen, die zur Einwerbung von Kommanditisten verwendet werden, die Prüfung der wirtschaftlichen Eignung der Beteiligung an der Ge-

sellschaft für den Investor, die Prüfung der steuerlichen Folgen für den Investor, die Prüfung der Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit oder Mängelfreiheit der von der Gesellschaft erworbenen Beteiligungen oder selbst errichteten Solarkraftwerke und die in diesem Zusammenhang getätigten oder zu tätigenen Geschäfte, oder die Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der mittelbaren Beteiligung des Investors an der Gesellschaft.

- 2.7 Der Treuhänder tritt hiermit dem Investor sämtliche Ansprüche auf Ausschüttung, Entnahmen, Kapitalrückzahlung, Liquidationserlös, Abfindung und sonstige Zahlungen, die dem Treuhänder gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich des Investoranteils zustehen (nachfolgend „**Abgetretene Ansprüche**“ genannt), ab. Der Investor nimmt die vorstehende Abtretung an. Unter der aufschiebenden Bedingung der Kündigung, Aufhebung oder sonstigen Beendigung dieses Treuhandvertrages – mit Ausnahme der Umwandlung gem. § 10 dieses Treuhandvertrages – tritt der Investor bereits hiermit sämtliche Abgetretenen Ansprüche an den diese Abtretung annehmenden Treuhänder zurück ab. Unter der aufschiebenden Bedingung der teilweisen Kündigung, teilweisen Aufhebung oder sonstigen teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages tritt der Investor bereits hiermit die Abgetretenen Ansprüche, die mit dem Investoranteil im Zusammenhang stehen, der Gegenstand der teilweisen Kündigung, teilweisen Aufhebung oder sonstigen teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages ist, an den diese Abtretung annehmenden Treuhänder zurück ab. Der Treuhänder nimmt die vorstehende Abtretung an.
- 2.8 Der Treuhänder ist ermächtigt, die an den Investor gemäß § 2.7 dieses Treuhandvertrages abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Investors einzuziehen und alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Inhaber des Investoranteils zufließen, zu verwalten und im eigenen Namen für Rechnung des Investors hierüber zu verfügen.
- 2.9 Der Investor bestätigt, dass er eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft erhalten und diesen Gesellschaftsvertrag vollumfänglich und zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

2.10 Folgende Investoren sind berechtigt, ein Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder und der Gesellschaft nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages zu vereinbaren:

- a) einzelne natürliche Personen, sowie
- b) juristische Personen, vorausgesetzt, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaft werden im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Treuhandvertrages von der Commerz Real AG (nachfolgend “CR“ genannt) oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages geführt, sowie
- c) juristische Personen, wenn der Treuhänder gemäß § 8.2, § 8.7 oder § 11.6 dieses Treuhandvertrages berechtigt ist, mit Dritten als Investor ein Treuhandverhältnis zu begründen,

es sei denn, die Begründung eines Treuhandverhältnisses mit der natürlichen oder juristischen Person ist gemäß § 2.11 dieses Treuhandvertrages ausgeschlossen.

2.11 Ein Treuhandverhältnis kann nicht eingegangen werden mit:

- a) Ehepaaren, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften oder Gemeinschaften,
- b) natürlichen Personen, deren Investoranteil im Falle des Abschlusses eines Treuhandvertrages mehr als EUR 12.000.000,00 (Euro zwölf Millionen) betragen würde,
- c) juristischen Personen, es sei denn der Abschluss eines Treuhandvertrages ist gemäß § 2.10 b) oder c) dieses Vertrages zulässig,
- d) natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien steuerpflichtig sind,

- e) juristischen Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind,
- f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß § 2.11 d) oder e) dieses Treuhandvertrages vom Abschluss eines Treuhandvertrages ausgeschlossen sind, sowie
- g) Personen, die beabsichtigen, den Investoranteil für Rechnung eines anderen zu erwerben und/oder zu halten.

- 3.3 Der Treuhänder soll alle wesentlichen Unterlagen (insbesondere Einladungen zur Fassung von Beschlüssen der Gesellschafter der Gesellschaft) und Informationen über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, welche ihm als Inhaber des Investoranteils zugehen, und die der Investor nicht unmittelbar von der Gesellschaft oder der Komplementärin erhält, an den Investor weiterleiten oder die Weiterleitung veranlassen, sofern diese nicht bereits auf der Internethandelsplattform der CFB Fonds-Transfair GmbH (nachfolgend „CFT“ genannt) (www.cfb-fonds-transfair.com) veröffentlicht worden sind.

- 3.4 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, dem Investor oder einem Dritten den Investoranteil zu übertragen, es sei denn, der Treuhänder ist aufgrund einer Regelung dieses Treuhandvertrages zur Übertragung des Investoranteils verpflichtet.

§ 3 Pflichten des Treuhänders

- 3.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Treuhandvertrag die Weisungen des Investors zu befolgen, wenn und soweit dieser Treuhandvertrag, der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft oder sonstige Rechtspflichten dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen von Beschlussfassungen der Gesellschafter der Gesellschaft wird der Treuhänder, wenn er vor der jeweiligen Abstimmung keine schriftliche Weisung des Investors für die Stimmrechtsausübung bezüglich des Investoranteils erhalten hat und der Investor nicht von der ihm gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilten Vollmacht Gebrauch macht, sich der Stimme enthalten

- 3.2 Der Treuhänder hat alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die ihm in seiner Eigenschaft als Inhaber des Investoranteils zufließen (insbesondere: Ausschüttungen, Abfindungszahlungen, Kapitalrückzahlungen, Entnahmen und sonstige Zahlungen der Gesellschaft), abzüglich etwaiger gemäß diesem Treuhandvertrag (z. B.: gemäß § 4.3 dieses Treuhandvertrages) zu erstattender Beträge und abzüglich der auf seine anteiligen Ergebnisse aus der Gesellschaft entfallenden Steuern an den Investor abzuführen. Der Treuhänder ist berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, etwaige der Gesellschaft hinsichtlich des Investoranteils vom Treuhänder zu erstattende Beträge mit Zahlungen der Gesellschaft, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Inhaber des Investoranteils zufließen, zu verrechnen.

§ 4 Pflichten des Investors

- 4.1 Der Investor ist verpflichtet, die Einlage zuzüglich 5 (fünf) % Agio auf die Einlage an den Treuhänder zu leisten, indem er der Gesellschaft zu dem in der Beitrittsvereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft genannten Zahlungstermin die Einlage (nebst Agio)

(i) auf ein Konto der Gesellschaft zahlt oder

(ii) den Einzug entsprechender Beträge durch die Gesellschaft von dem in der Beitrittsvereinbarung bezeichneten Konto des Investors ermöglicht.

Die Zahlung der Einlage durch den Investor auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft gilt als Zahlung der dem Investoranteil entsprechenden Einlage des Treuhänders an die Gesellschaft und hat für den Treuhänder und den Investor in Höhe der geleisteten Zahlung schuldbefreiende Wirkung. Erfüllt der Investor seine Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht oder stellt er die jeweiligen Beträge nicht rechtzeitig auf dem bezeichneten Konto bereit, ist der Treuhänder berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu verlangen. Der Investor ist zudem verpflichtet, dem Treuhänder nach Aufforderung die Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die dem

Treuhänder darüber hinaus durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlungen nachweislich entstanden sind. Der Treuhänder ist berechtigt, etwaige Ansprüche an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auch der Gesellschaft, bleibt davon unberührt.

- 4.2 Der Investor verpflichtet sich, nur Weisungen zu erteilen, die nicht im Widerspruch zu gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Pflichten des Treuhänders oder den Regelungen dieses Treuhandvertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft stehen. Das Weisungsrecht des Investors gegenüber dem Treuhänder erlischt automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Treuhänder die Kündigungserklärung des Investors erhalten hat oder der Treuhandvertrag aus anderen Gründen beendet worden ist.
- 4.3 Der Investor ist verpflichtet, dem Treuhänder nach schriftlicher Aufforderung sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen (zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag und/oder dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft im Hinblick auf den Investoranteil entstehen, unverzüglich zu ersetzen.
- 4.4 Der Investor stellt den Treuhänder (einschließlich dessen Angestellte und Geschäftsführer) von allen Ansprüchen der Gesellschaft und/oder Dritter (einschließlich Behörden und anderer staatlicher Einrichtungen), die im Zusammenhang mit dem Investoranteil (z. B.: im Rahmen des Erwerbes und/oder der Verwaltung des Investoranteils), diesem Treuhandvertrag und/oder dem Gesellschaftsvertrag entstehen, frei, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Treuhänders. Diese Freistellungsverpflichtung gilt insbesondere für Ansprüche Dritter gegenüber dem Treuhänder aufgrund einer Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten der Gesellschaft, die als Folge von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Treuhänder – bezogen auf den Investoranteil – trotz Einzahlung der Einlage und der Eintragung des Treuhänders im Handelsregister geltend gemacht werden (vgl. § 172 Abs. 4 HGB). Die Ansprüche des Treuhänders gegenüber dem Investor verjähren in 5 (fünf) Jahren nach Auflösung der Gesellschaft.

§ 5 Pflichten der Gesellschaft, Vergütung des Treuhänders

- 5.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Treuhänder für seine Tätigkeit als Treuhänder hinsichtlich sämtlicher von ihm für Investoren gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft insgesamt ab dem Jahr 2013 jährlich eine Vergütung in Höhe von:
- EUR 15.000,00 (Euro fünfzehntausend,-)
- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu zahlen.
- 5.2 Die jährliche Vergütung ist nachträglich jeweils am 20.12. des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.
- 5.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Treuhänder auf schriftliches Ersuchen sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag entstehen und die nicht bereits der Investor erstattet hat, unverzüglich zu ersetzen.

§ 6 Bevollmächtigung des Investors

- 6.1 Der Treuhänder bevollmächtigt hiermit den Investor unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung, an Beschlussfassungen der Gesellschafter der Gesellschaft im Rahmen von Gesellschaftsversammlungen oder im schriftlichen Verfahren teilzunehmen (einschließlich des Rechts, Anträge gem. §§ 10.1 und 11.1 des Gesellschaftsvertrages zu stellen) das Stimmrecht aus dem Investoranteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft auf eigene Kosten auszuüben und sich gemäß § 9.2 des Gesellschaftsvertrages gegebenenfalls in den Beirat wählen zu lassen. Das Stimmrecht kann in Bezug auf den Investoranteil nur einheitlich ausgeübt werden. Der Investor kann sich, in gleicher Weise wie der Treuhänder es nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft könnte, auf eigene Kosten bei Beschlussfassungen der Gesellschafter vertreten lassen.
- 6.2 Die Vollmacht des Investors gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages endet automatisch und wird unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem dieser Treuhandvertrag ent-

weder aufgehoben oder in sonstiger Weise (z. B.: infolge einer Kündigung dieses Treuhandvertrages) beendet worden ist oder wenn gemäß § 8.1, § 8.8 oder § 11.6 dieses Treuhandvertrages ein Dritter vollständig anstelle des Investors in diesen Treuhandvertrag eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag übernimmt. In dem Zeitpunkt in dem die Vollmacht des bisherigen Investors erlischt, wird dem anstelle des Investors in den Treuhandvertrag eintretenden Dritten automatisch die Vollmacht gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilt.

§ 7 Investorenregister

- 7.1 Der Treuhänder unterhält ein Investorenregister, in dem alle Beteiligungen verzeichnet werden sollen, die der Treuhänder für Dritte an der Gesellschaft hält.
- 7.2 Der Investor ist damit einverstanden, dass der Treuhänder den Investor mit seinen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten in dieses Investorenregister aufnehmen wird.
- 7.3 Der Investor ist auf seine Kosten verpflichtet, dem Treuhänder zur Eintragung in das Investorenregister sämtliche in der Beitrittserklärung verlangten Angaben (z. B. Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuernummer) mitzuteilen und auf Aufforderung durch den Treuhänder sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung des Investors benötigt werden. Der Investor ist verpflichtet, Änderungen der getätigten Angaben (i) bei einer Änderung unaufgefordert dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen, und (ii) dem Treuhänder jederzeit auf Anfrage Auskunft über die jeweils aktuellen Daten zu erteilen. Darüber hinaus wird der Investor dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft unverzüglich sämtliche Unterlagen und Informationen übermitteln, die der Investor der Gesellschaft gemäß § 23.3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft geben müsste, wenn der Investor unmittelbar an der Gesellschaft als Kommanditist beteiligt wäre, soweit der Investor diese noch nicht übermittelt hat.

Etwaige Nachteile, die dem Investor entstehen, weil dem Treuhänder die vorstehend genannten Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Investor schriftlich mitge-

teilt worden sind, hat der Investor zu tragen. Der Investor ist verpflichtet, den Treuhänder und/oder die Gesellschaft von sämtlichen Nachteilen freizustellen und insbesondere finanzielle Nachteile auszugleichen, die diesen dadurch entstehen, dass dem Treuhänder die vorstehend genannten Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Investor schriftlich mitgeteilt worden sind.

§ 8 Verfügungen, Erbfälle

- 8.1 Die Abtretung, Übertragung, Schenkung, Belastung oder sonstige Verfügung (nachfolgend insgesamt „**Verfügung**“ genannt) über einzelne oder alle Rechte und/oder Pflichten aus diesem Treuhandvertrag durch den Investor zugunsten eines Dritten, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders unwirksam.

Die Zustimmung zu einer Verfügung über die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- (i) durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) absinkt,
- (ii) die von der Verfügung betroffene Einlage nicht einem durch 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht,
- (iii) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern und/oder dem Treuhänder Nachteile drohen (z. B.: im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft),
- (iv) die Verfügung zugunsten einer Person oder Gesellschaft, die gemäß § 2.11 dieses Treuhandvertrages von dem Abschluss eines Treuhandvertrages zum Zwecke der Erlangung einer mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, erfolgen soll,
- (v) noch fällige Zahlungsansprüche des Treuhänders gegen den Investor, der über seine Beteiligung verfügen will, bestehen,

- (vi) dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft die Legitimation des potenziellen Erwerbers nicht zur Zufriedenheit des Treuhänders und der Komplementärin der Gesellschaft nachgewiesen worden ist,
- (vii) die Identifizierung des potenziellen Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes nicht erfolgt ist oder die Kundenannahmepfung nach den Vorgaben des Treuhänders oder der Gesellschaft negativ ausfällt, und/oder
- (viii) dem Treuhänder oder der Gesellschaft nicht zur Zufriedenheit nachgewiesen worden ist, dass der Erwerber eines Investoranteils sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Investors (auch wenn sie vor der Übertragung entstanden sind) übernehmen wird.

Die Einräumung eines Nießbrauchsrechts an den Rechten aus diesem Treuhandvertrag ist stets unzulässig.

Eine ganze oder teilweise Verfügung an einen Dritten kann nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals wirksam werden, in dem die schriftliche Zustimmung des Treuhänders zugegangen ist.

- 8.2 Dem Treuhänder oder einem von ihm benannten Dritten steht ein Vorkaufsrecht an der mittelbaren Beteiligung des Investors, die (ganz oder teilweise) Gegenstand eines Kauf- und Übertragungsvertrags sein soll, zu. Der Treuhänder kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 4 (vier) Tagen nach Eingang des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Investor und einem Dritten (nachfolgend „Basisvertrag“ genannt) bei dem Treuhänder ausüben. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Investor und dem Treuhänder oder dem von ihm in der Ausübungserklärung benannten Dritten zustande, der inhaltlich die gleichen Regelungen und Bedingungen enthält wie der Basisvertrag, soweit nicht andere Regelungen und/oder Bedingungen zwischen dem Investor und dem Treuhänder oder dem von ihm benannten Dritten vereinbart werden.
- 8.3 Im Fall der Verfügung hinsichtlich eines Teils des Investoranteils ist der Treuhänder berechtigt, der Verfügung nicht zuzustimmen, wenn

- (i) derjenige, der den Investoranteil teilweise erwerben will, mit dem Treuhänder und der Gesellschaft hinsichtlich des zu erwerbenden Investoranteils keinen Treuhandvertrag, der inhaltlich im Wesentlichen diesem Treuhandvertrag entspricht und der dem Treuhänder genehm ist, abgeschlossen hat, und/oder
- (ii) weder der Teil des Investoranteils, der beim Investor verbleiben soll noch der Teil des Investoranteils, der übertragen werden soll, jeweils über einen Betrag von mindestens EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) lauten und durch 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbar sind.

Die Zustimmung zur Verfügung gilt als erteilt, sobald der Treuhandvertrag von dem Dritten, der Gesellschaft und dem Treuhänder abgeschlossen worden ist.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Übertragung des Investoranteils auf einen Dritten, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Investoranteils, über den der Investor nicht verfügt hat.

- 8.4 Der Investor hat dem Treuhänder jede (beabsichtigte) Verfügung über den Investoranteil schriftlich mitzuteilen und dem Treuhänder den Namen und die Anschrift des beteiligten Dritten bekannt zu geben.
- 8.5 Unbeschadet der (ganzen oder teilweisen) Verfügung über den Investoranteil sind die Gesellschaft und der Treuhänder berechtigt, alle Ausschüttungen, Entnahmen und sonstigen Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Dritten an den Investor vorzunehmen, solange ihnen nicht die Verfügung mit einer Frist von einem Monat vor dem Quartalsende, zu dem die Wirksamkeit der Verfügung eintreten soll, angezeigt wurde.
- 8.6 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch den Wegfall von Verlustvorträgen entstehenden Gewerbe- und/oder Körperschaftsteuer in der Gesellschaft und/oder den Objektgesellschaften), Gebühren und Abgaben, die mit einer Verfügung über Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag verbunden sind sowie für alle sonstigen Ansprüche des Treuhänders gegenüber dem Investor auf Freistellung, haften der Investor und der Dritte gegenüber dem

Treuhänder, den anderen Personen, die sich mittelbar über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt haben, sowie der Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Der Investor verpflichtet sich, dem Treuhänder und der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie sonstige finanzielle Nachteile, die dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft durch oder im Zusammenhang mit einer solchen Verfügung direkt oder mittelbar entstehen, auf Anforderung unverzüglich zu ersetzen.

- 8.7 Der Treuhänder ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag gemeinsam mit dem Investoranteil jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser Dritte dieselbe Gesellschaft mit ihrer Geschäftsbesorgung beauftragt hat wie der Treuhänder. Der Investor und die Gesellschaft stimmen zu, dass in diesem Fall der Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag ausscheidet und der Dritte anstelle des Treuhänders in diesen Treuhandvertrag eintritt und dieser Treuhandvertrag fortgesetzt wird.
- 8.8 Beim Tod eines Investors wird der Treuhandvertrag beendet. Der Treuhänder und der jeweilige Investor vereinbaren hiermit, aufschiebend bedingt auf den Tod des jeweiligen Investors, dass mit dem Tode des Investors der Investoranteil mit sofortiger Wirkung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Erben des Investors übergeht. Infolge der Übertragung des Investoranteils werden die Erben des Investors unmittelbar Kommanditisten der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. § 17 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- 8.9 Im Falle einer Verfügung, insbesondere im Zusammenhang mit einer Veräußerung, Erbschaft oder Schenkung, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, an den jeweiligen Geschäftsbesorger des Treuhänders pro Verfügung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Rechtsnachfolgers zu verrechnen.

Die vorstehende Regelung gilt für den Fall der teilweisen Übertragung des Investoranteils entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Investor verpflichtet ist, die Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 9 Haftung des Treuhänders

- 9.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 9.2 dieses Treuhandvertrages, ist jede Haftung des Treuhänders:
- (i) für Handlungen nach Weisung des Investors sowie
 - (ii) für den Eintritt der vom Investor mit seiner (mittelbaren) Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Folgen und/oder Ergebnissen
- ausgeschlossen.
- 9.2 Der Treuhänder haftet für die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Pflichten (so genannte Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet der Treuhänder dem Investor nur für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

§ 10 Umwandlung in eine direkte Beteiligung

- 10.1 Der Investor ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhänder jederzeit die Umwandlung seiner mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist auf seine Kosten zu verlangen. Die Übertragung des Investoranteils auf den Investor erfolgt gemäß den Regelungen und Bedingungen des § 10.2 dieses Treuhandvertrages. Die Umwandlung nur eines Teils der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der Treuhänder bietet bereits hiermit die Übertragung des Investoranteils auf den Investor unter der Voraussetzung an, dass sämtliche der nachfolgenden Bedingungen eingetreten sind:
- (i) der Treuhänder hat die schriftliche Erklärung des Investors erhalten, mit der der Investor die vollständige Umwandlung der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung auf Kosten des Investors verlangt,

- (ii) die Gesellschaft hat eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht des Investors erhalten, die die Komplementärin der Gesellschaft für die gesamte Dauer der Beteiligung des Investors als Kommanditist der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen im Handelsregister bevollmächtigt, und die dem als **Anlage 1** diesem Treuhandvertrag beigelegten Muster entspricht,
- (iii) der Investor hat im Zeitpunkt, in dem die Übertragung des Investoranteils erfolgen soll, alle Verpflichtungen, die dem Investor nach diesem Treuhandvertrag obliegen, vertragsgemäß erfüllt, und
- (iv) seit dem wirksamen Abschluss der Beitrittsvereinbarung sind mindestens 6 (sechs) Monate vergangen.

Der Investor nimmt dieses bedingte Angebot des Treuhänders durch die Übermittlung des Umwandlungsverlangens gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages an.

Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Investors als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister.

Die durch die Beendigung dieses Treuhandvertrages und die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft anfallenden Kosten, Steuern und Aufwendungen trägt der Investor. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Investors im Handelsregister trägt jedoch die Gesellschaft, sofern der Investor das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Der Investor wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern der Gesellschaft, durch oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Treuhandvertrages und der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Investors zu verrechnen.

Der Investor und der Treuhänder vereinbaren, dass im Übrigen, sofern anlässlich der Umwandlung keine an-

derslautende Vereinbarung zwischen ihnen getroffen wird, mit der vorgenannten Übertragung sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag und dem Übertragungsvertrag abgegolten sind.

§ 11 Vorzeitige Beendigung des Treuhandvertrages

11.1 Der Investor ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033 zu kündigen. Der Treuhänder ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), unmittelbar nach Erhalt einer solchen Kündigung seinerseits seine Stellung als Inhaber des Investoranteils gegenüber der Gesellschaft gemäß § 14.6 des Gesellschaftsvertrages zu kündigen.

11.2 Der Treuhänder ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:

- (i) ein Ausschlussgrund gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages in der Person des Investors vorliegt (z. B.: Nichtzahlung der Einlage), oder
- (ii) eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B.: Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung des Treuhänders – nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhänder auswirkt/auswirken könnte. Kann der Nachteil jedoch dadurch vermieden werden, dass der Investor gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, ist der Treuhänder erst dann zur Kündigung dieses Treuhandvertrages berechtigt, wenn der Treuhänder 14 (vierzehn) Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung des Treuhänders an den Investor, den Treuhandvertrag kündigen zu wollen, keine schriftliche Erklärung des Investors erhalten hat, mit der der Investor die Umwandlung gemäß § 10.1 dieses Treuhandvertrages verlangt.

11.3 Im Übrigen kann dieser Treuhandvertrag von jeder der Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der

den Investor zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Treuhänder wesentliche Verpflichtungen, die dem Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages obliegen, verletzt und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe diese Pflichtverletzung nicht beseitigt hat. Der Treuhänder überträgt unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Kündigung durch den Investor gemäß § 11.3 dieses Treuhandvertrages den Investoranteil mit allen Rechten und Pflichten auf den Investor, der diese Abtretung annimmt.

11.4 Eine Kündigung dieses Treuhandvertrages bedarf der Schriftform und ist, sofern die aktuelle Adresse dem Kündigenden nicht bekannt ist, an die dem Kündigenden zuletzt bekannt gegebene Adresse zu senden.

11.5 Im Fall der ganzen oder teilweisen Kündigung gemäß § 11.1, § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages ist der Treuhänder verpflichtet, entweder (i) dem Investor den Betrag, den der Treuhänder infolge seines Ausscheidens in Höhe des Investoranteils aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten hat, zu zahlen oder (ii) die Gesellschaft zu veranlassen, diesen Betrag direkt an den Investor zu zahlen oder (iii) den Betrag an den Investor zu zahlen, den der Treuhänder infolge seines Ausscheidens in Höhe des Investoranteils aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten hätte, falls der Treuhänder seine Stellung als Inhaber des Investoranteils gekündigt hätte. Der Investor und der Treuhänder vereinbaren hiermit, dass mit der Zahlung des Betrages an den Investor sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag abgegolten sind. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Kündigung des Investoranteils, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Investoranteils, der nicht Gegenstand der Kündigung gewesen ist.

11.6 Ist der Treuhänder berechtigt, diesen Treuhandvertrag gemäß § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages

- (i) vollständig zu kündigen, so ist der Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von dem Investor unwiderruflich bevollmächtigt, statt der Kündigung die Rechte und Pflichten des Investors aus diesem Treuhandvertrag vollständig an einen Dritten (z. B. über die Internethandelsplattform der CFT) zu veräußern und auf diesen zu übertragen, sowie alle sonstigen Erklä-

rungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der im Falle der Kündigung dem Investor gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem Investor zu. Der Investor scheidet in dem Zeitpunkt aus dem Treuhandvertrag aus, in dem die Übertragung auf den Dritten wirksam erfolgt ist und der Dritte vollständig in diesen Treuhandvertrag anstelle des Investors eingetreten ist.

- (ii) teilweise zu kündigen, so ist der Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von dem Investor unwiderruflich bevollmächtigt, statt der teilweisen Kündigung die Rechte und Pflichten des Investors aus diesem Treuhandvertrag teilweise an einen Dritten (z. B.: über die Internethandelsplattform der CFT) zu veräußern und auf diesen zu übertragen, sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt (i) der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der im Falle der teilweisen Kündigung dem Investor gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre, und (ii) derjenige, der den Investoranteil teilweise erwerben will, hat mit dem Treuhänder und der Gesellschaft hinsichtlich des zu erwerbenden Investoranteils einen Treuhandvertrag, der inhaltlich im Wesentlichen diesem Treuhandvertrag entspricht und der dem Treuhänder genehm ist, abgeschlossen. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem Investor zu. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Übertragung des Investoranteils auf den Dritten, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Investoranteils, über den nicht verfügt worden ist.

11.7 Sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie Provisionen, die mit der ganzen oder teilweisen Kündigung dieses Treuhandvertrages oder mit einer anstelle der Kündigung erfolgten ganzen oder teilweisen Übertragung gemäß § 11.6 dieses Treuhandvertrages verbunden sind oder damit in Zusammenhang stehen, trägt der Investor, es sei denn, der Treuhänder hat den Grund für die ganze oder teilweise Kündigung dieses Treuhandvertrages zu vertreten. Der Investor wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Steuern

und Aufwendungen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaft (einschließlich den verbleibenden Investoren), durch oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung oder Übertragung direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen.

11.8 Im Fall der ganzen oder teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages durch Kündigung des Treuhänders gemäß § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages oder einer Übertragung gemäß § 11.6 dieses Treuhandvertrages hat der Investor dem Treuhänder eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 (Null Komma fünf) % der Einlage (höchstens jedoch € 1.000 (Euro Tausend)) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Investors zu verrechnen.

§ 12 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsstelle

12.1 Der Treuhänder schließt sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. an und unterwirft sich damit der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungsprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen.

12.2 Der Investor ist berechtigt, bei Streitigkeiten im Sinne der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. gegen den Treuhänder ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, vorausgesetzt dass die Streitigkeit

- (i) aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag und dem damit begründeten Vertragsverhältnis steht, und
- (ii) Ansprüche gegen den Treuhänder betrifft.

12.3 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.

§ 13 Datenschutz

13.1 Der Treuhänder und die Gesellschaft sind berechtigt, die in den Beitrittsunterlagen des Investors enthaltenen Daten, sowie solche Daten und Mitteilungen, die

sich zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Investors ergeben, in EDV-Anlagen zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen und diese Daten an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung, der Finanzierung der Beteiligung, der Finanzierung der Gesellschaft, dem Management der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen oder dem Management der Gesellschaft befasst sind (z. B. die CR, CFB, CFT, Vertriebspartner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck sowie an Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen oder Dritte, soweit nach Auffassung des Treuhänders oder der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich eine solche Verpflichtung aus diesem Treuhandvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag ergibt, weiterzugeben.

13.2 Der Investor hat keinen Anspruch auf Einsicht in das Investorenregister oder darauf, dass ihm der Treuhänder Angaben über Personen macht, für die sich der Treuhänder als Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt hat. Der Treuhänder und die Gesellschaft sind zur Weitergabe der persönlichen Daten der Investor an andere Investoren nur mit ausdrücklichem Einverständnis des betroffenen Investors befugt. Der Treuhänder und die Gesellschaft werden im Einzelfall versuchen, dieses Einverständnis einholen. Die Kosten für die Einholung dieses Einverständnisses trägt der nachfragende Investor.

§ 14 Vertraulichkeit

Der Investor ist zur Verschwiegenheit gegenüber unbeteiligten Dritten zu oder in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und über die Dauer des Treuhandverhältnisses hinaus.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Treuhandvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

15.3 Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag sind schriftlich in deutscher Sprache zu geben und werden mit ihrem Zugang an die letzte von der Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse wirksam.

15.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag ist Düsseldorf.

15.5 Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) beide Vertragsparteien Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH
Mitglieder der Geschäftsführung
Uwe-Michael Hennemann
Rolf-Dieter Müller

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH
Mitglieder der Geschäftsführung
Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl



Anlage 1

zum Treuhandvertrag

Vollmacht

Ich, Frau/Herr*: _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

erteile hiermit der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, Vollmacht, meinen Eintritt als Kommanditist in die

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

(nachfolgend „Fondsgesellschaft“ genannt) mit einer Hafteinlage von bis zu

Euro: _____

zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Darüber hinaus erteile ich der oben genannten Bevollmächtigten sowie deren Rechtsnachfolgern Vollmacht,

- a) für mich alle sonstigen gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Fondsgesellschaft vorzunehmen sowie gegebenenfalls mein Ausscheiden aus dieser zum Handelsregister anzumelden,
- b) Untervollmachten, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen und
- c) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der vorgenannten Anmeldung einzulegen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod und ist für die Dauer meiner Zugehörigkeit zur Fondsgesellschaft unwiderruflich. Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Ort Datum Unterschrift

Beglaubigung durch den Notar

Urkunden-Rolle Nr.: _____

Die vorstehende vor mir vollzogene/anerkannte * Namensunterschrift

der/des*: _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

persönlich bekannt / ausgewiesen durch*: _____
beglaubige ich hiermit.

Ort Datum Unterschrift Notar Siegel

* Nichtzutreffendes bitte streichen



Partner im Überblick

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)

Handelsregister:	06.04.1993 HRB 29507, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	26.000 Euro
Geschäftsführung:	Michael Kohl Rolf-Dieter Müller (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Prospektverantwortliche und Anbieterin des Beteiligungsangebotes; ferner verantwortlich für: Fondsaufbereitung, Fondsverwaltung, Geschäftsbesorgung sowie Platzierungsgarantie und Marketing

CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT)

Handelsregister:	16.03.2007 HRB 55891, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro
Geschäftsführung:	Michael Kohl Rolf-Dieter Müller Peter Köhlhofer (alle zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Vermittlung von Zweitmarktanteilen

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH (ALDULA GmbH)

Handelsregister:	16.03.2007 HRB 55896, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro (voll eingezahlt)
Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten:	Uwe-Michael Hennemann Rolf-Dieter Müller (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Gründungskommanditistin der HAJOTARA KG Treuänderin und Kommanditistin der HAJOTARA KG

Vorstehende Gesellschaften sind alle 100%ige Tochtergesellschaften der CR, die CFB und die CFT mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag.

Alle Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Commerz Real AG (CR)

Handelsregister:	12.12.2000 HRB 81520, Amtsgericht Frankfurt am Main
Grundkapital:	40.000.000 Euro
Sprecher des Vorstands:	Dr. Andreas Muschter

Gesellschafter: Commerzbank AG,
Frankfurt am Main

Funktion: Organmutter der vorstehend näher
bezeichneten Tochtergesellschaften

Die CR ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag. Die CR und deren Vorstände sind sämtlich geschäftsansässig

Helfmann-Park 5
65760 Eschborn

**HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG (HAJOTARA KG)**

Handelsregister: 04.07.2012
HRA 22079,
Amtsgericht Düsseldorf

Haftsumme
(nach Platzierung): 4.940.000 Euro

Pflichteinlage: 49.400.000 Euro

Geschäftsführung: HAJOTARA
Beteiligungsgesellschaft mbH

Gesellschafts-
gründung: 22.06.2012

Gründungs-
gesellschafter: HAJOTARA
Beteiligungsgesellschaft mbH
ALDULA Verwaltung und Treuhand
GmbH

Kommanditist: ALDULA Verwaltung und Treuhand
GmbH

Funktion: Fondsgesellschaft und Emittentin
Eigentümerin der Photovoltaikkraft-
werk KGs und der Photovoltaikkraft-
werk GmbHs

**HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH
(HAJOTARA GmbH)**

Handelsregister: 16.03.2007
HRB 55894,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: 25.000 Euro (voll eingezahlt)

Mitglieder der
Geschäftsführung der
Fondsgesellschaft: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)

Gesellschafter: HAJOMA
Beteiligungsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Funktion: Komplementär bzw. persönlich
haftender Gesellschafter der
HAJOTARA KG

Alle vorgenannten Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 1)**

Handelsregister: 10.05.2012
HRA 9350,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 5.268.309 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 1
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 2
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 1 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6380,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 1

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 2 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6381,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 2

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 2)**

Handelsregister: 14.05.2012
HRA 9351,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 5.955.850 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 3)**

Handelsregister: 14.05.2012
HRA 9352,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 5.349.447 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 3
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 4
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 3 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6382,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 3

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 4 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6383,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 4

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 4)**

Handelsregister: 10.05.2012
HRA 9349,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 6.100.345 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 5)**

Handelsregister: 08.05.2012
HRA 9345,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 6.049.509 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 5
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 6
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 5 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6384,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 5

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 6 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6385,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 6

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 6)**

Handelsregister: 08.05.2012
HRA 9346,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 5.372.611 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 7)**

Handelsregister: 08.05.2012
HRA 9347,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 4.410.479 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 7
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes Groß Dölln 8
Kommanditistin der USW KG 1, der USW KG 2 und der Netzan-schluss KG
Gesellschafterin der USW 1 GmbH, der USW 2 GmbH und der Netzan-schluss GmbH

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 7 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6386,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 7

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
Verwaltungs-GmbH (PKW Groß Dölln 8 GmbH)**

Handelsregister: 03.05.2012
HRB 6387,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOTARA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Photovoltaikkraftwerk KG
Groß Dölln 8

**Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG
(Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 8)**

Handelsregister: 14.05.2012
HRA 9353,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 4.393.450 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
HAJOTARA KG (Kommanditist)

USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG (USW KG 1)

Handelsregister: 04.05.2012
HRA 9344,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 2.000.000 Euro

Geschäftsführung: USW Groß Dölln 1 Verwaltungs-
GmbH

Gesellschafter: USW Groß Dölln 1 Verwaltungs-
GmbH (Komplementär)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Umspannwerkes
Groß Dölln 1

USW Groß Dölln 1 Verwaltungs-GmbH (USW 1 GmbH)

Handelsregister: 25.04.2012
HRB 6371,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der
USW KG 1

USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG (USW KG 2)

Handelsregister: 04.05.2012
HRA 9343,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 2.000.000 Euro

Geschäftsführung: USW Groß Dölln 2 Verwaltungs-
GmbH

Gesellschafter: USW Groß Dölln 2 Verwaltungs-
GmbH (Komplementär)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Umspannwerkes
Groß Dölln 2

USW Groß Dölln 2 Verwaltungs-GmbH (USW 2 GmbH)

Handelsregister: 25.04.2012
HRB 6372,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der
USW KG 2

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG (Netzanschluss KG)

Handelsregister: 21.11.2011
HRA 9268,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 6.000.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln
Netzanschluss Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln
Netzanschluss Verwaltungs-GmbH
(Komplementär)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin der Leitungstrasse

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Infrastruktur GmbH & Co. KG

Handelsregister: 06.12.2010
HRA 2504 NP,
Amtsgericht Neuruppin

Stammkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH,
Komplementär
BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH,
Kommanditist

Funktion: Inhaberin der Genehmigungen

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss Verwaltungs-GmbH (Netzanschluss GmbH)

Handelsregister: 17.11.2011
HRB 6251,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Michael Kohl
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Martin Zembsch

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7
GmbH & Co. KG (Kommanditist)
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der
Netzanschluss KG

**BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH (BELECTRIC)
(vormals Beck Energy GmbH)**

Handelsregister: 10.04.2007
HRB 5161,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Bernhard Beck
Michael Belschak
Christian Fries
Martin Zembsch

Gesellschafter: BELECTRIC Holding GmbH
(vormals Solar Power Alliance
GmbH)

Funktion: Generalübernehmer und Betriebs-
führer der Photovoltaikkraftwerk
KGs

**BELECTRIC Trading GmbH
(vormals Blitzstrom GmbH)**

Handelsregister: 10.04.2007
HRB 5160,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Bernhard Beck
Martin Zembsch
Michael Belschak

Gesellschafter: BELECTRIC Holding GmbH
(vormals Solar Power Alliance
GmbH)

Funktion: Mitverpflichtete unter den General-
übernehmerverträgen und den
Betriebsführungsverträgen

**BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH
(vormals S&F Umwelttechnik GmbH)**

Handelsregister: 05.12.2002
HRB 4048,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Martin Zembsch
Michael Belschak

Gesellschafter: BELECTRIC Holding GmbH
(vormals Solar Power Alliance
GmbH)

Funktion: Mitverpflichtete unter den General-
übernehmerverträgen und den
Betriebsführungsverträgen

**BELECTRIC Holding GmbH
(vormals Solar Power Alliance GmbH)**

Handelsregister: 16.01.2009
HRB 5493,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 75.000 Euro

Geschäftsführung: Bernhard Beck
Martin Zembsch
Thomas Neußner
Michael Belschak

Funktion: Gesellschafter von BELECTRIC
Solarkraftwerke GmbH,
BELECTRIC Trading GmbH und
BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH

Alle vorgenannten Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Wadenbrunner Straße 10
97509 Kolitzheim

FGD Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG

Handelsregister:	21.11.2011 HRB 9269, Amtsgericht Schweinfurt
Stammkapital:	1.000 Euro
Geschäftsführung:	FGD Grundstücksverwaltungs Beteiligungs-GmbH
Gesellschafter:	FGD Grundstücksverwaltungs Beteiligungs-GmbH, Komplementär BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Kommanditist FS Solar Farms Spain GmbH, Kommanditist
Funktion:	Verpächterin der Grundstücke

**Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE
(Fraunhofer ISE)**

Anschrift:	Heidenhofstraße 2 79110 Freiburg
Funktion:	Erstellung von Ertragsgutachten zu den Photovoltaikkraftwerken

Ingenieurbüro Dr. Bergmann

Anschrift:	In den Folgen 23a 98704 Langewiesen
Funktion:	Erstellung von Ertragsgutachten zu den Photovoltaikkraftwerken

Personelle Verflechtungen

Zwischen den genannten Gesellschaften bestehen verschiedene personelle Verflechtungen, die sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

Bild-, Daten- und Informationsmaterial

Für das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellte Bild-, Daten- und/oder Informationsmaterial bedanken wir uns bei folgenden Kooperationspartnern:

BELECTRIC, Kollitzheim

Weiteres Bildmaterial wurde von der CFB und der CR zur Verfügung gestellt oder stammt aus Archiven der GCM, Gesellschaft für Creatives Marketing mbH, Duisburg.

Fremdkapitalgeber

Commerzbank AG

Anschrift: Breite Straße 25
40213 Düsseldorf

Funktion: Fremdkapitalgeber der HAJOTARA KG (Eigenkapitalzwischenfinanzierung)

Bayerische Landesbank (Bayern LB)

Anschrift: Briener Straße 18
80333 München

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba)

Anschrift: Main Tower
Neue Mainzer Straße 52–58
60311 Frankfurt am Main

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs

HSH Nordbank AG (HSH)

Anschrift: Gerhart-Hauptmann-Platz 50
20095 Hamburg

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs

NIBC Bank N.V. (NIBC)

Anschrift: Carnegieplein 4
2517 KJ The Hague
Niederlande

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs

UniCredit Bank AG (UCB)

Anschrift: Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs

Die in diesem Verkaufsprospekt genannten darlehensgebenden Banken waren weder in die Planung oder Durchführung der hierin vorgestellten Projekte noch in die Strukturierung der hierin beschriebenen Investitionen eingebunden. Sie haben diesen Verkaufsprospekt und das ihm zugrundeliegende Beteiligungsangebot weder erstellt noch hieran mitgewirkt und haben die wirtschaftlichen, steuerlichen, technischen und rechtlichen Aussagen dieses Verkaufsprospektes nicht geprüft. Die Banken haben vor allem nicht geprüft, ob der mit der vorgeschlagenen Beteiligung angestrebte wirtschaftliche und/oder steuerliche Erfolg bei dem durch diesen Verkaufsprospekt angesprochenen Investorenkreis eintreten kann. Die Nennung der Banken dient lediglich der Vollständigkeit der Information.

Abwicklungshinweise

Die Beteiligung wird ausschließlich in Deutschland angeboten und richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen auf diese Zielgruppe ab. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Investors ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Um sich an der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG zu beteiligen, **ist das vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung der folgenden Zeichnungsunterlagen erforderlich:**

- a) Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung),
- b) Empfangsbestätigung über den Erhalt des Verkaufsprospektes (inkl. der Abwicklungshinweise, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag), einer Durchschrift der unterschriebenen Beitrittserklärung und der Verbraucherinformation für den Fernabsatz,
- c) ggf. Zahlungsauftrag.

Ist Ihr Berater an das elektronische Erfassungsprogramm der Commerzbank (COFIZ) angeschlossen, wird er die Informationen unmittelbar in COFIZ eingeben, die Beitrittserklärung, den Zahlungsauftrag, die Verbraucherinformation für den Fernabsatz und die Empfangsbestätigung ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Sofern Sie Ihre Beteiligung über einen Berater der Commerzbank AG zeichnen, der nicht an COFIZ angeschlossen ist, wird er die Zeichnungsunterlagen erfassen, als PDF ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Die notwendigen Zeichnungsunterlagen sind daher dem Verkaufsprospekt nicht beigelegt. Sofern Sie Ihre Beteiligung über einen Berater zeichnen, welcher die Zeichnungsunterlagen nicht elektronisch bearbeiten kann, sind die notwendigen Zeichnungsunterlagen dem Verkaufsprospekt als Anlage (zum Teil Durchschreibesätze) beigefügt.

Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsunterlagen sowie die laut Beitrittserklärung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (Ausweiskopie) an:

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung an der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ist als einzelne natürliche Person mit Wohnsitz oder natürlichem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Natürliche Personen können sich nur beteiligen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Personen ist grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Ausdrücklich nicht zeichnen dürfen

- a) Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche Personen, deren Kommanditeinlage mehr als € 12.000.000 beträgt,
- c) juristische Personen, es sei denn, der Komplementär ist hierzu gemäß Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft berechtigt oder diese sind bereits beteiligt,
- d) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder dort steuerpflichtig sind,
- e) juristische Personen oder Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind, sowie

- f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß vorstehender Buchstaben d) oder e) von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.

2. Beitritt und Zeichnungsunterlagen

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben, insbesondere auch die Angaben zur Identität des Investors, auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung als auch die Empfangsbestätigung und ggfs. den Zahlungsauftrag zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater/ Vermittler aus. Jeweils eine Ausfertigung sowie die Verbraucherinformation für den Fernabsatz verbleiben bei Ihnen.

Mit der Zeichnung des Anlagebetrages beteiligen Sie sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten, die ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH, oder nach Beitritt ggf. unmittelbar als Kommanditist an der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend. Ihr Beitritt und der Treuhandvertrag werden wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG und den Treuhandkommanditisten, ohne dass Ihnen eine Annahmestätigung der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG zugehen muss. Ihr Beitritt wird durch die von der Fondsgesellschaft und dem Treuhandkommanditisten unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt. Aufgrund der Neufassung des Geldwäschegesetzes (**GwG**) ist die Fondsgesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben zur Identität der Investoren zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Sie sind ebenfalls gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben gemäß § 4 Abs.6 GwG verpflichtet. Eine Annahme der Beitrittserklärung erfolgt erst, wenn alle hierunter fallenden Angaben, welche in der Beitrittserklärung aufgeführt sind, von der Fondsgesellschaft erfasst worden sind.

Zeichnungsstelle:
HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Die Platzierungsfrist endet bei Vollplatzierung. Gehen bei der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG mehr Zeichnungen ein, als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs. Im Falle einer Überzeichnung ist der Investor

verpflichtet, einen zugewiesenen geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Bei Verzug der Einzahlung der Einlage ist der Komplementär der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG berechtigt, den betreffenden Investor ganz oder teilweise auszuschließen (vgl. „5. Kapitaleinzahlung“, S.132). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen von Investoren zu kürzen.

3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung an vorliegendem Beteiligungsangebot beträgt € 10.000. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 2.500 teilbar sein.

4. Einzahlung

Die Zahlung der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage (**Einzahlungsbetrag**) ist zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt, auflagen- und gebührenfrei zur Zahlung fällig, sofern Ihnen die Annahme Ihres Beitritts zur HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG mitgeteilt wurde, anderenfalls zum 20. des Folgemonats. Der Einzahlungsbetrag muss auflagen- und gebührenfrei auf das Konto der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG eingegangen sein.

Die Einzahlung erfolgt entsprechend der Modalitäten auf Ihrer Beitrittserklärung entweder per

a) Zahlungsauftrag (sollte Ihr Berater an das elektronische Erfassungssystem COFIZ angeschlossen sein)

Sie erteilen der Commerzbank AG mit Unterzeichnung des Zahlungsauftrages den Auftrag, den Einzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin zu Lasten Ihres Kontos auf das Konto der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG zu zahlen.

oder

b) i) Einzugsermächtigung (sollte Ihr Berater nicht an COFIZ angeschlossen sein)

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung können Sie den Auftrag erteilen, den Einzahlungsbetrag zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin (Tag des Lastschriftinzuges) zu Lasten Ihres anzugebenden Kontos (nur Euro-Konten des Zahlungsverkehrs möglich!) einzuziehen zu lassen.

oder

ii) Überweisungsauftrag (sollte Ihr Berater nicht an COFIZ angeschlossen sein)

Sofern Sie keine Einzugsermächtigung (im Rahmen der Beitrittserklärung) erteilen wollen, müssen Sie den Einzahlungsbetrag spätestens mit Wertstellung zu dem oben angegebenen Fälligkeitstermin auf das in der Beitrittserklärung angegebene Euro-Konto der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG überweisen.

Der Einzahlungsbetrag ist in Euro (€) auflagen- und gebührenfrei auf das folgende Konto zu leisten (Zahlstelle):

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG
Kontonummer: 248 9151 01
Bankleitzahl: 300 400 00
Bank: Commerzbank AG, Filiale Düsseldorf

5. Treugeber

Der Treuhandvertrag zwischen der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, der ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH und dem jeweiligen Investor wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten wirksam.

6. Kommanditist mit Handelsregistereintragung

(nur erforderlich, falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen)

Falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung an der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister umwandeln möchten und hierzu die entsprechende Angabe in der Beitrittserklärung gemacht haben, senden Ihnen die Fondsgesellschaft die für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister notwendige Vollmacht ausgefüllt zu. Wir bitten Sie, dieses Vollmachtsformular vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. Bitte reichen Sie in diesem Fall die Vollmacht nach notarieller Unterschriftsbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Vollmachtsformulare bei der Fondsgesellschaft ein. Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister wird nach Vorliegen aller

Voraussetzungen (vgl. § 10 des Treuhandvertrages, S. 179f.) veranlasst. Die Kosten für die erstmalige Handelsregistereintragung trägt die Fondsgesellschaft.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist.

7. Ausschüttungen

Als Anleger der Fondsgesellschaft erhalten Sie zeitanteilig ab dem 1. des auf die Einzahlung der Nominaleinlage und Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monats etwaige laufende Ausschüttungen in Euro. Die Ausschüttung erfolgt voraussichtlich erstmals für das Jahr 2013 im zweiten Quartal 2014. Anschließend wird die Vorabausschüttung halbjährlich nachschüssig im dritten Quartal des laufenden Jahres und im zweiten Quartal des Folgejahres, jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr, geleistet. Alle mit der Überweisung anfallenden Bankgebühren sind vom Anleger zu zahlen. Alle Ausschüttungen erfolgen über die Zahlstelle HAJOTARA KG.

8. Laufende Informationen

Sie erhalten grundsätzlich im zweiten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die eventuelle Vorabausschüttungen für das abgelaufene Geschäftshalbjahr. Wir informieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zur Gesellschafterversammlung (oder ggf. eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst dem dazugehörigen Geschäftsbericht der Geschäftsführer sowie ein Protokoll über die Gesellschafterversammlung.

9. Sonderbetriebsausgaben

Die von Ihnen im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr persönlich getragenen Aufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) – die unmittelbar mit der Beteiligung zusammenhängen – sind der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG bis zum 28.02. des Folgejahres unaufgefordert einzureichen.

Sofern Sonderbetriebsausgaben zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, können diese von der HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ggf. erst im Rahmen der Betriebsprüfung nacherklärt werden.

10. Sonstiges

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der Fondsgesellschaft bzw. der ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Der Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht wird bei der Zahlstelle CFB zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)
Mercedesstr. 6
40470 Düsseldorf
Fax: 0211 7708 3281
E-Mail: cfb-fonds@commerzreal.com

11. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind dem Verkaufsprospekt beigelegt.

- Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung);
- Empfangsbestätigung über den Erhalt des Verkaufsprospektes, einer Durchschrift der Beitrittserklärung, der Verbraucherinformation für den Fernabsatz sowie des Vermögensanlagen-Informationsblatts;
- Verbraucherinformation für den Fernabsatz und
- ggf. Zahlungsauftrag
- Vermögensanlagen-Informationsblatt



Glossar und Abkürzungsverzeichnis

AC-Spannung (alternating current = Wechselstrom)

Spannung des Wechselstroms im Versorgungsnetz. Wechselstrom ist Strom, dessen Fließrichtung sich regelmäßig umkehrt (bei 50 Hz wechselt die Richtung 100 Mal pro Sekunde). Auch die Spannung ist nicht konstant, sondern schwankt periodisch. Der Vorteil des Wechselstroms ist die einfache Möglichkeit, die Spannung zu transformieren (z. B. auf 230 Volt für das Hausnetz oder auf höhere Spannungen zum verlustarmen Ferntransport). Aus diesem Grund sind die meisten Energieversorgungsnetze Wechselstromnetze (siehe auch DC-Spannung).

Agio

Aufschlag auf die Nominalbeteiligung des Investors, den dieser einmalig bei seinem Beitritt zu leisten hat.

Anleger

siehe Investor

ALDULA GmbH

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf: Treuhandkommanditist

AO

Abgabenordnung

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bayern LB

Bayerische Landesbank, München; Fremdkapitalgeber

BELECTRIC

BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Kollitzheim: Generalübernehmer und Betriebsführer

BELECTRIC PV-Dachsysteme

BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH, Kollitzheim

BELECTRIC Trading

BELECTRIC Trading GmbH, Kollitzheim

Betriebsführer

BELECTRIC verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb

BoS

Balance of System: Sammelbegriff für die neben den Photovoltaikmodulen und Wechselrichtern weiteren wesentlichen Anlagenteile wie Generatoren, Kabel- und Energieverteilungssysteme, Wechselrichtertechnik, Kontrollsysteme und die im Wesentlichen aus Fundament und Trägern bestehende Unterkonstruktion

Cadmium-Tellurid (CdTe)

Halbleitermaterial für Solarzellen; kristalline Verbindung der Gruppe der Telluride, die aus Cadmium und Tellur gebildet wird.

Cashflow

Der Cashflow beziffert den Überschuss, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt. Er lässt erkennen, in welchem Maße ein Unternehmen Finanzmittel aus eigener Kraft erwirtschaftet hat.

CFB

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf: Anbieterin des Beteiligungsangebotes, Platzierungsgarant, Geschäftsbesorger, Fondsverwalter

CFT

CFB-Fonds Transfair GmbH, Düsseldorf

CO₂

Kohlendioxid, chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff

CR

Commerz Real AG, Eschborn

DC-Spannung (direct current = Gleichstrom)

Spannung des Gleichstroms, der von Solarzellen bzw. -modulen erzeugt und in Batterien gespeichert werden kann. Beim Gleichstrom fließen die elektrischen Ladungen stets in dieselbe Richtung (Siehe auch AC-Spannung).

Degradation

Leistungsverlust von Solarmodulen im Zeitablauf

DSCR

Debt Service Cover Ratio; betriebsbedingter Cashflow zzgl. Finanzaufwand im Verhältnis zum Kapitaldienst

Dünnschicht

Photoaktive Halbleiter werden auf ein Trägermaterial (Glas, Edelstahlfolie) aufgebracht und bilden auf diesem eine dünne Schicht, daher auch Dünnschichtsolarzellen genannt.

EEG

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, kurz: Erneuerbare-Energien-Gesetz

Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung ist durch das EEG, das erstmals am 01.04.2000 in Kraft trat, geregelt. Die Vergütung wird in Deutschland für Strom aus erneuerbaren Energien gezahlt, der in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Die Betreiber der Stromnetze sind per EEG dazu verpflichtet, den Strom komplett abzunehmen und mit den im EEG vorgeschriebenen Sätzen zu vergüten.

EPIA

European Photovoltaic Industry Association – Europäischer Photovoltaik Industrieverband

EStG

Einkommensteuergesetz

ErbStG

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

ErbStG nF

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes

EURIBOR

Euro Inter Bank Offered Rate; Zinssatz für Termingeschäfte in Euro im Interbankengeschäft

First Solar

First Solar Inc., Tempe, USA: Hersteller von CdTe-Solarmodulen

FGD

FGD Grundstücksverwaltungs Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Kollitzheim; Verpächter

Fondsgesellschaft

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Düsseldorf

Fraunhofer ISE

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg; Gutachter der Photovoltaikkraftwerk KGs

Fungibilität

Bezeichnung für die Handelbarkeit bzw. Marktgängigkeit von Waren, Devisen oder Wertpapieren; bei einem Beteiligungsangebot wird darunter die Veräußerbarkeit bzw. die Übertragbarkeit von Kommanditanteilen verstanden.

Generalübernehmer

BELECTRIC, verantwortlich für den schlüsselfertigen Aufbau der Photovoltaikkraftwerke

Gesellschaften

Fondsgesellschaft, Photovoltaikkraftwerk KGs und Infrastrukturgesellschaft

GewStG

Gewerbsteuergesetz

Groß Dölln Infrastruktur KG

Photovoltaikkraftwerk Goß Dölln Infrastruktur GmbH & Co. KG

GW

Gigawatt (Maßeinheit zur Messung von Leistung); 1 GW = 1 Milliarde Watt

GwG

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)

GWh

Gigawattstunde (Maßeinheit zur Messung der Arbeit); eine Gigawattstunde entspricht der Energie, welche eine Maschine mit einer Leistung von 1 Milliarde Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt.

ha

Hektar (Maßeinheit zur Bestimmung von Flächen); 1 ha = 10.000 m²

HAJOTARA GmbH

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

HAJOTARA KG

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Düsseldorf; Fondsgesellschaft

Helaba

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main; Fremdkapitalgeber

HGB

Handelsgesetzbuch

HSH

HSH Nordbank AG, Hamburg; Fremdkapitalgeber

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer

IEA

Internationale Energie Agentur

Infrastrukturgesellschaften

USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG, Kolitzheim

Infrastruktur Verwaltungs GmbHs

USW Groß Dölln 1 Verwaltungs-GmbH

USW Groß Dölln 2 Verwaltungs-GmbH

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss Verwaltungs-GmbH

Investor

Mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber sowie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten der Fondsgesellschaft

Komplementär (der Fondsgesellschaft)

HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Komplementär (der Photovoltaikkraftwerk KGs)

siehe Photovoltaikkraftwerk GmbHs

Kupfer, Indium und Selen (CIS)

Halbleitermaterial für Solarzellen; chemische Verbindung mit Halbleitereigenschaften, absorbiert auftreffendes Sonnenlicht sehr stark

kWh

Kilowattstunde (Maßeinheit zur Messung der Arbeit); eine Kilowattstunde entspricht der Energie, welche eine Maschine mit einer Leistung von 1.000 Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt.

kWp

Kilowatt-Peak; Maßeinheit für die maximale Leistung, insbesondere für die höchste elektrische Leistung, die ein Gerät umsetzen kann.

MW

Megawatt (Maßeinheit zur Messung der Leistung von elektrischen oder mechanischen Antriebsmaschinen); 1 MW = 1 Mio. Watt

MWp

Megawatt Peak; 1 MWp = 1.000 kWp (vgl. auch „Watt Peak“)

Nennleistung

Bezeichnung für die vom Hersteller angegebene Leistung einer Anlage bzw. der Komponenten, die diese aufnehmen bzw. abgeben kann; die Nennleistung wird meist unter Standardtestbedingungen angegeben.

Netzanschluss GmbH

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss Verwaltungs-GmbH, Kolitzheim

Netzanschluss KG

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Netzanschluss GmbH & Co. KG, Kolitzheim

NIBC

NIBC Bank N.V., The Hague, Niederlande; Fremdkapitalgeber

Nominaleinlage

Zeichnungssumme des Investors ohne Agio, d. h. das von ihm gezeichnete Kommanditkapital

Performance Ratio

Verhältnis von tatsächlichem Energieertrag einer Photovoltaikanlage zum theoretisch möglichen Energieertrag (= Stromertag/Sonneneinstrahlung)

Photoeffekt

Unter dem Photoeffekt versteht man die Freisetzung von positiven und negativen Ladungsträgern in einem Festkörper durch Lichteinstrahlung.

Photon

Vereinfacht: „Bausteine“ elektromagnetischer Strahlung

Photovoltaik

Unter Photovoltaik versteht man die Umwandlung von Strahlungsenergie, vornehmlich Sonnenenergie, in elektrische Energie.

Photovoltaikanlage, Photovoltaikkraftwerk
siehe Solarkraftwerk

Photovoltaikkraftwerk GmbHs

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim;

Komplementäre der Photovoltaikkraftwerk KGs

Photovoltaikkraftwerk KGs

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 1

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 2

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 3

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 3 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 4

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 4 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 5

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 5 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 6

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 6 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 7

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 7 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikkraftwerk KG Groß Dölln 8

Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln 8 GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Photovoltaikmodul

Ein Photovoltaik- bzw. Solar-Modul besteht aus mehreren aneinander angeschlossenen Solarzellen, die zwischen zwei Glas- oder Kunststoffscheiben eingebettet und so vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

Silizium

Chemisches Element, das in großen Mengen vorhanden ist; wird häufig gewonnen aus den Verbindungen Sand und Quarz.

SMA

SMA Solar Technology AG, Niestetal; Hersteller der Wechselrichter

Solarkraftwerk

Gesamtheit aus Solarmodulen, Unterbaukonstruktion und Wechselrichtern – in diesem Prospekt auch Photovoltaikanlage oder Photovoltaikkraftwerk – genannt.

Solarmodul

siehe Photovoltaikmodul

Solarzelle

In Solarzellen werden unter Zufuhr von Licht positive und negative Ladungsträger freigesetzt (Photoeffekt) und so Gleichstrom erzeugt.

Sonneneinstrahlung

Sonneneinstrahlung setzt sich aus direkter und indirekter Strahlung zusammen. Als indirekt bezeichnet man z. B. die Reflexionsstrahlung der Umgebung, wie die von Schneeflächen oder die des blauen Himmels. Für die Berechnung der Gesamtenergie, die auf eine Fläche trifft, ist der Winkel zwischen Sonnenstrahl und Fläche bei der direkten Strahlung entscheidend. Dieser ändert sich je nach Tages- und Jahreszeit.

Spezifischer Ertrag

Der Stromertrag einer Photovoltaikanlage wird in kWh gemessen. Der effektive Stromertrag einer Photovoltaikanlage wird auch als spezifischer Ertrag bezeichnet.

Standardtestbedingungen

Bei Photovoltaikanlagen wird die abgegebene elektrische Leistung unter standardisierten Testbedingungen angegeben, diese finden unter einer Bestrahlungsstärke von 1000W/m² und einer Modultemperatur von 25 °C statt.

Treuhandkommanditist

ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf

UCB

UniCredit Bank, München; Fremdkapitalgeber

Umspannwerk KGs

USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

USW KG 1

USW Groß Dölln 1 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

USW KG 2

USW Groß Dölln 2 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

USW 1 GmbH

USW Groß Dölln 1 Verwaltungs-GmbH, Kolitzheim; Komplementärin der USW KG 1

USW 2 GmbH

USW Groß Dölln 2 Verwaltungs-GmbH, Kolitzheim; Komplementärin der USW KG 2

VermAnIG

Gesetz über Vermögensanlagen

VermVerkProspV

Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte

Verteilnetzbetreiber

Unternehmen, das elektrisch erzeugte Energie über das öffentliche Stromnetz verteilt. Abnehmer der von den Solarkraftwerken erzeugten Energie; verpflichtet zur Zahlung der Einspeisevergütung nach dem EEG.

VGF

VGF Verband Geschlossener Fonds e. V., Berlin

VNB

Verteilnetzbetreiber (siehe auch Verteilnetzbetreiber)

Volt

Einheit für die Elektrische Spannung. Die Spannung bezeichnet den Ladungsunterschied an den Polen einer Stromquelle. Der Strom in den Haushalten der meisten Länder in Europa steht unter einer Spannung von 230 Volt.

Watt

Maßeinheit zur Messung von Leistung

Watt Peak

Maßeinheit zur Messung von Leistung, 1.000 Wp = 1 kWp

Wechselrichter

Der von Solarzellen erzeugte Gleichstrom wird von einem Wechselrichter in netzkonformen Wechselstrom umgewandelt. Damit ist der Wechselrichter das Bindeglied zwischen den Solarmodulen und dem Stromnetz.

Wirkungsgrad

Verhältnis von erzeugter elektrischer Energie zur einestrahlten Lichtenergie

Zweitmarkt

Unter dem Zweitmarkthandel von Fondsanteilen versteht man den Markt, in dem Kommanditanteile aus bestehenden Fondsgesellschaften während der Laufzeit gehandelt werden. Die CFT betreibt eine internet-basierte Plattform, auf der Geschäftsanteile erworben oder weiterverkauft werden können.



**Commerz Real Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH**

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf
Tel. +49 211 7708-2200
Fax +49 211 7708-3281

cfb-fonds@commerzreal.com
www.commerzreal.com/cfb-fonds